

Endbericht

## Evaluationsstudie zum Pilotprojekt „Sozialnetz- Konferenz bei Maßnahmenuntergebrachten“

Walter Hammerschick

Unter Mitarbeit von Veronika Hofinger

Wien, im November 2016

# Inhaltsverzeichnis

|  |     |
|--|-----|
| Executive Summary und Schlussfolgerungen   | 3   |
| A. Verortung der SONEKO-Klientel in der Gesamtpopulation des Maßnahmenvollzugs                         | 3   |
| B. Zuweiser, Zuweisungszahlen und Konferenzen  | 4   |
| C. Die Konferenzen und ihre TeilnehmerInnen  | 6   |
| D. Abschlüsse der Konferenzen und Entscheidungen   | 6   |
| E. Qualitative Analysen auf der Grundlage der Fallstudien und der Zuweisergespräche                    | 8   |
| F. Mehrwert und Potential der SONEKO   | 14  |
| 1. Das Pilotprojekt, die Fragestellungen und die methodische Umsetzung der Evaluation                  | 16  |
| 1.1 Das Pilotprojekt   | 16  |
| 1.2 Fragestellungen und Ziele der Evaluation   | 16  |
| 1.3 Methodische Umsetzung  | 17  |
| 2. Kenngrößen und Rahmenbedingungen  | 19  |
| 2.1 Entwicklungen im Maßnahmenvollzug  | 19  |
| 2.2 Verortung der SONEKO Zuweisungen in der Maßnahmenpopulation  | 22  |
| 3 Ergebnisse der Falldokumentation   | 33  |
| 3.1 Zuweiser, Zuweisungszahlen und Konferenzen   | 33  |
| 3.2 Zur Vorbereitung der Konferenzen   | 39  |
| 3.3 Die Konferenzen und ihre TeilnehmerInnen   | 40  |
| 3.4 Ergebnisse der Konferenzen   | 42  |
| 3.5 Nach den Entscheidungen  | 45  |
| 4. Die Fallstudien   | 46  |
| 4.1 Fallstudie Herr W  | 48  |
| 4.2 Fallstudie Herr V  | 53  |
| 4.3 Fallstudie Frau B  | 59  |
| 4.4 Fallstudie Herr G.   | 65  |
| 4.5 Fallstudie Frau D  | 69  |
| 4.6 Fallstudie Herr O  | 76  |
| 4.7 Fallstudie Herr K  | 80  |
| 4.8 Fallstudie Herr L  | 85  |
| 4.9 Fallstudie Herr U  | 91  |
| 4.10 Fallstudie Herr X   | 96  |
| 4.11 Erkenntnisse aus den Fallstudien und Schlussfolgerungen   | 101 |
| 5. Indikation, Mehrwert und Potential – Ergebnisse einer (Telefon-) Befragung von Zuweisern zur SONEKO | 118 |
| 5.1 Indikation – In welchen Fällen wird zur SONEKO zugewiesen?   | 119 |
| 5.2 Mehrwert – was kann die SONEKO bringen?  | 124 |

|  |     |
|--|-----|
| 5.3 Potential – wie viele SONEKO Fälle sind zu erwarten?                             | 126 |
| 6. Zum Potential der SONEKO Massnahmenvollzug – Zusammenschau der Untersuchungsteile | 127 |
| 6.1 Qualitatives Potential   | 128 |
| 6.2 Quantitatives Potential - Zuweisungen  | 128 |
| 6.3 Quantitatives Potential - Hafttage   | 132 |

## Executive Summary und Schlussfolgerungen

### A. Verortung der SONEKO-Klientel in der Gesamtpopulation des Maßnahmenvollzugs

Während<sup>1</sup> des Modellprojekts gab es keine SONEKO-Zuweisung weiblicher nach § 21 Abs. 2 Untergebrachter. Demgegenüber stellten Frauen mit fast einem Drittel einen sehr großen Teil der SONEKO-Zuweisungen von „Einsern“ bzw. zum § 429 StPO. Im Schnitt waren die der SONEKO zugewiesenen KlientInnen etwas jünger als die Gesamtpopulation im Maßnahmenvollzug. Das ist insofern hervorzuheben, als in den Interviews mehrfach geäußert wurde, dass eine SONEKO besonders bei jüngeren Untergebrachten sinnvoll sei. Insassen ohne österreichische Staatsbürgerschaft waren unter den Zuweisungen etwas unterrepräsentiert.

Der Vergleich der Diagnosen lässt weder bei den 21/1- noch den 21/2-Zuweisungen ein Krankheitsbild erkennen, dass bei den SONEKO-Zuweisungen auffallend öfter zu beobachten gewesen wäre als in den Gesamtpopulationen. Hinsichtlich der „psychiatrischen Karriere“ scheint die Klientel der SONEKO-Zuweisungen weitgehend den Gesamtpopulationen der 21/1- wie auch der 21/2-Insassen zu entsprechen.

Weder bei den § 21/1 noch den § 21/2-Zuweisungen stellt sich das Delikt als zentrales Selektionsmerkmal oder genereller Ausschlussgrund dar. Vielmehr findet sich bei beiden Zuweisungspopulationen weitgehend die Bandbreite der Delikte der Gesamtpopulationen im Maßnahmenvollzug, auch schwerste Delikte. Die relativ häufigen Zuweisungen von Insassen mit Delikten gegen die Freiheit könnten auf eine leichte Tendenz hinweisen, bei diesen meist weniger schweren Delikten öfter als bei anderen eine SONEKO versuchen bzw. eine frühere Entlassung anbahnen zu wollen. In der Betrachtung der Haft- und Strafzeiten der 21/2-Zuweisungen bestätigt sich allerdings nicht, dass es sich überwiegend um eine wenig belastete Gruppe handeln könnte. Im Unterschied zu den „Einsern“ bezogen sich SONEKO-Zuweisungen bei den „Zweiern“ auf vergleichsweise viele InsassInnen mit sehr langer Haftzeit. Die lange Haftzeit korrespondiert auch mit vergleichsweise hohen Strafzeiten. Mehr als die Hälfte hatte bereits frühere Hafterfahrung. Dies ist als Hinweis darauf zu werten, dass die 21/2-Zu-

---

<sup>1</sup> Hinzuweisen ist darauf, dass aufgrund der kleinen Fallzahl Zurückhaltung bei der Interpretation von Gruppenmerkmalen geboten ist. Anhand der Daten können Tendenzen und deutlich erkennbare Unterschiede ausgewiesen werden.

weisungen doch besonders KlientInnen betrafen, deren strafrechtliche Belastung eher groß war oder die aus anderen Gründen lange angehalten wurden. Die 21/2-Klientel stellt sich in dieser Betrachtung als vergleichsweise stark belastete Gruppe dar. Bei den 21/1-Zuweisungen ist demgegenüber auffallend, dass darunter keine „Longstay-PatientInnen“ waren. Überwiegend waren Klienten unter diesen Zuweisungen, die bisher weniger als drei Jahre in Haft waren. Betrachtet man wieder die Haftdauer als einen Indikator für die „Schwere“ eines Falles, so deutet sich hier an, dass SONEKOs in Hinblick auf bedingte Entlassungen überwiegend bei einer, in diesem Sinn, nicht besonders belasteten 21/1-Klientel initiiert wurden. Festzuhalten ist hier auch, dass die 21/1-SONEKO-Klientel großteils keine Vorhafterfahrung hatte.

## B. Zuweiser, Zuweisungszahlen und Konferenzen

Bei Orientierung am Insassenstand zum 1.1.2016 waren an den Projektstandorten rund 86 Prozent aller „Einser“ und 99% der „Zweier“ untergebracht.

Insgesamt waren während des Projektzeitraumes von 16 Monaten 60 Zuweisungen zu verzeichnen. 34 Zuweisungen sind der § 21 /1-Klientel zuzuordnen, wobei die Mehrzahl von 24 Zuweisungen tatsächlich gemäß § 429 StPO Angehaltene betraf. Neun der §21/1-Zuweisungen bezogen sich auf Abklärungen bedingter Entlassungen und in einem Fall wurden die Möglichkeiten einer Unterbrechung der Unterbringung (UdU) überprüft bzw. geplant. Von den insgesamt 26 Zuweisungen aus dem Maßnahmenvollzug gemäß § 21 Abs. 2 StGB bezogen sich 20 auf bedingte Entlassungen, vier auf UdUs und zwei auf eine bedingte Strafnachsicht.

Rechnet man zur Orientierung alle bedingten Entlassungen und Maßnahmen zu § 21/1- und §21/2-Maßnahmen 2015 zusammen und stellt die SONEKO-Zuweisungen dazu in Bezug, so würden diese einem Anteil von 26% entsprechen. Die passendere Bezugsgröße wären die Antragszahlen. Dennoch zeigt diese Betrachtungsweise, dass SONEKOs während der Projektlaufzeit ein insgesamt bedeutsames Gestaltungsmodell zur Vorbereitung und Abklärung in Hinblick auf bedingte Entlassungen und Nachsichten bzw. für den Maßnahmenvollzug war. Bedenkt man, dass einerseits SONEKO-Zuweisungen meist nur in Erwägung gezogen werden, wenn das Vorhandensein eines sozialen Netzes angenommen wird, andererseits ein solches aber gerade bei dieser Klientel sehr oft fehlt, so unterstreichen die Zuweisungszahlen diese Einschätzung. Am öftesten wurden SONEKOs in Hinblick auf mögliche bedingte Maßnahmen in Anspruch genommen, vor allem aufgrund vieler Zuweisungen des Landesgerichtes Wien. Anzumerken ist hier, dass richterliche Zuweisungen generell

im Modellprojekt fast ausschließlich bedingte Maßnahmen betrafen. Ähnlich groß stellt sich auch das Interesse an SONEKOs zu bedingten Entlassungen aus dem 21/2-Maßnahmenvollzug dar, während bedingte Entlassungen aus dem 21/1-Vollzug relativ selten ein Zuweisungsziel waren. Noch seltener waren Vorbereitungen und Abklärungen hinsichtlich einer Vollzuglockerung das Ziel von SONEKOs.

In der Betrachtung der Projektstandorte bzw. der potentiellen Zuweiser zeigt sich eine sehr unterschiedliche Nachfrage, auch bei Berücksichtigung der unterschiedlichen Größenverhältnisse der Einrichtungen. Auffallend ist zunächst vor allem, dass es zu keinen Zuweisungen aus den JAs Gerasdorf und Schwarzau kam. In Anbetracht der Zahl der Maßnahmeninsassen in Stein muss eine einzige SONEKO-Zuweisung quasi als Ausnahmefall betrachtet werden. Die meisten Zuweisungen waren von der JA Mittersteig zu verzeichnen. Als „Vielzuweiser“ unter den Justizanstalten ist noch Garsten hervorzuheben und auch die JA Karlau hat mehrere SONEKOs initiiert.

Bei den vergleichsweise wenigen 21/1-Zuweisungen, die nicht von gerichtlicher Seite initiiert wurden (15 von 34), hebt sich vor allem das Grazer Klinikum Süd-West mit relativ vielen Zuweisungen von den anderen (potentiellen) Zuweisern ab, durchwegs mit SONEKOs zur bedingten Maßnahme. Aktiv zeigte sich auch die Christian Doppler Klinik in Salzburg, während man in Anbetracht der Größe der Einrichtungen mehr Zuweisungen vom Forensischen Zentrum Asten, der JA Göllersdorf und der Landesnervenklinik Linz hätte erwarten können. Alle Projektjektanstalten und -Kliniken des 21/1-Maßnahmenvollzugs haben das Angebot des Modellversuchs zumindest in Einzelfällen genutzt bzw. vermutlich auch getestet.

Durchgeführt wurden schließlich insgesamt 40 SONEKOs, bei weiteren drei war zum Zeitpunkt des Erhebungsabschlusses noch offen, ob eine SONEKO stattfinden wird. Das laut Projektplan angepeilte Ziel von 48 Konferenzen wurde damit knapp nicht erreicht. In Anbetracht der angestellten Berechnungen und Überlegungen zu den Zuweisungszahlen ist dieses Ziel als sehr ambitioniert zu betrachten und kann die Zahl der durchgeführten SONEKOs als gutes Projektergebnis betrachtet werden. 21 SONEKOs bezogen sich auf 21/1-, 19 auf 21/2-Patienten. Die meisten Konferenzen, nämlich 21 bezogen sich auf mögliche bedingte Entlassungen, sieben davon auf „Einser“ und 14 auf „Zweier“. 15 Konferenzen bezogen sich auf eine mögliche bedingte Nachsicht der Maßnahme und nur vier auf UdUs. Bei den Zuweisungen zu einer SONEKO bezüglich möglicher bedingter Nachsichten kam vergleichsweise oft keine SONEKO zustande. Bei dieser Klientel kann man sich in der Regel auf weniger Vorinformation

zur Person des/der PatientIn bzw. zu Rahmenbedingungen im sozialen Umfeld stützen als bei anderen Insassen. In Anbetracht der Klientel des Maßnahmenvollzugs, ihrer zu einem großen Teil schwierigen sozialen Rahmenbedingungen und auch des bekanntermaßen vielerorts unzureichenden Betreuungs- bzw. Versorgungsangebotes nach der Entlassung hätte man zweifellos mit einem größeren Anteil der Beendigungen ohne SONEKO rechnen können. Daraus ist auch zu schließen, dass den SONEKO-Zuweisungen in der Regel entsprechende Vorselektionsprozesse und auch Vorbereitungsmaßnahmen vorgeschaltet waren.

### C. Die Konferenzen und ihre TeilnehmerInnen

An 34 SONEKOs nahmen tatsächlich Angehörige und/oder andere Nahestehende teil. Vor dem Hintergrund der oft schwierigen sozialen Verhältnisse der MaßnahmenklientInnen bzw. der hier oft fehlenden sozialen Netze ist es beachtlich, wie oft Angehörige oder andere Nahestehende in die SONEKOs eingebunden werden konnten. An 22 der 40 SONEKOs waren drei oder mehr Angehörige und Nahestehende beteiligt.

Neben den KoordinatorInnen und KlientInnen haben im Durchschnitt acht Personen an den SONEKOs teilgenommen. Das heißt, dass im Zusammenhang mit SONEKOs sehr viele Menschen, Privatpersonen und besonders auch VertreterInnen (vollzugs-) externer Einrichtungen „mobilisiert“ werden konnten. Nur an drei SONEKOs waren neben den BewährungshelferInnen keine anderen (vollzugs-) externen Einrichtungen unmittelbar an der SONEKO beteiligt. Im Rahmen des Modellversuchs waren also auch (vollzugs-) externe Einrichtungen sehr präsent. Hier ist aber auch festzuhalten, dass bei einigen SONEKOs Personen oder VertreterInnen von Einrichtungen fehlten, deren Teilnahme man für wichtig erachtet hatte. Dies waren zu einem großen Teil Angehörige oder Nahestehende, in einigen Fällen VertreterInnen von Fachdiensten der Anstalt oder der Klinik und vereinzelt VertreterInnen externer Einrichtungen.

### D. Abschlüsse der Konferenzen und Entscheidungen

Der Großteil der Konferenzen wurde positiv im Sinne des SONEKO-Anliegens abgeschlossen. Einem positiven Abschluss der SONEKO folgt aber nicht notwendigerweise eine positive Entscheidung im Sinne einer bedingten Nachsicht, einer bedingten Entlassung oder einer Vollzugslockerung. So kann sich z.B. der gesundheitliche Zustand des Patienten wieder verschlechtern, erforderliche Rahmenbedingungen, wie etwa eine Wohnplatzzusage, können wieder abhandenkommen, Bewertungen von involvierten Zuweisern können revidiert werden und auch das Gericht kann letztlich

anders entscheiden, möglicherweise nach einem negativen Gutachten. Entsprechende Beispiele wurden im Rahmen der Falldokumentation genannt und zeigten sich auch im Rahmen der Fallstudien.

Bei Projektende hatten 24 von 40 SONEKOs zu einer positiven Entscheidung durch die jeweils zuständigen Entscheidungsträger geführt. Sechs Entscheidungen waren bei Abschluss der Erhebungen noch offen. Aufgrund der geringen Absolutzahlen, der ausstehenden Entscheidungen, aber auch mangels dazu erforderlicher Detailinformationen und Vergleichsgruppen entziehen sich die Entscheidungszahlen weitgehend einer Interpretation. Die zentrale Frage ist, ob die Ergebnisse der SONEKO entscheidend für eine positive Bewertung des Anliegens waren, oder ob die Entscheidung auch ohne SONEKO so ausgefallen wäre und diese vor allem auf Gestaltung der Überführung ausgerichtet war. In den Fallstudien gibt es Hinweise auf Beispiele beider Ausgangslagen. In den zusätzlichen Zuweisergesprächen wird ebenfalls auf beide mögliche Ausgangslagen hingewiesen, die Mehrzahl der SONEKO-Zuweisungen sieht man aber bei Fällen, die wahrscheinlich auch ohne SONEKO entlassen würden. Bei den Entscheidungen zu den bedingten Maßnahmen gibt es Hinweise, dass die SONEKOs zu insgesamt mehr bedingten Nachsichten geführt haben, obwohl bei diesen die vergleichsweise meisten negativen Entscheidungen zu beobachten waren. Das kann als Hinweis darauf betrachtet werden, dass in diesem Bereich tatsächlich mehr Fälle zugewiesen wurden, bei denen die Entscheidung ganz offen oder die Ausgangslage eher schlecht war. Bei den SONEKOs zu bedingten Entlassungen aus einer 21/1-Maßnahme war eine einzige Ablehnung dokumentiert, bei denen zu bedingten Entlassungen aus einer 21/2-Maßnahme waren es zwei, wobei festzuhalten ist, dass sechs Entscheidungen ausstanden. Ein verfügbares oder einbeziehbares soziales Netz ist den Ergebnissen zufolge nicht unbedingt Voraussetzung für positive Ergebnisse bzw. positive Entscheidungen.

Bei Abschluss der Erhebungen hatte in nur vier der 24 positiv entschiedenen Fälle eine Folgekonferenz stattgefunden. Auch wenn zu berücksichtigen ist, dass einige Fälle erst vor relativ Kurzem entschieden worden waren, stellt sich diese Zahl gering dar. In einigen Fällen ohne Folgekonferenz wurden andere Kontakte zwischen den professionellen UnterstützerInnen untereinander und mit VertreterInnen des Sozialnetzes nach der Entscheidung berichtet. Oft gibt es offenbar aber auch keine Kontakte zum sozialen Netz. Demgegenüber sind Folgekontakte unter den professionellen UnterstützerInnen ein weitgehender Standard.



## E. Qualitative Analysen auf der Grundlage der Fallstudien und der Zuweiser- gespräche

In den Fallstudien kommt eine sehr breite, positive Resonanz zu den SONEKOs von allen Seiten der Befragten – ZuweiserInnen, Anstalts/KlinikvertreterInnen, Nachbetreuungseinrichtungen, Angehörige und Nahestehende, BewährungshelferInnen - zum Ausdruck. Die Detailbetrachtung zeigt wohl auch Schattierungen der Reaktionen und Bewertungen, in Summe wird jedoch ein klar positives Bild des Modells „Sozialnetzkonferenz bei Maßnahmenuntergebrachten“ und Zustimmung dazu vermittelt. In den zusätzlich geführten Zuweisergesprächen, in denen auch Personen zu Wort kamen, die selbst bislang keine Zuweisungen initiiert hatten bzw. in keine SONEKOs involviert waren, stellt sich der Zuspruch unterschiedlich dar.

### *E.1 Zuweisungsmotive und Indikationen*

Aus den Erhebungen lässt sich schließen, dass in der Regel keine Fälle der SONEKO zugewiesen wurden, bei denen auch ohne SONEKO bereits eine ausreichende bzw. geeignete Vorbereitung gegeben war. Bei einem einzigen Fall der Fallstudien erscheint es möglich, dass die SONEKO ein „Zusatzprogramm“ war. Durchwegs zeigten sich schwierige bzw. erschwerende oder komplexe Umstände, die sich entweder auf die Person des/der KlientIn oder auf Rahmenbedingungen bzw. auf beides bezogen. In allen Fällen wurden konkrete, von den jeweiligen Umständen abhängige Ziele und Gründe der SONEKO-Zuweisung sichtbar, deren Erreichen man einer SONEKO besser zutraute als anderen Annäherungen bzw. bei denen man sich von der SONEKO zumindest mehr erhoffte:

- Umfassender Plan und umfassendes Entlassungssetting in Abstimmung aller Involvierten.
- Ressourcen des sozialen Netzes erkunden und soweit möglich aktivieren.
- SONEKO zur Absicherung (weitgehend) bestehender Pläne und zur Stärkung des Kontrollsettings.
- SONEKO als Entscheidungshilfe durch umfassende Information, Austausch, besprochene Optionen und durch beobachtete Interaktionen des/der KlientIn.

Entsprechende Ziele werden auch in den Zuweisergesprächen genannt. Besonders bei komplexen Szenarien oder verschiedenen Lösungsoptionen werden hier SONEKOs als „Zugewinn“ betrachtet. Hier verweist man auch darauf, dass die Gefährlichkeit des/der KlientIn gering eingeschätzt werden muss, dass dieser „compliant“ und

krankheitseinsichtig sein muss, z.B. die vorgeschriebenen Medikamente nimmt. Mitunter werden SONEKOs auch als möglicher Teil eines umfassenden Risikomanagements betrachtet.

In den Fallstudien zeigt sich aber auch, dass die Zuweisungsmotivation von anderen, nicht unmittelbar fallbezogenen Faktoren abhängt. Das bestätigt sich auch in den zusätzlichen Zuweisergesprächen. Positive Erfahrungen können die allgemeine Zuweisungsmotivation maßgeblich befördern. Diese Erfahrungen können aus einer bestehenden, guten Kooperation mit NEUSTART stammen und/oder auf bereits durchgeführten SONEKOs beruhen. Abgesehen von beobachteten fachlich-inhaltlichen Faktoren stehen die positiven Erfahrungen mitunter auch im Zusammenhang mit eingeschränkten eigenen Ressourcen bzw. der Erschließung zusätzlicher externer Ressourcen. Stellt sich die SONEKO als Entlastung dar und konnten Vorbereitungen und Abklärungen realisiert werden, die mit eigenen Ressourcen kaum zu bewerkstelligen sind, dann erweist sich das als wichtiger Zuweisungsgrund. Sieht man sich selbst bzw. die eigene Institution hingegen als ressourcenmäßig gut ausgestattet, so sinkt die Wahrscheinlichkeit von SONEKO-Zuweisungen, vor allem dann, wenn der Mehrwert einer SONEKO nur in Ausnahmefällen gesehen wird. Tendenziell führt die häufige Nutzung der SONEKOs zu weiteren Zuweisungen.

Das soziale Netz spielt bei den Zuweisungen eine unterschiedliche Rolle. Einig ist man sich unter den Zuweisern darin, dass die Möglichkeit der Einbeziehung eines sozialen Netzes eine besondere Qualität darstellt. Unterschiedlich betrachtet wird die Frage, ob eine Konferenz auch ohne sozialem Netz sinnvoll ist und ähnliche Qualitäten wie eine SONEKO bieten kann. Im Rahmen der Fallstudien waren Konferenzen ohne sozialem Netz zu beobachten, die im Allgemeinen dennoch gut bewertet wurden. In der erweiterten Zuweiserbefragung zeigten sich diesbezüglich mehr Vorbehalte.

### *E.2 Verfahrensqualität der SONEKOs*

Trotz einzelnen Hinweisen auf Verbesserungsmöglichkeiten oder ratsame Aufmerksamkeiten, wurden die Gestaltung der SONEKOs und deren Verlauf in den Fallstudien von allen Seiten positiv bewertet und beschrieben. Die weiteren Entwicklungen im jeweiligen Fall spielten dabei keine Rolle. Im Zentrum der beschriebenen Verfahrensqualitäten steht die Tatsache, dass alle Akteure, vor allem auch das soziale Netz und die KlientInnen, an einem Tisch versammelt werden:

Das Konferenzsetting bietet den Rückmeldungen zufolge die Möglichkeit auf allen Seiten einen breiten, gleichen Informationsstand zu schaffen, sich auszutauschen und

darauf aufbauend Pläne zu entwickeln, bestehende Pläne zu konkretisieren, Pläne aufeinander abzustimmen und die Akzeptanz dafür zu befördern. In einzelnen Rückmeldungen wurde die Konferenz als Ritual bezeichnet mit dem die Verbindlichkeit der Pläne gestärkt wird. Es wird die Abstimmung zwischen den professionellen und, soweit beteiligt, auch den privaten UnterstützerInnen verbessert. Die Aufgaben und Verantwortungen werden für alle klarer, besser sichtbar und für die Klienten und das jeweilige soziale Netz verständlicher. In der gemeinsamen Arbeit sieht man eine besondere Chance, das soziale Netz besser kennen und auch einschätzen zu lernen: Eignet sich das Netz, wie paktfähig ist es, welche Unterstützungsbereitschaft, welche Ressourcen und Potentiale kommen zum Ausdruck? Auch aus der Interaktionen werden Informationen gezogen. Über die Einbindung und die umfassende Information des sozialen Netzes gelingt es regelmäßig, das soziale Netz als UnterstützerInnen zu aktivieren, auch dann, wenn die Pläne zunächst nicht deren eigenen oder den Wünschen des/der KlientIn entsprechen.

Auch in den Fällen, in denen kein soziales Netz beteiligt war, wurden entsprechende Qualitäten berichtet, wiewohl vor allem das Fernbleiben erwarteter Angehöriger als Manko für den Prozess betrachtet wird. Bleibt die Familie aus, so birgt das Enttäuschungspotential.

Die Betroffenen selbst zeigten sich von den SONEKOs durchwegs angetan. Sie erlebten diese, anders als sonst im Vollzug, als ein Setting, in dem nicht über sie „verhandelt“ wurde, sondern als eines, in dem sie aktiv mitgestalten konnten. Besonders positiv äußerten sich die Angehörigen und Nahestehenden zur Gestaltung und Durchführung der SONEKOs. Ein zentraler Faktor für diese Rückmeldungen ist die durchwegs berichtete Erfahrung, dass sie sich mit den vielen Problemen und Belastungen, die sie mit der Krankheit ihrer Angehörigen erlebt haben, sehr alleine gelassen fühlten. Vor diesem Hintergrund erlebten sie die SONEKO als ein Forum in dem sie umfassend über Erfordernisse, Aufgaben der verschiedenen Dienste und zu berücksichtigende Aspekte informiert wurden, sowie als Betroffene und Akteure wahrgenommen und in die Planung eingebunden wurden.

In zwei Fällen waren Opferinteressen ein wichtiges Thema. Während deren Berücksichtigung im einen Fall unter Einbindung einer Opfervertreterin offenbar sehr gut gelungen ist, passierte dies im anderen Fall nur eingeschränkt.

Eine grundlegende Kritik wurde in zwei Fällen von Zuweiserseite vorgebracht. Deren Wahrnehmung war, dass in den SONEKOs zu sicher von einer positiven Stellungnahme an das Gericht ausgegangen wurde. Dadurch wären die Verantwortlichen, die dennoch eine negative Stellungnahme einbrachten, in eine schwierige bzw. unerfreuliche Drucksituation gekommen.

### *E.3 Ergebnisqualität der SONEKOs*

Die aus den Fallstudien abgeleiteten Verfahrens- und Ergebnisqualitäten überschneiden sich zu weiten Teilen. Im Tenor wurden die unmittelbaren Ergebnisse der SONEKOs von allen Befragten als gut oder sogar sehr gut bewertet, auch von den Zuweisern und selbst an dem einen Fallstudienstandort, an dem man in den SONEKOs generell kaum einen Mehrwert sah. Als Ergebnisqualitäten wurden vor allem genannt:

Ein einheitlicher, guter Informationsstand auf allen Seiten, darauf aufbauend, umfassend geplante Entlassungsräume, ein aktiviertes und oft auch gestärktes soziales Netz als Unterstützungsressource, mehr Akzeptanz, höhere Verbindlichkeit und Absicherung der Vereinbarungen, bessere Vernetzung zwischen allen Involvierten und bessere Schnittstellengestaltung, sowie bessere Entscheidungsgrundlagen.

SONEKOs in Hinblick auf bedingte Maßnahme stellen sich in den Fallstudien als eine Art Gerichtshilfe dar, die dem Gericht Unterstützung und Entscheidungshilfe bietet, die ansonsten kaum geleistet werden können.

In den Fallstudien zeigt sich, dass SONEKOs seltener auf eine frühere Entlassung als auf eine qualitativ gute oder umfassende Vorbereitung ausgerichtet sind. Deutlich wird in den Fallstudien, dass das Erreichen des Ziels bedingte Maßnahme, Vollzugslockerung oder bedingte Entlassung nicht der alleinige Erfolgsmaßstab einer SONEKO ist bzw. sein kann. Zentrales Ziel müssen die im jeweiligen Fall bestmögliche Lösung und möglichst gute Entscheidungsgrundlagen sein. In diesem Sinn ist es auch eine Qualität, wenn die Ergebnisse einer SONEKO zur Einsicht führen, dass eine geplante Entlassung oder Lockerung nicht oder noch nicht vertretbar ist bzw., dass noch Zwischenschritte erforderlich sind. Ein der SONEKO zuzurechnender Misserfolg sind negative Entscheidungen und Entwicklungen dann, wenn die SONEKO bzw. die Involvierten bestehende Möglichkeiten nicht ausreichend erkundet oder ungenutzt gelassen haben, bzw. wenn sie ihren Auftrag schlecht erfüllt haben. In den Fallstudien gab es keine derartigen Hinweise.

Auf der Ebene der Fallstudien stellt sich das Modell „Sozialnetzkonferenz bei Maßnahmenuntergebrachten“ als ein Modell dar, dessen Mehrwert besonders durch qualitative Aspekte in Bezug auf das Verfahren und die Ergebnisse zum Ausdruck kommt.

#### *E.4 Empfehlungen zur qualitativen Absicherung und Weiterentwicklung der SONEKO*

Die folgenden Empfehlungen nehmen einerseits im Rahmen der Fallstudien vorgebrachten Kritikpunkte und Anregungen auf. Zum anderen sind sie Schlussfolgerungen aus Beobachtungen und Erzählungen.

SONEKOs müssen grundsätzlich und klar kommuniziert „Ergebnis offen“ sein. Selbst bei positiver Einschätzung und guten Vorbereitungen werden Entscheidungen durch Zuweiser oder Entscheider mitunter auch negativ ausfallen oder z.B. noch ein Zwischenschritt als notwendig erachtet werden. Offenheit bezüglich des Ausgangs, aber auch hinsichtlich der ursprünglich angepeilten Pläne kann ein qualitativer Wert sein. Sie vermeidet bzw. reduziert aber auch mögliche Enttäuschungen und wirkt möglichen wechselseitigen Irritationen entgegen. Die KoordinatorInnen sind Prozessverantwortliche und Moderatoren, die im Sinne der Planung und der definierten Ziele steuern. In dieser Funktion sollen sie sich von keiner Seite Vereinnahmungen lassen.

Die Vorbereitung der SONEKOs bzw. die Klärung des Auftrags mit den Auftraggebern (Contracting) ist von zentraler Bedeutung für den Verlauf und die Ergebnisse der SONEKO. Eine umfassende Abklärung eines gemeinsamen Verständnisses der Zielrichtung, der jeweiligen Aufgaben und Erwartungen, sowie der Handhabung möglicher, im Verlauf auftretender Probleme trägt nicht nur zur Qualität der SONEKO bei, sondern stärkt auch die Kooperationsbeziehungen. Hinzuweisen ist auch darauf, dass es sinnvoll sein kann, mit anderen Akteuren, die Einfluss auf die Entscheidungen haben, vorab Kontakt aufzunehmen (z.B.: Gutachter, BEST).

Involvierte Fachdienste und Unterstützungseinrichtungen betrachten die Konferenzen mitunter auch als Zusatzaufwand bzw. zeitliche Investition. Wenn sie sich im Verlauf eher als „Statisten“ erleben, die wenig beitragen können und auch selbst wenig Nutzen daraus ziehen können, kann das die Motivation beeinträchtigen, bei künftigen SONEKOs mitzuwirken. In diesem Sinn empfiehlt es sich, im Rahmen der Vorbereitungen auch mit den (vollzugs-) externen, professionellen TeilnehmerInnen deren Rolle, ihre Beitragsmöglichkeiten und auch ihren Nutzen aus der SONEKO zu erörtern, bzw. ein gemeinsames Verständnis diesbezüglich herzustellen. Auch damit wird die Qualität der SONEKOs gestärkt und die Kooperation der Involvierten unterstützt.

Von einem großen Teil der Zuweiser wird ein geeignetes soziales Netz als grundlegende Voraussetzung für eine SONEKO genannt. Die Beobachtungen und Rückmeldungen aus den Fallstudien weisen jedoch darauf hin, dass auch Konferenzen ohne Einbeziehung eines sozialen Netzes sinnvoll sein können. Letztlich entscheiden die Zuweiser, ob bzw. in welchen Fällen sie solche „SONEKOs“ initiieren. Im Sinne der Klarheit der Methode ist jedenfalls die Ausarbeitung von Richtlinien empfehlenswert, unter welchen Bedingungen eine solche Konferenz als sinnvoll erachtet wird.

Zweifellos sensibel sind die Interessen und Bedürfnisse von Opfern von Gewalttaten, besonders dann, wenn diese im sozialen Nahbereich passiert sind und wenn die Möglichkeit oder Wahrscheinlichkeit zukünftiger Kontakte besteht. In solchen Fällen ist es ratsam, die Einbindung der Opferseite in die SONEKO vorab umfassend zu prüfen und zu planen: Soll professionelle Unterstützung der Opferseite in die SONEKO einbezogen werden? Sollen Unterstützungsmaßnahmen erörtert, allenfalls auch schon vorab geklärt werden?

Die Vorbereitungen der SONEKOs stehen oft unter zeitlichem Druck. Vielfach ist dieser von den KoordinatorInnen nicht oder kaum beeinflussbar. Im Rahmen der Möglichkeiten sollte aber darauf geachtet werden, dass ausreichend Zeit für eine gute Vorbereitung besteht. Die Teilnahmemöglichkeit professioneller und auch privater TeilnehmerInnen sollte nicht durch kurzfristige Terminsetzungen beeinträchtigt werden.

In manchen Konferenzsettings kann es sich als vorteilhaft erweisen, für die Familienphase eine Moderation durch jemanden vorzusehen, der/die dem Familiensystem nicht unmittelbar angehört. Das kann z.B. sinnvoll sein, wenn es Konfliktlinien oder kritische Dynamiken im Familiensystem gibt.

In der Praxis der Abhaltung bzw. auch des Absehens von Folgekonferenzen sollte einheitlichen Richtlinien gefolgt werden. Mitunter sind Angehörige des sozialen Netzes in der Umsetzung der Pläne unsicher bzw. können sie ihrerseits Unterstützungs- oder Gesprächsbedarf haben, von sich aus aber zögerlich sein, Kontakt zu den BetreuerInnen aufzunehmen. Auch wenn eine „Mitbetreuung“ der Angehörigen nicht möglich ist, so wäre doch zu erörtern, ob eine gelegentliche Kontaktaufnahme durch eine/n BetreuerIn vorgesehen bzw. auch in den Plan aufgenommen werden könnte.

## F. Mehrwert und Potential der SONEKO

### *F.1 Mehrwert oder qualitatives Potential*

Im Rahmen der Fallstudien wurde der SONEKO mit einer Ausnahme durchwegs ein Mehrwert zugesprochen. In der ausgeweiteten Zuweiserbefragung wird dies insgesamt unterschiedlich eingeschätzt. Dort, wo man auf ausreichend Ressourcen und darauf verweist, dass man die Entlassungen auch ohne SONEKO gut vorbereiten und mit Kooperationspartnern abstimmen kann, bewertet man den Gewinn durch eine SONEKO relativ gering. Hier befürchtet man Doppelgleisigkeiten bzw. sieht den Mehrwert nur in Einzelfällen gegeben. Diese Sichtweise spiegelt sich tatsächlich auch in den Zuweisungszahlen der Standorte. Umgekehrt zeigt sich auch hier, dass vor allem jene, die im Rahmen des Modellprojekts mehrere SONEKOs miterlebt haben, diese als gewinnbringend bewerten. Trotz der angesprochenen „Schattierung“ stellt sich die SONEKO insgesamt als qualitativer Entwicklungsschritt dar.

### *F.2 Quantitatives Potential - Zuweisungen*

Wie aufgezeigt wurde hängt die Zahl der möglichen SONEKO-Zuweisungen nur bedingt von der Anzahl der Untergebrachten bzw. der Anzahl der Entlassungen ab. Aus den Beobachtungen und Ergebnissen der Studie ist zu schließen, dass kein einheitliches, quasi weitgehend „standardisiertes“ Zuweisermodell bezüglich der SONEKO-Maßnahmenvollzug sinnvoll ist. Geeignete Zuweisungsmodelle müssen mit den jeweiligen Zuweisern individuell abgestimmt und ausverhandelt werden. Dabei sind die jeweiligen institutionellen Rahmenbedingungen ebenso zu berücksichtigen wie die jeweiligen Erwartungen. Bei österreichweiter und andauernder Umsetzung ist davon auszugehen, dass diese von den verschiedenen Zuweisern auch in Zukunft sehr unterschiedlich in Anspruch genommen werden wird. Mangels anderer geeigneter Richtgrößen orientieren sich die folgenden groben Schätzungen an den Zuweisungen während dem Modellversuch den gegebenen Rahmenbedingungen und der Zuweisungsentwicklung im zweiten Projektjahr.

An den 21/1-Standorten mit den höchsten Insassenzahlen und vergleichsweise vielen Entlassungen Asten, Göllersdorf und LNK Linz wurde nur selten eine SONEKO initiiert. Nachdem in diesen Einrichtungen der Großteil der 21/1-Patienten Österreichs untergebracht ist, ist hier das Potential hinsichtlich SONEKOs mit Zielrichtung bedingte Entlassung oder Vollzugslockerung als eher gering einzustufen. Eine einzige richterliche Zuweisung in Hinblick auf eine bedingte Entlassung weckt auch auf dieser

Seite keine großen Erwartungen. Unter Berücksichtigung dieser Faktoren wird ein österreichweites 21/1-Zuweisungspotential in Bezug auf bedingte Entlassungen und Vollzugslockerungen von vier bis zehn Fällen jährlich angenommen.

Von der größten Anstalt des 21/2-Vollzugs, der JA Mittersteig, kamen auch die meisten Zuweisungen aus diesem Bereich. Auch aus den beiden größeren 21/2-Anstalten Garsten und Graz-Karlau kamen proportionale Zuweisungen zur SONEKO. Eine Zuweisung aus der großen Anstalt Stein weist demgegenüber auf keinen besonderen Zuspruch hin und in den sehr kleinen Maßnahmenbereichen der Sonderanstalten Schwarzau und Gerasdorf sieht man allenfalls in Ausnahmefällen Bedarf. Vor diesem Hintergrund wird ein österreichweites 21/2-Zuweisungspotential von zwölf bis 18 Zuweisungen angenommen.

20 der 26 SONEKO-Zuweisungen in Hinblick auf bedingte Maßnahmen kamen von gerichtlicher Seite und bis auf wenige Ausnahmen vom LG Wien. Neben dem Wiener Gericht stellt sich nur die Grazer Klinik als aktiver Zuweiser dar. Bei den § 429 StPO-Zuweisungen könnte aber in Anbetracht der Zuweisergespräche und der Beobachtungen im Projekt ein wesentlich größeres Potential bestehen. Die in diesem Bereich durchgeführten SONEKOs und deren Ergebnisse haben gezeigt, dass diese bedingte Maßnahmen ermöglichen kann, die andernfalls kaum eine Aussicht gehabt hätten. Eine allgemeine Einführung einer Sonderzuständigkeit wie am LG Wien oder eine gesetzlich vorgeschriebene vorläufige Bewährungshilfe für diesen Bereich würden das Potential beträchtlich ausweiten. Unter den gegebenen Rahmenbedingungen wird ein österreichweites Zuweisungspotential von 12 bis 22 Zuweisungen angenommen.

Daraus ergibt sich ein gesamtes, jährliches Potential für die SONEKO bei Maßnahmenuntergebrachten zwischen 28 und 50 Zuweisungen.

### *F.3 Quantitatives Potential - Hafttage*

Eine quantifizierende Einschätzung der durch SONEKOs vermeidbaren Hafttage ist aufgrund der zur Verfügung stehenden Informationen nicht ausreichend möglich. Die qualitativen Untersuchungsteile geben aber ausdrückliche Hinweise darauf, dass bedingte Maßnahmen nach SONEKOs ausgesprochen wurden, die andernfalls kaum gewährt worden wären. Hier sind die deutlichsten Effekte hinsichtlich der Vermeidung von Hafttagen anzunehmen. Bei den bedingten Entlassungen gab es zwar auch vereinzelt Hinweise, die auf frühere Entlassungen schließen lassen, wahrscheinlich aber nur um wenige Monate.



# 1. Das Pilotprojekt, die Fragestellungen und die methodische Umsetzung der Evaluation

## 1.1 Das Pilotprojekt

Im Rahmen eines Pilotprojektes hat der Verein NEUSTART in der Zeit von April 2015 bis Juli 2016 in fünf Bundesländern bzw. an zwölf Modellstandorten die Methode der Sozialnetz-Konferenzen (in weiterer Folge SONEKO) angeboten, um

- a) die bedingte Einweisung gem. § 45 StGB in
  - b) und die bedingte Entlassung gem. § 47 StGB aus dem Maßnahmenvollzug nach § 21 Abs. 1 u.2 StGB zu unterstützen.
- In Hinblick auf die bedingte Entlassung wurde die SONEKO auch zur Abklärung bzw. Vorbereitung von Vollzugslockerungen eingesetzt.

Folgende Projektziele sollten laut Konzept des Verein NEUSTART verfolgt werden:

- Entwicklung und Adaption der Sozialnetz-Konferenz im Maßnahmenvollzug
- Entwicklung eines Zuweisermodells für Gerichte und Justizanstalten
- Erprobung von 48 Konferenzen von nach § 21/1 StGB und nach § 21/2 StGB Untergebrachten.

Als Ziele der Leistungen wurden angeführt:

- Steigerung der Anzahl bedingter Maßnahmen
- Steigerung der Entlassungszahlen aus dem Maßnahmenvollzug gem. § 21/1 und 2 StGB
- Verkürzung der Anhaltedauer

Das IRKS wurde vom Verein NEUSTART mit der Evaluation des Pilotprojektes bzw. der Umsetzung der SONEKO bei Maßnahmenuntergebrachten beauftragt.

## 1.2 Fragestellungen und Ziele der Evaluation

Die Evaluation verfolgt vor allem folgende Ziele:

1. Beleuchtung und Bewertung der **Verfahrensqualität** der SONEKOs: Wie stellen sich die Abläufe, von der Zuweisung zur SONEKO bis zur Übermittlung eines Plans an den Zuweiser, dar? Wer ist in welcher Form beteiligt und übernimmt welche Aufgaben? Wie bewährt sich das SONEKO-Verfahren? Welche Qualitäten und Probleme sind zu beobachten?

2. Beschreibung und Bewertung der **Ergebnisqualität** der SONEKOs: Was wird in bzw. mit den SONEKOs erreicht, was mit den akkordierten Plänen und deren Umsetzung? Welche Ressourcen können erschlossen werden? Folgen die Zuweiser und die involvierten Stellen den Empfehlungen?
3. Ausarbeitung von Einschätzungen **zur Bedarfslage bzw. zur Nachfrage** nach SONEKOS im Maßnahmenbereich: Welche Nachfrage und welcher Bedarf werden aufgrund der zugewiesenen Fälle und der Zuweisungspraxis sichtbar (In welchen Verfahren – § 45 oder § 46 StGB, § 21 Abs. 1 oder § 21 Abs. 1 StGB)? Welche Fallcharakteristika und welche Rahmenbedingungen stellen sich als Zuweisungs- bzw. „Eignungskriterien“ dar? Gibt es regionale Unterschiede und wenn ja, wodurch sind diese bedingt?

### 1.3 Methodische Umsetzung

Die Umsetzung der Evaluation stützte sich auf quantitative und qualitative Erhebungen und Auswertungen. Durch die Einbeziehung verschiedener methodischer Annäherungen sollte eine möglichst umfassende Basis für die Beantwortung der Fragestellungen aufbereitet werden.

#### *1.3.1 SONEKO-Datenblätter*

In Abstimmung mit NEUSTART wurden zwei Datenblätter entwickelt, anhand deren zu jedem Fall personenbezogene Informationen zu den SONEKO-KlientInnen, Fallmerkmale und die fallspezifischen Verläufe, inkl. Ergebnisse und im Rahmen der (zeitbedingten) Möglichkeiten Bewährung der entwickelten Lösungen erhoben wurden. Die Datenblätter wurden durch die jeweils für einen Fall zuständigen MitarbeiterInnen von NEUSTART über ein Online-Datenerfassungssystem ausgefüllt.<sup>2</sup> Das erste Datenblatt war für jeden zugewiesenen Fall auszufüllen, wenn es zu keiner SONEKO kam nach Fallabschluss, andernfalls nach Durchführung der SONEKO. Das zweite Datenblatt war nur für die Fälle auszufüllen, bei denen eine SONEKO durchgeführt worden war. Das zweite Datenerhebungsblatt war gegen Projektende auszufüllen um einen möglichst langen Beobachtungszeitraum sicherzustellen. Allgemeines Erhebungsende war der 31.7.2016. Die beiden Datenblätter wurden im Auswertungsdatensatz über die jeweilige Fallkennzahl von NEUSTART verknüpft. Der aufbereitete Auswertungsdatensatz wurde sowohl quantitativ als auch qualitativ ausgewertet.

---

<sup>2</sup> An dieser Stelle sei den MitarbeiterInnen von NEUSTART herzlich für Ihre Unterstützung gedankt

### *1.3.2 Einbeziehung von IVV-Daten und anderen verfügbaren Datenquellen*

Mit Unterstützung des Bundesministeriums für Justiz bzw. die Generaldirektion für den Strafvollzug und das Bundesrechenzentrum wurde eine Datenabfrage aus der IVV (Integrierte Vollzugsverwaltung) zur Gesamtpopulation des Maßnahmenvollzugs 2015 durchgeführt. Diese Daten sollten unter Heranziehung der Falldokumentation und von NEUSTART-Daten die Verortung der SONEKO-Klientel in der Gesamtpopulation des Maßnahmenvollzugs ermöglichen und für die Potentialeinschätzung genutzt werden. Ergänzend wurden Daten einer Studie des IRKS aus dem Jahr 2012 (Stangl et al. 2012), die Monitoring-Berichte zum Maßnahmenvollzug der Jahre 2013 und 2015 (BM f. Justiz 2014 und 2016) sowie der Sicherheitsbericht 2015 (BM f. Justiz 2016).

### *1.3.2 Fallstudien*

Aus der Falldokumentation wurden anhand eines theoriegeleiteten Samplings zehn Fälle für Fallstudien ausgewählt, in denen eine SONEKO durchgeführt worden war. Im Zentrum der Fallstudien standen fallzentrierte, halbstrukturierte Interviews mit Beteiligten der durchgeführten SONEKOs (ZuweiservertreterInnen, KlientInnen, Anstalts- bzw. KlinikvertreterInnen/Sozialer Dienst, Nachbetreuungseinrichtungen und VertreterInnen des sozialen Umfeldes des KlientInnen). Insgesamt wurden im Rahmen der Fallstudien 64 Interviews durchgeführt.<sup>3</sup>

### *1.3.2 Zuweisergespräche*

Nachdem absehbar wurde, dass eine Potentialeinschätzung aufgrund der zur Verfügung stehenden quantitativen Informationen nicht ausreichend möglich war, wurden als zusätzliche Informationsbasis Interviews mit VertreterInnen (potentieller) Zuweiser geführt. Die Fragen konzentrierten sich auf die Aspekte Indikation, Nachfrage, Mehrwert und Potential. Diesen Fragen wurde zum einen anlässlich der fallzentrierten Interviews mit ZuweiservertreterInnen mit einem gesonderten, vom Einzelfall losgelösten Fragenteil nachgegangen. Zum anderen wurden zusätzliche Interviews geführt um die Datenbasis zu erweitern. Insgesamt wurden im Rahmen dieses Erhebungsteils 35 Interviews geführt, dreizehn davon im Zusammenhang mit den fallzentrierten Interviews.

---

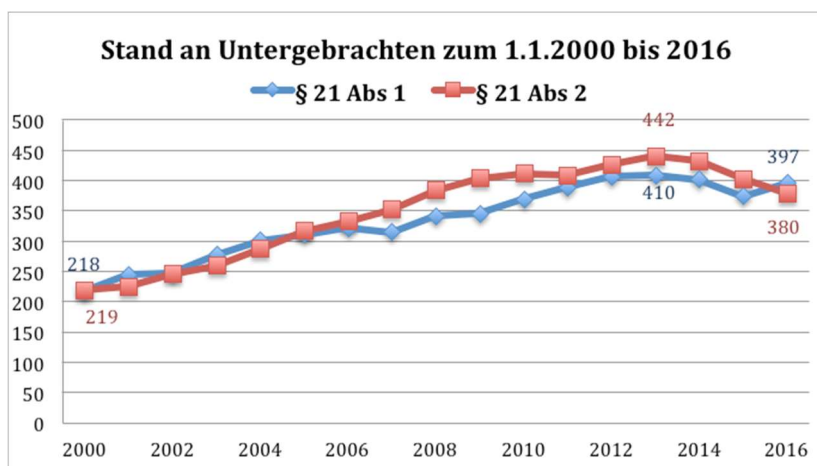
<sup>3</sup> Zur näherern Beschreibung der Durchführung der Fallstudien siehe Kapitel 4

## 2. Kenngrößen und Rahmenbedingungen

### 2.1 Entwicklungen im Maßnahmenvollzug<sup>4</sup>

Im Jahr 2000 befanden sich (zum Stichtag 1.1.) österreichweit 437 Personen im Maßnahmenvollzug (218 unzurechnungsfähige und 219 zurechnungsfähige Untergebrachte). Im Laufe von gut einem Jahrzehnt hat sich diese Population bis 2013 fast verdoppelt: Steigende Einweisungszahlen hatten bei gleichzeitig restriktiver Entlassungspraxis zu einem Höchststand an Maßnahmeninsassen geführt. Am 1. Jänner 2013 waren 410 Personen nach § 21 Abs. 1 und 442 Personen nach § 21 Abs. 2 StGB, insgesamt also 852 Personen, in einer Justizanstalt oder in einer forensischen Abteilung eines Krankenhauses untergebracht. Im Vergleich zu den frühen 1980er Jahren bedeutete das sogar eine Vervielfachung so genannter „geistig abnormer“ Straftäter in Österreich. Seit 2013 verringerte sich ihre Anzahl, vor allem die der zurechnungsfähigen Straftäter nach § 21 Abs 2, von denen am 1.1.2016 62 Personen weniger in Haft waren als drei Jahre zuvor.

Grafik 1

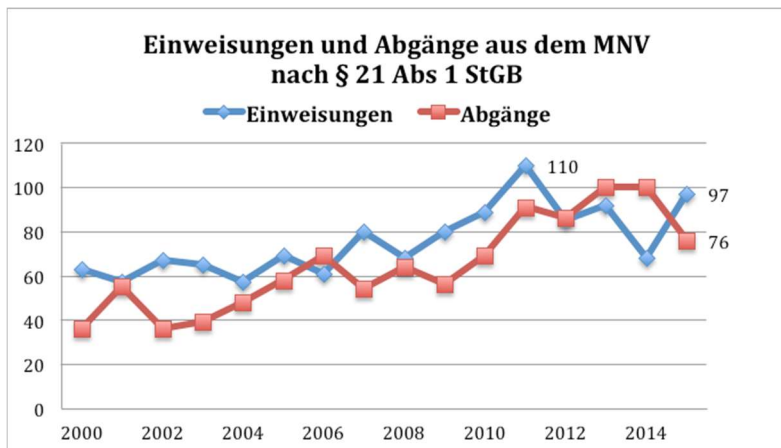


Wie viele Personen im Maßnahmenvollzug angehalten werden, hängt von der Einweisungs- und Entlassungspraxis der Gerichte ab. Nachdem zwischen 2012 und 2014 ein Rückgang bei den Einweisungen in den Maßnahmenvollzug sowohl für zurechnungsfähige als auch für unzurechnungsfähige Straftäter zu beobachten war, stiegen die Einweisungen in den § 21 Abs 1 StGB im vergangenen Jahr wieder deutlich an, was

<sup>4</sup> Die Zahlen, die diesem Abschnitt zugrunde liegen, stammen aus den (öffentlich zugänglichen) jährlichen Sicherheitsberichten des Bundesministeriums für Justiz (abrufbar unter [https://www.justiz.gv.at/web2013/home/justiz/daten\\_und\\_fakten/berichte/sicherheitsberichte~2c94848525f84a630132fdbd2cc85c91.de.html](https://www.justiz.gv.at/web2013/home/justiz/daten_und_fakten/berichte/sicherheitsberichte~2c94848525f84a630132fdbd2cc85c91.de.html), Stand 3.8.2016) und den (nicht öffentlichen) Monitoringberichten der Generaldirektion für den Strafvollzug, die uns freundlicherweise zur Verfügung gestellt wurden.

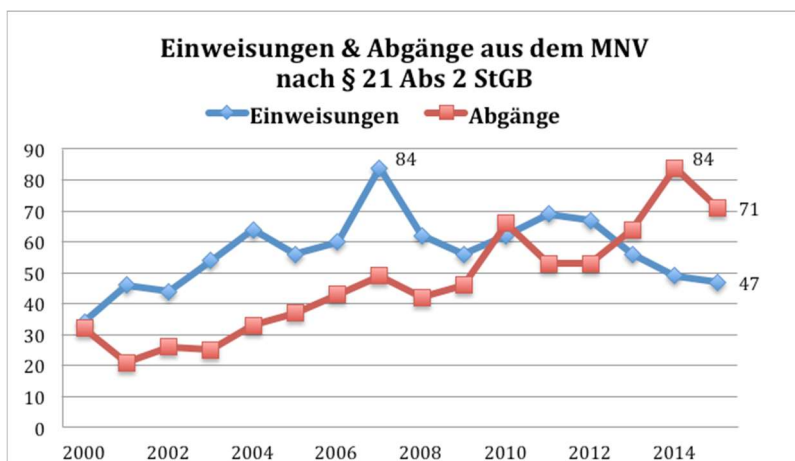
die Hoffnung auf eine anhaltende Trendumkehr in diesem Bereich zunichtemachte. Von den 76 Abgängen im Jahr 2015 waren 71 bedingte Entlassungen; im Jahr zuvor hatte es 93 bedingte Entlassungen aus dem „Einser“ gegeben.<sup>5</sup> Es gingen also auch die Entlassungszahlen wieder zurück.

**Grafik 2**



Bei den zurechnungsfähigen Untergebrachten hingegen reduzierten sich die Einweisungen weiter und lagen zuletzt deutlich niedriger als die Zahl der Abgänge (47 Neueinweisungen und 71 Abgänge, davon 63 bedingte Entlassungen im Jahr 2015). Auffallend ist die hohe Zahl der Abgänge, vorwiegend bedingte Entlassungen, im Jahr 2014. Die Monitoringberichte sprechen in diesem Zusammenhang von einer „Trendwende“.

**Grafik 3**



<sup>5</sup> Der Monitoringbericht für das Jahr 2015 prognostiziert auch für das Jahr 2016 keinen Rückgang bei den Neueinweisungen in den „Einser“, da die Zahl der nach § 429 Abs 4 StPO Angehaltenen nicht zurückgegangen ist.

Was sind mögliche Ursachen dafür, dass sich der Zuwachs der Maßnahmenpopulation zuletzt verlangsamte bzw. bei den Zurechnungsfähigen sogar zurückging? Im Jahr 2014 war eine interdisziplinäre Reform-Arbeitsgruppe im Justizministerium eingesetzt worden, deren Ziel es war, Vorschläge für eine Verbesserung der Situation im Maßnahmenvollzug zu machen. Die Experten und Expertinnen der Arbeitsgruppe gaben auch Empfehlungen zur Verringerung der im internationalen Vergleich sehr hohen Maßnahmenpopulation in Österreich. Das Modellprojekt SONEKO ist in diesem Kontext zu sehen (Empfehlung Nr. 61). Auch wenn der Endbericht<sup>6</sup> der Arbeitsgruppe erst im Jänner 2015 fertiggestellt wurde und an einer Gesetzesnovelle noch gearbeitet wird, kann die Reduktion bei den Einweisungen bzw. die vermehrte Entlassung von Untergebrachten ab 2014 auch in Zusammenhang mit der Einsetzung dieser Arbeitsgruppe bzw. den dafür ausschlaggebenden Gründen gesehen werden: Zum einen ein breit diskutierter Fall von Vernachlässigung und Verwahrlosung eines in der Justizanstalt Stein angehaltenen Untergebrachten, zum anderen die im Regierungsprogramm formulierte „Prüfung der Neuregelung der Unterbringung in Anstalten gemäß § 21 StGB“ (BM für Justiz 2015: 5). Auch ohne gesetzliche Änderung und auch bevor sich Effekte der SONEKO im MNV niederschlagen konnten, scheint ein gesellschaftliches Klima den bereits seit Jahren geäußerten Forderungen von ExpertInnen (z.B. auf den Universitären Strafvollzugstagen 2013, auf den Stodertaler Forensiktagen oder bei der RichterInnenwoche 2014) einigen Schwung verliehen zu haben. Die Zahl der Personen in der Maßnahme hat, so also die These, auch mit gesellschaftlichen Stimmungen und Diskursen zu tun, die in der jüngsten Vergangenheit mehr die Überfüllung und Unterbringungsbedingungen im Maßnahmenvollzug als mögliche Risiken durch „geistig abnorme“ Straftäter problematisierten. An manchen Standorten scheint sich auch die Situation bei Nachsorgeeinrichtungen verbessert zu haben. Demgegenüber stehen jedoch ein zunehmend gesteigertes Sicherheitsbedürfnis und eine steigende Risikoaversion, die in der Forderung nach mehr Punitivität und Verwahrung münden – eine Forderung, die ebenfalls durch Einzelfälle befeuert wird (z.B. wie nach dem Fall Haas; vgl. Stangl et al. 2015).

Jugendliche und Frauen spielen im Maßnahmenvollzug eine relativ quantitativ geringe Rolle: Rund fünf Prozent der seit dem Jahr 2000 nach § 21 Abs 2 Eingewiesenen sind Frauen, wobei im Jahr 2015 keine einzige Frau in den „Zweier“ eingewiesen wurde. Bei den Unzurechnungsfähigen liegt der Frauenanteil mit 15 Prozent höher.

---

<sup>6</sup> <https://www.justiz.gv.at/web2013/file/2c94848a4b074c31014b3ad6caea0a71.de.o/bericht%20ag%20ma%C3%9Fnahmenvollzug.pdf> (Stand 3.8.2016)

Bei den Jugendlichen gibt es kaum Einweisungen nach § 21 Abs 1; bei den zurechnungsfähigen Untergebrachten nach § 21 Abs 2 liegt ihr Anteil bei den Neueinweisungen seit dem Jahr 2000 bei durchschnittlich sechs Prozent. Das **Alter** der zurechnungsfähigen Untergebrachten liegt durchschnittlich bei 36 Jahren, das der nicht zurechnungsfähigen bei 40 Jahren.

Der Anteil von ausländischen Untergebrachten an allen neu Eingewiesenen stieg 2015 in beiden Bereichen auf 26 Prozent, ein im Vergleich zu den Vorjahren sehr hoher Wert. In einer Stichtagsbetrachtung zeigt sich, dass der Anteil von ausländischen Straftätern im „Einser“ mit einem Fünftel deutlich höher als im „Zweier“ ist, wo zwölf Prozent nicht die österreichische Staatsbürgerschaft besitzen.

Wie den Monitoringberichten der Generaldirektion für den Strafvollzug zu entnehmen ist, verlängerte sich die Anhaltezeit im MNV nach § 21 Abs 2 seit dem Jahr 2000 laufend. Die verhängten Freiheitsstrafen, die gemeinsam mit der Unterbringung ausgesprochen werden, wurden vergleichsweise kürzer, d.h. die Differenz zwischen Straf- und Anhaltedauer klafft somit immer weiter auseinander. Bei den unzurechnungsfähigen Untergebrachten kann eine Gruppe von elf Prozent „Longstay-Patienten“ ausgemacht werden, die bereits vor dem Jahr 2000 in den Maßnahmenvollzug eingewiesen worden sind.

Die Zahl der vorläufigen Anhaltungen nach § 429 Abs 4 StPO stieg in den vergangenen 15 Jahren kontinuierlich und hat sich mehr als verdreifacht, von 30 Zugängen im Jahr 2000 auf knapp 100 Neuzugänge im Jahr 2015. Zählt man unbedingte Einweisungen in den „Einser“ und Zugänge in die vorläufige Anhaltung nach § 429 Abs 4 zusammen, zeigt sich eine in Oberösterreich deutlich höhere Wahrscheinlichkeit im Rahmen eines Strafverfahrens mit dem Maßnahmenvollzug in Berührung zu kommen, als im restlichen Österreich. Auch die Anzahl der bedingten Nachsichten nach § 45 StGB ist in Oberösterreich am höchsten: Neun von insgesamt 30 im Jahr 2015 bedingten Einweisungen nach § 45 StGB wurden in Linz, Ried und Wels ausgesprochen.

## 2.2 Verortung der SONEKO Zuweisungen in der Maßnahmenpopulation

Für die folgenden Berechnungen wurden zunächst Neustart Daten mit den Daten aus der Integrierten Vollzugsverwaltung (IVV) verknüpft: Die Fälle, die im Rahmen des Modellversuchs der SONEKO zugewiesen wurden, wurden hinsichtlich bestimmter Merkmale (zum Delikt, zur Person, etc.) mit allen aktuellen Maßnahmen-Fällen in der

IVV verglichen.<sup>7</sup> Damit sollte die Frage geklärt werden, inwieweit es sich bei den SONEKO-Zuweisungen um (a)typische Fälle handelte bzw. ob sie Besonderheiten gegenüber der Gesamtheit der Fälle aufwiesen. Die Datenqualität bei bestimmten Modulen der IVV beschränkte allerdings die Auswertungs- und damit auch die Aussagemöglichkeiten beträchtlich.<sup>8</sup> Daher wurde der Frage nach den „typischen“ und geeigneten SONEKO-Fällen und nach dem Potential durch eine zusätzliche qualitative Befragung unter den Zuweisern nachgegangen (siehe Kapitel 5). Darüber hinaus wurden zu geeigneten Fragen Daten einer IRKS-Studie aus dem Jahr 2012 (Stangl et al. 2012) für Vergleichszwecke herangezogen. Vorweg ist festzuhalten, dass bei der Beschreibung der 21/1-Klientel großteils auch die vorläufigen Anhaltungen gemäß § 429 StPO zugeordnet wurden. Wiewohl uns diese leichte Unschärfe bewusst ist, hätte eine weitere Aufteilung zu kleine Grundgesamtheiten für sinnvolle Auswertungen ergeben.<sup>9</sup> Wo eine entsprechende Differenzierung besonders wichtig erscheint, wird darauf hingewiesen und diese vorgenommen.

Weder die Sicherheits- noch die Monitoringberichte der Generaldirektion behandeln die Delikte, die zu einer Einweisung in den Maßnahmenvollzug führen bzw. geführt haben. Daher wird im Folgenden auf die IRKS-Studie (Stangl et al. 2012) Bezug genommen, für die damals aufwändige Delikts-Rekodierungen durchgeführt wurden.<sup>10</sup> Unterscheiden sich die Delikte, bei denen eine SONEKO angeregt wurde, von den anderen Maßnahme-Fällen? Werden womöglich nur „leichtere“ Delikte wie z.B. Gefährliche Drohung an Neustart zugewiesen?

### *2.2.1 Delikte im „Einser“*

Laut Forschungsbericht des IRKS (Stangl et al. 2012: 18) sind Körperverletzungen mit 28 Prozent bis hin zu Mord (zusätzlich 16 Prozent) sowie Nötigung/Erpressung/ Gefährliche Drohung mit 29 Prozent die bedeutendsten Deliktsgruppen im „Einser“, wobei diese Gruppe der „Droher und Nötiger“ seit dem Jahr 2000 stark angewachsen ist (von 20 auf 29 Prozent im Jahr 2010). Sachbeschädigungen und Brandstiftungen

---

<sup>7</sup> Insgesamt wurden im Rahmen des Modellprojekts 34 unzurechnungsfähige und 26 zurechnungsfähige Personen einer SONEKO zugewiesen. Für die Übermittlung der IVV-Daten bedanken wir uns bei der Grundsatzabteilung im BMJ und beim IVV Helpdesk sowie bei Neustart.

<sup>8</sup> So werden beispielsweise Sozialdaten von Personen, die in den forensischen Abteilungen von Krankenhäusern untergebracht sind, nicht in der IVV erfasst. Einzelne Module der IVV werden so rudimentär ausgefüllt, dass sie nicht ausgewertet werden können.

<sup>9</sup> 24 der 34 §21/1-Zuweisungen waren auf Vorbereitungen bzw. Abklärungen in Hinblick auf eine bedingte Nachsicht ausgerichtet.

<sup>10</sup> Das Führende Delikt wird erstens nicht immer richtig und zweitens nicht immer auf dieselbe Weise eingetragen, sodass eine Auswertung der Delikte ohne Rekodierungen nicht möglich ist.

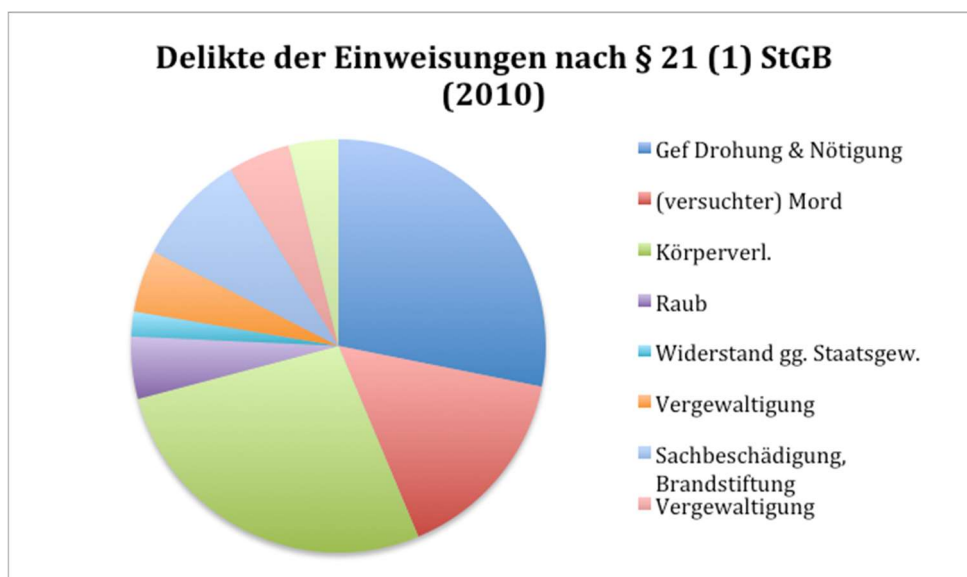


wurden von neun Prozent der Untergebrachten begangen, weitere kleinere Gruppen (4 bis 5 %) sind wegen Vergewaltigung, sexuellem Missbrauch oder Raub, sowie Widerstand gegen die Staatsgewalt (2%) in der Maßnahme (Grafik 4).

Bei den SONEKO Fällen ergibt sich ein durchaus ähnliches Bild, wobei die geringen Fallzahlen zu beachten sind, die dieser Auswertung zugrunde liegen: Aus der vorläufigen Anhaltung oder dem MNV nach § 21 Abs 1 wurden überdurchschnittlich oft Personen zugewiesen, die eine Nötigung oder gefährliche Drohung begangen haben (14 von 34 Fällen). Außerdem wurde in sechs Fällen von (versuchtem) Mord eine SONEKO angeregt. Weitere Delikte in SONEKO-Fällen sind Körperverletzung (sechs Mal), Widerstand gegen die Staatsgewalt (drei Mal), sowie Raub, Vergewaltigung (zwei Mal), sexueller Missbrauch oder Brandstiftung (je einmal, siehe Grafik 5).<sup>11</sup>

Die Auswertung zeigt, dass eine SONEKO in diesem Bereich häufiger bei „Drohern und Nötigern“ in Betracht gezogen wurde als bei Körperverletzungsdelikten, zugleich aber auch schwere Delikte wie Mord durchaus für eine SONEKO in Frage kamen.<sup>12</sup> Anzumerken ist, dass der Anteil der Delikte gegen die Freiheit (Drohungen und Nötigungen) vor allem bei den vorläufigen Anhaltungen besonders groß war (mehr als die Hälfte).

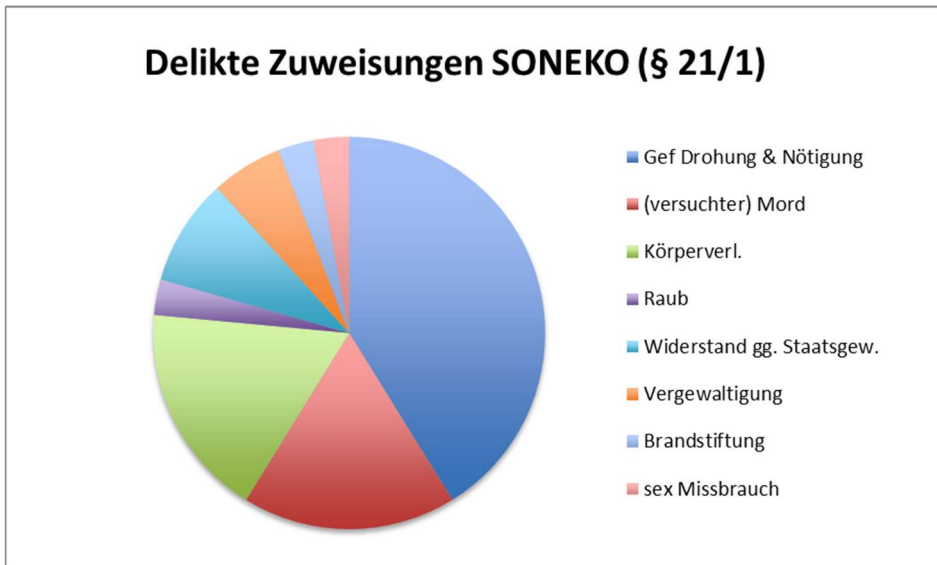
**Grafik 4**



<sup>11</sup> Aufgrund der geringen Fallzahlen werden keine Prozentanteile genannt.

<sup>12</sup> Da hier Zahlen aus unterschiedlichen Jahren und Betrachtungen gegenübergestellt werden, sollten kleinere Abweichungen nicht überinterpretiert werden.

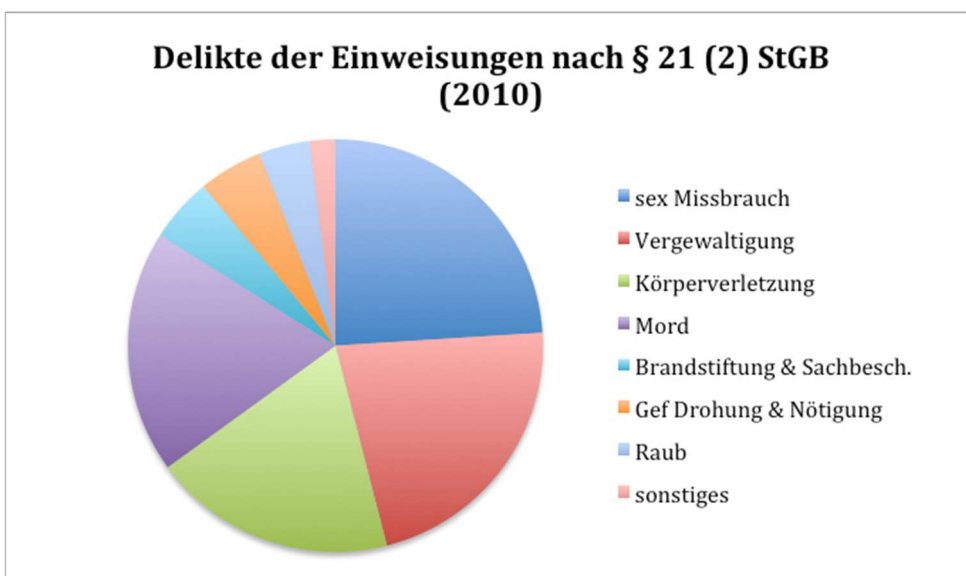
Grafik 5



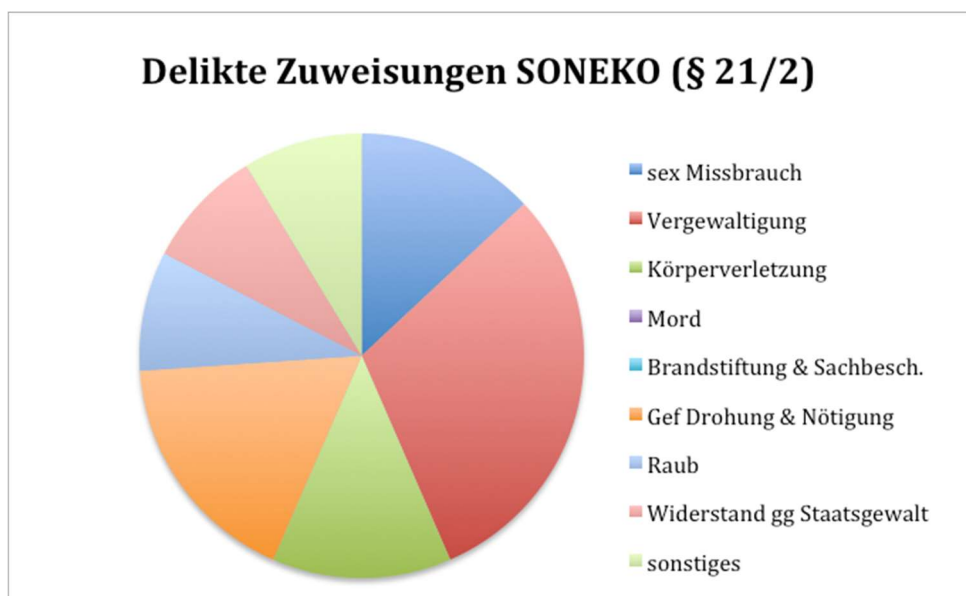
#### 2.2.2 Delikte im „Zweier“

Bei den zurechnungsfähigen, „geistig abnormen“ Rechtsbrechern dominieren laut IRKS Bericht (Stangl et al 2012: 26) schwere Sexualdelikte wie Missbrauch Unmündiger (24%) und Vergewaltigung (22%) sowie strafbare Handlungen gegen Leib und Leben von Körperverletzung (19%) bis hin zu Mord (19%). Weniger bedeutsam, mit vier bis fünf Prozent, sind Raub, Sachbeschädigung bzw. Brandstiftung und Nötigung bzw. Drohung (Grafik 6).

Grafik 4



Grafik 5



Im Rahmen des Modellprojekts wurden von insgesamt 26 Fällen sieben Fälle von Vergewaltigung, vier Fälle von Nötigung/Gefährlicher Drohung, drei (absichtlich) schwere Körperverletzungen, drei Fälle von sexuellem Missbrauch von Unmündigen, zwei Raubüberfälle und zwei Mal Widerstand gegen die Staatsgewalt zugewiesen (vgl. Grafik 5).<sup>13</sup> Die SONEKO Auswertung zeigt, dass die Fälle des Modellprojekts im „Zweier“ eine ähnliche Bandbreite abdecken wie in der allgemeinen „Zweier“-Population, wobei kein wegen Mordes Verurteilter, hingegen überdurchschnittlich viele Fälle von Drohung & Nötigung und von Vergewaltigung zur SONEKO zugewiesen wurden. Zu beachten sind auch hier wieder die geringen Fallzahlen.

Weder bei den 21/1 noch den 21/2-Zuweisungen stellt sich das Delikt als zentrales Selektionsmerkmal oder genereller Ausschlussgrund dar, vielmehr findet sich bei beiden Zuweisungspopulationen weitgehend die Bandbreite der Delikte der Gesamtpopulationen im Maßnahmenvollzug. Auffallend ist trotz der geringen Fallzahlen allenfalls, dass unter den 21/2-Zuweisungen kein Mord (versuch) dabei war und Delikte gegen die Freiheit bei beiden Zuweisungsgruppen etwas überrepräsentiert erscheinen. Alleine die relativ seltenen Entlassungen von 21/2-Insassen mit Mordverurteilungen bedingen allerdings ein kleines Potential diesbezüglich. Die relativ häufigen Zuweisungen von Insassen mit Delikten gegen die Freiheit könnten auf eine leichte

<sup>13</sup> Ein Fall von Quälen oder Vernachlässigen Unmündiger bzw. wehrloser Personen und ein Fall von Erpressung wurden unter „Sonstiges“ subsumiert. Bei drei ganz am Ende des Projekts zugewiesenen Klienten fehlt die Deliktinformation.

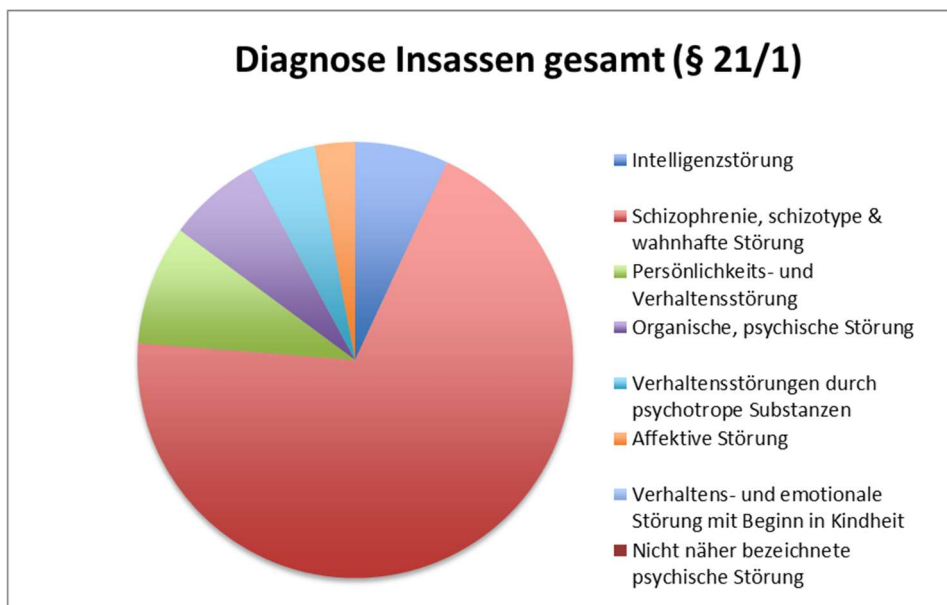
Tendenz hinweisen, bei diesen meist weniger schweren Delikten öfter als bei anderen eine SONEKO versuchen bzw. eine frühere Entlassung anbahnen zu wollen.

### 2.2.3 Personenmerkmale der zur SONEKO Zugewiesenen

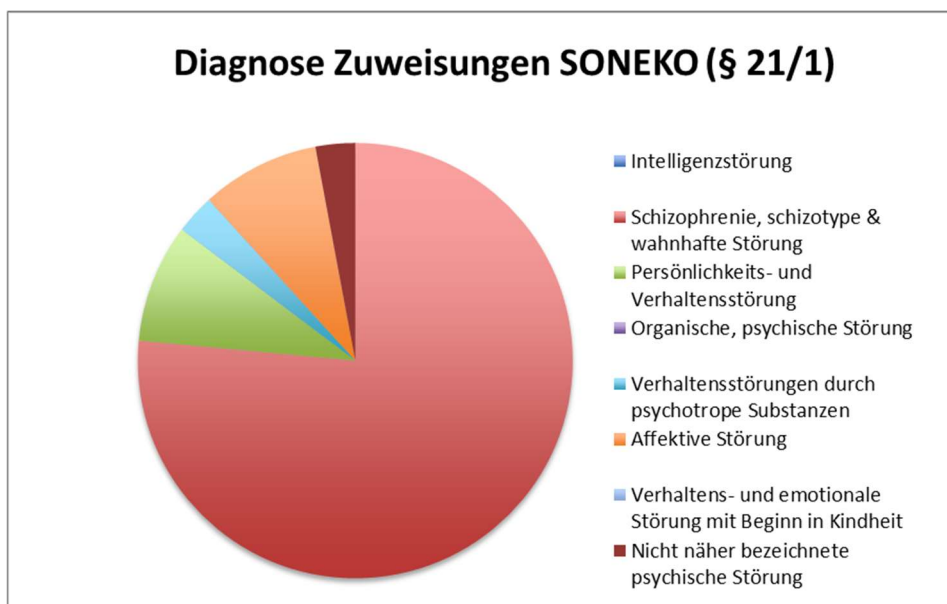
Die Daten der IVV ermöglichen leider auch keine Auswertungen hinsichtlich der Diagnosen. Um eine Verortung der SONEKO-Klientel diesbezüglich vornehmen zu können wurden daher abermals Daten der IRKS-Studie herangezogen. Die im Rahmen der Studie durchgeführte Falldokumentation nutzte die entsprechende Kategorisierung, sodass nun eine gute Vergleichbarkeit gegeben ist.

Die Grafiken 8 und 9 stellen zunächst die Diagnosen der repräsentativen Untersuchungspopulation zum § 21. Abs. 1 aus 2012 und die Diagnosen bei den § 21 Abs.1-Zuweisungen im SONEKO-Pilot gegenüber.

**Grafik 8**



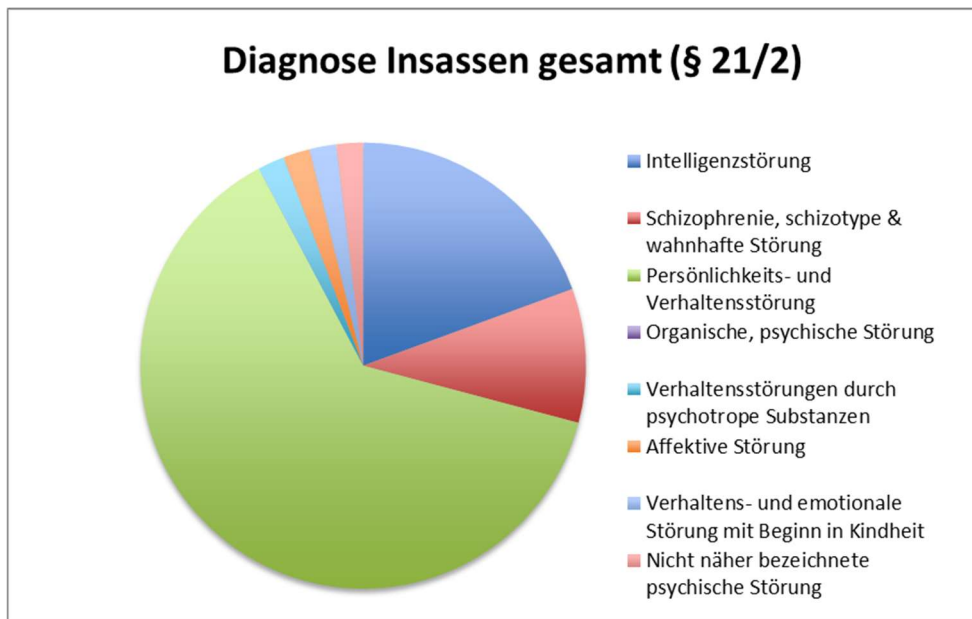
Grafik 9



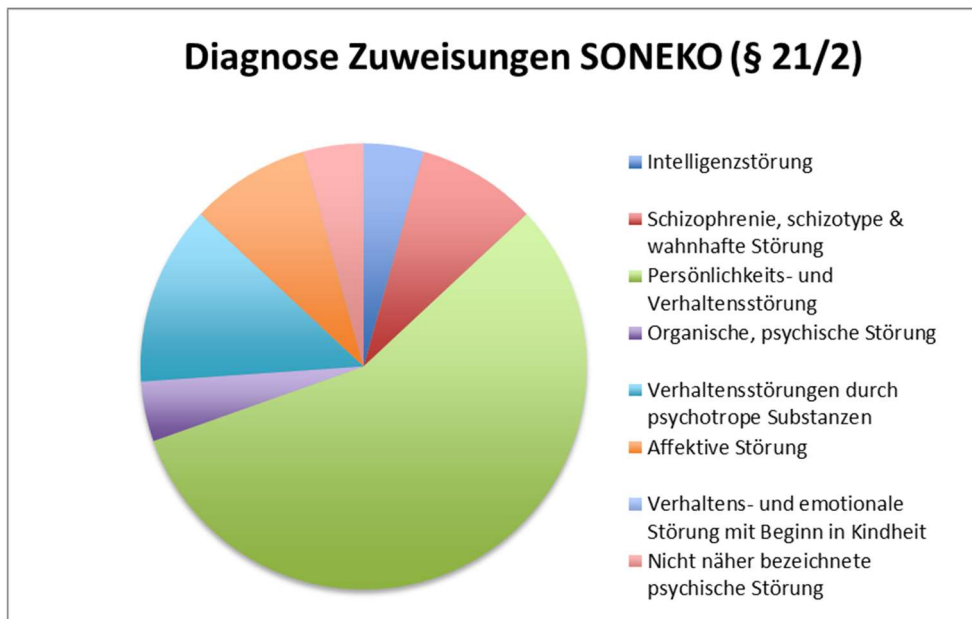
Psychische Erkrankungen vom Typus Schizophrenie, schizotype und wahnhafte Störungen sind bei den Insassen des § 21 Abs. 1 mit einem Anteil von 70% deutlich vorherrschend. Die zweitgrößte Gruppe sind Persönlichkeits- und Verhaltensstörungen mit 9%. Die übrigen 20% teilen sich auf Intelligenzstörungen, organische, psychische Störungen und vereinzelt beobachtbare, andere Erkrankungen auf. Vor diesem Hintergrund ist zu erwarten, dass Schizophrenie, schizotype und wahnhafte Störungen auch unter den § 21/1-Zuweisungen zu SONEKOs überwiegen. Tatsächlich ist die Übereinstimmung bemerkenswert. 26 dieser 34 Zuweisungen wurden diesem Krankheitsbild zugeordnet und auch hier ist die zweitgrößte Gruppe, die mit Persönlichkeits- und Verhaltensstörungen (3 Fälle), allerdings anders als bei der Gesamtpopulation, gleich groß wie die Gruppe mit einer affektiven Störung.

Ähnlich stellt sich der Vergleich der Krankheitsbilder bei den „Zweiern“ (Grafiken 10 und 11) dar, allerdings mit einer anderen, dominierenden Diagnose. Rund zwei Drittel der repräsentativen 21/2er Untersuchungspopulation aus 2012 hatten eine Diagnose im Sinne von Persönlichkeits- und Verhaltensstörungen. Bei den SONEKO-Zuweisungen waren es 13 von 23. Die zweitgrößte Gruppe der Gesamtpopulation ist hier mit 20% die mit einer diagnostizierten Intelligenzstörung, die bei den SONEKO-Zuweisungen gerade einmal vorkam, während bei Letzteren Verhaltensstörungen durch psychotrope Substanzen (3 Fälle) noch vergleichsweise oft vorkamen.

Grafik 10



Grafik 11



Insgesamt lässt der Vergleich der Diagnosen weder bei den 21/1- noch den 21/2-Zuweisungen ein Krankheitsbild erkennen, dass bei den SONEKO-Zuweisungen auffallend öfter zu beobachten gewesen wäre als in den Gesamtpopulationen. Auffallend ist, dass bei den SONEKO-Zuweisungen insgesamt eine einzige Zuweisung mit Diagnose Intelligenzstörung zu beobachten war, die vor allem bei der Gesamtpopulation des „Zweier“ doch nicht ganz selten anzutreffen ist (20%).

Während des Modellprojekts gab es keine SONEKO-Zuweisung weiblicher nach § 21 Abs. 2 Untergebrachter. Hierbei gilt allerdings auch zu bedenken, dass der Frauenanteil unter den „Zweiern“ gering ist. 2015 wurden in der JA Schwarzau im Durchschnitt fünf Frauen gemäß § 21. Abs. 2 StGB angehalten, bzw. wurden zwei entlassen. SONEKO-Zuweisungen zu „Einsern“ bzw. § 429 StPO gab es bei elf Frauen (Annähernd ein Drittel), die damit einen sehr großen Anteil stellen, auch wenn Frauen in der 21/1-Maßnahme insgesamt relativ oft anzutreffen sind (15%). Der Vollständigkeit halber ist hier auf eine Transgenderperson hinzuweisen. Der Frauenanteil bei den „Einser“-Zuweisungen ist zusätzlich bemerkenswert als in den projektbeteiligten Kliniken bzw. Anstalten „nur“ rund ein Drittel aller gemäß § 21 Abs. 1 untergebrachten Frauen angehalten wird (Insgesamt 58 zum Stichtag 1.1.2015) und 2015 z.B. insgesamt nur elf Frauen aus dem „Einser“ entlassen wurden. Hauptsächlich, nämlich bei acht Frauen, handelte es sich allerdings um Abklärungen in Hinblick auf eine bedingte Nachsicht. In Anbetracht von österreichweit insgesamt 30 bedingten Nachsichten im Jahr 2015 ist auch diese Zahl als hoch zu betrachten. Frauen im 21/1-Maßnahmenvollzug wurden demnach besonders oft SONEKOs zugewiesen. Die Detailbetrachtung zeigt darüber hinaus, dass zwei Drittel aller Zuweisungen aus Kliniken Frauen betrafen.

Das durchschnittliche Alter bei der Zuweisung zur SONEKO lag im „Einser“ bei 36 Jahren und damit um vier Jahre niedriger als das Durchschnittsalter aller unzurechnungsfähigen Insassen. Im „Zweier“ waren die der SONEKO zugewiesenen Insassen im Schnitt 34 Jahre alt und damit nur um ein Jahr jünger als der Durchschnitt. Diese Zahl ist insofern interessant, weil in den qualitativen Interviews immer wieder die Meinung geäußert wurde, dass eine SONEKO besonders bei jüngeren Untergebrachten sinnvoll sei.

Bei den Zuweisungen im „Einser“ waren sechs von 34 Personen nicht österreichische Staatsbürger und damit ein annähernd gleich großer Anteil wie in der Gesamtpopulation (21%). Im „Zweier“ waren, abgesehen von einem russischen Staatsbürger, alle Klienten der SONEKO-Zuweisungen Österreicher (insgesamt 26 Personen), und damit waren „Fremde“ doch etwas unterrepräsentiert.

#### *2.2.4 Anhaltedauer, Strafdauer und „psychiatrische Karriere“*

Aufgrund fehlerhafter Werte in der SONEKO-Dokumentation und geringer Fallzahlen gestaltete sich die Berechnung von Zeitaspekten schwierig. In diesem Sinne sind die Ergebnisse mit Vorsicht zu betrachten bzw. zurückhaltend zu interpretieren.

Bis zur SONEKO-Zuweisung waren die vorläufig Angehaltenen (§ 429 StPO) im Durchschnitt rund 101 Tage in Haft (n=24). Im Vergleich dazu waren die 2015 aus einer vorläufigen Anhaltung Entlassenen insgesamt durchschnittlich 134 Tage in Haft. Berücksichtigt man eine durchschnittliche Dauer bis zu einer SONEKO von rund 34 Tagen und ein anschließendes Zeitfenster bis zur Hauptverhandlung, so ist anzunehmen, dass SONEKO-Klienten bei positiver gerichtlicher Entscheidung etwas mehr Zeit in einer vorläufigen Anhaltung verbringen als andere.<sup>14</sup> Mit der Aussicht, dass eine SONEKO eine bedingte Nachsicht befördern kann, werden Betroffene eine etwas längere Dauer vermutlich gerne akzeptieren.

Bis zur SONEKO-Zuweisung waren die §21/1-Klienten mit Zielrichtung bedingte Entlassung durchschnittlich rund 1.350 Tage oder 3,7 Jahre in Haft (n=9). Berücksichtigt man eine durchschnittliche Vorbereitungszeit für die SONEKO von 38 Tagen und eine im Schnitt (hoch) geschätzte Dauer von drei Monaten bis zur Anhörung so wären SONEKO-Klienten bei positiver Entlassungsentscheidung im Durchschnitt rund 1.500 Tage oder 4,1 Jahre in der 21/1-Maßnahme. Die IVV-Auswertung der Unterbringungsdauer aller 2015 aus der 21/1-Maßnahme Entlassenen ergibt einen Durchschnittswert von 2.145 Tagen oder 5,9 Jahren. Bei positivem SONEKO-Abschluss und positiver Entlassungsentscheidung ist anzunehmen, dass SONEKO-Klienten im Durchschnitt früher als andere entlassen werden. Die hier besonders geringe Fallzahl gebietet eine vorsichtige Interpretation. Auffallend ist jedenfalls, dass keine „Longstay-Patienten“, im Sinne einer Definition von 10 Jahren Unterbringung oder mehr, unter den SONEKO-Zuweisungen bei den „Einsern“ waren. Überwiegend waren Klienten unter den Zuweisungen, die bisher weniger als drei Jahre in Haft waren. Betrachtet man die Haftdauer als einen Indikator für die „Schwere“ eines Falles, so deutet sich hier an, dass SONEKO-Zuweisungen in Hinblick auf bedingte Entlassungen überwiegend bei einer in diesem Sinn nicht besonders belasteten 21/1-Klientel initiiert wurden. Festzuhalten ist hier auch, dass die SONEKO-Klientel großteils keine Vorhafterfahrung hatte (5 von 7).

Die Insassen der SONEKO-Zuweisungen in Hinblick auf eine bedingte Entlassung aus der Maßnahme gemäß § 21 Abs. 2 waren zur Zeit der Zuweisung im Durchschnitt rund 2.500 Tage oder rund 6,8 Jahre in Haft (n=17). Bei einer durchschnittlichen SONEKO-Vorbereitungszeit von 52 Tagen (Median) und einer wieder im Schnitt (hoch) geschätzten Dauer von drei Monaten bis zur Anhörung wären diese SONEKO-

---

<sup>14</sup> Faktische Entlassungszeitpunkte konnten leider nicht erhoben werden.



Klienten bei positiver Entlassungsentscheidung im Durchschnitt rund 2.640 Tage oder rund 7,2 Jahre in der 21/2-Maßnahme. Die IVV-Auswertung der Unterbringungs-dauer aller 2015 aus der 21/2-Maßnahme Entlassenen ergibt einen Durchschnittswert von 2.419 Tagen oder 6,6 Jahren. Bei positivem SONEKO-Abschluss und positiver Entlassungsentscheidung ist demnach anzunehmen, dass SONEKO-Klienten im 21/2 im Durchschnitt etwas später als andere entlassen werden. Wenngleich auch hier die geringe Fallzahl Zurückhaltung hinsichtlich Verallgemeinerung gebietet, so ist dieses Ergebnis zumindest als Hinweis darauf zu betrachten, dass 21/2-SONEKO-Klienten im Schnitt nicht früher als andere entlassen wurden. Anders betrachtet zeigt dieses Ergebnis, dass sich die SONEKOs im Unterschied zu den „Einsern“ hier an relativ viele Insassen mit sehr langer Haftzeit richteten (sechs mit rund zehn Jahren Haft oder mehr).

Die durchschnittliche Strafdauer der zur SONEKO zugewiesenen zurechnungsfähigen Untergebrachten betrug 1.288 Tage (= Mittelwert; Median = 1067,5 Tage) und liegt damit doch deutlich über der durchschnittlichen Strafdauer im Zweier von 824,5 Tagen (Median, BM f Justiz 2015: 15). Dies ist als Hinweis darauf zu werten, dass sich die 21/2-Zuweisungen relativ Klienten betrafen, die wegen schwerer Delikte verurteilt worden waren oder die bereits einige strafrechtliche Vorbelastung aufwiesen. Mehr als die Hälfte hatte bereits frühere Hafterfahrung. Auch wenn im Zusammenhang mit den Delikten die Vermutung geäußert wurde, die SONEKOs könnten sich tendenziell öfter an Klienten mit „leichteren“ Delikten, wie gefährliche Drohung, richten, so deutet sich hier an, dass die 21/2-Klienten dennoch eine strafrechtlich eher stark belastete Gruppe waren.

Mit nur fünf SONEKO-Zuweisungen in Hinblick auf Vollzugslockerungen stellten diese einen sehr kleinen Anteil im Pilotprojekt. Zum Zeitpunkt der Zuweisung waren diese Klienten (vier davon in §21/2) im Durchschnitt rund 2.600 Tage oder rund 7 Jahre in Haft. Es überwiegen Haftzeiten zwischen vier und fünf Jahren. In Anbetracht dieser langen Haftzeiten sind die SONEKOs hier wohl überwiegend als ein erster Schritt in Richtung Entlassung zu interpretieren, für den man umfassende Abklärungen und Abstimmungen treffen wollte. Vier der Fünf hatten zuvor noch keine Lockerungen.

Bei zehn von 34 §21/1 SONEKO-Zuweisungen wurde in der Falldokumentation festgehalten, dass die Insassen vor der gegenständlichen Unterbringung in keiner laufenden psychiatrischen/psychologischen Behandlung, noch nie gemäß Unterbringungs-

gesetz untergebracht und auch nie im Maßnahmenvollzug waren. Aus der IRKS Studie (Stangl et al. 2012: 34) weiß man, dass im Schnitt 90 Prozent der „Einser“ auch bereits einen oder mehrere stationäre Aufenthalte in der Psychiatrie hinter sich haben. Die Informationen sind nicht unmittelbar vergleichbar, zumal die Antwortausprägung „laufende psychiatrische/psychologische Behandlung“ nicht wie in der IRKS-Studie zwingend einen stationären Aufenthalt bedeutet. Dennoch deutet sich hier an, dass ein relativ großer Teil der SONEKO-Zuweisungen zuvor keine länger andauernde „psychiatrische Karriere“ hinter sich hatte. Hier empfiehlt sich jedoch eine Differenzierung zwischen den vorläufig und den bereits länger Untergebrachten. Tatsächlich sind es vor allem ein Drittel der vorläufig Untergebrachten (8 von 24), die dieses Bild prägen, während acht von zehn der länger Untergebrachten bereits länger in Behandlung waren und fünf davon bereits gemäß Unterbringungsgesetz oder im Maßnahmenvollzug untergebracht waren.

Die Falldokumentationen zu den „Zweiern“ zeigen, dass neun von 23 der SONEKO-Zugewiesenen<sup>15</sup> vor der Maßnahmenunterbringung noch in keiner längeren oder andauernden stationären oder ambulanten Behandlung waren. Auch dieses Ergebnis ähnelt der IRKS-Studie, die für 37% der §21/2-Untergebrachten keine stationären Voraufenthalte dokumentierte. Zwei der SONEKO-Zuweisungen waren zuvor bereits sowohl gemäß Unterbringungsgesetz als auch im Maßnahmenvollzug untergebracht gewesen, eine nur gemäß Unterbringungsgesetz.

Die Klientel der SONEKO-Zuweisungen scheint demnach hinsichtlich der „psychiatrischen Karriere“ weitgehend den Gesamtpopulationen der 21/1- wie auch der 21/2-Insassen zu entsprechen. Anzumerken ist hier jedoch nochmals, dass sich die Fragestellung der SONEKO-Dokumentation auf jegliche „laufende“ psychiatrische Behandlung bezog, während die IRKS-Studie nur stationäre Aufenthalte berücksichtigte. Es wäre demnach möglich, dass die SONEKO-Zuweisungen im Schnitt weniger stationäre Psychiatrieaufenthalte vor der Einweisung in den Maßnahmenvollzug hatten.

### 3 Ergebnisse der Falldokumentation

#### 3.1 Zuweiser, Zuweisungszahlen und Konferenzen

Bei Orientierung am Insassenstand zum 1.1.2016 waren an den Projektstandorten des § 21/1 StGB rund 86 Prozent aller „Einser“ untergebracht. Bei den 21/2er sind es sogar

---

<sup>15</sup> Drei fehlende Angaben

rund 99%. Das heißt, der Planung nach hat das Projekt nur einen kleinen Teil des Maßnahmenvollzugs nicht umfasst.

Insgesamt waren, wie weiter unten in Tabelle 1<sup>16</sup> ersichtlich, während des Projektzeitraumes von 16 Monaten 60 Zuweisungen zu verzeichnen. 34 Zuweisungen sind der § 21 Abs. 1 StGB-Klientel zuzuordnen, wobei die Mehrzahl von 24 Zuweisungen tatsächlich gemäß § 429 StPO Angehaltene und eine Abklärung bzw. Vorbereitung einer bedingten Nachsicht (§ 47 StGB) betraf. Neun der §21/1-Zuweisungen bezogen sich auf Abklärungen bedingter Entlassungen und in einem Fall wurden die Möglichkeiten einer UdU überprüft bzw. geplant. Von den insgesamt 26 Zuweisungen aus dem Maßnahmenvollzug gemäß § 21 Abs. 2 StGB bezogen sich 20 auf bedingte Entlassungen, vier auf UdUs und zwei auf eine bedingte Strafnachsicht. Obwohl die Zuweisungen hinsichtlich einer bedingten Nachsicht hier eine geringe Größenordnung darstellen, sind sie insofern interessant, als bedingte Strafnachsichten bei §21/2-Patienten faktisch kaum, bzw. nur in Einzelfällen vorkommen und in den einschlägigen Berichten daher gar nicht genannt werden.<sup>17</sup>

Vorbereitungen und Abklärungen hinsichtlich einer Vollzuglockerung waren demnach nur sehr selten der Zuweisungsgrund (fünfmal insgesamt bei 21/1 und 21/2). Diesbezüglich wurde in den Zuweisergesprächen tatsächlich auch kaum Bedarf geäußert. Die meisten Zuweisungen bezogen sich auf bedingte Entlassungen, nämlich auf insgesamt 29 bei 21/1- und 21/2-Maßnahmen. Insgesamt 26 Zuweisungen bezogen sich auf eine mögliche bedingte Nachsicht der Maßnahme.

Orientiert man sich an den bedingten Entlassungen<sup>18</sup> des Jahres 2015<sup>19</sup> und rechnet die Zuweisungszahl zu diesem Zuweisungsgrund hoch auf 16 Monate (Projektlaufzeit), so würden die Zuweisungen in Hinblick auf eine bedingte Entlassung aus der 21/1-Maßnahme einem Anteil von rund 10% entsprechen. Dem selben Rechenmodell folgend entsprächen die Zuweisungen in Hinblick auf eine bedingte Nachsicht der 21/1-Maßnahme einem Anteil von 80% aller bedingten Nachsichten.<sup>20</sup> Die Zuweisungen mit dem Fokus auf eine bedingte Entlassung aus der 21/2-Maßnahme würden

---

<sup>16</sup> Siehe auch Tabellen 1a bis 6 c im Anhang – Zuweisungen, SONEKOs und Erledigungen auch regional

<sup>17</sup> Z.B. in den Monitoringberichten des BMJ

<sup>18</sup> Die jährliche Gesamtzahl der bedingten Entlassungen und der bedingten Maßnahmen ist eine behelfsmäßige Orientierung, zumal sicher mehr Anträge gestellt werden. Über die Zahl der Anträge gibt es jedoch keine Informationen die herangezogen werden könnten.

<sup>19</sup> 72 bedingte Entlassungen 2015

<sup>20</sup> 30 Nachsichten zu § 21 Abs. 2 StGB 2015

einem Anteil an allen bedingten Entlassungen aus 21/2<sup>21</sup> von rund einem Drittel entsprechen.

Rechnet man alle bedingten Entlassungsformen zu § 21/1 und §21/2 zusammen so würden die SONEKO-Zuweisungen<sup>22</sup> einem Anteil von 26% entsprechen. In dieser Betrachtungsweise kommt zum Ausdruck, dass der Modellversuch bzw. SONEKOs während der Projektlaufzeit ein insgesamt bedeutsames Gestaltungsmodell zu den Vorbereitungen und Abklärungen in Hinblick auf bedingte Entlassungen und Nachsichten bzw. für den Maßnahmenvollzug war. Bedenkt man, dass einerseits SONEKO-Zuweisungen meist nur dann in Erwägung gezogen werden, wenn das Vorhandensein eines sozialen Netzes angenommen wird, andererseits ein solches aber gerade bei dieser Klientel sehr oft fehlt, so unterstreichen die Zuweisungszahlen diese Einschätzung.

Das größte Interesse an diesem Modell gab es in Hinblick auf bedingte Nachsicht der Maßnahme gemäß §21/1 StGB, wobei bereits an dieser Stelle festzuhalten ist, dass 14 dieser 24 Zuweisungen vom Landesgericht für Strafsachen Wien kamen. Die Größenordnung dieser Zuweisungen lässt ausschließen, dass es sich größtenteils um „Absicherungen“ zu ohnehin geplanten Entlassungen aus der vorläufigen Anhaltung handeln könnte. Vor dem Hintergrund, dass bedingte Nachsichten bislang selten ausgesprochen werden, deutet sich hier ein besonderes Potential an. Groß stellt sich in der Gesamtbetrachtung auch das Interesse an SONEKOs in Hinblick auf bedingte Entlassungen aus dem Maßnahmenvollzug gemäß § 21 Abs. 2 StGB dar. Im Vergleich dazu erscheinen Zuweisungen in Hinblick auf bedingte Entlassungen aus dem Maßnahmenvollzug gemäß § 21 Abs. 1 StGB unterrepräsentiert im Modellversuch.

Initiiert wurden die § 45-Zuweisungen vor allem von Richtern und zwar, wie bereits angedeutet, besonders oft von Richtern des Landesgerichtes für Strafsachen Wien (16), vereinzelt (je zwei) auch von Richtern in Linz und Graz (siehe dazu auch Tabelle 7 „Gerichtliche Zuweisungen“ im Anhang). SONEKOs in Hinblick auf bedingte Entlassungen wurden hingegen insgesamt sehr selten, nämlich in nur je einem Fall in Graz und Linz von Richtern initiiert. Das ist möglicherweise auf unterschiedliche Haltungen der Richter zurückzuführen. Während in den Gesprächen mit manchen Richtern zum Ausdruck kommt, dass sie sich persönlich sehr aktiv in die Abklärung der

---

<sup>21</sup> 63 bedingte Entlassungen 2015

<sup>22</sup> Ohne die auf eine UdU ausgerichteten Zuweisungen

Entlassungsumstände involvieren, deutet sich bei anderen an, dass sie die Vorbereitungen bzw. Abklärungen und damit auch allenfalls die Anbahnung einer SONEKO ganz in den Händen der Anstalten sehen.

Die Zuweisungszahlen an den Projektstandorten bzw. der potentiellen Zuweiser variieren allgemein beträchtlich, auch wenn man die sehr unterschiedlichen Einrichtungsgrößen und die jeweiligen jährlichen Entlassungszahlen berücksichtigt. Hier deutet sich an, was in den Interviews weitgehende Bestätigung fand: Die Nachfrage nach SONEKOs stellt sich sehr unterschiedlich dar.

Auffallend ist zunächst vor allem, dass es zu keinen Zuweisungen aus den JAs Gerasdorf und Schwarzau kam. Bei Letzterer ist die besonders geringe Zahl an Untergebrachten zu bedenken. In Anbetracht der Größe der Gruppe der Maßnahmeninsassen in Stein (109<sup>23</sup> im Jahr 2015) muss eine einzige SONEKO-Zuweisung quasi als Ausnahmefall betrachtet werden, wiewohl zu bedenken gilt, dass hier die Patienten mit langen Strafen untergebracht sind und jährlich wenige Entlassungen zu verzeichnen sind.

Die meisten Zuweisungen waren von der JA Mittersteig zu verzeichnen, auch wenn zu berücksichtigen ist, dass Mittersteig den höchsten Insassenstand (129 im Jahr 2015) und die meisten Entlassungen aufweist. Elf Zuweisungen waren hier auf eine bedingte Entlassung, eine auf eine Vollzugslockung ausgerichtet. Als Vielzuweiser unter den Justizanstalten ist noch Garsten (49 Insassen 2015) hervorzuheben, von wo sechs Zuweisungen in Hinblick auf bedingte Entlassungen kamen. Viermal<sup>24</sup> wurde von der JA Karlau eine SONEKO initiiert. Hier waren die Zuweisungen vor allem auf Vollzugslockerungen als Schritt in Richtung bedingte Entlassung ausgerichtet, das Modell das ansonsten kaum nachgefragt war. Eine Zuweisung der Karlau war unmittelbar auf eine mögliche bedingte Entlassung ausgerichtet.

---

<sup>23</sup> Hier und in der Folge jeweils Jahresdurchschnitt

<sup>24</sup> Am Standort ist eine richtliche Zuweisung hinzuzurechnen

| Tabelle 1                   |                                   | Zuweisungen, Ziele und Konferenzen <sup>25</sup> |           |           |                 |                   |           |           |           |
|-----------------------------|-----------------------------------|--|-----------|-----------|-----------------|-------------------|-----------|-----------|-----------|
|                             |                                   | § 45 StGB  |           | §47 StGB  |                 | Vollzugslockerung |           | GESAMT    |           |
|                             |                                   | Zuweisung  | Konferenz | Zuweisung | Konferenz       | Zuweisung         | Konferenz | Zuweisung | Konferenz |
| JA Wien Josefst.<br>LG Wien | Angehaltene nach<br>429, 438 StPO | 16 <sup>26</sup> (16)                            | 10        |           |                 |                   |           | 16        | 10        |
| JA Mittersteig              | Untergebrachte nach<br>21/2 StGB  |  |           | 11        | 8 <sup>27</sup> | 1                 | 0         | 12        | 8         |
| JA Gerasdorf                | Untergebrachte nach<br>21/2 StGB  | 0  |           | 0         |                 | 0                 |           | 0         | 0         |
| JA Stein                    | Untergebrachte nach<br>21/2 StGB  |  |           | 1         | 0               | 0                 |           | 1         | 0         |
| JA Schwarzau                | Untergebrachte nach<br>21/2 StGB  | 0  |           | 0         |                 | 0                 |           | 0         | 0         |
| JA Göllersdorf              | Untergebrachte nach<br>21/1 StGB  |  |           | 2         | 2               | 0                 |           | 2         | 2         |
| FZ Asten                    | Untergebrachte nach<br>21/1       |  |           | 3         | 3               | 0                 |           | 3         | 3         |
| LNK Linz<br>LG Linz         | Untergebrachte nach<br>21/1 StGB  | 2 (2)  | 0         | 1 (1)     | 1               | 1                 | 1         | 4         | 2         |
| JA Garsten                  | Untergebrachte nach<br>21/2 StGB  |  |           | 6         | 5               | 0                 |           | 6         | 5         |
| JA Graz Karlau<br>LG Graz   | Untergebrachte nach<br>21/2 StGB  |  |           | 2 (1)     | 1               | 3                 | 3         | 5         | 4         |
| LKH Graz SW<br>LG Graz      | Untergebrachte nach<br>21/1       | 7 (2)  | 5         | 0         |                 | 0                 |           | 7         | 5         |
| CDK                         | Untergebrachte<br>nach §21/1      | 1  | 0         | 3         | 1               | 0                 |           | 4         | 1         |
| <b>GESAMT</b>               |                                   | <b>26</b>  | <b>15</b> | <b>29</b> | <b>21</b>       | <b>5</b>          | <b>4</b>  | <b>60</b> | <b>40</b> |

<sup>25</sup> Die Zahlen in Klammer beziehen sich auf die gerichtlichen Zuweisungen

<sup>26</sup> Zwei davon nach §438 StPO Angehaltene (§21/2)

<sup>27</sup> Bei drei Fällen war bei Abschluss der Erhebungen noch ungeklärt, ob eine SONEKO stattfinden wird

Bei den vergleichsweise wenigeren 21/1-Zuweisungen, die nicht von gerichtlicher Seite initiiert wurden (15 von 34), hebt sich vor allem das Grazer Klinikum Süd-West von den anderen (potentiellen) Zuweisern ab (42 Patienten 2015). Hier waren fünf Zuweisungen zu verzeichnen, mit einer Ausnahme alle von der Frauenabteilung und alle in Bezug auf mögliche bedingte Nachsichten.<sup>28</sup> Vier Zuweisungen kamen von der Christian Doppler Klinik in Salzburg. Drei Zuweisungen waren durch das Forensische Zentrum Asten und zwei durch die JA Göllersdorf, jeweils in Hinblick auf mögliche bedingte Entlassungen aus der 21/1-Maßnahme initiiert worden (85 bzw. 121 Patienten 2015). Schließlich gab es eine Zuweisung durch die Landesnervenklinik Linz in Hinblick auf eine Vollzugslockerung als Schritt in Richtung bedingte Entlassung (61 Patienten 2015).<sup>29</sup> Bedenkt man die Größe der drei zuletzt genannten Institutionen, so hätte man hier mehr Zuweisungen erwarten können. Festzuhalten ist dennoch, dass es aus allen Projektjektanstalten und -Kliniken des 21/1-Maßnahmenvollzugs SONEKO-Anregungen gab und man zumindest in Einzelfällen das Angebot des Modellversuchs nutzte oder vermutlich auch testete.

Durchgeführt wurden schließlich insgesamt 40 SONEKOs, bei weiteren drei war zum Zeitpunkt des Erhebungsabschlusses noch offen, ob eine SONEKO stattfinden wird. Das laut Projektplan angepeilte Ziel von 48 Konferenzen wurde damit knapp nicht erreicht. In Anbetracht der oben angestellten Berechnungen und Überlegungen zu den Zuweisungszahlen und einem zu erwartenden Anteil an „Ausfällen“ ist dieses Ziel als sehr ambitioniert zu betrachten und kann die Zahl der durchgeführten SONEKOs als gutes Ergebnis betrachtet werden. An dieser Stelle ist festzuhalten, dass sich die Zuweisungen zunächst einmal tatsächlich auf eine Überprüfung der Möglichkeit und der Sinnhaftigkeit einer SONEKO beziehen. In zwei Drittel aller Zuweisungen ergaben diese Überprüfungen, dass eine SONEKO tatsächlich durchgeführt werden kann bzw. soll.

Bei den Zuweisungen in Hinblick auf bedingte Entlassungen kam es bei nur fünf von 26 Zuweisungen<sup>30</sup> zu keiner Konferenz. Nur ein Klient lehnte die SONEKO selbst ab, in zwei Fällen wurde der Klient bereits vor bzw. ohne SONEKO entlassen. In einem Fall kam man seitens des Zuweisers zum Schluss, dass die bereits getroffenen Vorbereitungen so umfassend waren, dass eine SONEKO zusätzlich den/die KlientIn eher irritiert hätte. Und schließlich wurde von einer SONEKO abgesehen, weil der weit entfernte Heimatort des Patienten einen übermäßigen organisatorischen Aufwand, vor allem aufgrund erforderlicher Reisen involvierter Fachdienste, erfordert hätte.

---

<sup>28</sup> Plus zwei Zuweisungen in Hinblick auf eine bedingte Nachsicht am Standort durch das Gericht

<sup>29</sup> Plus drei richterliche Zuweisungen.

<sup>30</sup> Bei drei Fällen war bei Abschluss der Erhebungen noch ungeklärt, ob eine SONEKO stattfinden wird

Etwas öfter, nämlich bei elf von 26 Zuweisungen, kam es zu keiner SONEKO bezüglich einer möglichen bedingten Nachsicht. Anzunehmen ist, dass der höhere Anteil an Fällen, die letztlich ohne SONEKO beendet wurden, hier insofern höher war, als man sich bei diesen Fällen in der Regel auf weniger Vorinformation zur Person des/der PatientIn bzw. zu Rahmenbedingungen im sozialen Umfeld stützen kann. Bei InsassInnen, die bereits länger untergebracht waren, verfügt man naturgemäß über umfassende Informationen. Bei vier dieser Fälle lehnte der/die KlientIn ab bzw. stellte sich zum Teil auch das soziale Netz als unzureichend bzw. ungeeignet heraus. In drei Fällen sprachen sich verantwortliche Ärzte, aufgrund schlechter Prognosen bzw. fehlender Krankheitseinsicht und Verantwortungsübernahme, gegen die SONEKO bzw. die bedingte Nachsicht aus. In je einem Fall kam es zu einer vorzeitigen Entlassung ohne SONEKO, sprach sich das soziale Umfeld dagegen aus und mangelte es an geeigneten institutionellen Unterstützungsangeboten.<sup>31</sup> Der Vollständigkeit halber ist hier auch einer von fünf UdU-Fällen anzuführen, bei dem es zu keiner SONEKO kam, weil er in Haft erneut straffällig geworden war.

Betrachtet man die Gründe, die schließlich dazu führten, dass den Zuweisungen zur Überprüfung letztlich keine SONEKOs folgten, so drängt sich der Schluss auf, dass der Anteil dieser Fälle als gering zu betrachten ist. In Anbetracht der Klientel des Maßnahmenvollzugs, ihrer zu einem großen Teil schwierigen sozialen Rahmenbedingungen und auch des bekanntermaßen vielerorts unzureichenden Betreuungs- bzw. Versorgungsangebotes hätte man zweifellos mit einem größeren Anteil rechnen können. Daraus ist wiederum zu schließen, dass den SONEKO-Zuweisungen in der Regel entsprechende Vorselektionsprozesse und auch Vorbereitungsmaßnahmen vorgeschaltet waren. Vermeidbar erscheinen die Zuweisungen, die sich aufgrund von Entlassungen ohne SONEKO erübrigen.

### 3.2 Zur Vorbereitung der Konferenzen

In der Vorbereitung der Konferenzen wurden in der Regel vorläufige BewährungshelferInnen bestellt bzw. in der Steiermark sogenannte V-Akten angelegt, mit denen MitarbeiterInnen von NEUSTART entsprechende Aufgaben, wie vor allem Erstkontakte mit den KlientInnen, übernahmen. Keine vorläufige Bewährungshilfe wurde bei SONEKO-Anbahnungen hinsichtlich Vollzugslockerungen bestellt, bzw. in einzelnen Fällen, bei denen früh absehbar war, dass es zu keiner SONEKO kommen wird. Fallführend waren in zwei Drittel der Fälle VertreterInnen des Sozialen Dienstes, bei rund einem Fünftel VertreterInnen des Psychologischen Dienstes der jeweiligen Anstalt oder Klink. In der JA Josefstadt übernahm in vier vom Gericht zugewiesenen Fällen die Psychiatrische Leitung die Fallführung. In zwei Fällen übernahm die vorläufige Bewährungshilfe die Fallführung, in einem davon, weil der/die Klientin auf freiem

---

<sup>31</sup> In einem Fall lagen keine diesbezüglichen Informationen vor.



Fuß war. Bei rund zwei Drittel der zugewiesenen Fälle fand mehr als ein persönlicher Kontakt zwischen den Fallführenden und den SONEKO-KoordinatorInnen statt.

Durchschnittlich (Median) kontaktierten die KoordinatorInnen im Rahmen der Vorbereitungen und Abklärungen acht Personen. Diese umfassen Angehörige und sonstige Nahestehende, Vollzugs- bzw. KlinikmitarbeiterInnen, VertreterInnen (vollzugs/klinik-) externer (Betreuungs-) Einrichtungen und auch ehrenamtliche Betreuungsdienste, sowie RechtsanwältInnen. In fünf Fällen war so früh absehbar, dass keine SONEKO stattfinden wird, sodass es zu keinen Kontaktaufnahmen kam. Ansonsten beschränkten sich die Kontaktaufnahmen in Fällen, die zu keiner SONEKO führten, größtenteils auf einige wenige (Median=5). Kam es zu einer SONEKO, so wurden im Schnitt zehn Kontakte zu potentiellen bzw. angepeilten TeilnehmerInnen dokumentiert.

Von der Zuweisung bis zur SONEKO dauerte es durchschnittlich 42 Tage. Bei einem Viertel wurde ein Vorbereitungszeitraum von weniger als vier Wochen, bei etwas mehr als einem Viertel von mehr als zwei Monaten dokumentiert. In Einzelfällen zog sich die Vorbereitungszeit über mehrere Monate. In einem solchen Fall wurde dazu dokumentiert, dass der Zeitpunkt der Eingabe zur bedingten Entlassung verschoben und der Zeitpunkt der SONEKO entsprechend angepasst wurde.

Bei 33 von 40 SONEKO-Fällen lag zum Zeitpunkt der SONEKO bereits eine Zusage eines Wohnplatzes bei einer Wohneinrichtung vor. Bei den Übrigen gab es zum Teil Hinweise auf eigene Wohnungen oder auf geplante Unterkunft bei Angehörigen. Damit deutet sich an, dass in der Regel bereits vor den SONEKOs grundlegende Vorbereitungen und Organisationsaufgaben in Hinblick auf die Unterbringung, Versorgung und Betreuung der KlientInnen wahrgenommen wurden. In den Fallstudien wird ersichtlich, dass diese Leistungen größtenteils auf Seiten der Zuweiser, zum Teil aber auch durch die vorläufigen BewährungshelferInnen bzw. NEUSTART erbracht werden.

### 3.3 Die Konferenzen und ihre TeilnehmerInnen

Mit geringer werdenden Absolutzahlen wird es zunehmend schwierig Unterschiede zwischen Gruppen zu besprechen bzw. Interpretationen anzustellen. Festgehalten werden kann, dass sich die Klientel, mit der schließlich tatsächlich SONEKOs durchgeführt wurden, in den oben besprochenen Beschreibungsmerkmalen unwesentlich von den Gesamtzuweisungen unterscheidet. Anders ausgedrückt, gibt es keine Hinweise darauf, dass das eine oder andere Beschreibungsmerkmal ausschlaggebend dafür gewesen sein könnte, dass letztlich keine SONEKO zustande kam. Erwähnenswert ist allenfalls, dass der Anteil an Klienten ohne österreichische Staatsbürgerschaft von sieben Zuweisungen auf zwei SONEKOs schrumpfte. Die Vermutung, dies könnte auf ein mangelndes oder ungeeignetes soziales Netz in Österreich zurückzuführen sein,

bestätigt sich bei Betrachtung der Gründe nicht. Diese reichen von Ablehnung durch den Klienten, bis zu vorzeitiger Entlassung und schlechter Prognose.

Großteils fanden die Konferenzen in der Justizanstalt oder der Klinik statt (n=23), Konferenzen in Hinblick auf bedingte Entlassungen überwiegend in Räumlichkeiten von NEUSTART (n=13), vereinzelt aber auch in der angestrebten Wohneinrichtung (n=3) und einmal in einer Familienwohnung.

An 34 SONEKOs (85%) nahmen tatsächlich Angehörige und/oder andere Nahestehende teil. In zwei weiteren Fällen war die Teilnahme Angehöriger geplant und hatte es Vorgespräche gegeben. Tatsächlich konnten diese dann (aus gesundheitlichen Gründen) nicht teilnehmen, ihre zuvor bereits zugesagte Unterstützung (vor allem hinsichtlich sozialer Kontakte und Freizeitgestaltung) wurde dennoch in die Planung einbezogen. Bei vier Fällen hatte sich bereits im Rahmen der Vorbereitungen abgezeichnet, dass kein (privates) soziales Netz an der Konferenz teilnehmen wird. Die Konferenzen wurden dennoch durchgeführt. In den Zuweiser-Gesprächen wurde regelmäßig darauf verwiesen, dass ein Großteil der Maßnahmen-Insassen kein soziales Netz und keine Angehörigen hat, bzw. dass diese nicht in SONEKOs einbezogen werden können, z.B. aufgrund schwieriger oder belasteter Beziehungen oder auch weil Angehörige Opfer der Straftaten waren. Vor diesem Hintergrund ist es beachtlich, wie oft Angehörige oder andere Nahestehende als UnterstützerInnen gewonnen bzw. in die SONEKOs eingebunden werden konnten. An 22 der 40 SONEKOs waren drei oder mehr Angehörige<sup>32</sup> und Nahestehende beteiligt. Manche dieser SONEKOs stellten sich aufgrund der vielen Familienmitglieder geradezu als Familientreffen dar. Bei sechs SONEKOs waren zwei Angehörige<sup>33</sup> und Nahestehende dabei und bei weiten sechs nur, aber immerhin ein/e angehörige bzw. nahestehende Person.<sup>34</sup>

Lässt man die KoordinatorInnen und die KlientInnen selbst außer Betracht, so haben im Durchschnitt acht weitere Personen an den SONEKOs teilgenommen. Bei einem Durchschnitt von zehn Kontakten im Rahmen der Vorbereitungen ist daraus zu schließen, dass nur eine relativ kleine Zahl in Hinblick auf eine Teilnahme Kontaktierter letztlich nicht teilgenommen hat. Anders ausgedrückt wurden im Zusammenhang mit SONEKOs sehr viele Menschen, Privatpersonen und besonders auch VertreterInnen (vollzugs-) externer Einrichtungen „mobilisiert“. Lässt man die bestellten

---

<sup>32</sup> Durchwegs war bei diesen Fällen zumindest ein/e Angehörige/r dabei

<sup>33</sup> Durchwegs war auch bei diesen Fällen zumindest ein/e Angehörige/r dabei

<sup>34</sup> Überwiegend Angehörige. Aufgrund des engen dauerhaften Bezuges wurde hier auch ein Fall mitgezählt, bei dem der Sachwalter als einziger Vertreter des sozialen Netzes teilnahm.

einstweiligen BewährungshelferInnen in der Zählung außer Betracht, weil sie gewissermaßen „fixe“ TeilnehmerInnen sind<sup>35</sup>, so weist die Falldokumentation nur bei drei Fällen darauf hin, dass keine anderen (vollzugs-) externen Einrichtungen an der SONEKO beteiligt waren. Bei zwei dieser Fälle ist jedoch der Dokumentation zu entnehmen, dass es Vorabklärungen mit diesen gegeben hat. In den Fallstudien wurden die SONEKOs von zwei VertreterInnen solcher Einrichtungen, trotz insgesamt positiver Bewertung, als relativ aufwendiges Unterfangen beschrieben. Dem stehen allerdings auch Einschätzungen gegenüber, die dies mit Verweis auf die Gelegenheit, viele Personen auf einmal zu erreichen, verneinten. Wie immer dies im Einzelfall betrachtet wird, im Rahmen des Modellversuchs waren (vollzugs) externe Einrichtungen sehr präsent und zeigten damit zumindest ihr Interesse an diesem Modell. Im Rahmen der Fallstudien zeigten sich die befragten VertreterInnen dieser Seite großteils sehr angegan von diesem Modell.

Hier soll aber auch festgehalten werden, dass bei einigen SONEKOs Personen oder VertreterInnen von Einrichtungen fehlten, deren Teilnahme man für wichtig erachtet hatte. Dies waren zu einem großen Teil Angehörige oder Nahestehende, in einigen Fällen VertreterInnen von Fachdiensten der Anstalt oder der Klinik und vereinzelt VertreterInnen externer Einrichtungen.

Themen der SONEKOs bzw. der Vereinbarungen waren regelmäßig das Wohnen und die damit verbundenen Regelungen, Tagesstruktur, Freizeitgestaltung und Sozialkontakte, die medizinische bzw. therapeutische Betreuung, Drogen und Alkoholabstinenz, sowie die sozialarbeiterische Betreuung und Krisenpläne. In einigen SONEKOs waren darüber hinaus Arbeit und zukünftige Beschäftigung und in einzelnen Fällen Opferinteressen und Opferschutz Themen.

### 3.4 Ergebnisse der Konferenzen

36 der 40 durchgeführten Konferenzen wurden laut den mit der Dokumentation beauftragten SozialarbeiterInnen positiv im Sinne des SONEKO-Anliegens abgeschlossen (siehe Tabelle 2).<sup>36</sup> Dieses Ergebnis ist insofern zu relativieren, als ein insgesamt positiver Bericht nicht notwendigerweise bedeutet, dass in der SONEKO alle Anliegen zur Gänze berücksichtigt werden konnten. Bei 80% der Fälle wurde von sozialarbeiterischer Seite die Einschätzung dokumentiert, dass im Rahmen der SONEKO eine gute oder zumindest geeignete Entscheidungsgrundlage geschaffen wurde. Dies wurde z.B. auch in zwei Fällen dokumentiert, in denen die SONEKO mit keiner positiven Bewertung in Hinblick auf das zentrale Anliegen abgeschlossen wurde. Eine

---

<sup>35</sup> Außer bei Vollzugslockerungen

<sup>36</sup> Regionale Ergebnisse im Anhang in den Tabellen 2a bis 6c

große Hürde ist zunächst die Anbahnung der SONEKO. Kommt eine SONEKO zustande, so gelingt es oft, das zentrale Anliegen zu erreichen bzw. zu unterstützen.

Einem positiven Abschluss der SONEKO folgt aber nicht notwendigerweise eine positive Entscheidung im Sinne einer bedingten Nachsicht, einer bedingten Entlassung oder einer Vollzugslockerung. So kann sich z.B. der gesundheitliche Zustand des Patienten wieder verschlechtern, erforderliche Rahmenbedingungen, wie etwa eine Wohnplatzzusage, können wieder abhandenkommen, Bewertungen von involvierten Zuweisern können revidiert werden und auch das Gericht kann natürlich anders entscheiden, möglicherweise nach einem negativen Gutachten. Entsprechende Beispiele wurden im Rahmen der Falldokumentation genannt.

*Tabelle 2 – SONEKOs, Ergebnisse und Entscheidungen*

|                            | <b>SONEKO durchgeführt</b> | <b>Ergebnis Konferenz</b> | <b>Erledigung Entscheider</b> |                  |              |
|----------------------------|----------------------------|---------------------------|-------------------------------|------------------|--------------|
|                            | <b>Ja</b>                  | <b>Positiv</b>            | <b>Positiv</b>                | <b>Ablehnung</b> | <b>Offen</b> |
| <b>§45 StGB</b>            | 15                         | 13                        | 10                            | 5                | 0            |
| <b>Bedingte Entlassung</b> | 21                         | 20                        | 12                            | 3                | 6            |
| <b>Vollzugslockerung</b>   | 4                          | 3                         | 2                             | 2                | 0            |
| <b>Gesamt</b>              | 40                         | 36                        | 24                            | 10               | 6            |

In Tabelle 2 wird ersichtlich, dass bei Projektende 24 von 40 SONEKOs zu einer positiven Entscheidung durch die jeweils zuständigen Entscheidungsträger geführt haben. Sechs Entscheidungen waren bei Abschluss der Erhebungen noch offen, durchwegs handelte es sich dabei um Entscheidungen über bedingte Entlassungen. Großteils waren es Fälle, die von Seiten einer Justizanstalt noch nicht zur Entscheidung vorgelegt worden waren, mitunter, weil die SONEKO frühzeitig vor der nächsten Anhörung durchgeführt worden war, oder weil man den Insassen noch länger beobachten wollte, z.B. während einer UdU.

Aufgrund der geringen Absolutzahlen, der ausstehenden Entscheidungen, aber auch mangels dazu erforderlicher Detailinformationen und Vergleichsgruppen entziehen sich die Entscheidungszahlen weitgehend einer Interpretation oder einem Vergleich zwischen den Gruppen. In diesem Sinn kann hier keine allgemeine Aussage dazu getroffen werden, ob die Zahl der positiven Entscheidungen als hoch oder niedrig zu bewerten ist. Könnte man z.B. davon ausgehen, dass es sich bei den SONEKO-Zuweisungen durchwegs um Fälle handelt, die ohne einer gut verlaufenen SONEKO und einem entsprechend guten Plan nicht entlassen würden, so wäre die Zahl der positiven Entscheidungen als sehr hoch zu bewerten. Würden die SONEKO-Zuweisungen umgekehrt durchwegs Insassen betreffen, die ohnehin höchst wahrscheinlich zu entlassen sind und die SONEKO auf eine qualitativ bessere Gestaltung der Überführung

ausgerichtet sein, so wäre die Zahl der positiven Entscheidungen wohl als eher niedrig zu bewerten. Die zur Verfügung stehenden Informationen erlauben eine dementsprechende Kategorisierung der Zuweisungen nicht. In den Fallstudien gibt es Hinweise auf Beispiele beider, genannter Ausgangslagen. In den zusätzlichen Zuweisergesprächen wird ebenfalls auf beide mögliche Ausgangslagen hingewiesen, die Mehrzahl der SONEKO-Zuweisungen sieht man aber bei Fällen, die wahrscheinlich auch ohne SONEKO entlassen würden.

Hinsichtlich der positiven Entscheidungen zu einer bedingten Nachsicht der Maßnahme gibt es allerdings trotz der grundsätzlichen Geltung der zuvor angestellten Erläuterungen doch Hinweise auf positive Effekte der SONEKOs auf die Entscheidungen. Orientiert man sich an der Gesamtzahl aller 2015 gemäß § 45 StGB ausgesprochenen Nachsichten (N=30) und rechnet diese Zahl hoch auf die Projektlaufzeit von 16 Monaten, so gelangt man zu einer möglichen Zahl von 40 Nachsichten in diesem Zeitraum. Zehn bedingte Nachsichten im Rahmen des Modellprojektes würden dann einem Viertel aller Nachsichten österreichweit entsprechen. Entsprechende SONEKO-Zuweisungen wurden jedoch nur aus vier der insgesamt 16 Landesgerichtsprengel Österreichs verzeichnet. Anzunehmen ist darüber hinaus, dass sich die bedingten Nachsichten an den vier Zuweisungsgerichten nicht auf jene im Projekt beschränkten. Daraus kann vorsichtig darauf geschlossen werden, dass die SONEKOs zu mehr bedingten Nachsichten geführt haben. Faktisch ist dieses Ergebnis den Landesgerichten Wien und Graz zuzuordnen, von wo das Gros der Zuweisungen kam und wo die positiven Erledigungen verzeichnet wurden.

Die Betrachtung der verschiedenen Zuweisungsziele zeigt trotzdem, dass bei den SONEKOs zu möglichen bedingten Nachsichten die meisten ablehnenden Entscheidungen zu beobachten waren (siehe Tabelle 2). Bei den SONEKOs zu bedingten Entlassungen aus einer 21/1-Maßnahme ist eine einzige Ablehnung dokumentiert, bei denen zu bedingten Entlassungen aus einer 21/2-Maßnahme sind es zwei, wobei festzuhalten ist, dass sechs Entscheidungen ausstanden.<sup>37</sup> Von vier SONEKOs zu Vollzugslockerungen führten zwei zu positiven Ergebnissen. Zur Information enthalten die Tabellen 1a bis 6c im Anhang regionale Detailergebnisse dazu. Eine Besprechung dieser Detailergebnisse ist aufgrund der geringen Zahlen nicht sinnvoll.

Festzuhalten ist, dass bei den sechs Konferenzen, die ohne Angehörige oder Nahestehende durchgeführt wurden, zwei ablehnende Entscheidungen dokumentiert wurden. Tatsächlich wurden die Ablehnungen nicht mit dem Fehlen eines sozialen Netzes begründet, sondern in einem Fall mit fehlender Verantwortungsübernahme und im

---

<sup>37</sup> Siehe dazu Tabellen 1a bis 1c im Anhang

anderen mit einer fortbestehenden schlechten gesundheitlichen Prognose. Ein verfügbares oder einbeziehbares soziales Netz ist demnach nicht unbedingt Voraussetzung für positive Ergebnisse bzw. eine positive Entscheidung.

Der Vollständigkeit halber ist festzustellen, dass bei Berücksichtigung der Variablen Geschlecht, Alter, Delikt oder Krankheitsbild keine auffallenden bzw. einer Interpretation zugänglichen Unterschiede bezüglich der Entscheidungen zu beobachten waren.

Der am öftesten genannte Grund für negative Entscheidungen (n=10) war die Krankheit bzw. eine diesbezüglich schlechte Prognose der Betroffenen (n=5). Darüber hinaus wurden fehlende Krankheitseinsicht, fehlende Verantwortungsübernahme und mangelnde Verlässlichkeit als Gründe genannt und in einem Fall hat der Insasse im Rahmen der Anhörung Weisungen abgelehnt. Eine schlechte Prognose entzieht sich gänzlich der Einflussmöglichkeit einer SONEKO, wie auch die Ablehnung von (vereinbarten) Weisungen vor Gericht. Ergänzend ist hier anzumerken, dass eine Entscheidung noch vor Übermittlung, d.h. ohne Kenntnis des SONEKO-Berichtes getroffen wurde. Hier scheint es Kommunikationsdefizite zwischen Anstalt und Gericht gegeben zu haben. Auch bei fehlender Krankheitseinsicht und fehlender Verantwortungsübernahme ist zu bezweifeln, dass eine SONEKO daran etwas ändern könnte. Allenfalls stellt sich bei diesen Ablehnungsgründen die Frage, ob Vorabklärungen diesbezüglich möglich und sinnvoll gewesen wären, so sie nicht ohnehin passiert sind. Im Fall der mangelnden Verlässlichkeit war die SONEKO eben gerade darauf ausgerichtet, ein Überführungssetting zu finden, das unter Einbindung der Familie diesbezüglich unterstützen könnte. Bereits während einer der bedingten Entlassung vorgeschalteten UdU verstieß der Klient allerdings wieder gegen Weisungen.

Hinzuweisen ist hier aber auch darauf, dass selbst bei negativen Entscheidungen mehrfach dennoch positive Ergebnisse der SONEKOs zu beobachten waren. Das wird in den Fallstudien besonders deutlich, aber auch in der Falldokumentation wurden entsprechende Hinweise festgehalten. Entsprechende Hinweise gab es in der Falldokumentation bei fünf der zehn negativ entschiedenen Fälle. Mehrfach wurde auf Zukunftsplanungen verwiesen, die auch später noch nutzbar sein würden und ebenfalls mehrfach wurde die Einbindung und Mobilisierung der Familie als positives Ergebnis und positive Entwicklung für den/die KlientIn genannt.

### 3.5 Nach den Entscheidungen

Das Konzept der Sozialnetzkonferenz sieht für die Zeit nach der Entlassung bzw. der bedingten Nachsicht Folgekonferenzen zur Reflexion des Verlaufs der Überführung,

der Unterstützungen, der Einhaltung der Vereinbarungen und für allfällige Nachjustierungen vor. In der Regel sollten diese ein paar Monate nach Entlassung stattfinden. Tatsächlich hatte bei Abschluss der Erhebungen in nur vier der 24 positiv entschiedenen Fälle eine Folgekonferenz stattgefunden. In einigen wenigen Fällen ist anzunehmen, dass noch zu wenig Zeit seit der Entlassung vergangen ist. In vier Fällen wurde darauf verwiesen, dass diese noch stattfinden wird. In der Mehrzahl der Dokumentationen wurde aber darauf hingewiesen, dass alle Vereinbarungen ohnehin eingehalten würden bzw. kein Bedarf bestünde, dass der Klient kein Interesse an einer Folgekonferenz hat oder dass sich BewährungshelferIn und Klient gemeinsam dagegen entschieden hätten.

Bei elf der 20 Fälle ohne Folgekonferenz wurde aber auf sonstige Kontakte zwischen den professionellen Unterstützern untereinander und mit VertreterInnen des Sozialnetzes verwiesen, bei sieben weiteren auf Kontakte nur zwischen den professionellen Unterstützern.

Zu fünf der 24 positiv entschiedenen Fälle wurden Krisen berichtet, die in drei Fällen ohne größere Probleme und einschneidende Maßnahmen, wie z.B. eine neuerliche Einweisung, überwunden werden konnten. Dabei handelte es sich um neuerliche Krankheitsschübe, Marihuana-Konsum und um Probleme bei der Einhaltung von Weisungen. In einem Fall kam es rund ein Jahr nach der Entlassung zu einer neuerlichen Straftat und zwei Fällen führte die Verletzung von Weisungen zu einem Abbruch der UdU.

#### 4. Die Fallstudien

Zentraler Teil der empirischen Erhebungen sind die im Rahmen der Studie durchgeführten Fallstudien. Mit diesen sollen vertiefte Einblicke in einzelne, konkrete Fälle ermöglicht, aufbereitet und analysiert werden. Erhebungsziele waren eine Beleuchtung von Fallcharakteristika, der jeweiligen Zuweisungsmotivation, der Verfahrensqualität und der Qualität der unmittelbaren sowie auch der längerfristigen Ergebnisse, letztere soweit das im Einzelfall möglich war. Durchgeführte wurden 10 Fallstudien zu Fällen zu denen eine SONEKO stattgefunden hatte und die auf der Grundlage eines theoriegeleiteten Samplings ausgewählt wurden. Berücksichtigt wurden bei der Auswahl eine regionale Streuung, die Maßnahmenzuordnung gemäß § 21 Abs. 1 und Abs. 2 StGB, der Zuweisungsgrund (Mögliche Vollzugslockerung, bedingte Nachsicht oder bedingte Entlassung) und Zuweisungen durch Kliniken oder Justizanstalten. Die gerichtlichen oder anstaltsseitigen Entscheidungen waren zunächst kein Auswahlkriterium, bei den über einen Zeitraum von rund sechs Monaten verteilten An-

bahnungen der Fallstudien wurde aber sehr wohl darauf geachtet, dass auch diesbezüglich eine Varianz gegeben war. Bei einer Gesamtzahl von 40 SONEKOs deckt die Fallstudie nicht weniger als ein Viertel aller Fälle ab und sollte damit gute Einblicke ermöglichen.

Die einzelnen Fälle wurden auf der Grundlage der von den KoordinatorInnen des Verein NEUSTART befüllten Falldokumentation ausgewählt. Im nächsten Schritt wurden die jeweils zuständigen KoordinatorInnen gebeten, zunächst bei den KlientInnen deren Bereitschaft zu einem Gespräch im Rahmen der Evaluation zu erkunden. Nur in einem einzigen Fall wurde keine Zustimmung gegeben. In weiterer Folge wurden die anderen Zielpersonen für Interviews ebenfalls durch die KoordinatorInnen um ihre Zustimmung gebeten. Bei der Auswahl der GesprächspartnerInnen wurde darauf geachtet, dass neben den KlientInnen und einem/er der KoordinatorInnen zu jedem Fall zumindest ein/e VertreterIn der folgenden Gruppen befragt wurde: zuständige Anstalt/Klinik, soziales Netz (wenn ein solches einbezogen wurde - möglichst ein/e Angehörige), involvierte (vollzugs-) externe Betreuungseinrichtungen, Bewährungshilfe (in einem Fall bezüglich Vollzugslockerung war keine bestellt). Generell war die Bereitschaft zu Gesprächen sehr groß. In nur einem Fall kam letztlich das Gespräch mit der Klientin nicht zustande, weil sie kurzfristig vor Ort in der Klinik absagte. Abgesehen davon konnten alle Zielgruppen dem Plan entsprechend erreicht werden. Insgesamt wurden im Rahmen der Fallstudien 64 Interviews geführt. Die Zahl der Interviews pro Fall variierte zwischen fünf und acht. Damit konnte zu jedem Fall ein sehr breites Spektrum an Sichtweisen und Wahrnehmungen erhoben werden.

In Bezug auf den Interviewzeitpunkt wurde darauf geachtet, dass die SONEKO zumindest drei Monate zurückliegt, um auch einen ausreichenden Beobachtungszeitraum für die Zeit danach sicherzustellen. Alle Gespräche mit KlientInnen wurden persönlich geführt. Im Rahmen der organisatorischen bzw. ressourcenbedingten Möglichkeiten wurden die Gespräche mit den anderen Zielpersonen ebenfalls persönlich geführt, ansonsten telefonisch. Die Gespräche wurden halbstrukturiert geführt, d.h. sie folgten einem groben Leitfaden, der aber vor allem darauf ausgerichtet war, Erzählungen und Beschreibungen der Befragten zu stimulieren. Mit Zustimmung der Befragten wurden die Gespräche aufgezeichnet und in weiterer Folge transkribiert. Die Transkripte bilden die zentrale Basis der Fallgeschichten, einzelne Informationen wurden aus der Falldokumentation ergänzt. Die folgenden Fallgeschichten präsentieren die jeweiligen Fälle, wie sie sich auf der Grundlage der verschiedenen Erzählungen darstellten, dabei wird besonders darauf geachtet, dass differierenden Sichtweisen bzw. spezifischen Sichtweisen und Bewertungen der verschiedenen Gruppen Raum gegeben wird.



## 4.1 Fallstudie Herr W

### *4.1.1 Zur Person, dem Delikt und dem bisherigen Haftverlauf*

Die SONEKO mit Herrn W war eine der ersten im Bereich des Maßnahmenvollzugs. Herr W ist 28 Jahre alt und österreichischer Staatsbürger. Seine Familie stammt aus dem ehemaligen Jugoslawien und spielt offenbar eine große Rolle im Leben von Herrn W. Er ist alleinstehend, hat aber einen kleinen Sohn, der während seiner Haft offenbar zu weiten Teilen bei den Eltern von Herrn W aufwächst. Herr W hat keine abgeschlossene Berufsausbildung, war aber vor der Haft die meiste Zeit beschäftigt, dem Vernehmen nach vor allem im Rahmen der vielfachen geschäftlichen Aktivitäten der Großfamilie (Botendienst, Autohandel, etc.).

Zur gegenständlichen Verurteilung und Haft bzw. Unterbringung war es nach mehreren Vorfällen gekommen. Im Vordergrund standen mehrere Körperverletzungen (§ 87 Abs. 1. und 2. StGB, unter anderem gegenüber seiner damaligen Freundin aus Eifersucht und auch gegenüber einem Nachbarn), eine Urkundenunterdrückung (§ 229 StGB), nachdem er den Reisepass der Freundin vernichtet hatte und schließlich Delikte im Zusammenhang mit Autos, wie Tanken ohne zu zahlen (§ 146 StGB) oder die unerlaubte Nutzung von Kfz-Kennzeichen. Abgesehen von der psychischen Erkrankung standen die Delikte zum Teil auch im Zusammenhang mit Alkoholkonsum. Herr W hatte bis dahin eine Vorstrafe, war aber zuvor noch nie in Haft oder im Maßnahmenvollzug. Lt. Gutachten leidet Herr W an einer Persönlichkeits- und einer Verhaltensstörung und daher wurde neben der Verurteilung zu einer Freiheitsstrafe von 24 Monaten eine Einweisung in eine Anstalt für geistig abnorme Rechtsbrecher gem. § 21. Abs.2. StGB ausgesprochen. Er war wegen seiner Erkrankung bereits früher in psychiatrischer bzw. psychologischer Behandlung, war aber nie gemäß Unterbringungsgesetz (UbG) zwangsweise untergebracht. Sein Vater fungiert auch als sein Sachwalter.

In Haft befindet sich Herr W seit Februar 2012, dh., im Vergleich zur Freiheitsstrafe ist er bereits mehr als doppelt so lange untergebracht. Während der Haft hatte Herr W bereits Vollzugslockerungen bekommen. Lt. dem befragten Vertreter der Justizanstalt war in der Vergangenheit bereits wiederholt in Erwägung gezogen worden Herrn W zu entlassen. Letztlich hätte Herr W selbst die Möglichkeiten wieder zunichtegemacht indem er Vorgaben bzw. Regeln nicht eingehalten hat, wie unter anderem durch Alkoholkonsum. Darüber hinaus erschwerte Herr W die Entlassungsplanung dadurch beträchtlich, dass mit ihm angepeilte Pläne immer wieder von ihm in Frage gestellt oder sehr kurzfristig geändert wurden. Diese Mischung aus einer vermutlich mit seinem Krankheitsbild zusammenhängenden Wankelmütigkeit und Bedenken hinsichtlich der geforderten Compliance hätte trotz ansonsten guter Risikoprognose im Vollzug dazu geführt, dass die mögliche Entlassung immer wieder aufgeschoben wurde.

#### *4.1.2 Im Vorfeld der SONEKO - Zuweisung, Vorbereitungen und TeilnehmerInnen*

Einerseits wurden diese erschwerenden persönlichen Faktoren aus der Sicht der Justizanstalt als zentrale Gründe für eine Zuweisung zu einer SONEKO betrachtet, andererseits das bekanntermaßen gute familiäre Netz von Herrn W zu dem auch bereits Kontakte der Justizanstalt bestanden. Dieses familiäre Netz, mit dem Herr W eine sehr starke Bindung hat, wurde als wertvolle Ressource in Hinblick auf das „Rehabilitationsprogramm R“ betrachtet. Allerdings beinhaltete die starke Bindung an die Familie auch eine Ambivalenz von Herrn W derselben gegenüber, wenn es um Fragen der Eigenständigkeit, der Lebensgestaltung und Abgrenzung ging. In diesem Sinn sollte auch das Verhältnis Herrn W's zu seiner Familie Thema der SONEKO sein. Unter Einbeziehung professioneller Unterstützungsangebote gab es insgesamt eine positive Einschätzung der mit einer SONEKO erzielbaren Ergebnisse. Vor allem sollten die Pläne professionelle als auch familiäre Unterstützungsmöglichkeiten abstimmen und verbinden. Herr W selbst zeigte sich in den Vorbereitungskontakten der Koordinatoren sehr interessiert und kooperativ.

Angetragen wurde die SONEKO mit Herrn W zunächst als Entlassungskonferenz, sprich als Konferenz zur Abklärung der Rahmenbedingungen einer möglichen bedingten Entlassung aus dem Maßnahmenvollzug. Letztlich stellt sich die vom Zuweiser (der Justizanstalt) verfolgte Zielrichtung aber etwas anders dar. In der SONEKO ging es faktisch noch nicht unmittelbar um die Entlassung, sondern vielmehr um Entscheidungshilfen zur Vorbereitung der bedingten Entlassung bzw. um Abstimmungen hinsichtlich der Vorbereitungsmaßnahmen in Richtung Entlassung, und dabei zentral zunächst um die konkrete Ausgestaltung einer geplanten UdU (Unterbrechung der Unterbringung). Die Diskrepanz zwischen der ursprünglich genannten Zielrichtung der SONEKO und der tatsächlich in der Konferenz verfolgten wurde in den Gesprächen zwar thematisiert jedoch von keiner befragten Seite problematisiert. Herr W und auch die Familie hatten offenbar nicht die Erwartung, dass die SONEKO eine unmittelbare Vorbereitung der bedingten Entlassung wäre bzw. waren sie auf einen offenen Ausgang eingestellt. Von professioneller Seite wurde wohl die Qualität einer von vornherein klaren Zielrichtung der SONEKO betont, aber auch das Erfordernis einer Offenheit bzw. Flexibilität der Konferenzen angedeutet.

An der SONEKO haben neben Herrn W und den Koordinatoren zehn Personen teilgenommen, sieben aus dem Familienkreis, als Vertreter der Justizanstalt der zuständige Mitarbeiter des Sozialen Dienstes, eine Vertreterin einer sozialtherapeutischen Einrichtung und die prospektive Bewährungshelferin. Neben den Eltern, dem Bruder und dem Großvater hatte Herr W auch zwei Onkel eingeladen zu denen während der Haft nur wenig Kontakt bestand. Herr W selbst wollte auch seine ehemalige Freundin und Mutter seines Sohnes zur SONEKO einladen. Aufgrund möglicher daraus resultierender Spannungen und der Tatsache, dass sie auch Opfer von Herrn W war, ent-

schieden die Koordinatoren in Abstimmung mit der Justizanstalt von dieser Einladung abzusehen. Stattgefunden hat die SONEKO in der Wohnung der Eltern, die vor der Haft auch Herrn W's Wohnung war. Dieser Ort war von den Koordinatoren nicht zuletzt als vertraute Umgebung für Herrn W ausgewählt worden, die ihn auch stärken sollte. Die Bewirtung durch die Familie mit Kaffee und Kuchen wurde von allen Seiten als sehr herzlich und gastfreundlich beschrieben.

#### *4.1.3 Die Themen der SONEKO - Verlauf und Beurteilung durch die Beteiligten*

Zentrales Thema der Konferenz war schließlich vor allem die Unterbringung und Einbindung von Herrn W in der Sozialtherapeutischen Einrichtung im Rahmen einer UdU. In diesem Zusammenhang ging es besonders auch darum, den angepeilten Plan der Justizanstalt mit allen Beteiligten abzustimmen. Die Familie von Herrn W war zunächst enttäuscht, weil sie darauf gehofft hatten, dass er mit der Entlassung nach Hause kommen würde. Herr W selbst erwies sich diebsbezüglich vor und nach der SONEKO immer wieder als wankelmütig. Zum Zeitpunkt der SONEKO wollte er aber ganz klar und ausdrücklich in die sozialtherapeutische Einrichtung. Nicht zuletzt wäre ihm in der Wohnung der Eltern kein eigenes Zimmer zur Verfügung gestanden. In diesem Sinn ging es auch darum, der gesamten Familie, aber auch Herrn W die Bedeutung und Qualitäten der sozialtherapeutischen Einrichtung bzw. der professionellen Angebote und Möglichkeiten für Herrn W im Verhältnis zu den Unterstützungsmöglichkeiten der Familie zu vermitteln. Unter anderem wurde die Bedeutung einer klaren, geregelten Tagesstruktur für Herrn W im Rahmen der sozialtherapeutischen Einrichtung gegenüber losen Beschäftigungsmöglichkeiten durch die Geschäfte der Familie diskutiert. Ein beteiligter Onkel wies auf die gute Eignung Herrn W's als Autofahrer hin, die sich aber gegenwärtig insofern nicht als Anknüpfungsmöglichkeit für eine Beschäftigungsmöglichkeit eignete, als Herr W einige seiner Delikte im Zusammenhang mit Autofahrten gesetzt hatte. Schließlich ging es auch um die konkreten Unterstützungsbereitschaften und -möglichkeiten der einzelnen Familienmitglieder, die zunächst im Familiennetzwerk besprochen und anschließend in der großen Runde eingebracht wurden. Vor allem ging es dabei um Besuche, Freizeitaktivitäten sowie allgemein um die Unterstützung und Bestärkung von Herrn W bzw. um den Rückhalt durch seine Familie.

Grosso modo wurde der Verlauf der SONEKO von allen Seiten positiv beschrieben und vor allem von Seiten der Familie die gute Moderation betont. Von einer professionellen Seite wurde angemerkt, dass vor allem der Ort bzw. die starke Präsenz der Familie eine zu diesem Zeitpunkt noch etwas fehlende Routine der KoordinatorInnen sichtbar werden ließ. Die Wohnung und das damit verbundene bzw. von der Familie gestaltete Setting war auch von anderer professioneller Seite als etwas schwierig bezeichnet worden, weil so die Wahrung einer professionellen Distanz erschwert worden wäre. Trotz grundsätzlicher Anerkennung und positiver Bewertung der SONEKO

haderte die Vertreterin der sozialtherapeutischen Einrichtung etwas mit ihrer Rolle in dieser Konferenz bzw. mit dem angesichts begrenzter Beitragsmöglichkeiten relativ großen zeitlichen Aufwand dafür. Abgesehen von einem kurzen Erstkontakt mit Herrn W konnte sie ihn, seine Bedürfnisse und Problemlagen noch nicht näher und sah sich daher weitgehend auf die Präsentation der Angebote ihrer Einrichtung beschränkt. Diese Funktion hätte sich ihrer Einschätzung nach allenfalls auch durch einen Bericht oder eine Vorstellung durch den/die VertreterIn der Justizanstalt ersetzen lassen. Generell stellte sie fest, dass es auch für ihre Einrichtung wichtig sein kann an SOENEKO teilzunehmen. Dies wäre aber vor allem dann der Fall, wenn sie den Klienten bereits aus einer längeren Betreuung oder zumindest einem längeren Probewohnen kennen würden, daher selbst mehr einbringen könnten, aber auch selbst mehr aus der Konferenz mitnehmen könnten.

Von einem/einer professionellen TeilnehmerIn war beobachtet worden, dass der Familie offenbar ihre Aufgabe in der Familienphase nicht ganz klar gewesen sein dürfte. Dies wurde allerdings nicht als Mangel der Moderation betrachtet, sondern vielmehr darin begründet gesehen, dass zunächst vermeintlich klare Fragen oft erst bei der Bearbeitung als doch unklar erkannt werden. Eine Moderation der Familienphase wurde diesbezüglich als mögliche Abhilfe betrachtet. Die befragten Familienmitglieder selbst haben auch die „Familienphase“ positiv erlebt. Sie stellten zur SONEKO generell fest, dass es eine derartige Einbeziehung der Familie bislang nie gegeben hätte. Nicht zuletzt hätten sie sehr viel über die professionelle Arbeit und die diesbezüglichen Pläne mit Herrn W. erfahren, was sich besser darstellte als sie angenommen hätten. Und sie konnten ihre eigenen Sichtweisen, aber auch Möglichkeiten und Bereitschaft einbringen. Herrn W. selbst erlebten sie als aktiv einbezogen. Sicher nicht zuletzt vor dem Hintergrund der späteren Entwicklung nach der SONEKO wurde von einem Angehörigen angemerkt, dass Herr W doch krank wäre und es schwierig wäre, Pläne mit ihm zu fassen.

#### *4.1.4 Der vereinbarte Plan und Ergebnisse der SONEKO – Bewertung durch die Beteiligten*

Zentrales Ergebnis des unter den TeilnehmerInnen akkordierten und vereinbarten Planes war ein Probewohnen in der sozialtherapeutischen Einrichtung verbunden mit den dort angebotenen tagesstrukturierenden Maßnahmen, wie Gruppenarbeiten, etc. Von professioneller Seite wurde in diesem Zusammenhang vor allem betont, dass es wichtig war, die Familie von den Qualitäten dieser Lösung zu überzeugen und eine Abstimmung zwischen den professionellen und den familiären Unterstützungsmöglichkeiten zu erreichen. Aus den Gesprächen, auch mit Familienmitgliedern, kann geschlossen werden, dass dies gelungen ist, auch wenn sich andeutete, dass Letztere doch ein wenig traurig waren, dass er nicht zu ihnen ziehen würde. Mit der Familie bzw. den einzelnen Familienmitgliedern wurden Pläne im Detail gefasst, wer mit ihm

was hinsichtlich Freizeitaktivitäten und Besuchen unternimmt. Von den professionellen TeilnehmerInnen wurde es in diesem Zusammenhang auch als wichtig beschrieben, dass klare Grenzen zu den Verantwortungs- und Aufgabenbereichen der professionellen UnterstützerInnen gezogen wurden bzw. gegenüber der Familie klarzustellen, dass die Rahmenbedingungen während der UdU nicht frei, den Wünschen der Familie entsprechend, disponibel wären. Herr W freute sich über das Engagement und die Unterstützungsbereitschaft der beteiligten Familienmitglieder, von denen angemerkt wurde, dass die Konferenz auch für die Familie gut gewesen wäre. Der grundsätzlich gegebene Zusammenhalt wäre noch gestärkt worden und man hätte sich gemeinsam der Ausarbeitung konkreter Vorschläge widmen können. Aus Sicht der JA brachte die Konferenz mehr Klarheit hinsichtlich der professionellen wie auch der familiären Unterstützungsmöglichkeiten bzw. Rahmenbedingungen und damit Informationen für die erforderlichen internen Planungen und Entscheidungen. In die Vereinbarung wurden auch Regelungen hinsichtlich der sozialarbeiterischen Betreuung, der medizinisch-therapeutische Betreuung, hinsichtlich der Medikation, sowie bezüglich einer Alkoholabstinenz aufgenommen und jeweils Unterstützungszuständigkeiten definiert. Allgemein zeigte man sich mit den Ergebnissen der SONEKO zufrieden und wurde die SONEKO positiv bewertet.

#### *4.1.5 Umsetzung des Plans und der Ergebnisse der SONEKO*

Die positive Bewertung der SONEKO ist vor dem Hintergrund zu betrachten, dass die UdU bzw. die Umsetzung des Plans nach zehn Tagen abgebrochen wurde. Die Befragten differenzierten sehr klar zwischen dem Ergebnis der SONEKO und dem Ergebnis der Umsetzung des Plans, die Herrn W nicht gelungen ist, was jedoch von keiner Seite als Misserfolg der SONEKO betrachtet wurde. Herr W hatte Vereinbarungen mit bzw. Vorgaben der sozialtherapeutischen Einrichtung bereits nach wenigen Tagen nicht eingehalten. Wenngleich die Darstellungen des Abbruchs der UdU ein wenig differieren, dürfte ein zentraler Grund für die Probleme gewesen sein, dass Herr W seine Medikamente nicht oder nicht entsprechend der Vorgaben eingenommen hatte. Vor der Überführung des Herrn W zur sozialtherapeutischen Einrichtung war er in eine Außenstelle der JA verlegt worden, was mit einem Betreuungswechsel verbunden war. Möglicherweise war Herr W auch mit diesen Veränderungen innerhalb eines sehr kurzen Zeitraums von wenigen Wochen überfordert.

#### *4.1.6 Conclusio*

Die Tatsache, dass Vollzugslockerungen oder auch eine frühere Eingabe zur Entscheidung über eine bedingte Entlassung früher daran gescheitert waren, dass Herr W immer wieder gegen vereinbarte bzw. gegebene Regeln verstoßen hatte, empfahl es, ein

Überführungssetting zu planen, dass auf eine breite Unterstützung aufbaut. Das Vorhandensein eines starken familiären Netzes sprach einerseits für die Durchführung dieser SONEKO, andererseits musste sich die SONEKO auch dem Verhältnis von Herr W zu seiner dominanten Familie widmen. Das ist allen TeilnehmerInnen zufolge gut gelungen und auch der vereinbarte Plan wurde durchwegs als gut bewertet. Faktisch konnte der vereinbarte Plan aber kaum umgesetzt werden, weil Herr W bereits nach wenigen Tagen auf UdU gegen Vorgaben verstoßen hat. Angesichts der Vorgeschichte von Herr W bestand sicher auch nach der SONEKO ein nicht ganz geringes Risiko von Compliancebrüchen. Die SONEKO scheint aber, den Aussagen der Befragten zufolge geleistet zu haben, was sie leisten konnte.

Auch wenn die SONEKO an sich gut verlaufen ist, ist festzuhalten, dass der Auftrag der SONEKO möglichst klar sein soll. Die kurzfristige Umwidmung einer ursprünglich als Entlassungskonferenz geplanten SONEKO in eine Konferenz zur Abstimmung hinsichtlich der Vorbereitungsmaßnahmen für eine Entlassung, bzw. der konkreten Ausgestaltung einer offenbar geplanten UdU birgt verschiedene Risiken. Zumindest birgt das einerseits ein Risiko der Enttäuschung auf Seiten des Klienten und auch der Angehörigen. Zu befürchten ist auch, dass die aus Sicht der meisten TeilnehmerInnen kurzfristig geänderte Zielrichtung den Verlauf und das Ergebnis der SONEKO beeinträchtigen kann. Andererseits ist anzuerkennen, dass eine stufenweise Anpeilung einer bedingten Entlassung zweifellos sinnvoll sein kann und im konkreten Fall wohl auch war. In diesem Sinn empfiehlt sich, von Anfang an entsprechende Möglichkeiten mitzudenken und dies allenfalls auch gegenüber dem Klienten transparent zu machen.

Der gegenständliche Fall weist auf die Wichtigkeit der Vorbereitung der SONEKO, der Vorgespräche und Abstimmungen mit den TeilnehmerInnen hin. Auch hinsichtlich der professionellen TeilnehmerInnen empfiehlt es sich, deren Rolle, ihre Beitragsmöglichkeiten und auch ihren Nutzen in der SONEKO vorab abzuklären, bzw. ein gemeinsames Verständnis diesbezüglich herzustellen. Andernfalls besteht die Gefahr, dass professionelle TeilnehmerInnen späteren Einladungen zu SONEKOs nicht mehr folgen.

## 4.2 Fallstudie Herr V

### *4.2.1 Zur Person, dem Delikt, dem bisherigen Haftverlauf*

Herr V ist zum Zeitpunkt der SONEKO 28 Jahre alt, österreichischer Staatsbürger und ledig. Nach der Matura kam es zu ersten Krankheitsanzeichen, die immer öfter auftraten und massiver wurden. Eine weitere Ausbildung machte er keine mehr, obwohl er durchwegs als intelligent beschrieben wird. Zunächst ging er noch wechselnden Aushilfstätigkeiten nach und war dann ab dem Alter von ca. 23 Jahren nicht mehr beschäftigt. Er ist alleinstehend. Sein Krankheitsbild wurde mit schizotypen und

wahnhaften Störungen sowie psychotischen Episoden beschrieben. Herr V war bereits mehrfach in stationärer und auch ambulanter psychiatrischer Behandlung, bislang aber weder auf der Grundlage des UbG, noch im Maßnahmenvollzug zwangsweise untergebracht. In den verschiedenen Gesprächen wurde sehr deutlich, dass das soziale Umfeld, vor allem die Familie von Herrn V, durch die Krankheit und die damit verbundenen Begleiterscheinungen sehr belastet wurde. Dies hatte dazu geführt, dass sich die Familie (Eltern und zwei jüngere Geschwister) in jüngerer Vergangenheit sehr von Herrn V zurückgezogen hatte. Die befragten Familienmitglieder erzählten von jahrelangen Bemühungen, Unterstützung zu bekommen, denen aber kein Erfolg beschieden war, sodass sie letztlich mit ihm und den Problemen alleingelassen waren. Sie beteuerten, dass es zu wenig geeignete Hilfsangebote gibt. Nachdem Herr V volljährig, aber nicht besachwaltert ist, hätten sie auch keine Möglichkeiten gehabt, irgendetwas ohne seine Zustimmung zu unternehmen. Die Familie hätte sich bereits früher gewünscht, dass Herr V in einer betreuten Wohneinrichtung untergebracht wird. Ein zentrales Problem war regelmäßig, dass Herr V die verschriebenen Medikamente nicht eingenommen hat.

Zur Unterbringung war es gekommen nachdem Herr V im Verlauf einer polizeilichen Amtshandlung wegen einer Lärmbelästigung randaliert hatte. Er hat dabei einen Polizisten verletzt und wurde deshalb wegen Widerstand gegen die Staatsgewalt (§ 269 StGB) und, trotz eher geringer Verletzung des Polizisten, wegen schwerer Körperverletzung (§84 StGB) angezeigt und vorläufig nach § 429 StPO untergebracht. Herr V hatte bislang keine Vorstrafe. Von Seiten der Familie wurde einerseits wohl festgestellt, dass die Anhaltung alleine in der Tatsache begründet war, dass der Verletzte ein Polizist war. Andererseits kam aber durchaus auch zum Ausdruck, dass man sich entlastet fühlte und Hoffnung damit verband, dass die Unterbringung mit geeigneten Behandlungsmaßnahmen einhergehen könnten.

#### *4.2.2 Im Vorfeld der SONEKO - Zuweisung, Vorbereitungen und TeilnehmerInnen*

Die Zuweisung von Herrn V zur Überprüfung der Möglichkeit einer SONEKO war die erste von Seiten dieser Klinik und ist in diesem Sinn wohl auch als erster „Versuch“ zu betrachten. Darüber hinaus wurde die Zuweisung damit erklärt, dass Herr V als intelligenter junger Mann wahrgenommen wurde, bei dem man eine gute Chance sah, dass man ihm bei guter medikamentöser Einstellung, Unterbringung in einer betreuten Wohneinrichtung und geeigneten Weisungen die längerfristige Unterbringung gemäß § 21 Abs. 1 StGB ersparen könnte bzw. dass eine bedingte Nachsicht gemäß § 45 StGB Erfolg haben könnte. Die SONEKO sollte ein Rahmen sein, in dem Details der Entlassungsplanung abgestimmt und ergänzt, sowie das soziale Netz eingebunden wird. Durch eine „Ritualisierung“ und auch durch die Einbindung der Familie sollte

mehr Verbindlichkeit der Vereinbarungen geschaffen wird. Das Gros der Vorbereitungsmaßnahmen in Hinblick auf die Entlassung sah man auf Seiten der Klinik aber als eigene Zuständigkeit und Leistung.

Praktisch erfolgte die Zuweisung zur SONEKO knapp zwei Monate nach Beginn der Anhaltung und die Durchführung schließlich nach knapp drei Monaten. Festzuhalten ist in diesem Zusammenhang, dass die SONEKO nur drei Tage vor der Gerichtsverhandlung stattfand und die Vorbereitungszeit von mehreren Seiten als sehr knapp beschrieben wurde. Herr V hat positiv auf das Angebot der SONEKO reagiert, wiewohl von Betreuungsseite angemerkt wurde, dass er aufgrund der doch ungewissen Perspektiven (SONEKO und Verhandlung) zunächst besorgt und verunsichert war und die SONEKO tatsächlich erst nach ausführlicher Beratung als Chance sehen konnte. Die Vorbereitungen und damit verbundenen Abstimmungen zwischen sozialem Dienst der Klinik und den KoordinatorInnen wurden als sehr konstruktiv und kooperativ beschrieben. Dem Vernehmen nach bestand Einigkeit und Klarheit hinsichtlich der jeweiligen Aufgaben bzw. Verantwortungsbereiche und blickte man optimistisch und positiv auf die bevorstehende SONEKO. Herr V wollte vor allem seine Familie einbeziehen, die sich auch zur Teilnahme bereit erklärte, aber abgesehen von der telefonischen Information über die SONEKO und ihre Zielrichtung kein persönliches Vorgespräch wünschte. Offenbar war man nach den bisherigen Erfahrungen zunächst vorsichtig und skeptisch, dass hier etwas passieren könnte, das echte Fortschritte mit Herrn V bewirken könnte. Vor der SONEKO gab es noch ein Treffen von Herrn V mit seinem geplanten, bzw. möglichen Bewährungshelfer. Herr V selbst betonte im Interview, dass er großes Vertrauen zu diesem hatte bzw. habe.

In Abstimmung mit Herrn V und den verantwortlichen der Klinik wurden die Eltern von Herrn V, seine beiden jüngeren Geschwister, ein Vertreter des geplanten Übergangswohnheimes und der geplante Bewährungshelfer zur SONEKO eingeladen. Sie alle, sowie ein Vertreter des Sozialen Dienstes der Klinik, der verantwortliche Oberarzt und zwei KoordinatorInnen nahmen schließlich auch an der SONEKO in der Klinik teil, insgesamt elf Personen.

#### *4.2.3 Die Themen der SONEKO - Verlauf und Beurteilung durch die Beteiligten*

Die SONEKO baute auf grundlegende bereits von Seiten der Klinik erkundete bzw. organisierte Grundlagen und Vorgaben für eine bedingte Strafnachsicht auf. Thema der SONEKO waren die Gestaltung und Planung von Details, deren Umsetzung und die Einbindung der Familie bzw. auch die Vereinbarung von Zuständigkeiten bzw. Verantwortungen. Für das Einbringen von Ideen und Vorschlägen war lt. den Beteiligten trotz Vorgaben durchaus Raum. Dabei ging es um Wohnen und Unterkunft, ärztliche und therapeutische Betreuung, Medikamenteneinnahme, Tagesstruktur, sozialarbeiterische Betreuung, sowie um Freizeitgestaltung und soziale Kontakte. Der Verlauf der SONEKO wurde von allen Befragten als gut beschrieben, obwohl es, wie



noch ausführlicher zu besprechen sein wird, letztlich zu keiner bedingten Nachsicht kam. Herr V wurde als etwas verunsichert aber doch sehr aktiv partizipierend beschrieben. Die Familie brachte sich aktiv ein, hatte vor dem Hintergrund der belastenden Vergangenheit aber offenbar sehr klare Vorstellungen, was sie beizutragen bzw. zu leisten bereit war und bewertete den Verlauf der SONEKO besonders positiv. So wurde z.B. sehr klar ausgedrückt, dass es für sie nicht vorstellbar wäre, dass Herr V wieder ins Elternhaus zieht. Das Setting und die SONEKO bzw. die externe Moderation hätten eine gemeinsame Auseinandersetzung mit den Problemen, den Belastungen und mit Plänen ermöglicht, die ansonsten alleine mit dem Sohn bzw. Bruder nicht (mehr) möglich gewesen wäre und auch mit der Klinik zuvor nicht passiert war. Die Familienphase wurde als eher kurz und emotional beschrieben und darauf hingewiesen, dass Herr V selbst in der großen Runde die Präsentation der Pläne der Familie machte.

Als „suboptimal“ wurde es von mehreren Seiten beschrieben, dass der verantwortliche Arzt die Konferenz mehrmals verlassen musste und nicht durchgehend anwesend sein konnte. Trotz grundsätzlich ebenfalls positiver Bewertung der SONEKO und ihres Verlaufs wurde von Seiten der Klinik-Vertreter angemerkt, dass die Dynamik zu einseitig in Richtung einer positiven Bewertung der bedingten Nachsicht ging. Ihrer Vorstellung nach, hätte die SONEKO auch nochmals mehr Möglichkeit bzw. Offenheit bieten sollen, sehr grundsätzlich die Pros und Contras einer bedingten Nachsicht zu beleuchten und zu diskutieren.

#### *4.2.4 Der vereinbarte Plan und Ergebnisse der SONEKO – Bewertung durch die Beteiligten*

Zentrales Ergebnis der SONEKO war ein Plan der, dem Konzept entsprechend, von allen Beteiligten auch im Sinne einer Vereinbarung unterzeichnet wurde. Der Plan enthielt Vereinbarungen zu allen oben genannten Themen. Mit der Familie wurden vor allem Vereinbarungen hinsichtlich Kontakte bzw. Treffen und gemeinsamen Freizeitgestaltungen getroffen. Das war Herrn V selbst ein großes Anliegen, der nicht zuletzt wieder mehr Kontakt zu seinen Geschwistern haben wollte. Aber auch die Familie äußerte sich sehr positiv zur SONEKO und den gefassten Plänen und die befragten Familienmitglieder stellten im Rahmen der Interviews dazu fest, dass die SONEKO nachhaltig wieder mehr Annäherung zwischen Herrn V und ihnen ermöglicht habe. Sie beteuerten, dass es eine Möglichkeit bzw. Unterstützung wie die SONEKO bereits viel früher hätte geben sollen und dass auf diesem Wege vielleicht spätere Entwicklungen, vor allem die Straftat hätten vermieden werden können. Nicht zuletzt war es für sie auch wichtig, sich mit allen Beteiligten an einem Tisch auszutauschen, ihre Sichtweisen einbringen zu können, aber auch die verschiedenen Gesichtspunkte der Anderen kennen zu lernen und Einblick in die Arbeit der professionellen zu bekommen.

Sehr positiv äußerte sich auch der Vertreter des Übergangwohnheimes über die Ergebnisse der SONEKO und die mit einer solchen verbundenen Qualitäten. Die SONEKO bzw. das damit verbundene Setting würden wertvolle Einblicke für die Nachsorge gewähren, die sonst bei den üblichen Einzelkontakten mit dem Klienten, mit Familienangehörigen und auch mit den professionellen Beteiligten nicht möglich wären. Nicht zuletzt wären auf diesem Weg Ressourcenaktivierungen (Anm. im sozialen Netz) möglich, denn nicht zuletzt wären für die Überführung in Freiheit „Stützpunkte“ außerhalb des Betreuungsumfeldes wichtig.

Die SONEKO an sich und der auf diesem Weg entstandene Plan wurde auch von den Vertretern der Klinik positiv bewertet. So wurde es als eine spezifische Qualität der SONEKO beschrieben, dass, ein vorhandenes soziales Netz vorausgesetzt, alle Beteiligten zusammenkommen, sich austauschen gemeinsam Pläne diskutieren und auch vereinbaren. Die SONEKO würde die Verbindlichkeit von Plänen heben und der quasi „offizielle“ Bericht durch den beteiligten Bewährungshelfer an das Gericht würde einerseits entlasten und andererseits mehr Gewicht haben als eine Stellungnahme der Klinik. Selbst würde die Klinik, die sonst wohl auch Kontakt zu den Involvierten hat, kein entsprechendes Modell anbieten können, weil sie nicht neutral sein könnten. Wie bereits angesprochen wurde von ihnen aber betont, dass die SONEKO ohne Druck auf die Entlassungsentscheidung verlaufen sollte. Daraus könnte sich ein Druck nicht nur für die Verantwortlichen der Klinik, sondern auch für Angehörige ergeben.

#### *4.2.5 Umsetzung des Plans und der Ergebnisse der SONEKO*

Trotz der von allen Seiten positiv bewerteten Ergebnisse bzw. des vereinbarten und positiv bewerteten Plans fiel die gerichtliche Entscheidung letztlich negativ aus. Der verantwortliche Arzt erläuterte im Gespräch, dass er trotz des vereinbarten Plans, die bedingte Nachsicht letztlich nicht befürworten konnte. Im Gerichtsverfahren sprach sich schließlich der Sachverständige dagegen aus. Lt. den ärztlichen Ausführungen hatte sich die psychische Verfassung von Herrn V zur Zeit der SONEKO wieder verschlechterte. Dies wäre für ihn im Rahmen der SONEKO, aufgrund der Interaktion von Herrn V mit seiner Familie, nochmals ersichtlich geworden. Für die anderen befragten Beteiligten kam diese Entwicklung unerwartet und löste auch entsprechende Enttäuschung aus. Wiewohl in den Gesprächen ausdrücklich anerkannt wurde, dass die zentrale Verantwortung letztlich beim behandelnden Arzt liege und seine Bewertung ausschlaggebend sein müsste, wurde in einem Gespräch doch auch Unverständnis darüber geäußert, dass die Bedenken nicht bereits während der SONEKO vorgebracht worden waren.

Die vereinbarten Pläne wurden mit etwas Verzögerung letztlich im Rahmen einer UdU zumindest teilweise umgesetzt. Herr V hatte zum Zeitpunkt des Gesprächs auch

weiterhin regelmäßigen, wenn auch nicht sehr häufigen Kontakt zu seiner Familie. Gesundheitlich verlief die Entwicklung nicht wunschgemäß. Zum Zeitpunkt des Gesprächs hatte Herr V die UdU bereits mehrere Male von sich aus unterbrochen und war in die Klinik zurückgekehrt, weil es ihm psychisch schlecht ging. Dem Vernehmen nach gab es weiterhin Probleme bei der medikamentösen Behandlung.

#### *4.2.6 Conclusio*

Insgesamt zeigt sich hier eine vom Verlauf und den unmittelbaren Ergebnissen her positiv zu bewertende SONEKO. Das angepeilte Ziel einer bedingten Nachsicht der Maßnahme konnte allerdings nicht erreicht werden. Ausschlaggebend dafür war die letztlich doch nicht wunschgemäß verlaufene gesundheitliche Entwicklung von Herrn V, was während der Anbahnung und Vorbereitung der SONEKO noch nicht erkennbar war. Abgesehen davon, dass Teile der vereinbarten Pläne im Rahmen einer UdU umgesetzt wurden, stellt sich vor allem die gelungene, stärkere Annäherung zwischen Herrn V und seiner Familie als andauerndes positives Ergebnis dar. Neben emotionalen Aspekten kann das für die längerfristige Planung und Entwicklung sehr wichtig sein. Anschlussfähig könnte in Hinblick auf die Entlassung auch der begonnene Beziehungsaufbau zwischen Herrn V und dem beteiligten Bewährungshelfer sein, dem Herr V sein Vertrauen aussprach.

Als kritischer Aspekt dieser SONEKO stellt sich die gesundheitliche Entwicklung von Herrn V im zeitlichen Nahraum der SONEKO dar, die gewissermaßen entgegengesetzt zum positiven Verlauf und Ergebnis der SONEKO verlief. Vor diesem Hintergrund wurde die SONEKO von Seiten der Klinik als zu sehr auf die Entlassung fokussiert beschrieben und damit angedeutet, dass im Rahmen der SONEKO die erforderliche Offenheit für eine negative Bewertung der Entlassungsvoraussetzungen fehlte. Es kann hier nicht beurteilt werden, ob bzw. weit es an dieser Offenheit tatsächlich gemangelt hat oder ob der erforderliche Raum vorhanden gewesen wäre, die Verschlechterung der Entwicklung von Herrn V zu thematisieren. Grundsätzlich ist jedoch anzumerken, dass im Rahmen einer SONEKO darauf zu achten ist, dass auch negative Einschätzungen oder Entwicklungen thematisiert werden und dass der verantwortliche Arzt hinsichtlich der psychiatrischen Erfordernisse die Letztentscheidung haben muss. Wie dies sichergestellt werden kann, muss generell oder in der Vorbereitung der jeweiligen SONEKO geklärt werden. Sollte es z.B. ein mögliches Spannungsverhältnis zwischen ärztlich-behandlerischen Überlegungen und Transparenzrechten des Patienten geben, so sollte das möglichst vorab oder, wenn das nicht möglich ist, z.B. im Rahmen einer „Auszeit“ besprochen werden. (Contracting).

Im Fall von Herrn V stärkte die SONEKO die Einschätzung des behandelnden Arztes, dass die Entwicklung von Herrn V gegen eine bedingte Nachsicht sprach. Damit verbunden ist die Frage, wann das Ergebnis einer SONEKO positiv zu bewerten ist. Auch

wenn eine bedingte Nachsicht, eine UdU oder eine bedingte Entlassung mit der SONEKO überprüft oder angepeilt werden, so kann das Erreichen dieses Ziels dennoch nicht der einzige Erfolgsmaßstab sein. Tatsächlich muss das Ziel die im jeweiligen Fall bestmögliche Lösung sein. Wenn die SONEKO dazu beiträgt zu erkennen, dass die Entlassungs- oder Unterbrechungsbedingungen nicht oder nicht ausreichend erfüllt sind, so ist auch das als Qualität zu betrachten.

Wie im gegenständlichen Fall war in den Fallstudienfällen mit Angehörigenbeteiligung durchwegs eine sehr positive Reaktion der Angehörigen auf die SONEKO zu verzeichnen. In den Gesprächen mit Angehörigen wurde deutlich, wie sehr das familiäre Umfeld durch eine psychische Erkrankung, daraus resultierende Probleme, Straftaten, Maßnahmenunterbringung, etc. belastet wird. In dieser Situation sehen sie sich regelmäßig alleingelassen, finden ihrerseits keine Unterstützung und leiden darunter, dass sie kaum Information über den Maßnahmenvollzug, seine Rahmenbedingungen und Regeln generell, sowie über die konkrete Situation und Perspektive ihres Angehörigen im Besonderen bekommen. In der SONEKO sind sie wichtige Akteure, erhalten wichtige Einblicke und Informationen und werden mit ihrer Sicht und ihren Belastungen wahrgenommen. Dies mag zunächst als keine oder eine nur nahgereichte Aufgabe des Vollzugswesens erscheinen. In Anbetracht der Tatsache, dass die Angehörigen bzw. das soziale Netz eine besonders wichtige Ressource in Hinblick auf die Zeit nach der Haft sein können, wird deren Bedeutung deutlich. Die Rückmeldungen der Angehörigen in mehreren Fallstudien sprechen diesbezüglich den SONEKOs eine besondere Qualität zu, selbst in Fällen, in denen die Ziele nicht erreicht wurden. In diesem Sinn machen die Fallstudien darauf aufmerksam, dass den Angehörigen während des Vollzugs und besonders in der Entlassungsvorbereitung generell mehr Aufmerksamkeit geschenkt werden sollte.

### 4.3 Fallstudie Frau B

#### *4.3.1 Zur Person, dem Delikt und dem bisherigen Haftverlauf*

Frau B ist zum Zeitpunkt der SONEKO 25 Jahre alt, österreichische Staatsbürgerin und alleinstehend. Sie wuchs in einer Familie mit mehreren Kindern auf, absolvierte die Pflichtschule und war dann die meiste Zeit nicht beschäftigt. Ihre Krankheit wird als paranoide Schizophrenie beschrieben, erschwert durch Suchtmittelmissbrauch, vor allem Cannabis aber auch LSD. Psychische Probleme waren schon einige Zeit vor der Einweisung in den Maßnahmenvollzug gemäß §21. Abs.1. StGB akut geworden. Zu diesem Zeitpunkt war sie 19 Jahre jung, bereits in laufender Behandlung und auch eine Unterbringung auf der Grundlage des UbG war dokumentiert. Frau B wird als sehr intelligente, aktive junge Frau mit Entwicklungspotential beschrieben, die wohl durch die Hospitalisierung Dinge verlernt hat, aber zu weiten Teilen als fähig erachtet wird, ihr Leben zu gestalten. Von Seiten des Klinikvertreterers wurde angemerkt, dass

bei ihr keine echte Gefährdung mehr anzunehmen wäre. Den Berichten zufolge ist das zentrale Problem von Frau B bzw. für die Klinik und ihre Umwelt aber, dass sie Regeln und Vorgaben regelmäßig nicht einhält. In Verbindung mit ihrer Krankheit wird dies in verschiedenen Gesprächen auch mit einem (in der Situation verständlichen) Freiheitsstreben und einer Tendenz zur Auflehnung erklärt.

Der Bezug zu ihrer Familie wird als gut beschrieben, wenngleich in einzelnen Gesprächen gewisse Spannungen im Verhältnis zu einzelnen Familienmitgliedern angedeutet wurden. Als engste Bezugsperson wurde die Mutter genannt, die sich am meisten um Frau B annimmt, aber durch deren Krankheit und die Situation auch als am meisten belastet beschrieben wird. Die Krankheit von Frau B und ihre lange andauernde Unterbringung im Maßnahmenvollzug war und ist für das gesamte Familiensystem sehr belastend. In den Gesprächen mit Familienangehörigen wird erzählt, dass sich die Mutter und der Vater sehr oft mit den Problemen alleine gelassen fühlten und sich schon früher so etwas wie die SONEKO gewünscht hätten.

Zum Zeitpunkt der für die Einweisung maßgeblichen Straftat lebte Frau B in einer Lebensgemeinschaft. Nachdem sie Stimmen gehört hat, hat Frau B ihren damaligen Lebensgefährten mit einem Messer in die Schulter gestochen, wurde wegen schwerer Körperverletzung gemäß § 87 StGB angezeigt, als zum Tatzeitpunkt unzurechnungsfähig erklärt und gemäß § 21 Abs. 1 StGB in den Maßnahmenvollzug bzw. die Klinik eingewiesen. Vorstrafen hatte sie keine. Laut dem Vertreter der Klinik gab es in der Vergangenheit umfassende Bemühungen geeignete Überführungsmaßnahmen für sie zu organisieren, von sehr eng betreuten Unterbringungs-, Versorgungs- und Kontrollsettings bis zu eher offenen. Zum Zeitpunkt der SONEKO war sie bereits rund sieben Jahre im Maßnahmenvollzug. Sie war im Lauf der Jahre bereits mehrmals auf UdU, die jedoch wiederholt abgebrochen wurden, weil sie sich im Laufe guter Entwicklungen dann wieder nicht an getroffene Vereinbarungen gehalten hatte und vor allem auch Suchtmittel konsumiert hatte. Sieht man vom Suchtmittelkonsum ab, hatte sie aber nie Straftaten gesetzt.

#### *4.3.2 Im Vorfeld der SONEKO - Zuweisung, Vorbereitungen und TeilnehmerInnen*

Von Seiten der Klinik war man nach den mehrmals abgebrochenen UdUs ratlos, wie es gelingen könnte Frau B geeignet und ohne Regelbrüche auf eine Entlassung vorzubereiten. Die SONEKO wurde in diesem Sinn als eine weitere Möglichkeit betrachtet, eine geeignete Lösung für eine UdU zu finden, um so mit der jungen Frau, die schon zu lange im Maßnahmenvollzug ist, in Richtung Entlassung steuern zu können. In Anbetracht des „funktionierenden“ und aktiven sozialen Netzes hoffte man nicht zuletzt darauf, die Familie stärker einbinden zu können und dadurch mehr Verbindlichkeit hinsichtlich der Vereinbarungen bewirken zu können. Mit der SONEKO wollte man ein „Backup“ für die getroffenen Lösungen schaffen. Aus dem Gespräch mit dem

Klinikvertreter lässt sich aber auch schließen, dass man auf dieser Seite doch skeptisch war, ob die SONEKO mehr als die bisherigen, eigenen Bemühungen bewirken könnte. Unter anderem wurde darauf verwiesen, dass es ja auch schon zuvor Kontakte mit Familienangehörigen und Versuche diese einzubinden gegeben hätte.

Zur Vorbereitung der SONEKO gab es Vorbereitungsgespräche der KoordinatorInnen mit den Zuständigen der Klinik. Diese Vorbereitungen wurden von beiden Seiten als gut, konstruktiv und kooperativ beschrieben. Aufgabe der KoordinatorInnen war es vor allem Vorgespräche mit Frau B und den Einzuladenden zu führen und die Sozialnetzkonferenz vorzubereiten. Von Seiten der Klinik wurden die Vorgaben bzw. Bedingungen für eine UdU vorbereitet und die Wohnmöglichkeit, das Betreuungssetting und die Tagesstruktur mit der Betreuungseinrichtung vorab organisiert und weitgehend geplant. Frau B wollte in keine Wohngemeinschaft ziehen und daher wurde eine Lösung gesucht, die es ihr ermöglichen würde, alleine in einer Wohnung zu leben. Die Abstimmungen mit der Betreuungseinrichtung wurden als Sondervereinbarung beschrieben, weil eine mobile und in besonderem Ausmaß individualisierte Betreuung nicht dem Regelangebot entsprechen würde.

Frau B reagierte<sup>38</sup> sehr positiv auf das Angebot bzw. die Möglichkeit einer SONEKO und auch die angesprochenen Familienmitglieder, die Frau B dabei haben wollte, waren durchwegs bereit zur Teilnahme und brachten ihre Unterstützungsbereitschaft zum Ausdruck. Neben den beiden KoordinatorInnen, einem Vertreter des Sozialen Dienstes der Klinik, der behandelnden Ärztin und einem Vertreter der geplanten Betreuungseinrichtung nahmen nicht weniger als sieben Familienmitglieder von Frau B an der SONEKO teil. Neben den Eltern, waren das Schwestern, Onkel und der Großvater.

#### *4.3.3 Die Themen der SONEKO - Verlauf und Beurteilung durch die Beteiligten*

Basis der SONEKO waren der Plan und die Vorgaben, wie sie von der Klinik ausgearbeitet worden waren. Diese wurden großteils als sehr enger Rahmen beschrieben, der faktisch wenig Raum für Ausverhandlungen bzw. Änderungen zuließ. Nicht zuletzt bestand die Klinik auf eine sehr eng geregelte und kontrollierte Tagesstruktur, wurden die Anforderungen hinsichtlich der mobilen Betreuung in der Wohnung genau vorgegeben, die Medikation und Therapie geregelt und Harnkontrollen hinsichtlich Alkohol und Drogenabstinenz vorgesehen. Demnach war die SONEKO vor allem darauf ausgerichtet, dass die Pläne und Vorgaben im Detail besprochen und diskutiert wurden, dass ein Konsens diesbezüglich hergestellt wurde, dass die Verantwortungen geklärt wurden und dass nicht zuletzt die Angebote und Leistungsmöglichkeiten der Familienmitglieder und die damit verbundenen Verantwortungen besprochen und

---

<sup>38</sup> Mit Frau S konnte leider kein persönliches Gespräch geführt. Zum vereinbarten Termin hatte sich lt. Klinik leider der Zustand von Frau S verschlechtert und sie wäre nun doch nicht mehr zu einem Gespräch bereit. Den KoordinatorInnen ließe sie ausrichten, dass sie sich für ihre Bemühungen bedanke

einbezogen wurden. Die Familie, besonders die Mutter, wurde vor allem auch hinsichtlich der Tagesstruktur, hinsichtlich sozialer Kontakte und Freizeitgestaltung sowie auch bezüglich Themen wie Haushaltsführung und Finanzen eingeplant. Vereinbart wurde auch ein Krisenplan, wer im Krisenfall von wem zu kontaktieren wäre.

In den Gesprächen mit einigen Involvierten wurde angemerkt, dass Frau B. einerseits sehr enthusiastisch hinsichtlich der neuen Perspektiven war, andererseits sehr wohl auch erkennen ließ, dass sie sich mehr Freiheit gewünscht hätte. Sicherlich im Sinne der Klinik sahen sich die Familienmitglieder diesbezüglich auch in der Rolle, Frau B zuzureden und von den Erfordernissen zu überzeugen.

Die Stimmung und der Verlauf der SONEKO wurden von allen Befragten als gut und in die Zukunft gerichtet beschrieben. Die professionellen TeilnehmerInnen standen insofern in der Anfangsphase im Zentrum der Konferenz als sie relevante Informationen einbrachten, die Vorgaben, Pläne bzw. auch die jeweiligen Angebote präsentierten. Dieser Part wurde auch von den befragten Angehörigen als sehr wichtig und informativ betrachtet und damit kommentiert, dass man bisher nie so tiefe Einblicke in die Hintergründe, Rahmenbedingungen und Vorgaben der Arbeit mit Frau B im Maßnahmenvollzug und in der Überführung bekommen hatte. Abgesehen davon wurde die Konferenz allgemein nicht als von den Professionellen dominiert erlebt. Vor allem die befragten Angehörigen selbst betonten, dass die Familienmitglieder von den KoordinatorInnen sehr gut aktiviert worden wären, dass alle sehr aktiv beteiligt waren, bzw. dass eine positive Dynamik zu beobachten war. Mitunter wurde die SONEKO auch als phasenweise für die Familienmitglieder und Frau B sehr emotional beschrieben. So wurde etwa einerseits erzählt, dass subjektive Erlebnisse und Problemwahrnehmungen bzw. Spannungen angesprochen worden wären, andererseits, dass auch gewisse Aussöhnungsprozesse zu beobachten gewesen wären.

Als sehr wichtig für diese Prozesse des Austausches, der Abstimmung und der familieninternen Planung wurde von den Beteiligten auch die Familienphase beschrieben. Besonders positiv scheint dieser Teil für die Eltern von Frau B gewesen zu sein, die sich erstmals nicht alleine mit den Problemen mit ihrer Tochter sahen, sondern einen Rückhalt aus der Familie vermittelt bekamen.

#### *4.3.4 Der vereinbarte Plan und Ergebnisse der SONEKO – Bewertung durch die Beteiligten*

Der Plan mit allen oben besprochenen Details wurde im Konsens mit allen Beteiligten vereinbart und auch unterschrieben. Auch noch zum Zeitpunkt der Interviews, die stattfanden als die Entwicklung bereits negativ verlaufen war, wurden die vereinbarten Pläne als im Wesentlichen gut und stimmig beschrieben. Einzig hinsichtlich der Berührungspunkte der Aufgaben der Betreuungseinrichtung und der Unterstützungsangebote der Familienmitglieder wurde von zwei GesprächspartnerInnen angemerkt, dass diesem Aspekt noch mehr Aufmerksamkeit geschenkt werden hätte sollen. Frau

B hätte sich zwar mehr Freiheiten gewünscht, letztlich hätte sie sich aber von den Erfordernissen überzeugen lassen. Von mehreren GesprächspartnerInnen wurde auch darauf hingewiesen, dass es Frau B sehr wichtig war so viele Familienmitglieder dabeizuhaben und sie dankbar war, dass alle kamen.

In einer Hinsicht war jedoch eine markante Diskrepanz zwischen der Bewertung der Ergebnisse durch den Vertreter der Klinik einerseits und die befragten Angehörigen zu beobachten. Wiewohl der Plan und die Aktivierung der Familie auch vom Vertreter der Klinik positiv bewertet wurden, sah er wenig Unterschied zu den Aktivitäten und Bemühungen, die von Seiten der Klinik auch schon früher angestellt worden waren. Wenn auch im kleineren Kreis, hätte man auch die Familie schon früher einbezogen. Letztlich wäre die SONEKO weitgehend „more of the same“ gewesen und hätte diese, wie die weitere Entwicklung bei Frau B zeigte, auch nicht mehr bewirkt. Allerdings gestand er auch ein, dass der Gestaltungsspielraum, aufgrund der engen Vorgaben durch die Klinik eng gewesen wäre. In diesem Zusammenhang wies er darauf hin, dass es im gegenständlichen Bereich ein funktionierendes Kooperationsystem mit spezialisierten Betreuungseinrichtungen gäbe und stellte in Frage, ob es hier neuer Modelle und Akteure bedürfe.

Demgegenüber zeigten sich die befragten Familienangehörigen trotz der späteren negativen Entwicklungen sehr angetan von der SONEKO bzw. dem Modell, dass sich alle Involvierten auf einmal treffen. Sie stellten vor allem auch fest, dass es diese Möglichkeit schon früher geben hätte sollen. Über die SONEKO hätte die Familie wesentlich mehr Informationen und Einblicke gewonnen, sie wären erstmals aktiv eingebunden worden und nicht zuletzt wäre die Einbindung nicht auf den engen Familienkreis bzw. die Eltern beschränkt gewesen. In diesem Sinn hätte die SONEKO auch in der Familie etwas bewegt, die Familie optimistisch gestimmt und auch motiviert, weil man den Eindruck hatte, dass etwas passiert.

Von Seiten des Vertreters der Betreuungseinrichtung wurde schließlich festgestellt, dass die SONEKO aus seiner Sicht vor allem die Qualität bot, alle Beteiligten umfassend über ihre Arbeit, ihre Angebote und Sichtweisen informieren zu können und auch die Angehörigen kennenzulernen. Letztere wären nicht zuletzt wichtige Stützen für die weitere Überführung in die Freiheit.

#### *4.3.5 Umsetzung des Plans und der Ergebnisse der SONEKO*

Den Berichten zufolge dauerte es nach der SONEKO rund drei Monate also relativ lange bis der Plan der SONEKO tatsächlich umgesetzt wurde. Die Angehörigen hätten sich in Anbetracht der langen Zeit bis zur Umsetzung für eine Folgekonferenz ausgesprochen, um die Vereinbarungen nochmals zu stärken und um allenfalls noch offene Details zu klären. Zunächst verlief dann auch alles wunschgemäß und wurde vor allem auch von den Angehörigen berichtet, dass sich die Situation gut darstellte. So erzählten sie unter anderem darüber, dass sich die Betreuung durch den zuständigen



Sozialarbeiter sehr gut verlief. Dies wurde auch vom befragten Vertreter der Betreuungseinrichtung bestätigt, der darauf hinwies, dass es allmählich gelang, eine Vertrauensbasis zu Frau B herzustellen.

Nachdem Frau B rund drei Monate auf UdU verbracht hatte und es zunächst keine Anzeichen für Probleme gab, war sie drei Tage lang abgängig. Offenbar war sie in dieser Zeit bei einem Bekannten und hat damit die Vereinbarungen aus der SONEKO bzw. zur UdU gebrochen. Von Seiten der Klinik wurde daraufhin die UdU abgebrochen und Frau B wurde wieder in die Klinik verlegt. Laut den Angehörigen verschlechterte sich ihr Zustand in der Folge wieder beträchtlich.

#### *4.3.6 Conclusio*

Die SONEKO an sich stellt sich hier in Summe positiv dar und scheint weitgehend geleistet zu haben, was sie leisten kann. Es wurde ein „breit aufgestelltes“ bzw. abgestimmtes Überführungssetting von der Maßnahme in die zunächst noch eingeschränkte Freiheit organisiert, unter Einbeziehung professioneller und familiärer Unterstützungs- bzw. letztlich auch Kontrollleistungen. Das Ergebnis der darauf aufbauenden UdU war dennoch negativ. In diesem Sinne hat die SONEKO nicht mehr erreicht als frühere Bemühungen. Es bleibt allerdings festzuhalten, dass man sich seitens der zuweisenden Einrichtung bewusst war, dass auch mit dieser Annäherung ein Scheitern durchaus zu befürchten war. Die Überlegung der Angehörigen, bei längerer Dauer bis zur Umsetzung der Pläne eine Folgekonferenz einzuberufen, erscheint durchaus diskussionswürdig.

In verschiedenen, nicht nur diesen Fall betreffenden Expertengesprächen wurde darauf hingewiesen, dass im Maßnahmenvollzug oft Menschen anzutreffen wären, bei denen keine oder kaum eine Gefährdung für sich selbst oder anderen mehr angenommen wird. Ihre Entlassung oder auch UdUs scheitern aber regelmäßig daran, dass sie Vereinbarungen bzw. Regeln nicht einhalten. Der Verfasser dieses Berichtes kann sich einerseits keine psychiatrische Beurteilung dieses Umstandes anmaßen und kann andererseits Probleme bei mangelnder „Compliance“ nachvollziehen. Dennoch muss dieser Umstand kritisch betrachtet werden und auf Lösungsbedarf hingewiesen werden.

Im konkreten Fall ist unstrittig, dass Frau B Vereinbarungen gebrochen hat. In Expertengesprächen dazu wurde festgestellt, dass Krisen in solchen Prozessen bzw. bei dieser Klientel normal wären. Daran anschließend wurde in Frage gestellt, ob in so einem Fall, wenn niemand sonst zu Schaden kam oder gefährdet war, darauf unbedingt der Abbruch der UdU folgen muss. Die Folge wäre, dass man wieder „an den Start zurückgehe“, sich bekannte Muster wiederholen würden und die Klienten letztlich auch keine Verantwortung übernehmen müssen.

Die Position des Klinikvertreters lässt in diesem Fall relativ klar erkennen, dass in SONEKOs wenig Mehrwert gegenüber der sonst üblichen Praxis gesehen wird. Unter

diesen Bedingungen ist anzunehmen, dass dort solche allenfalls in wenigen Ausnahmefällen, das Vorhandensein eines sozialen Netzes vorausgesetzt, in Betracht gezogen werden.

#### 4.4 Fallstudie Herr G

##### *4.4.1 Zur Person, dem Delikt und dem bisherigen Haftverlauf*

Herr G ist 41 Jahre alt, österreichischer Staatsbürger und alleinstehend. Er absolvierte die Pflichtschule und war dann drei Jahre bei der Post als Zusteller. In weiterer Folge war er die meiste Zeit unbeschäftigt, probierte aber verschiedene Gelegenheitsjobs wie z.B. in der Gastronomie oder auch in einem Callcenter. Als Bezugspersonen nennt er selbst seine Mutter, seinen Bruder und seinen Großvater. Wiewohl aus dem Betreuungsumfeld von Herr G berichtet wurde, dass der Kontakt zu seiner Familie aufrecht ist, wurde er während der gegenständlichen Haft nie von Familienmitgliedern besucht. Herr G hatte bereits mehrere Vorstrafen und war schon zuvor viermal in Haft, bzw. einmal auch gemäß § 21.1 StGB im Maßnahmenvollzug untergebracht. Sein Krankheitsbild wurde mit Schizophrenie, sowie schizotypen und wahnhaften Störungen beschrieben.

Zur für die gegenständliche Einweisung in den Maßnahmenvollzug gemäß § 21.1 StGB ursächlichen Straftat kam es im Zuge eines Streites mit einem Zimmernachbarn in seinem damaligen Wohnquartier. Herr G. war, wie auch früher meist bei seinen Straftaten, alkoholisiert, verletzte seinen Kontrahenten und widersetzte sich schließlich auch noch den einschreitenden Polizeibeamten. Die Folge war eine Anzeige und Verurteilung wegen schwerer Körperverletzung (§§ 83 und 84 StGB) und Widerstand gegen die Staatsgewalt (§ 269 StGB), sowie aufgrund der gutachterlich festgestellten Zu rechnungsunfähigkeit die Unterbringung im Maßnahmenvollzug. Vor der Zuweisung von Herrn G zur SONEKO waren ihm bereits Vollzugslockerungen gewährt worden und war er bereits rund 4 Monate regelmäßig auf UdU im Heimatort.

##### *4.4.2 Im Vorfeld der SONEKO - Zuweisung, Vorbereitungen und TeilnehmerInnen*

Zum Zeitpunkt der SONEKO war Herr G rund 29 Monate im Maßnahmenvollzug. Die Zuweisung war eine der ersten aus dieser Anstalt und war von der Anstaltsleitung initiiert worden. Die Basis der Versorgung und Betreuung war von der Anstalt bereits in Hinblick auf die UdU organisiert worden. Nun sollte es darum gehen, mit den bereits involvierten Einrichtungen und unter Einbeziehung einer vorläufigen Bewährungshilfe die mögliche bedingte Entlassung bzw. die in Hinblick darauf vorzusehenden Weisungen zu planen. Die SONEKO sollte diesen Schritt unterstützen, nicht zuletzt auch wegen der Entfernung der Justizanstalt zum Wohnort von Herrn G und den dort vor Ort beteiligten Unterstützungseinrichtungen. In den Gesprächen wurde zum Teil

auch von einem „Backup“ bzw. einer Absicherung des Prozesses gesprochen, der zu weiten Teilen bereits mit den Bedingungen und der Gestaltung der UdU in Gang war. Für die weitere Überführung von Herrn G in die Freiheit sollte aber möglichst auch die Familie bzw. das soziale Netz von Herrn G eingebunden werden. Damit sollten für die längerfristige Planung Unterstützungspunkte außerhalb des professionellen Betreuungsnetzes geschaffen werden. Angesichts der Tatsache, dass Herr G nie von seinen Angehörigen besucht worden war, gab es auf Seiten der befragten Anstaltsvertreterin diesbezüglich allerdings schon vorab Bedenken.

Herr G erzählte, dass er das Angebot, eine SONEKO zu machen, sehr gerne angenommen hat, weil damit Perspektiven für die Zeit nach der Entlassung angedacht und geplant wurden. Hinsichtlich der Vorbereitungen zur SONEKO wurde berichtet, dass der Vorbereitungsbedarf und -aufwand relativ gering war, weil zentrale Eckpunkte zur Erfüllung der Vorgaben bzw. Bedingungen für eine positive Stellungnahme der Anstalt zur bedingten Entlassung bereits organisiert und in Umsetzung waren. Zwei Faktoren scheinen aber die Vorbereitung etwas beeinträchtigt oder erschwert zu haben. So wurde von einer Seite berichtet, dass die terminliche Planung sehr kurzfristig gewesen wäre. Zusätzlich war auch noch die zuständige Bewährungshelferin gesundheitsbedingt ausgefallen. Eine organisatorische Erschwernis stellte auch die relativ weite Anreise der Vertreterin der Anstalt dar. Für sie weitete sich dadurch der Arbeitstag aus, weil der Termin in den späteren Nachmittag gelegt wurde, um den Angehörigen die Teilnahme zu ermöglichen.

Neben den grundlegenden Vorgesprächen mit den involvierten Einrichtungen wurde auch mit den von Herrn G gewünschten TeilnehmerInnen der SONEKO im Rahmen eines Hausbesuches Kontakt durch die KoordinatorInnen aufgenommen. Bei letzterem Kontakt wurden neben Herrn G selbst seine Mutter, sein Bruder und sein Onkel getroffen, die alle ihre Teilnahme zusagten.

Tatsächlich und zur großen Enttäuschung von Herrn G kamen seine Angehörigen letztlich nicht zur SONEKO, die in den Räumen der Geschäftsstelle von NEUSTART stattfand. Die Mutter von Herrn G verständigte die KoordinatorInnen kurz vor Beginn der SONEKO, dass sie krank wäre und dass ohne sie auch der Bruder und der Onkel nicht kommen würden. Neben den KoordinatorInnen haben schließlich Vertreterinnen der Wohn- und Betreuungseinrichtung, der arbeitstherapeutischen Einrichtung und der Justizanstalt teilgenommen. Nachdem auch noch die Bewährungshelferin erkrankt war, war dies eine der kleinsten SONEKOs die beobachtet wurden.

#### *4.4.3 Die Themen der SONEKO - Verlauf und Beurteilung durch die Beteiligten*

Wie bereits erwähnt baute die SONEKO auf die bereits im Rahmen der UdU umgesetzten Maßnahmen und Planungen auf, bzw. stand damit faktisch ein wesentlicher Teil der angepeilten Planung. In diesem Sinn ging es in der Konferenz vor allem um die Besprechung und Diskussion dieser Teile, um Feinabstimmungen diesbezüglich

zwischen den Involvierten Diensten und die Einbindung von Herrn G, der seine Vorstellungen dazu einbringen konnte. Dieser Kern des abgestrebten Plans bzw. der Vereinbarung umfasste das Wohnen in der betreuten Wohneinrichtung, die Tagesstruktur und Beschäftigung in der arbeitstherapeutischen Einrichtung, die Medikamenteneinnahme, die Therapeutische Betreuung, die geforderte Alkohol- bzw. Drogenabstinenz und deren Kontrolle, sowie die Bewährungshilfe. Themen waren schließlich auch noch die Freizeitgestaltung und der Wunsch von Herrn G vielleicht doch nochmals am 1. Arbeitsmarkt eine Beschäftigung zu finden. Letzteres wird jedoch zusätzlich dadurch erschwert, dass sich Herr G bei einem Unfall beide Schlüsselbeine gebrochen hatte, seitdem nicht mehr schwer heben darf und Invalide (mit Anspruch auf Pension) ist.

Die Konferenz an sich wurde von allen Seiten als gut beschrieben. Die Vertreterinnen der verschiedenen Einrichtungen präsentierten ihr Angebote bzw. Pläne, die dann auch besprochen und abgestimmt wurden. Herr G wurde von allen Seiten als aktiv involviert gewesen beschrieben und er selbst erzählte, dass ihn die KoordinatorInnen regelmäßig gefragt hätten und dass auch auf seine Wünsche eingegangen worden sei. So wären auch seine Pläne bzw. Wünsche hinsichtlich Freizeitgestaltung und Arbeit besprochen worden und wer ihn dabei unterstützen würde bzw. könnte.

Trotz der im Tenor positiven Bewertungen des Verlaufs der Konferenz war man sich einig, dass ein wesentlicher Teil, der allseits als wichtig erachtet worden war, fehlte. Das Fernbleiben der Familie wurde nicht nur in Hinblick auf die Unterstützungsressourcen und -möglichkeiten, bzw. die damit fehlende Verschränkungsmöglichkeit der professionellen und der möglichen privaten Anteile bedauert, sondern besonders auch für Herrn G unmittelbar in der Konferenz, der darüber sehr enttäuscht war. Bezüglich der möglichen Unterstützung durch die Familie wurden in den Gesprächen, nicht zu Letzt vor dem Hintergrund dieser Erfahrung, allerdings auch Zweifel geäußert.

Die TeilnehmerInnen waren sich letztlich weitgehend darin einig, dass man bei dieser Konferenz nicht wirklich von einer SONEKO sprechen konnte, sondern eher von einer erweiterten Helferkonferenz.

#### *4.4.4 Der vereinbarte Plan und Ergebnisse der SONEKO – Bewertung durch die Beteiligten*

Der Plan mit allen angesprochen Details wurde mit Zustimmung aller Beteiligten vereinbart und durchwegs auch positiv bewertet. Mit dem breit angelegten Unterstützungs- und Betreuungssetting zeigte man sich hinsichtlich einer positiven Prognose für Herrn G optimistisch. Aufgenommen wurden auch Pläne bezüglich Freizeitgestaltung, wengleich dies mit der Schwäche behaftet war, dass die zum Teil dabei ange dachte Unterstützung durch die Familie nicht sichergestellt war. In einem Gespräch wurde das als dennoch sehr wichtig beschrieben, weil der schriftliche Plan für Herrn

G auch eine „Erinnerungsfunktion“ erfülle und sinnvolle und lustvolle Freizeitaktivitäten für ihn auch hinsichtlich früherer Alkoholprobleme wichtig wären. Herr G war zuversichtlich, dass er diese Dinge selbst mit den Angehörigen regeln kann. Teil des Plans war auch ein Krisenplan der die Mutter einbezog. Mit ihr war telefonisch vorab besprochen worden, wen sie bei Beobachtung kritischer Momente oder Entwicklungen kontaktieren soll.

Herr G war auch mit dem Ergebnis zufrieden. Während die beteiligten Professionellen annahmen, dass die bedingte Entlassung wahrscheinlich auch ohne SONEKO positiv entschieden worden wäre, vermutete Herr G, dass die SONEKO sehr wohl in dieser Hinsicht hilfreich war. So erzählte er, dass selbst der Staatsanwalt, der ansonsten immer gegen ihn Stellung genommen hätte, ohne Einwand zugestimmt hätte. Trotz des Fehlens der Familie wurde die Konferenz auch aus der Sicht der an der SONEKO beteiligten Betreuerinnen positiv bewertet. Die ausgebliebenen Möglichkeit ihrer Verschränkung mit der Familie wurde aber als „schade“, also als Mangel gesehen. Das positive Feedback der Betreuerinnen an ihn wäre für ihn wichtig gewesen und hätte das Fehlen der Familie ein wenig kompensiert. Die Beteiligung an der Konferenz hätte ihm umfassende Information geboten und ihm geholfen die Pläne und seine Pflichten gut zu verstehen. In der schriftlichen Vereinbarung könne er im Übrigen alles auch nachlesen. Seiner Einbeziehung in die Planung wurde auch das Potential zugesprochen, die Verbindlichkeit der Vereinbarungen gestärkt zu haben.

In diesem Sinn wurde die Hilfestellung für Herrn G auch von den anderen Beteiligten als die zentrale Qualität der Konferenz beschrieben. Darüber hinaus wurde als positives Ergebnis berichtet, dass man sich mit den anderen Beteiligten umfassend hätte austauschen können und besseren Einblick in die Leistungen der Anderen bekommen hätte. Auf die Frage, ob diese Konferenz einen Mehrwert gegenüber den sonst üblichen Abstimmungen und Planungen geboten hätte, wurde durchwegs mit „ein wenig“ geantwortet. Dem stehe allerdings ein Mehraufwand gegenüber.

#### *4.4.5 Umsetzung des Plans und der Ergebnisse der SONEKO*

Herr G wurde drei Monate nach der SONEKO bedingt entlassen. In der Zwischenzeit war er weiterhin auf UdU, nun allerdings nach gerichtlicher Bewilligung mit selteneren Unterbrechungen. In den Gesprächen mit den Betreuerinnen wurde, wie von Herrn G selbst berichtet, bestätigt, dass alles gut laufe. Die Pläne würden der Vereinbarung entsprechend umgesetzt. Herr G hält sich an alle Weisungen, hinsichtlich sinnvoller Freizeitaktivitäten ist er sehr aktiv und auch der Kontakt mit seiner Familie wurde wieder intensiviert.

Eine Folgekonferenz wurde aufgrund der Tatsache, dass die Familie nicht beteiligt war, nicht geplant.

#### 4.4.6 Conclusio

Die zentrale Frage nach dieser weitgehend positiv verlaufenen und auch so bewerteten Konferenz ist die, ob der Mehraufwand der Konferenz, gegenüber den sonst üblichen Abstimmungen und Planungen, sinnvoll erachtet wird bzw. durch einen Mehrwert gerechtfertigt ist. In Anbetracht der Tatsache, dass Niemand seitens der Familie teilgenommen hatte, wurde der Mehrwert hier von einzelnen Befragten in Frage gestellt. Allerdings hatte man in diesem Fall mit der Familie gerechnet. Wenn es vorab absehbar oder bekannt ist, dass kein soziales Netz, im Sinne von Angehörigen und Freunden oder anderen nahestehenden Personen, beteiligt sein wird, wird diese Frage regelmäßig im Rahmen der Vorbereitungen mit dem Zuweiser abzuklären sein. Generell erscheint es jedoch wichtig, auf Seiten von NEUSTART klare Richtlinien auszuarbeiten, unter welchen Bedingungen eine solche Konferenz als sinnvoll erachtet wird und konzeptionell zu klären, wie sich solche Konferenzen von reinen Helferkonferenzen unterscheiden.

Der gegenständliche Fall weist darauf hin, dass im Rahmen der Vorbereitung einer SONEKO der Abklärung der Einbeziehbarkeit, der Bereitschaft des sozialen Netzes und der Einbeziehung umfassende Aufmerksamkeit geschenkt werden muss. Angesichts der auf Seiten der Anstaltsvertreterin bereits bestandenen Befürchtungen, dass die Familie „ausfallen“ könnte, hätte man verstärkte Bemühungen unternehmen können, diese zu motivieren oder man hätte vielleicht früher gelernt, dass nicht mit ihnen zu rechnen sein wird. Wenn, wie von einer Seiter zu diesem Fall festgestellt wurde, die Vorbereitungen unter Zeitdruck stehen, dann besteht die Gefahr, dass dies die Qualität der Vorbereitung beeinträchtigt. In diesem Sinne sollte möglichst ausreichende Zeit für die Vorbereitungen eingeplant und unter den Beteiligten vereinbart werden.

### 4.5 Fallstudie Frau D

#### *4.5.1 Zur Person, dem Delikt und dem bisherigen Haftverlauf*

Frau D ist 34 Jahre alt, österreichische Staatsbürgerin und verheiratet. Sie hat eine Lehrausbildung in einem handwerklichen Beruf abgeschlossen, dann aber im Verkauf gearbeitet und die letzten Jahre vor den strafrechtlich relevanten Vorfällen hat sie nicht mehr gearbeitet und war Hausfrau. Frau D war bereit längere Zeit in psychiatrisch-psychologischer Behandlung, zuvor aber nie stationär angehalten oder gar im Maßnahmenvollzug. Sie hatte auch keine Vorstrafen. Ihr Krankheitsbild wurde als affektive bzw. posttraumatische Störung beschrieben. Vermutlich aufgrund ihrer Erkrankung hat sich Frau D zunehmend von fast allen sozialen Kontakten zurückgezogen und auch zu ihrer Familie kaum mehr Kontakt gehalten. Ihre einzige wirkliche Bezugsperson war in dieser Zeit ihr Mann, der aber aufgrund seines Berufs viel un-

terwegs war und ihr, so wurde in den Gesprächen vermutet, nicht so viel Aufmerksamkeit schenken konnte, wie sie es sich gewünscht hätte bzw. aufgrund ihrer psychischen Verfassung erforderlich gewesen wäre. Das offensichtlich sehr eng verbundene Paar, das keine Kinder hat, fand offenbar keine geeignete Lösung für dieses Problem. In dieser Situation vereinsamte Frau D sukzessive, was letztlich zu den Straftaten geführt haben dürfte. Sie hat dreimal unter Alkoholeinfluss Gemeingefährdungsdelikte begangen und wurde daraufhin gemäß § 429 StPO vorläufig im geschlossenen Bereich der zuständigen Klinik untergebracht.

#### *4.5.2 Im Vorfeld der SONEKO - Zuweisung, Vorbereitungen und TeilnehmerInnen*

Zur Zeit der Zuweisung zur SONEKO war Frau D rund vier Monate in der Klinik und hatte sich ihr gesundheitlicher Zustand bereits ein wenig stabilisiert. Von Seiten der Klinik wollte man eine dauerhafte Unterbringung von Frau D im Maßnahmenvollzug und eine Hospitalisierung vermeiden und die Zukunftsperspektiven für die junge Frau verbessern. Andererseits gab es beträchtliche Bedenken, eine bedingte Strafnachsicht zu empfehlen, einerseits wegen der Delikte und andererseits wegen des, abgesehen vom fürsorglichen Partner, scheinbar fehlenden sozialen Empfangsraums. Die Klinik hatte bereits versucht über Frau D Kontakt zu anderen Angehörigen herzustellen, Frau D war diesbezüglich aber ablehnend, sodass es letztlich zu keinen Kontakten kam. Vor diesem Hintergrund hoffte man mit der SONEKO auf zusätzliche Informationen, bessere Einblicke in das soziale Netz und damit auf Entscheidungshilfen. Klar war aus Sicht der verantwortlichen Ärztin, dass Frau D nicht unmittelbar nach Hause entlassen werden könnte, weil sie die Delikte eben alleine zuhause begangen hatte. In diesem Sinn war die Erwartung an die SONEKO, zu klären ob es, und wenn ja, welche Ressourcen es abgesehen von den professionellen Angeboten noch gibt, mit denen eine optimalere Lösung als die Maßnahme gelingen könnte. Der Ausgang war damit ganz offen und tatsächlich merkten die Vertreterinnen der Klinik auch an, dass sie sehr pessimistisch waren, es aber auf den Versuch ankommen lassen wollten.

Frau B selbst war für den Vorschlag offen, wusste aber lt. eigener Aussage nicht wirklich was sie davon erwarten sollte. Ihr zentrales Anliegen war klar, möglichst bald wieder nach Hause zu ihrem Mann zu kommen, und mit der SONEKO hoffte sie, dieses Anliegen unterstützen zu können. Von Seiten der Klinik nahm man den Erstkontakt zur möglichen Unterbringungs- und Betreuungseinrichtung auf, die weiteren Kontakte dorthin und Vorbereitungen mit dieser wurden von den KoordinatorInnen übernommen. In diesem Zusammenhang gab es auch ein ausführliches Gespräch zwischen einem Vertreter dieser Einrichtung und Frau D, in dem dieser zu einer positiven Einschätzung von Frau D kam, der eine Wohnplatzzusage folgte. Ohne eine solche wären weitere Bemühungen aussichtslos gewesen. Am Rande anzumerken ist, dass

der Vertreter dieser Einrichtung kurzfristig bereit war, für dieses Gespräch in die Klinik zu kommen, da Frau D während der Anhaltung gemäß § 429 StPO die Klinik nicht verlassen durfte. Die Zusammenarbeit zwischen dem sozialen Dienst der Klinik und den Koordinatorinnen wurden von beiden Seiten als sehr produktiv und gut beschrieben. Die Vertreterin des Sozialen Dienstes verwies auf eine enge Ressourcenausstattung ihrerseits und die Qualität der Einbindung und Unterstützung durch die KoordinatorInnen bzw. die damit verbundene Entlastung. So berichtete sie, dass sie ansonsten alle Kontakte zu Angehörigen und Betreuungseinrichtungen selbst herstellen und auch wahrnehmen würde, dass aber im Rahmen der Vorbereitung von SONEKOs arbeitsteilig vorgegangen würde und im konkreten Fall erst die Unterstützung bzw. Aktivitäten der KoordinatorInnen eine bedingte Strafnachsicht realistischer erscheinen ließen. So hatten die KoordinatorInnen zunächst sehr intensiv und hartnäckig mit Frau D an der Frage gearbeitet, wer an der SONEKO teilnehmen könnte bzw. sollte. Nach Erstkontakten durch die Klinik hatten diese schließlich auch die Vorbereitungsgespräche mit den angepeilten TeilnehmerInnen geführt. Nachdem Frau D ursprünglich Kontakte zu Familie und Freunden abgelehnt und zunächst auch keine Kontaktdaten hatte, war man schließlich überrascht, wie viele Menschen ihr Bereitschaft bekundet hatten zur SONEKO zu kommen und auch bereits vorab Unterstützungsbereitschaft signalisiert hatten. Diese große, aktive Anteilnahme wurde auch als für Frau D sehr wichtiger psychologischer Faktor beschrieben.

Von Seiten der KoordinatorInnen war bereits in der Vorbereitung eingefordert worden, dass die SONEKO ungestört sein und dafür der ganze Vormittag des Konferenztages freigehalten sein muss. Angesichts des Klinikbetriebes war das eine Bedingung die kaum einlösbar erschien, dennoch haben die beiden KlinikvertreterInnen schließlich mit der Einschränkung zugestimmt, dass die Oberärztin für Akutfälle bereit sein musste.

An der SONEKO in der Klinik haben schließlich neben Frau D, den KoordinatorInnen, der Oberärztin und der Vertreterin des Sozialen Dienstes der Klinik folgende Personen teilgenommen: Der Ehemann von Frau D, ihre Mutter, ihre Schwester, ihre Schwiegermutter, ein enger Freund des Ehepaares, die geplante Bewährungshelferin und der Rechtsanwalt von Frau D mit einer Kollegin. Der Rechtsanwalt nahm vor der SONEKO auch noch Kontakt mit der zuständigen Richterin auf, um deren Haltung in Bezug auf einer SONEKO und deren Ergebnisse zu erkunden. Während der Vorbereitungszeit hatte auch die Bewährungshelferin Kontakt zu Frau D, um in der SONEKO bereits auf eine erste „Bekanntschaft“ aufbauen zu können.

#### *4.5.3 Die Themen der SONEKO - Verlauf und Beurteilung durch die Beteiligten*

Zentrale Themen waren die Vorgaben der Klinik ohne deren Umsetzung eine Zustimmung bzw. positive Stellungnahme zu einer bedingten Nachsicht der Maßnahme aus-



geschlossen wurde. Von mehreren Seiten wurde betont, dass diese Klarheit der Bedingungen und die ausführlichen Erklärungen der Ärztin dazu sehr wichtig für den weiteren Verlauf der SONEKO waren. Diese Bedingungen bezogen sich vor allem auf die Unterkunft von Frau D und, damit verbunden, auf die unmittelbare Betreuung auf medizinischer bzw. medikamentöser und sozialarbeiterischer Seite. Eine unmittelbare „Heimkehr“ von Frau D in die eigene Wohnung wurde trotz der Tatsache ausgeschlossen, dass Herr D den Wohnort und die Wohnung gewechselt hatte. Nachdem man bereits eine Wohnplatzzusage einer geeigneten Einrichtung hatte, konnte man die Unterbringung dort und das damit verbundene Betreuungs- und Versorgungsangebot in die Detailplanungen einbeziehen.<sup>39</sup> Mit der Unterkunft sind tagesstrukturierende und Freizeitangebote, sozialarbeiterische Betreuung und regelmäßige fachärztliche sowie medikamentöse Betreuung verbunden. Frau D selbst und ihr Ehemann, aber auch die anderen Angehörigen hatten zunächst nach wie vor ein wenig darauf gehofft, dass Frau D unmittelbar nach Hause entlassen werden könnte. In diesem Sinn war ein wesentlicher Teil der SONEKO der Information der Beteiligten über die geplanten Maßnahmen und deren Besprechung gewidmet.

Frau D berichtete über den Verlauf der SONEKO zunächst, dass sie sehr berührt davon war, dass so viele Menschen wegen ihr gekommen waren und dass das eine große Stütze für sie war. Die Angehörigen wären später auch alle bei der Gerichtsverhandlung dabei gewesen. Emotional wäre es sehr anstrengend gewesen, vor allem gegen Ende der SONEKO weil man trotz dem Plan letztlich ja nicht wusste, ob das Gericht auch zustimmen würde und damit noch viel Unsicherheit bestand. Über den Verlauf erzählte sie, dass die Stimmung gut war, alles sehr genau erklärt worden wäre, sie und auch die anderen immer nachfragen konnten und alle mitgeredet und geplant hätten. Die Familienmitglieder zeigten sich sehr angetan von der Stimmung und dem Verlauf der SONEKO, wiewohl sie eingestanden, trotz Vorgesprächen zunächst sehr unsicher gewesen zu sein, was nun auf sie zukommen würde. Durch Informationen der Profis hätte man sehr viel gelernt und dank der ausführlichen Erklärungen und Besprechungen auch alles sehr gut nachvollziehen können. Mit der ausführlichen Besprechung der Gründe, warum es zu den Vorfällen gekommen war, wurde offenbar auch deutlich bzw. verständlich, welche Maßnahmen kurz- und längerfristig zu treffen sind, damit derartiges nicht wieder vorkommt. Darauf aufbauend konnten die Pläne erklärt werden, die weitgehend vorgegeben waren, aber auch die Unterstützungsangebote der Familie und der anderen Beteiligten entwickelt werden.

Die Familienphase hat den Beschreibungen nach über eine Stunde gedauert. Die befragten Involvierten waren sich einig, dass das sehr gut gelaufen ist, trotzdem keine/r

---

<sup>39</sup> In den meisten Regionen beschränken sich die „geeigneten“ Angebote auf einzelne bzw. sehr wenige Einrichtungen, sodass Wohnplatzzusagen in diesen Einrichtungen oft entscheidend für weitere Planungen und Entscheidungen sein können

von ihnen Erfahrung mit so einem Gruppenprozess hatte. Es gab verschiedene Vorschläge, was jede/r einzelne mit Frau D machen könnte und wie jede/r sie unterstützen könnte, das wurde diskutiert und alles einstimmig angenommen. Auch die bestehenden Pläne wurden im Rahmen der Familienphase nochmals durchgedacht.

Von Seiten der Klinik wurde den KoordinatorInnen Anerkennung für die Durchführung der SONEKO ausgesprochen, auch für ihre Hartnäckigkeit, den Prozessschritten in der Konferenz viel Zeit zu geben. Das hätte angesichts der langen Dauer ihre Geduld gefordert, hätte sich letztlich aber als sehr wichtig und sinnvoll erwiesen, weil so den Angehörigen die Unsicherheit genommen worden wäre, diese sehr gut eingebunden und aktiviert wurden.

Von mehreren Seiten wurde auch das Engagement der beteiligten Rechtsanwälte positiv hervorgehoben, die sich als Verfahrenshelfer tatsächlich weitgehend „ehrenamtlich“ engagierten. Während der SONEKO leisteten sie insofern einen sehr wichtigen Beitrag, als sie sehr verständlich und für alle nachvollziehbar die rechtlichen Rahmenbedingungen und Aspekte rund um die §§ 21. Abs. 1 und 45 StGB erläuterten. Sie selbst zeigten sich begeistert von diesem Modell allgemein und wie es im konkreten Fall gelungen war, Frau D selbst und auch die Angehörigen von den Grenzen und Erfordernissen zu überzeugen, sie aktiv einzubinden und zu aktivieren. Das Setting der SONEKO mit allen Beteiligten an einem Tisch und der Prozess der SONEKO hätten die Pläne und deren Akzeptanz ermöglicht.

#### *4.5.4 Der vereinbarte Plan und Ergebnisse der SONEKO – Bewertung durch die Beteiligten*

Die Pläne wurden entsprechen der Ergebnisse der Arbeiten und Diskussionen im Rahmen der SONEKO vereinbart und auch von allen unterzeichnet. Themen der Vereinbarung waren die oben angesprochenen. Wie bereits im Zusammenhang mit dem Verlauf der SONEKO zum Ausdruck kam, äußerten sich alle Beteiligten sehr positiv über die SONEKO im Allgemeinen und auch über die Ergebnisse. Die Vertreterinnen der Klinik waren nach ursprünglicher Skepsis optimistisch, dass unter Einbindung der Familie ein Plan entwickelt worden war, der umsetzbar und realistisch war, ein breites Unterstützungssetting darstellte, ihnen eine positive Prognose erlaubte und damit auch bei Gericht eine gute Aussicht auf Genehmigung bzw. eine positive Entscheidung haben würde. Dem von der Bewährungshelferin erstellten und auch an das Gericht übermittelten Bericht sprachen sie auch mehr Überzeugungskraft zu als der Stellungnahme der Klinik an das Gericht. Begründet sahen sie das darin, dass das Ergebnis in einem Prozess unter Einbindung der zentralen Akteure und Bezugspersonen entstanden ist und zusätzlich von einer „neutralen“, aber doch berufenen Person bzw. Stelle berichtet wird. Darüber hinaus wurde dem Gericht mit dem Plan auch vermittelt, dass es ein aktives soziales Netz gibt, dass aktiv würde, wenn sich der gesundheitliche Zustand der Patientin wieder verschlechtern sollte. Letztlich hätte die SONEKO hier sehr gut gepasst und hätte viel bewirken können. Wenn überhaupt, wäre es ohne

SONEKO viel schwieriger gewesen einen geeigneten Plan und eine positive Prognose zu erreichen bzw. eine bedingte Nachsicht zu unterstützen. Allerdings wurde auch ausdrücklich festgehalten, dass die Rahmenbedingungen nicht immer so gut zusammenspielen würden.

Mit den ausführlichen Informationen, Diskussionen und Abstimmungen ist es offenbar gelungen, Frau D selbst und auch ihre Angehörigen von den erforderlichen Plänen zu überzeugen und sie auch für eine aktive Unterstützung der Pläne und von Frau D selbst zu gewinnen. So wurden nicht zuletzt auch umfassende Pläne gefasst, wer, was mit ihr machen wird. Nicht zuletzt haben sie über die SONEKO auch einen Bezug zu Personen bzw. Einrichtungen hergestellt, an die man sich um Rat wenden kann. Diese Einschätzung kommt sowohl in den Interviews mit beteiligten Angehörigen als auch mit den professionellen Beteiligten zum Ausdruck.

Abgesehen von seinen positiven Stellungnahmen zu den Qualitäten des Modells hinsichtlich Prozess und unmittelbaren Ergebnissen betonte der Rechtsanwalt deren Qualität für seine Strategie bei Gericht bzw. in der Hauptverhandlung. Auf dieser Grundlage hatte er sehr gute Argumente. Zum Ende des Interviews stellte der Rechtsanwalt fest: *„Ich bin ein Riesenfan des Ganzen..... Also ich bin sehr begeistert was man da alles erreichen kann.“*

#### *4.5.5 Umsetzung des Plans und der Ergebnisse der SONEKO*

An der Verhandlung nahmen zur Rückenstärkung für Frau D alle an der SONEKO beteiligten Mitglieder des sozialen Netzes teil. Die Verhandlung verlief insgesamt sehr gut im Sinne von Frau D. Der Sachverständige, dem der Bericht auch vorab übermittelt worden war, befand laut dem Rechtsanwalt, dass man Frau D unter diesen Bedingungen ohne Gefahr für die Allgemeinheit entlassen kann. Schließlich war offenbar auch die Richterin für die Vorschläge offen und konnte unter diesen Bedingungen eine bedingte Nachsicht der Maßnahme vertreten. Sie übernahm sämtliche Vorschläge in ihre Weisung und sprach die bedingte Nachsicht aus.

Die Interviews fanden rund ein Jahr nach der SONEKO statt. Die positive Bewertung der SONEKO war offenbar nachhaltig. Die Pläne wurden umgesetzt und es wurden diesbezüglich keine wie immer gearteten Probleme berichtet bzw. hielt sich Frau D sehr genau an alle Weisungen. Sie war zu diesem Zeitpunkt bereits auch regelmäßig übers Wochenende zu einem Probewohnen bei ihrem Mann zu Hause und Herr D besuchte sie mehrmals wöchentlich in der streng geführten Einrichtung, beteiligte sich sogar an den dortigen Freizeitangeboten.

Von Seiten der Familie wurde eine langfristig positive Wirkung der SONEKO auf das Familiensystem gesehen. Nachdem sich Frau D im Zuge ihrer Krankheit sehr zurückgezogen hatte, wurde berichtet, dass die Familie nun wieder viel enger verbunden wäre, es regelmäßig Kontakte, sowie auch gemeinsame Unternehmungen geben

würde. Frau D wäre wieder offener, würde selbst den Kontakt suchen und die Familienmitglieder hätten im Zuge der SONEKO besser gelernt mit ihr umzugehen. Allerdings wartete Frau D zum Gesprächszeitpunkt bereits zunehmend ungeduldig auf die Erlaubnis zu ihrem Mann nach Hause ziehen zu dürfen. Lt. ihren Aussagen wäre ihr eine Dauer der Unterbringung im betreuten Wohnen von ca. einem Jahr in Aussicht gestellt worden. Bislang war von fachärztlicher Sicht eine „Entlassung“ aber abgelehnt worden. Voraussetzung dafür wäre der positive Verlauf einer Psychotherapie, die aber erst nach rund zehn Monaten Unterbringung und Betreuung im betreuten Wohnen als zielführend erachtet wurde. Zum Zeitpunkt des Gesprächs war die Therapie kürzlich begonnen worden. Wann Frau D nach Hause gehen kann, war offen.

#### *4.5.6 Conclusio*

Die gegenständliche SONEKO ist wohl als „Paradefall“ zu betrachten. Die Klinik braucht Entscheidungshilfe und kann sich aufgrund eigener Ressourcenknappheit nicht intensiver der Abklärung und Vorbereitung eines geeigneten Entlassungsszenarios widmen. Ein abgesehen vom Partner zunächst fraglich erscheinendes Sozialnetz kann überzeugt und aktiviert werden. Bei der Vorbereitung der SONEKO und der erforderlichen Entlassungsbedingungen werden die Arbeiten der KoordinatorInnen und der Klinik verschränkt und klappt offenbar auch das Contracting, also die Abstimmung der Vorgaben, der Ziele und die Rollenaufteilung sehr gut. Sehr positiv wirkt sich in der SONEKO eine klare und gut begründete Vorgabe durch die verantwortliche Ärztin aus. Insgesamt profitierte die SONEKO von engagierten, beteiligten Professionellen, wie auch von einem sozialen Netz, das durch diese gut eingebunden und nachhaltig aktiviert wurde. Unter anderem ist hier auch das Anwaltsteam hervorzuheben, dass sich ebenfalls aktiv in die Gestaltung der SONEKO einbringt und seinerseits Gewinn für die eigene Aufgabe aus der SONEKO zieht. Trotz dem üblichen zeitlichen Druck im Klinikalltag und der mitunter aufgekommenen Einschätzung, es würde zu langsam gearbeitet, wurde der SONEKO die erforderliche Zeit gewidmet, was letztlich als für den Erfolg mitverantwortlich gesehen wird.

Schließlich traf man auf einen Sachverständigen, der die vorgeschlagenen Pläne befürwortete und eine Richterin, die sich ebenfalls von den in der SONEKO gefassten Plänen bzw. deren Eignung überzeugen ließ. Im Sinne der Vermeidung eher aussichtsloser SONEKOs könnte es sinnvoll sein, bereits im Vorfeld einer SONEKO mit den zuständigen Sachverständigen Kontakt aufzunehmen, so dies (schon) möglich ist.

## 4.6 Fallstudie Herr O

### *4.6.1 Zur Person, dem Delikt und dem bisherigen Haftverlauf*

Herr O ist zum Zeitpunkt der SONEKO 50 Jahre alt. Er ist österreichischer Staatsbürger und war viele Jahre Facharbeiter in einem großen Unternehmen. Laut eigenen Angaben hat diese Arbeit körperliche Schäden hinterlassen, die eine reguläre Arbeit, vor allem im damaligen Bereich, nicht mehr zulassen würden. Herr O ist alleinstehend und kinderlos, seine engere Familie besteht nur mehr aus ihm und seiner älteren Schwester, zu der er guten Kontakt hat. Das Leben von Herr O ist sehr von der gegenwärtigen Haft geprägt, in der er sich seit mittlerweile 13 Jahren befindet. Er wurde wegen mehrerer, schwerer Sexualdelikte zu drei Jahren Freiheitsstrafe verurteilt und gemäß § 21 Abs. 2 StGB in den Maßnahmenvollzug eingewiesen. Herr O beteuert bis heute, dass die Straftaten nicht so passiert wären, wie ihm vorgeworfen wurde. Laut Gutachten leidet Herr O an einer Persönlichkeitsstörung mit narzisstischer Ausprägung. Davor war Herr O nie in psychologischer oder psychiatrischer Behandlung und auch nie in Haft gewesen. Er hatte eine, allerdings nicht einschlägige, Vorstrafe.

In der Justizanstalt, in der die SONEKO stattgefunden hat, ist Herr O seit rund 2 ½ Jahren. Davor war er über zehn Jahre in einer anderen Justizanstalt. Nachdem in den vielen, über die Strafzeit beträchtlich hinausgehenden, Jahren in letzterer Anstalt keine Therapieerfolge festgestellt wurden, wurde Herr O in die derzeitige Justizanstalt überstellt, die auch näher zu seiner früheren Heimat ist. Dort zeigte man sich mit seiner Entwicklung sehr zufrieden. Eine Begutachtung durch die BEST<sup>40</sup> einige Zeit vor der SONEKO fiel aber weiterhin negativ aus.

Herr O wird allgemein als sehr umgänglicher Mensch beschrieben. Während der Haft in der gegenwärtigen Justizanstalt gab es keine, wie auch immer gearteten Probleme mit ihm. In einem Gespräch wurde Herr O angesichts der vielen Jahre im Vollzug und der vielen erfolglosen Bemühungen um eine Entlassung Anerkennung für seine große Ruhe und Geduld ausgesprochen. Er selbst berichtete von großer Frustration im Lauf der Jahre, die auch zu Depressionen geführt hätte, dass er aber gelernt hätte, keine Erwartungen mehr zu entwickeln.

### *4.6.2 Im Vorfeld der SONEKO - Zuweisung, Vorbereitungen und TeilnehmerInnen*

Die Zuweisung zur SONEKO wurde im Fachteam<sup>41</sup> der Justizanstalt beschlossen.<sup>42</sup> Zentral für diesen Entschluss war die einvernehmliche Einschätzung, dass es höchste

---

<sup>40</sup> Begutachtungsstelle für Gewalt- und Sexualstraftäter

<sup>41</sup> Sozialer Dienst, Psychologischer Dienst, zuständiger Psychiater, Abteilungsvertreter der Justizanstalt

<sup>42</sup> Anzumerken ist hier, dass die befragte VertreterIn der Justizanstalt nicht selbst in die gegenständliche SONEKO und deren Vorbereitung unmittelbar involviert war. Sie stellte sich für das Gespräch auf der Grundlage der Aktenaufzeichnungen und von Informationen damals beteiligter KollegInnen zur Verfügung.

Zeit wäre, die Entlassung von Herrn O anzupeilen und ihn darauf vorzubereiten. Diese Einschätzung basierte vor allem auf der gemeinsamen und durch den Therapeuten von Herrn O bestätigten Feststellung, dass eine sehr gute Entwicklung bei Herrn O nachzuvollziehen war, dass die Therapie sehr gute Fortschritte bewirkt hatte und dass von allen mit seiner Betreuung Befassten keine Persönlichkeitsstörung (mehr) wahrgenommen werden konnte. Nach den vielen Jahren in Haft, während denen Herr O nie Ausgang hatte, empfahl sich eine längerfristige Überführung in die Freiheit über eine UdU und eine umfassende, mit den Involvierten gut akkordierte Planung. In diesem Sinn war die SONEKO auf die Vorbereitung einer UdU ausgerichtet. Die damit verbundenen Maßnahmen sollten in weiterer Folge auch die zentralen Gestaltungselemente nach einer bedingten Entlassung sein.

Die SONEKO betrachtete man aus mehreren Gründen als die passende Vorgangsweise. Die Planung und Vorbereitung der Überführung von Herr O in die Freiheit sollte auf eine breite Basis gestellt werden, für deren Entwicklung man die Einbeziehung und Nutzung unterschiedlicher professioneller Blickwinkel und Einschätzungen nutzen wollte. Dies erschien nicht zuletzt vor dem Hintergrund zweier erschwerender Faktoren sinnvoll: Einerseits war Herr O bereits sehr lange ohne Ausgänge in Haft und andererseits empfahlen auch der Deliktsbereich sowie die bislang negativen Begutachtungen der BEST besonders sorgfältige Abklärungen und Vorbereitungen. Dass Herr O guten Kontakt zu seiner Schwester hatte war in der JA bekannt. Andererseits war unklar, wie sie in die Pläne eingebunden werden könnte, zumal verschiedene Optionen denkbar waren, abhängig davon, wo Herr O in Zukunft leben wird. Vor dem Hintergrund der komplexen Umstände betrachtete man es als sinnvoll, wie in der SONEKO vorgesehen, alle relevanten Akteure auf einmal zur Beratung und Planung zu versammeln.

Herr O nahm das Angebot laut eigener Aussage sehr gerne an, nicht zuletzt, weil er schon zuvor den Eindruck hatte, dass sich seine Aussichten auf eine Entlassung in der jetzigen Anstalt doch besser darstellten. Die SONEKO konnte ein Schritt in diese Richtung sein.

Von Seiten der Anstalt wurde zur Vorbereitung Kontakt zu zwei möglichen Wohnungseinrichtungen aufgenommen, von denen eine auch Angebote bezüglich Tagesstruktur und Beschäftigung im Programm hat. In den Vorgesprächen mit der Schwester erklärte sich diese nicht nur zur Teilnahme bereit, sondern stellte ihrerseits Überlegungen an, wie sie ihren Bruder unterstützen könnte. Zum einen überlegte sie, dass Herr O in den Heimatort zurückkehren könnte, zum anderen schloss sie auch nicht aus, selbst zu übersiedeln. Der für die Zukunft geplante Bewährungshelfer besuchte Herrn O vorab in der Justizanstalt und begann damit bereits einen Beziehungsaufbau. Die KoordinatorInnen kontaktierten Ihrerseits die geplanten TeilnehmerInnen und informierten über die SONEKO, deren Ablauf und Ziele. Von Herrn O wurden keine

weiteren, gewünschten TeilnehmerInnen genannt. Offenbar verfügte er auch über kein weiteres soziales Netz.

#### *4.6.3 Die Themen der SONEKO - Verlauf und Beurteilung durch die Beteiligten*

Die Schwester von Herrn O konnte schließlich aus gesundheitlichen Gründen nicht an der Konferenz teilnehmen. Sie hatte telefonisch aber Unterstützung im Rahmen ihrer Möglichkeiten zugesagt. Die Möglichkeiten sind aber offenbar begrenzt, zumal deutlicher wurde, dass sie selbst gesundheitlich beeinträchtigt ist. Alle anderen Eingeladenen kamen zur Konferenz in die Anstalt. Faktisch war es damit eine Konferenz aller involvierten und geplanten Unterstützungseinrichtungen. Die Vorgaben der Anstalt waren in diesem Fall relativ gering. Klar war, dass eine geeignete Wohnform ausgewählt werden muss und dass ein Mindestmaß an Betreuung und eine Tagesstruktur sichergestellt sein müssen. Zu Letzterer gehört auch das Thema Freizeitgestaltung. Medikamente hatte Herr O keine mehr verordnet und auch eine weitere Therapie wurde von Seiten der Anstalt als nicht erforderlich betrachtet.

Herr O selbst pochte darauf, dass er trotz der langen Zeit in Haft wenig Unterstützung brauchen würde. Dennoch waren Pläne erforderlich, die Herrn O unterschiedliche Handreichungen ermöglichten. In diesem Sinn wurden zu allen Themen unterschiedliche Optionen erörtert und diskutiert, wobei sich dem Vernehmen nach alle TeilnehmerInnen in die Planung einbrachten. Als Grundlage für die Diskussionen und Planungen präsentierten die verschiedenen (externen) Einrichtungen ihre Angebote und Konzepte. Der Verlauf der Konferenz und deren „Produktivität“ wurden als sehr gut beschrieben. Von den Professionellen wurde vor allem als Qualität betont, dass die verschiedenen Einrichtungsvertreter in einer Runde informiert haben, sich ausgetauscht haben und sehr offen, gemeinsam mit Herrn O, verschiedene Möglichkeiten erörtert und schließlich einen Plan gefasst haben. Herr O wurde aus ihrer Sicht als sehr aktiv und die Möglichkeiten der Konferenz sehr gut nutzend beschrieben. So hätte er regelmäßig nachgefragt und seine Anliegen eingebracht. Eine Vertreterin der beteiligten Wohneinrichtungen beschrieb den Prozess als sehr gutes, Klienten zentriertes Arbeiten, dass durch andere, oft nur telefonische, Kontakte nicht geleistet werden kann. Die Tatsache, dass letztlich kein privates, soziales Netz unmittelbar involviert war, wurde zwar bedauert, die Sinnhaftigkeit der Konferenz wurde dadurch aber nicht in Frage gestellt.

Trotz der Tatsache, dass er mehr als ein halbes Jahr nach der Konferenz noch immer nicht auf Udu war, zeigte sich Herr O im Gespräch begeistert von der Konferenz. Die Konferenz wäre anders als seine langjährigen Erfahrungen im Vollzug gewesen, die davon geprägt waren, meist vor vollendete Tatsachen gestellt zu werden und kein Mitspracherecht zu haben. Im Rahmen der Konferenz konnte er mitreden, fragen und seine Vorstellungen einbringen: *„Was eigentlich sehr, für mich sehr viel bedeutet hat, dass du auch gesehen hast, dass Leute da sind, denen das nicht wurscht ist, was mit*

*dir passiert, sondern dass da Leute da sind, die was sich da schon Gedanken drüber machen. Also ich habe mich echt gut aufgehoben gefühlt, die zwei Stunden, das war ein super Gespräch.“*

#### *4.6.4 Der vereinbarte Plan und Ergebnisse der SONEKO – Bewertung durch die Beteiligten*

Der vereinbarte Plan sah schließlich „Grundpfeiler“ vor, die Herrn O zunächst relativ viel eigenen Gestaltungsraum ließen, bei Bedarf aber Unterstützungen und Handreichungen benannten. Er bekam eine Wohnplatzzusage für die Einrichtung mit geringem Betreuungskonzept. Hinsichtlich Arbeit und Tagesstruktur wurden Pläne für die weitere Abklärung und die Unterstützung dabei im Rahmen der UdU gefasst. Herr O wollte einer Arbeit nachgehen, war sich aber selber darüber im Klaren, dass ihm sein Gesundheitszustand keine volle, reguläre Beschäftigung erlauben wird. So sich keine anderen geeigneten Möglichkeiten finden, kann er auf die Angebote bzgl. Beschäftigung und Tagesstruktur einer der präsenten Einrichtungen zurückkommen. Die Schwester von Herrn O wurde hinsichtlich Freizeitgestaltung und die Aufnahme sozialer Kontakte eingeplant.

Die involvierten, professionellen TeilnehmerInnen stellten die Konferenz in diesem Fall als gelungene Schnittstellengestaltung dar. Zum einen gestalte der Plan die Schnittstelle vom Vollzug und seinen Diensten zu den externen, quasi nach draußen begleitenden Diensten. Zum anderen hätte die Konferenz bzw. der Plan aber auch Verbindungen oder Schnittstellen der beteiligten externen Dienste gestaltet. Nicht zuletzt wäre der Bewährungshelfer früh in die Planungen mit seinem zukünftigen Klienten eingebunden gewesen und hätte durch die Teilnahme an der SONEKO wichtige Informationen für die Betreuung und seine mitunter auch koordinierende Rolle sammeln können.

Der Plan wurde von allen Seiten als gut befunden, wiewohl von einer externen Seite angedeutet wurde, dass man in der Umsetzung sehr darauf achten wird müssen, dass Herr O die losen, nicht festgeschriebenen Unterstützungsangebote wirklich in Anspruch nimmt. In Anbetracht der langen Haftzeit hätten engere Strukturen oft auch Vorteile.

#### *4.6.5 Umsetzung des Plans und der Ergebnisse der SONEKO*

Vor der Umsetzung des Plans bzw. der Genehmigung der UdU musste nochmals die BEST mit dem Vorhaben befasst werden. Die BEST sprach sich dagegen aus, weil sie anders als die Fachdienste der Anstalt nach wie vor das Fortbestehen der Persönlichkeitsstörung sah und die Lockerungsprognose negativ bewertete. Zentrales Problem war vor allem, dass Herr O weiterhin die ihm vorgeworfenen Straftaten bestreitet.



Im Rahmen einer dazu einberufenen Fachkonferenz, an der das Fachteam der Anstalt und VertreterInnen der BEST teilnahmen, wurde schließlich vereinbart, dass vor einer UdU ein Therapeutenwechsel vorgenommen und der Verlauf beobachtet werden soll. Rund eineinhalb Jahre nach der SONEKO wurde berichtet, dass Herr O nach wie vor in Haft ist. Der Therapeutenwechsel wurde mittlerweile vorgenommen und Herr O soll zunächst begleitete Ausgänge machen dürfen. Ob bzw. wann die in der SONEKO gefassten Pläne umgesetzt werden, war weiterhin ungeklärt.

#### *4.6.6 Conclusio*

Trotz der positiven Bewertung der Konferenz und des erarbeiteten Plans durch alle Involvierten konnte das letztlich zentrale Ziel, nämlich eine UdU als Vorbereitung auf eine bedingte Entlassung, nicht erreicht werden. Die erarbeiteten Pläne mögen vielleicht auch später noch ganz oder teilweise passen. Nach der langen Zeit werden sie aber gründlich zu überprüfen sein, bzw. eine weitere Konferenz einzuberufen sein. Auch eine spätere Bewährungshilfe kann möglicherweise auf den „Auftakt“ im Rahmen der Konferenz aufbauen. Einmal mehr zeigt sich hier aber, dass ein guter Verlauf und ein von den Beteiligten als gut befundener Plan keine Gewähr dafür bieten, dass auch das mit der Konferenz angepeilte Ziel erreicht wird. Hier können letztlich Faktoren entscheidend sein die von der Konferenz nicht beeinflusst werden können. Diese können in der Person des Klienten bzw. seiner Krankheit liegen oder in einer unterschiedlichen Bewertung durch Entscheidungsträger begründet sein. Im gegenständlichen Fall wäre es vielleicht sinnvoll gewesen, die BEST mit der Absicht, eine SONEKO durchzuführen, zu befassen, und die Chance einer positiven Bewertung der Ergebnisse der SONEKO vorab abzuklären.

Schließlich handelt es sich hier, wie mehrmals im Pilotprojekt beobachtet, um eine Konferenz, der ein zentrales Element der SONEKO fehlt. Auch wenn die Schwester von Herrn O in die Pläne einbezogen wurde, so war sie an der Gestaltung des Prozesses nicht beteiligt. Im vorliegenden Fall wurde das Format der durchgeführten Konferenz dennoch von allen positiv und als Mehrwert bewertet. Besonders hervorgehoben wurde dabei eine Qualität der Schnittstellenplanung und -gestaltung und zwar zwischen den (vollzugs-) internen und externen Diensten, aber auch zwischen den verschiedenen Externen.

### 4.7 Fallstudie Herr K

#### *4.7.1 Zur Person, dem Delikt und dem bisherigen Haftverlauf*

Herr K ist ein 38-jähriger Österreicher, der einen beträchtlichen Teil seines Lebens in Haft bzw. im Maßnahmenvollzug verbracht hat. Nicht zuletzt deshalb hat er nach der Pflichtschule kaum gearbeitet. Eine sehr schmerzhaftes Nervenerkrankung, die eine

dauernde Einnahme von Schmerzmitteln erfordert, schränkt seine Möglichkeiten hinsichtlich regulärer Arbeit zusätzlich ein. Herr K war bereits als Jugendlicher nach einem schweren Gewalt- und Sexualdelikt verurteilt und gemäß § 21 Abs. 2 StGB im Maßnahmenvollzug untergebracht worden. Im Jahr 2000 wurde er nach fünf Jahren Maßnahmenunterbringung entlassen und beging rund vier Jahre später wieder ein schweres Gewalt- und Sexualdelikt. Wie bereits bei der ersten Straftat war Herr K wieder alkoholisiert. Er wurde zu acht Jahren Haft verurteilt und aufgrund der Gutachten, die ihm Zurechnungsfähigkeit aber eine Persönlichkeitsstörung attestierten, wieder gemäß § 21. Abs. 2 StGB in den Maßnahmenvollzug eingewiesen. Zum Zeitpunkt der SONEKO war er seit rund zehn Jahren in Haft.

Die Delikte haben dazu geführt, dass eine große Distanz zur Ursprungsfamilie besteht und Herr K kaum Kontakt hat. Nur mit einer Schwester telefoniert er gelegentlich. Herr K ist jedoch seit mehreren Jahren verheiratet und Frau K wird von ihm selbst, wie auch den Betreuenden als wichtigste Bezugsperson genannt, obwohl sie im benachbarten Ausland lebt und das Ehepaar offenbar noch nie länger zusammengelebt hat. Frau N hat einen jugendlichen Sohn, hat den Erzählungen nach einen guten Job, ist dadurch gut versorgt und trotz einer körperlichen Einschränkung auch unabhängig. Laut Herrn K hat sie ihn trotz der Entfernung und Beschwerlichkeit regelmäßig an Wochenenden besucht und würde ihn auch finanziell immer wieder ein wenig unterstützen. Allerdings würde sie ihm auch zunehmend Druck machen, sein Leben in die Hand zu nehmen.

Während der letzten drei Jahre der gegenständlichen Maßnahmenunterbringung war Herr K regelmäßig auf einer gerichtlich bewilligten UdU. Während dieser war ihm bereits vom Gericht gestattet worden, unter der Bedingung einer laufenden Wohnungsbetreuung alleine in einer Wohnung zu leben.

#### *4.7.2 Im Vorfeld der SONEKO - Zuweisung, Vorbereitungen und TeilnehmerInnen*

Herr K war bereits relativ lange auf UdU, für den Schritt Richtung bedingter Entlassung war aus der Sicht der verantwortlichen der Justizanstalt ein umfassendes Entlassungssetting erforderlich, das nicht zuletzt auch eine ausreichende Kontrolle gewährleistet. Herr K hatte bereits früh signalisiert, dass er seine Ursprungsfamilie in keine Entlassungsvorbereitungen einbezogen haben will. Nachdem Frau N nicht in Österreich lebt und damit nur eingeschränkt an der Gestaltung des Empfangsraums nach der Entlassung beteiligt sein würde, betrachtete man eine SONEKO mit den zentralen professionellen BetreuerInnen als eine geeignete Annäherung. Angesichts eines abgesehen von Frau N weitgehend fehlenden „privaten“ sozialen Netzes war die Wahrnehmung der Zuweiser, dass die Akteure des professionellen Betreuungsnetzes zentrale Bezugspersonen für Herrn K sind. Mit diesem Netz sollte ein Entlassungssetting vereinbart werden, das zunächst auf einen einheitlichen Informationsstand der BetreuerInnen aufbaut, der gemeinsam im Rahmen der SONEKO unter Einbeziehung

von Herrn K erarbeitet wird. Erfahrungen der Vergangenheit hatten gezeigt, dass Herr K mitunter Weisungen umgangen hatte, wenn sich Möglichkeiten dazu boten, nicht zuletzt, weil die geringe Vernetzung der Betreuungsakteure dies zuließ. Die involvierten Akteure sollten in der SONEKO auf das Erfordernis vorbereitet werden, sensibel für Veränderungen von Herrn K zu sein und entsprechend zu reagieren. Die Einbindung von Herrn K in die Informationen, in die Gestaltung der Pläne und die daraus resultierende Vereinbarung sollten schließlich die Verbindlichkeit bzw. sein Commitment stärken.

Herr K selbst erzählte, dass er das Angebot zur SONEKO gerne angenommen hat, zumal er noch nicht viel von seinem Leben gehabt hätte, das nun ändern will und daher die Unterstützungsangebote annimmt.

Hinsichtlich des Betreuungssettings nach der Entlassung waren vor der SONEKO nur wenig Vorbereitungen notwendig, weil die Pläne ohnehin weitgehend auf die Bedingungen der UdU aufbauten. Die KoordinatorInnen nahmen Kontakt zu den geplanten TeilnehmerInnen auf, luden sie ein und informierten sie über die SONEKO. Frau N konnte schließlich nicht an der SONEKO teilnehmen. Auch der Therapeut, zu dem Herr K einen engen Bezug hat, konnte nicht teilnehmen. Mit ihm wurden vorab Abstimmungen vorgenommen.

An der SONEKO in der Justizanstalt haben schließlich Herrn K, die KoordinatorInnen, VertreterInnen des sozialen und des psychologischen Dienstes der Anstalt, ein Vertreter der Wohnbetreuung, sein Bewährungshelfer und eine Freundin von Herrn O teilgenommen. Letztere war kurzfristig auf Wunsch von Herrn K dazugekommen. Sie war die Partnerin eines Mitgefangenen, die in seiner Nähe lebt und mit der eine wechselseitige „Hilfsbeziehung“ besteht.

#### *4.7.3 Die Themen der SONEKO - Verlauf und Beurteilung durch die Beteiligten*

Von allen befragten Seiten wurde berichtet, dass die zentralen Themen der SONEKO weitgehend durch die Vorgaben der Justizanstalt bestimmt waren, für die größtenteils auch bereits die organisatorischen Vorkehrungen getroffen waren, zumal diese schon während der UdU umgesetzt wurden. Themen waren schließlich Therapie, Wohnbetreuung, Drogenscreening und Überprüfung der Alkoholabstinenz, Bewährungshilfe, Tagesstruktur und Freizeitgestaltung. Letztlich, so war man sich auch einig, erfolgte im Rahmen der SONEKO weniger eine Ausverhandlung des Plans als eine ausführliche Besprechung der Hintergründe, Problemlagen und Erfordernisse, der bereits vorgegebenen Pläne, der Rollen und Verantwortungen, sowie von Krisenszenarien. Der Bewährungshelfer übernahm dabei in dieser SONEKO die Aufgabe, die jeweiligen Pläne kritisch zu beleuchten und hinsichtlich ihrer konkreten Umsetzung zu hinterfragen. In Hinblick auf Krisenpläne wurden konkrete Szenarien mit Herrn K durchgespielt und festgelegt, wen er oder allenfalls wen andere bei auffälligen Beobachtungen kontaktieren würden.

Eine ausführliche Diskussion fand offenbar zum Thema Tagesstruktur statt. So war etwa angedacht, dass Herr K in ein Arbeitsprojekt der Wohnbetreuungseinrichtung eingebunden werden könnte und dass er auch dortige Freizeitangebote in Anspruch nehmen könnte. Herr K berief sich in dieser Diskussion laut seiner eigenen Darstellung darauf, dass er ein volles Tagesprogramm hätte und keinen diesbezüglichen Unterstützungsbedarf. Insgesamt beschrieb er seine Teilnahme an der SONEKO als aktive Beteiligung, bei der ihm ausreichend Möglichkeit geboten wurde mitzureden und Fragen zu stellen. Das wurde auch von den anderen TeilnehmerInnen bestätigt. Eine „Family only-Phase“ fand angesichts der Tatsache, dass nur eine Person aus dem privaten Umfeld beteiligt war, nicht statt.

Alle Befragten zeigten sich mit dem Verlauf der SONEKO zufrieden und beschrieben ihn als gut gelungen. Zwei der Befragten erläuterten, dass sie Zweifel hatten, ob diese Konferenz, an der fast nur professionelle TeilnehmerInnen beteiligt waren, sinnvoll wäre. Der Verlauf und die Ergebnisse hätten sich aber schließlich positiv und sinnvoll dargestellt. In einzelnen Gesprächen wurde die Frage thematisiert, ob man in diesem Fall von einer SONEKO oder nicht doch eher von einer erweiterten Helferkonferenz sprechen sollte, zumal nur eine Freundin das soziale Netz darstellte. Von Seiten des Anstaltsvertreters wurde die begriffliche Zuordnung als nachrangig bezeichnet. Aus seiner Sicht wusste man vorab über die Rahmenbedingungen Bescheid und hätte die Konferenz entsprechend der Erfordernisse und Ziele gestaltet. In diesen Adaptionmöglichkeiten sah er auch eine Qualität der Kooperation mit NEUSTART. Dennoch betonte er, wie auch andere, dass bei gegebener Möglichkeit die Einbeziehung der Familie bzw. eines größeren sozialen Netzes eine sehr wichtige Ressource darstellen würde.

#### *4.7.4 Der vereinbarte Plan und Ergebnisse der SONEKO – Bewertung durch die Beteiligten*

Der vereinbarte Plan umfasste Vereinbarungen zu folgenden, bereits genannte Themen: Therapie, Wohnbetreuung, Drogenscreening und Überprüfung der Alkoholabstinenz, Bewährungshilfe, Tagesstruktur und Freizeitgestaltung, sowie Krisenpläne. Entsprechend der Bewertung des Verlaufs zeigte man sich auch mit den Ergebnissen der SONEKO zufrieden oder sogar sehr zufrieden. Abgesehen vom allseits als gut bewerteten Plan wurde von den professionell Beteiligten auf einen insgesamt gut vorbereiteten „Entlassungsraum“, auf einen gemeinsamen, einheitlichen Informationsstand und die, durch die SONEKO unterstützte, Vernetzung der involvierten Betreuungsdienste hingewiesen. Durch die unmittelbare Einbindung von Herrn K zeigte man sich zuversichtlich, dass er die Vorgaben besser annehmen und eine stärkere Verbindlichkeit für ihn hergestellt werden konnte. Als eigene Qualität für alle Beteiligten (auch Herrn K) wurde die schriftliche Vereinbarung bezeichnet, in der jederzeit nachgesehen werden kann. Aus Sicht der Bewährungshilfe wurde besonders darauf

verwiesen, dass man über die SONEKO bereits zu einem wesentlich frühen Zeitpunkt als sonst über umfassende Informationen verfügen würde.

Anzumerken ist, dass die Beteiligung der Freundin von Herrn K an der SONEKO durchwegs positiv und für ihn unterstützend wahrgenommen wurde. Sie in die Pläne eng einzubinden wurde aber durchwegs als nicht sinnvoll erachtet, weil man damit eine Überforderung einer Freundin befürchtete, die trotz Freundschaft keinen ausreichend engen Bezug zu Herrn K hat. In die Krisenplanung wurde sie allerdings einbezogen.

#### *4.7.5 Umsetzung des Plans und der Ergebnisse der SONEKO*

Das Gericht beschloss die bedingte Entlassung von Herrn K und übernahm den vereinbarten Plan in die Weisung. Zum Zeitpunkt der Gespräche war Herr K knapp ein halbes Jahr entlassen. Alle Befragten äußerten sich positiv zum bisherigen Verlauf der Betreuung und der Einhaltung der vereinbarten Pläne. Darüber hinaus wurde berichtet, dass Herr K seit der Entlassung bereits viel geschafft hätte. Erforderliche Behördenkontakte und Amtswege würde er sehr selbständig und ohne Probleme erledigen. Zum Gesprächszeitpunkt lebte er von der Mindestsicherung, hatte aber bereits Vorbereitungen für den späteren Bezug einer Invaliditätspension getroffen. Stolz war er darauf, dass er die Führerscheinprüfung in kurzer Zeit abgelegt hat, obwohl er sich, wie er selbst meinte, beim Lernen schwertun würde. Im Gespräch betonte er vor allem, dass ihm die Therapie und die Bewährungshilfe guttun würden. Seine Frau besucht er regelmäßig an Wochenenden und über seine Schwester gab es ihm zufolge auch wieder erste Annäherungen an seine Familie.

Von den Betreuungseinrichtungen wurde berichtet, dass es bereits Abstimmungen und Kontakte zwischen ihnen gegeben hätte, eine Folgekonferenz hatte bis zum Zeitpunkt der Gespräche jedoch keine stattgefunden. Von einer Seite wurde ein Bedarf an einer solchen festgestellt. Zum einen sollte allgemein gemeinsam reflektiert werden, wie weit die Pläne und deren Umsetzung nach wie vor passen. Zum anderen gebe es konkreten Abstimmungsbedarf hinsichtlich der erforderlichen Tagesstruktur. Bislang wäre Herr K durch seine eigenen Aktivitäten hinsichtlich Tagesstruktur gut ausgelastet gewesen, nun sollte aber nochmal gemeinsam überprüft werden, ob bzw. wie weit diesbezüglich Gestaltungsbedarf besteht. Jedenfalls sollte auch durch eine geeignete Tagesstruktur eine weitere positive Entwicklung von Herrn K gestützt werden.

#### *4.7.6 Conclusio*

Der für eine SONEKO grundsätzlich zentrale Faktor (privates) „soziales Netz“ ist in diesem Fall nur schwach ausgeprägt. Von Seiten des Zuweiser wurde hier die Überlegung eingebracht, dass bei mangelndem „privaten“ sozialen Netz professionelle Bezugspersonen funktionsmäßig mitunter in die Nähe privater Bezugspersonen rücken

würden bzw. dass in ausgewählten Fällen der Empfangsraum auch mit Ersteren den Erfordernissen entsprechend gestaltet werden kann. Die Frage die sich daran anschließt ist die, ob bzw. wie weit professionelle Unterstützer in solchen Fällen die Funktionen von Angehörigen oder anderen Privaten im sozialen Netz übernehmen können. Diese Frage kann hier nicht geklärt werden, sollte aber Thema der Methoden(weiter)entwicklung bei NEUSTART sein. Auf die Wichtigkeit klarer Richtlinien, unter welchen Bedingungen eine solche Konferenz als sinnvoll erachtet wird, und einer konzeptionellen Klärung der Abgrenzung zu reinen Helferkonferenzen sei hier nochmals hingewiesen.

Angemerkt werden kann hier, dass die hier involvierte Wohnungsbetreuungseinrichtung mittlerweile von sich aus die Durchführung einer SONEKO einfordert, wenn ein Klient in ihre Einrichtung übernommen werden soll.

Faktisch bestimmen der Zuweiser bzw. Auftraggeber und der Auftragnehmer der Konferenz die Eignung eines Falles für eine Konferenz. Im gegenständlichen Fall betonte der Auftraggeber eine Qualität, Konferenzen den Erfordernissen und Möglichkeiten entsprechend adaptieren zu können. Diese Position basiert auf einer offenbar insgesamt guten Kooperation zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer und auf einer gegenseitigen fachlichen Wertschätzung. Sind diese gegeben, so besteht ein sehr fruchtbarer Boden für Methoden(weiter)entwicklung im Sinne der Unterstützung der Zielgruppen. Damit wird auch deutlich, dass bestehende Kooperationsstrukturen maßgeblichen Einfluss auf die Nutzung des (SONEKO-) Angebotes haben.

## 4.8 Fallstudie Herr L

### *4.8.1 Zur Person, dem Delikt und dem bisherigen Haftverlauf*

Herr L ist 50 Jahre alt, österreichischer Staatsbürger und zum Zeitpunkt der SONEKO alleinstehend. Er hat eine gehobene Ausbildung und war den Großteil seines Lebens auch entsprechend beschäftigt. Bis zum Zeitpunkt der gegenständlichen Straftat lebte Herr L in einer aufrechten Ehe mit seiner damaligen Frau, mit der er zwei Kinder hat. Mit seiner psychischen Erkrankung geriet sein Leben ziemlich aus den Fugen. Laut den Beschreibungen leidet Herr L an wahnhaften Störungen, war bereits seit einiger Zeit in psychiatrischer und psychologischer Behandlung und auch bereits gemäß UbG untergebracht. Vorstrafen hatte er keine. Opfer der Straftat waren die Frau von Herrn L als unmittelbar Betroffene und eines seiner Kinder, das Zeuge der Tat wurde. Im Zuge eines Wahnausbruchs hatte er seine Frau tätlich angegriffen und auf eine Art und Weise schwer verletzt, die noch schwerere Folgen nach sich hätte ziehen können. Herr L wurde in Untersuchungshaft genommen und nach einer ersten Begutachtung wurde die vorläufige Anhaltung gemäß § 429 StPO ausgesprochen. Das folgende Sachverständigen Gutachten kam zum Schluss, dass aus damaliger Sicht ein hohes Risiko

bestand, dass er weitere Straftaten mit ähnlich schweren Folgen begehen würde. Diesem Gutachten zufolge war im Falle einer Verurteilung mit einer Einweisung in den Maßnahmenvollzug für unzurechnungsfähige Rechtsbrecher gemäß § 21 Abs. 1 StGB zu rechnen. Die Staatsanwaltschaft stellte auch einen entsprechenden Antrag. Im Rahmen der Hauptverhandlung war auch über die Frage zu entscheiden, ob Herr L vorsätzlich gehandelt hatte.

Zur Ursprungsfamilie hatte Herr L guten Kontakt und auch der Kontakt zu einem Freund blieb während der Haft aufrecht. Allgemein hatten jedoch die sozialen Bezüge von Herrn L unter seiner Krankheit gelitten.

#### *4.8.2 Im Vorfeld der SONEKO - Zuweisung, Vorbereitungen und TeilnehmerInnen*

Die Zuweisung zur SONEKO erfolgte knapp acht Wochen vor der Hauptverhandlung. Damit war ein relativ enger zeitlicher Rahmen vorgegeben, der rasche Abklärungen und Vorbereitungen erforderte. Zuweiser war der Hauptverhandlungsrichter. Hintergrund der Zuweisung waren offenbar Informationen aus dem Vollzug darüber, dass sich Herr L als sehr kooperativer und disziplinierter Insasse erwies und sich im Zuge der bisherigen therapeutischen und medikamentösen Behandlung positive Entwicklungen zeigten. Darüber hinaus war ein sehr aktives, unterstützungswilliges und dem Vernehmen nach auch gut geeignetes, familiäres Netz in Erscheinung getreten. Unter diesen Bedingungen erachtete der Richter eine SONEKO und ein diesem Rahmen zu gestaltendes und zu vereinbarendes Entlassungssetting, trotz des schweren Deliktes, als eine Option, die es erlauben könnte, eine bedingte Nachsicht der Einweisung in den Maßnahmenvollzug gemäß § 45 StGB auszusprechen. Die im Rahmen der Fallstudie befragten ExpertInnen waren sich einig darin, dass die SONEKO für Herrn K eine Chance auf eine bedingte Nachsicht bedeutete, die er andernfalls kaum gehabt hätte.

In der Vorbereitungsphase erfolgten Planungsgespräche der KoordinatorInnen mit den VertreterInnen der Justizanstalt. Dabei ging es um die Bedingungen, die erfüllt sein müssten, damit eine bedingte Nachsicht Aussicht auf Erfolg haben könnte. Daran anschließend wurde mit geeigneten Einrichtungen Kontakt aufgenommen, deren Unterstützung und Kooperation bei der Realisierung der so angedachten Pläne erforderlich sein würden.

Eine Herausforderung stellte für die KoordinatorInnen die Zahl der von Herrn L gewünschten und der erforderlichen professionellen TeilnehmerInnen dar. Vorab kontaktiert, über die SONEKO informiert und eingeladen wurden 17 TeilnehmerInnen. Faktisch teilgenommen haben neben den KoordinatorInnen schließlich fünf Familienmitglieder, ein Freund von Herrn L, der Rechtsanwalt von Herrn L, der Opferrechtsanwalt, eine Opfervertreterin, VertreterInnen der in Aussicht genommenen, betreuten Wohnungs- und Beschäftigungseinrichtung, der mit der Zuweisung bestellte, vorläufige und für die allfällige Weiterbetreuung vorgesehene Bewährungshelfer, ein

Anstaltsseelsorger, sowie jeweils eine Vertreterin des Sozialen und des psychiatrischen, fachärztlichen Dienstes der Justizanstalt. Letztere war jedoch nur in der Abschlussphase der SONEKO anwesend.

Herr L selbst erzählte im Gespräch, dass er vollkommen überrascht war als ihm die Möglichkeit einer SONEKO vorgestellt wurde. Bis dahin sah er seine Perspektive in einer Einweisung in den Maßnahmenvollzug. Mit der SONEKO entwickelte er eine Hoffnung, dass es vielleicht doch eine andere Möglichkeit geben könnte. Ähnlich reagierte auch die Familie von Herrn L. Das befragte Familienmitglied wies im Gespräch darauf hin, dass die Erkrankung von Herrn L zu Konflikten innerhalb der (Ursprungs-)Familie geführt hatte. Dennoch war man sich einig, alles in der eigenen Macht Stehende tun zu wollen, um eine Einweisung von Herrn L in die Maßnahme zu vermeiden.

Als besonders wichtig erachtet wurde in diesem Fall die Einbeziehung der Opferinteressen in die SONEKO. Dies passierte über die Vertreterin der Opfer, die diese auch im Strafverfahren begleitete. Ein vermutlich wichtiger Faktor für die positiven Ergebnisse der gegenständlichen SONEKO war die kolportierte Aussage des unmittelbaren Opfers, dass es ihr lieber wäre, wenn eine geeignete Alternative zu einer dauerhaften Unterbringung von Herrn L gefunden werden könnte. Eine entscheidende Bedingung in diesem Zusammenhang war, dass Herr L im Falle einer bedingten Nachsicht Distanz zu den Opfern halten muss und nicht zuletzt nicht in die Nähe deren Wohnung ziehen darf.

#### *4.8.3 Die Themen der SONEKO - Verlauf und Beurteilung durch die Beteiligten*

Weitgehend vorgegeben waren in der SONEKO die zentralen Bedingungen, die für eine positive Bewertung des Anliegens einer bedingten Nachsicht als erforderlich angenommen wurden. Das waren die Wohnungsnahme in einer geeigneten, betreuten Wohnungseinrichtung, die therapeutische und medikamentöse Betreuung und Versorgung, die Kontrolle von Alkohol- und Drogenabstinenz, sowie die Gewährleistung einer geeigneten Tagesstruktur. Zu diesen Aspekten hatte es bereits vorab Abstimmungen mit den angepeilten und passenden Einrichtungen gegeben. In der SONEKO ging es diesbezüglich darum, die TeilnehmerInnen umfassend zu informieren, die diesbezüglichen Pläne zu präsentieren und letztlich auch darum, die Beteiligten auf diese Pläne „einzuschwören“. In Verbindung mit der Wohnungsnahme stand auch die geeignete Berücksichtigung des Opferinteresses, dass Herr L keinen Kontakt aufnehmen und nicht in die Nähe des Wohnsitzes der Opfer ziehen darf. In Bezug auf das Wohnen hatte man auf Seiten der Familie zunächst an andere Lösungen gedacht, mit denen diese Erfordernisse nicht ausreichend erfüllt gewesen wären. Mit den diesbezüglichen Informationen konnte aber ein Konsens zum betreuten Wohnen hergestellt



werden. Durchwegs waren sich alle befragten TeilnehmerInnen einig, dass die Einbeziehung, Diskussion und entsprechende Berücksichtigung der Sichtweise der Opfer und deren Interessen ein wichtiger Teil der SONEKO war.

In einer ersten Runde haben alle TeilnehmerInnen etwas zur Person von Herrn L sagen können und äußern können, was sie unterstützend leisten können und wollen. Die Planung hinsichtlich der Leistungen des sozialen (private) Netzes fokussierte auf die Tagesstruktur, soweit diese nicht durch die professionellen Angebote abgedeckt ist, auf die Freizeitgestaltung, auf soziale Kontakte, sowie auf allfällige Unterstützung bei Behördenwegen. Diese Pläne wurden im Detail in der Familienphase diskutiert und erstellt. Moderiert wurde diese Phase vom Seelsorger. Im Gespräch mit einem Familienmitglied wurde der Verlauf der Familienphase als sehr produktiv und positiv beschrieben. Wesentlichen Anteil an diesem positiven Verlauf schrieb er der Moderation durch den Seelsorger zu, mit der die Konflikte innerhalb der Familie ausgeblendet und der Fokus gänzlich auf die gemeinsame Planung der Unterstützungsleistungen gerichtet werden konnte. Er empfahl die Moderation durch eine (Familien)externe Person allgemein für die Familienphase, zumal dadurch nicht nur vielleicht bestehende Konflikte besser ausgeblendet werden können, sondern auch bestehende Dynamiken und Verhaltensmuster innerhalb von Familien in den Hintergrund treten. Von einer professionellen Seite wurde die Teilnahme der anderen, nicht dem Familiensystem zuzurechnender Bezugspersonen, als für den gesamten Verlauf dieser SONEKO wichtig und positiv beschrieben.

Schließlich wurden in der SONEKO auch mögliche Krisenszenarien besprochen und Pläne gefasst, wer in solchen Fällen Ansprechpersonen sein würden.

Alle befragten TeilnehmerInnen äußerten sich generell sehr positiv zum Verlauf der SONEKO. Wiewohl von Einzelnen die Gruppengröße als erschwerender Faktor angesprochen wurde, konstatierten auch sie, dass es den Koordinatoren sehr gut gelungen wäre, alle aktiv einzubinden und zu Wort kommen zu lassen. Darüber hinaus wurde in den Rückmeldungen von einer guten Atmosphäre, einer konstruktiven Zusammenarbeit der professionellen und der nahestehenden TeilnehmerInnen und einem sehr wertschätzenden Umgang miteinander gesprochen. Herr L selbst beschrieb die Beteiligung und das Engagement seiner Familie als sehr positives Erlebnis, das ihm einen starken Rückhalt durch seine Familie vermittelte. Der einzige in Bezug auf die Durchführung der SONEKO mehrfach vorgebrachte, negative Aspekt war die Räumlichkeit der Justizanstalt, in der die SONEKO stattfand. Ein fensterloser, unbelüfteter und spartanisch eingerichteter Raum wurde als unfreundlicher Rahmen bezeichnet.

#### *4.8.4 Der vereinbarte Plan und Ergebnisse der SONEKO – Bewertung durch die Beteiligten*

Der von allen TeilnehmerInnen schließlich unterzeichnete Plan umfasste sämtliche, oben angesprochene Aspekte. In den Gesprächen wurde als wichtiges Ergebnis besonders oft die Vereinbarung zu den Opferinteressen hervorgehoben. Die geplanten

Unterstützungsleistungen der Familie und des Freundes waren sehr konkret gefasst und bezogen sich vor allem auf gemeinsame Freizeitaktivitäten wie Ausflüge, Spaziergänge und sportliche Aktivitäten. In den Gesprächen wurde der Plan durchwegs als gut befunden. Allerdings wurde mehrfach auch angemerkt, dass dennoch eine Unsicherheit vorherrschte, zumal offen war, wie das Gericht den Plan bzw. den Bericht annehmen und die Hauptverhandlung ausgehen würde. Von einer professionellen Seite wurde festgestellt, dass man einen Empfangsraum für Herrn L geplant hatte, der es dem Richter erlauben sollte, guten Gewissens eine bedingte Nachsicht auszusprechen.

Als Qualität der gegenständlichen SONEKO wurde der umfassende und gut strukturierte Plan genannt, der sowohl geeignete professionelle Unterstützung und Betreuung als auch Unterstützung des sozialen Netzes umfasst. In Rückmeldungen professioneller TeilnehmerInnen wurde hervorgehoben, dass es dieses Setting, in dem sich alle Beteiligten ausgetauscht und abgestimmt haben, ermöglichte, in kurzer Zeit tiefe Einblicke in die Erfordernisse, Rahmenbedingungen, sowie die Angebote und Potentiale zu sammeln. Von Anstaltsseite wurde im konkreten Fall ein Mehrwert gegenüber sonstigen Vorbereitungen auf mögliche bedingte Nachsichten hinsichtlich mehr Verbindlichkeit des Plans für den Klienten und hinsichtlich besserer Koordination und Abstimmung der involvierten Unterstützer gesehen. Allerdings wurde dazu auch angemerkt, dass dem ein Mehraufwand auf Seiten der professionellen BetreuerInnen gegenüberstehen würde. Von Bewährungshilfeseite wurde schließlich, wie auch in anderen Fällen, darauf hingewiesen, dass die Einbindung in die SONEKO einen raschen und tiefen Einstieg in die weitere Betreuung ermöglichte.

Herr L selbst erklärte, dass er den Plan gut annehmen konnte. Er fügte hinzu, dass es ein gutes und bestärkendes Gefühl gewesen wäre, zu sehen, dass sich so viele um ihn annehmen würden. Der befragte Angehörige stellte, dazu fest „da sind Nägel mit Köpfen gemacht worden.“ Aus seiner Sicht ist der Plan bzw. die Vereinbarung sehr klar, stimmig und verbindlich. Darüber hinaus hätte die SONEKO aber auch der Familie sehr geholfen. Einerseits über Einblicke und daraus resultierendem besseren Verständnis für die involvierten Einrichtungen und die Anforderungen an diese. Andererseits über die Einbindung in die Unterstützung von Herrn L.

#### *4.8.5 Umsetzung des Plans und der Ergebnisse der SONEKO*

Der Bericht zur SONEKO bzw. die dort getroffene Vereinbarung wurde dem Gericht übermittelt, das den einbezogenen Sachverständigen um ein Ergänzungsgutachten ersuchte. Das bis dahin negative Gutachten wurde dahingehend revidiert, dass unter der Bedingung der vorgeschlagenen Vereinbarungen und Pläne eine positive Prognose für Herrn L angenommen wurde. Herr L wurde wegen § 87 StGB (schwere ab-

sichtliche Körperverletzung) verurteilt und die Einweisung in den Maßnahmenvollzug gemäß §21 Abs. 1 bedingt nachgesehen (§ 45 StGB). Die Weisungen wurden weitgehend entsprechend dem SONEKO-Plan erteilt.

Zum Zeitpunkt der Gespräche war Herr L fast ein Jahr entlassen. Von allen Befragten wurde ein guter Verlauf der Betreuungsverhältnisse und die Einhaltung der Weisungen, bzw. die Umsetzung des Plans berichtet. Auch die Vereinbarungen zum Schutz der Opfer wurden ohne Probleme eingehalten. Herr L wurde als weiterhin sehr disziplinierter und um die Einhaltung der Weisungen bemühter Klient beschrieben. Nach der Entlassung von Herrn L wurde ein sehr enges Betreuungssetting umgesetzt, dass sukzessive etwas gelockert werden konnte. Herr L bemüht sich seit einiger Zeit um eine reguläre Beschäftigung, berichtete aber, dass er wenig Aussicht hätte.

Vor allem in den ersten Monaten nach der Entlassung von Herrn L wurde der Bewährungshelfer oft von Angehörigen kontaktiert und um Informationen, Einschätzungen und Rat befragt. Der befragte Angehörige erklärte seinerseits, dass man sich in der Zeit nach der Entlassung Kontakte durch NEUSTART erwartet hätte. Das soziale Netz wäre angekurbelt worden, hätte dann aber auch auf Nachfragen und weitere Kontakte seitens NEUSTART gehofft, was nicht passierte.

Vier Monate nach der Entlassung wurde eine Folgekonferenz durchgeführt, in deren Rahmen die Planumsetzung positiv evaluiert wurde.

#### *4.8.6 Conclusio*

Im Fall von Herrn L waren sich alle Befragten einig, dass Herr L ohne die SONEKO kaum eine Chance auf eine bedingte Nachsicht der Maßnahme gehabt hätte. Die SONEKO bzw. die in diesem Zusammenhang durchgeführten Vorbereitungen und der Bericht darüber stellen sich hier als eine Art erweiterte Gerichtshilfe dar. Das Gericht bekommt umfassende Informationen über den Empfangsraum und konkrete Vorschläge zu dessen Gestaltung, unter Einbeziehung des sozialen Netzes zur Entscheidungshilfe. Die SONEKO bietet hier dem Gericht eine Unterstützung, die ansonsten durch den Straf- bzw. Maßnahmenvollzug alleine nicht geleistet werden kann. In diesem Fall folgte eine positive Entscheidung des Gerichtes trotz eines sehr schweren Deliktes. Die Rahmenbedingungen waren hier zweifellos sehr günstig: Ein intelligenter und disziplinierter Klient, ein aktives, sehr unterstützungsbereites und kompetentes soziales Netz, das in der SONEKO zusätzlich durch eine seelsorgerische Bezugsperson unterstützt wurde und die Verfügbarkeit geeigneter Unterstützungs- und Betreuungsangebote. Die Rahmenbedingungen werden oft nicht dem entsprechend ideal sein. Der gegenständliche Fall lässt aber erkennen, dass im Bereich der Überprüfungen und Vorbereitungen in Hinblick auf eine mögliche bedingte Nachsicht bzw. bei der Ausarbeitung von Entscheidungshilfen für das Gericht ein starkes Potential für die SONEKO anzunehmen ist. Der vorläufige Bewährungshelfer kann

dann mitunter auch Verbindungsstelle zwischen den Ärzten und den anderen Akteuren sein. Dafür gilt es allerdings das Interesse der Gerichte stärker als bisher zu wecken.

Zweifellos sensibel sind die Interessen von Opfern von Gewalttaten, besonders dann, wenn diese im sozialen Nahbereich passierten oder wenn z.B. die Möglichkeit besteht, der Klient könnte in das frühere soziale Umfeld zurückkehren. Im gegenständlichen Fall ist es offenbar sehr gut gelungen die Opferinteressen einzubeziehen. Erleichtert wurde dies sicherlich durch ein Opfer, das sich trotz der gravierenden, nicht zuletzt psychischen Folgen der Straftat für alternative Lösungen zum Maßnahmenvollzug aussprach, und durch eine gute Opfervertretung, die an der SONEKO unmittelbar teilnahm. Der gegenständliche Fall macht jedenfalls darauf aufmerksam, dass in solchen Fällen den Opferinteressen besondere Aufmerksamkeit geschenkt werden muss. Die SONEKO traf hier auf ein sehr engagiertes soziales Netz, das diese Möglichkeit seinerseits sehr dankbar annahm und sehr positiv auf den Prozess und die Vereinbarungen reagierte. Hier wird auch wieder deutlich, welche wertvolle Ressource das soziale Netz sein kann. In diesem Fall taucht jedoch die Frage auf, ob bzw. in welchem Umfang das soziale Netz während der Umsetzung der vereinbarten Pläne betreut wird. Das Argument des Angehörigen in dieser Falldarstellung, dass das soziale Netz aktiviert wurde und daher während der Umsetzung nicht ganz auf sich alleine gestellt sein sollte, ist nicht ganz von der Hand zu weisen. Dieses Anliegen ist zwar in keiner anderen Fallstudie so ausdrücklich vorgebracht worden, dennoch macht es darauf aufmerksam, dass dieses Thema in der SONEKO bzw. den Vereinbarungen angesprochen werden sollte.

#### 4.9 Fallstudie Herr U

##### *4.9.1 Zur Person, dem Delikt und dem bisherigen Haftverlauf*

Herr U war zum Zeitpunkt der SONEKO 27 Jahre alt und ledig. Die Familie hat einen Migrationshintergrund, er selbst ist aber bereits in Österreich geboren und österreichischer Staatsbürger. Er hat eine handwerkliche Lehre absolviert, die Gesellprüfung aber nicht abgeschlossen. Herr U war bereits vor der verurteilungsgegenständlichen Straftat in psychiatrischer Behandlung, frühere problematische Vorfälle wurden jedoch nicht berichtet und er war davor weder gemäß UbG untergebracht, noch hatte er Vorstrafen. Das Krankheitsbild von Herrn U wurde als schizotype und wahnhaftige Störung beschrieben. Zur Straftat war es im Zuge eines psychotischen Schubes gekommen. Herr U hat dabei ein sehr schweres Gewaltdelikt mit tödlichem Ausgang gegenüber einem Mitglied des weiteren Familienkreises begangen. Im Rahmen des Verfahrens wurde seine Unzurechnungsfähigkeit festgestellt und Herr U wurde in den Maßnahmenvollzug gemäß § 21.Abs. 1 StGB eingewiesen. Er war damals 20 Jahre alt

Herr U ist ein sehr freundlicher und höflicher junger Mann, dem von ärztlicher und anderer betreuender Seite bestätigt wurde, dass er krankheitseinsichtig, sehr diszipliniert und verlässlich ist. Zum Zeitpunkt der SONEKO war Herr U seit knapp 6 Jahren im Maßnahmenvollzug, davon seit mehr als zwei Jahren regelmäßig auf UdU. Die Zeiten auf UdU verliefen problemlos und Herr U hielt sich an alle Vorgaben.

Trotz der Straftat bzw. der schlimmen Folgen im Familienkreis war die Familie von Herr U immer zu ihm gestanden, hatte durchgehend bzw. regelmäßigen Kontakt zu ihm und ließ bereits im Vollzug erkennen, dass sie ihn unterstützen.

#### *4.9.2 Im Vorfeld der SONEKO - Zuweisung, Vorbereitungen und TeilnehmerInnen*

Die Zuweisung erfolgte durch die Justizanstalt. Ziel der SONEKO war die Vorbereitung von Herrn U auf eine bedingte Entlassung. In den Gesprächen mit den ZuweiservertreterInnen kam zum Ausdruck, dass bei Herrn U grundsätzlich gute Voraussetzungen für eine bedingte Entlassung gegeben waren. Die Schwere des Deliktes und die angesichts des Deliktes noch eher kurze Zeit im Maßnahmenvollzug hätten jedoch für eine umfassende Abklärung und Vorbereitung im Rahmen einer SONEKO gesprochen. Die bereits während des Vollzugs sehr sichtbare Familie sollte als Unterstützungs- und wohl auch Kontrollfaktor eingebunden werden, ein breit angelegtes Entlassungssetting sollte geplant werden und schließlich sollte es auch darum gehen, wie die Familie bei der Verarbeitung der Gewalttat und ihrer Folgen unterstützt werden könnte. Trotz des Verständnisses der Familie und des engen und guten Kontaktes erschien dies auch für die Position von Herrn U im Familiensystem relevant.

Hinsichtlich der zentralen Voraussetzungen für eine bedingte Entlassung bezüglich professionelle Betreuung und Versorgung waren keine besonderen organisatorischen Schritte erforderlich. Die SONEKO konnte auf die bereits seit längerer Zeit im Rahmen der UdU bewährten Maßnahmen bzw. die Leistungen der dafür zuständigen Einrichtungen aufbauen. Das waren betreutes Wohnen, Beschäftigung, medizinisch-medikamentöse und therapeutische Betreuung. Die Vorbereitungsschritte bestanden im Wesentlichen in der Abstimmung der SONEKO mit den Zuständigen der Anstalt, in der Einladung, Information und Vorbereitung der EinrichtungsvertreterInnen und in der Einladung und Information der von Herrn U gewünschten TeilnehmerInnen aus dem Familien- und sozialen Umfeld.

Eingeladen wurden 15 Personen, von denen neben den Koordinatorinnen und Herrn U schließlich 13 tatsächlich teilnahmen. Der Kreis umfasste fünf Familienmitglieder, einen Freund, vier VertreterInnen der (vollzugs-)externen Betreuungs- bzw. Versorgungseinrichtungen, die zuständige (vorläufige) Bewährungshelferin sowie die zuständigen VertreterInnen des fachärztlichen und Sozialen Dienstes der Anstalt. Die SONEKO fand bereits fünf Wochen nach der Zuweisung in den Räumlichkeiten der zuständigen Geschäftsstelle von NEUSTART statt.

#### 4.9.3 Die Themen der SONEKO - Verlauf und Beurteilung durch die Beteiligten

Die zentralen Themen der SONEKO waren die bereits angeführten grundlegenden Voraussetzungen betreutes Wohnen, Beschäftigung, medizinisch-medikamentöse und therapeutische Betreuung, sowie ein Krisenplan. Darüber hinaus wurden die möglichen Unterstützungsleistungen durch die Familie besprochen, sowie das Thema mögliche Unterstützungen für die Familie bei der Verarbeitung der Gewalttat und ihrer Folgen.

In einer ersten Runde wurden die TeilnehmerInnen, dem Konzept entsprechend, eingeladen Herrn U ein positives Statement mitzuteilen. Herr U erzählte im Gespräch, dass das eine sehr erfreuliche Erfahrung für ihn war, die er als sehr motivierend bezeichnete. In der Sorgenformulierung brachten die Bewährungshelferin, der Soziale Dienst und die anderen VertreterInnen der ihn bereits betreuenden Einrichtung vor, was aus ihrer Sicht für die Entlassung wichtig und erforderlich war. An der Besprechung der verschiedenen Leistungen und der Regeln der Einrichtungen beteiligten sich die Familienmitglieder, den Berichten zufolge, sehr aktiv, in dem sie die Möglichkeit zu Nachfragen nutzten. Die Familienmitglieder und der Freund boten ihrerseits regelmäßige Kontakte zur Freizeitgestaltung, sowie Unterstützung in Geldangelegenheiten, bei erforderlichen Antragstellungen, Behördenkontakten und Amtswegen an. Zu letzteren Themen berichtete eine Betreuerin, dass sie den Eifer der Familie etwas bremsen musste, zumal es dabei zum Teil um Angelegenheiten ging, die zum Aufgabenbereich der professionellen UnterstützerInnen gehören.

Die Familienphase wurde von Herrn U und seinem Freund als sehr harmonisch und aktiv beschrieben. Alle wollten einen Teil zur Unterstützung von Herrn U beitragen.<sup>43</sup> Allgemein wurde die Stimmung als sehr gut, freundlich und aktiv beschrieben. Zuweilen, so wurde allerdings auch berichtet, kam eine etwas gedrückte Stimmung auf, weil die Gewalttat wieder in Erinnerung gerufen wurde. Herr U selbst wurde als sehr aktiver Klient beschrieben, der sich selbst sehr aktiv auch in die Gestaltung der SONEKO einbrachte. Um z.B. seine Freude darüber auszudrücken, dass so viele Menschen gekommen waren, die ihn unterstützen wollen, hat er selbst zu Beginn alle begrüßt und sich für ihr Kommen bedankt.

Der Verlauf bzw. Prozess der SONEKO wurde durchwegs positiv bewertet und der Koordination Anerkennung ausgesprochen. Angesichts der vielen TeilnehmerInnen auch auf professioneller Seite und der damit verbundenen großen Informationsmenge wurde auf Zuweiserseite die Überlegung angestellt, ob nicht Vorinformationen durch die bereits betreuenden Einrichtungen, in Form von Berichten zum bisherigen Verlauf, sinnvoll wären.

---

<sup>43</sup> Hier ist anzumerken, dass keines der Familienmitglieder ein Gespräch im Rahmen der Studie führen wollte, weil die Gewalttat nach wie vor belastend wäre. Als Vertreter des (privaten) sozialen Netzes stand jedoch der Freund von Herrn T zur Verfügung, der laut eigener Darstellung Kontakt zur Familie hat

Obwohl sie die SONEKO generell sehr positiv bewerteten und nicht in Frage stellten, merkten zwei professionelle TeilnehmerInnen an, dass diese einen zeitlichen Mehraufwand darstellen würde.

#### *4.9.4 Der vereinbarte Plan und Ergebnisse der SONEKO – Bewertung durch die Beteiligten*

Die schließlich von allen TeilnehmerInnen gezeichnete, und von allen auch im Nachhinein als gut befundene Vereinbarung, umfasste Pläne zu allen oben genannten Themen und benannte, wer jeweils dabei unterstützt. Aus der Sicht der Zuweiser wurde das Entlassungssetting mit einem breit angelegten Betreuungs-, Unterstützungs- und auch Kontrollsystem, in das auch die Familie eingebunden wurde, gut vorbereitet. Als weitere spezifische, durch die SONEKO erzielte Qualitäten der Pläne wurden folgende Aspekte genannt:

Abstimmung der Pläne zwischen Familie und Freund einerseits und professionellen BetreuerInnen andererseits (eingebracht von externer, professioneller Seite).

Mit der Einbindung der Familie wird auch eine Vorsorge für die Zeit nach der Einstellung der institutionellen Betreuungsmaßnahmen getroffen (Zuweiser)

Bessere Einblicke in das soziale und professionelle Netz für alle Beteiligten durch den unmittelbaren Kontakt und Austausch

Unterstützung und Stärkung der Familie durch umfassende Information und konkrete Pläne (Freund, Herr U und professionelle UnterstützerInnen)

Zweifel wurden allerdings von einer Seite vorgebracht, ob man der Familie in Bezug auf die Gewalttat und die damit in der SONEKO verbundene Belastung ausreichend Aufmerksamkeit geschenkt hatte. Der Plan sieht wohl vor, dass die Familie Unterstützung bei der Verarbeitung der Gewalttat und ihrer Folgen in Anspruch nehmen wird. Angesichts der in der SONEKO zum Ausdruck gekommenen Belastung wäre es überlegenswert gewesen, im zeitlichen Nahraum zur Konferenz ein Betreuungsgespräch für die Familie anzubieten bzw. zu vermitteln.

#### *4.9.5 Umsetzung des Plans und der Ergebnisse der SONEKO*

Trotz des allgemein befürworteten Plans wurde von der Anstalt zunächst eine negative Stellungnahme zur bedingten Entlassung abgegeben und Herr U wurde nicht entlassen. Wiewohl der Plan nach wie vor als gut befunden wurde, war man auf verantwortlicher Seite zum Schluss gekommen, dass vor allem die Schwere des Deliktes eine weitere Beobachtung erfordern würde. Herr U wurde schließlich zum nächstmöglichen Termin vorgezogen beim Gericht zur bedingten Entlassung vorgeschlagen. Er wurde rund zehn Monate nach der SONEKO bedingt entlassen. Die Weisungen nahmen den SONEKO-Plan auf. In der Zwischenzeit war er, wie zuvor, auf UdU. Vor allem die befragten externen BetreuerInnen erzählten, dass sie überrascht davon wa-

ren, dass Herr U zunächst noch nicht für die bedingte Entlassung vorgeschlagen worden war. Auf anstaltsärztlicher Seite hielt man dem entgegen, dass die Verantwortung letztlich bei der Anstalt liegen müsste. Eine SONEKO müsse hinsichtlich des Entscheidungsergebnisses offen sein. In der Gegenständlichen hätten manche Seiten die Entlassung jedoch als (zu) sicher angenommen. Allerdings konstatierte man, dass diese SONEKO etwas zu früh veranlasst worden wäre. Ein paar Monate später hätte vermutlich nichts gegen die unmittelbare Entlassung gesprochen.

Zum Zeitpunkt der Gespräche war Herr U knapp drei Monate in Freiheit. Herr U berichtete, dass es ihm sehr gut ginge, er mittlerweile Invaliditätspension beziehe und er in einem Jahr voraussichtlich eine Gemeindewohnung bekommen würde. Er war überzeugt davon, dass die SONEKO die bedingte Entlassung unterstützt hat, zumal die Vereinbarung Thema beider Anhörungen war. Die befragten BetreuerInnen berichteten, dass der Plan entsprechend der SONEKO-Vereinbarung umgesetzt würde und Herr U alle Weisungen vorbildlich einhalte. Zumindest einmal wöchentlich unternimmt Herr U etwas mit Familienmitgliedern oder seinem Freund.

Die Familie von Herrn U hat bislang keine Beratung in Anspruch genommen. Herr U selbst hat innerhalb der Familie mehrfach darauf gedrängt, weil er besorgt war, die Problematik könnte später aufbrechen. Nach einem Kontakt einer Betreuerin mit der Familie vereinbarte man, der Familie noch Zeit zu lassen und sie dann allenfalls auch zu begleiten. Eine Folgekonferenz war zum Zeitpunkt der Gespräche nicht geplant.

#### *4.9.6 Conclusio*

Die SONEKO an sich wurde in diesem Fall durchwegs als sehr gut und mit einem Mehrwert verbunden bewertet. Angetragen war die SONEKO mit dem Ziel, ein möglichst gutes, sicheres Entlassungsszenario in einem Fall zu gestalten, bei dem man davon ausging, dass grundsätzlich bereits gute Bedingungen für eine bedingte Entlassung sprachen. Dies schien besonders aufgrund des schweren Deliktes geboten. In Anbetracht der Entscheidung der Anstalt, die Entwicklung von Herrn U auch nach der SONEKO noch einige Zeit beobachten zu wollen, stellt sich die SONEKO im Nachhinein mehr als eine Vorabplanung und Überprüfung in Hinblick auf eine mögliche bedingte Entlassung dar. Grundsätzlich ist, wie schon an anderer Stelle angemerkt wurde, festzuhalten, dass eine SONEKO immer dafür offen sein muss, dass das angepeilte Ziel nicht oder nicht unmittelbar erreicht wird. Die letztgültigen Entscheidungen sind immer von den Verantwortungsträgern zu treffen und zu verantworten. Nicht zuletzt können im Rahmen einer SONEKO Umstände sichtbar werden, die gegen eine positive Entscheidung sprechen. In diesem Sinn ist die hier getroffene Unterscheidung zwischen Entlassungsvorbereitung und Vorabplanung bzw. Überprüfung eine relative. Dennoch ist es sinnvoll, diese Unterscheidung bereits im Rahmen



der Auftragserteilung bzw. der Vorbereitungen der SONEKO zu treffen bzw. die möglichen Plan- oder Zielvarianten zu benennen und in die Planung der SONEKO einzu beziehen. Im Zweifel wird es besser sein, von einer Vorabplanung und Überprüfung in Hinblick auf eine mögliche bedingte Entlassung auszugehen. So vermeidet man mögliche Enttäuschungen auf Seiten des Klienten. Darüber hinaus kann man allenfalls miteinplanen, ob eine Folgekonferenz nahe zum dann tatsächlich realistischen Entlassungszeitpunkt sinnvoll wäre. Hier ist nochmals auf die Wichtigkeit des Contractings hinzuweisen. Eine umfassende, möglichst gute Abklärung eines gemeinsamen Verständnisses der Zielrichtung, der jeweiligen Aufgaben und Erwartungen, sowie allfälliger, möglicher Probleme trägt nicht nur zur Qualität der SONEKO bei, sondern stärkt auch die Kooperationsbeziehungen.

Einmal mehr ist hier auf die Bedeutung der Einbeziehung der Opferseite hinzuweisen. Im gegenständlichen Fall wäre es vermutlich ratsam gewesen, konkretere Schritte in Richtung Opferberatung bzw. -unterstützung zu planen. Natürlich setzt das die Bereitschaft auf deren Seite voraus.

#### 4.10 Fallstudie Herr X

##### *4.10.1 Zur Person, dem Delikt und dem bisherigen Haftverlauf*

Herr X war zum Zeitpunkt der SONEKO 48 Jahre alt. Er ist vor 25 Jahren mit seiner Familie nach Österreich gekommen und mittlerweile österreichischer Staatsbürger. Herr X hat vor einigen Jahren geheiratet. Seiner eigenen Auskunft nach hat er als Hilfskraft in wechselnden Bereichen, aber immer gearbeitet. Im direkten Kontakt ist Herr X sehr freundlich und gesprächig. Die anderen Gesprächspartner beschreiben ihn als kooperativ, sehr kontaktfreudig und sozial „gewinnende“ Persönlichkeit. Seine psychische Erkrankung besteht seit mehreren Jahren, er war aber zuvor nie zwangsweise untergebracht oder in Haft, hat aber eine Vorstrafe. Er hat einen Sachwalter, der allerdings rund um die SONEKO nicht in Erscheinung tritt. Zur verurteilungsgegenständlichen Straftat war es in einem Krankenhaus gekommen, in das sich Herr X selbst begeben hatte, nachdem es ihm psychisch schlecht gegangen war. Dort hat er versucht, einen Pfleger mit Drohungen zu nötigen, ihm Zugang zu einem Aufenthaltsraum zu gewähren. Dabei richtete er einen Einrichtungsgegenstand drohend gegen den Betroffenen. Im Gerichtsverfahren wurde er wegen versuchter schwerer Nötigung zu einem Jahr unbedingter Freiheitsstrafe und zur Einweisung in den Maßnahmenvollzug gemäß § 21 Abs. 2 StGB verurteilt. Laut Sachverständigengutachten war Herr X zwar zurechnungsfähig leidet aber an einer Persönlichkeits- und Verhaltensstörung. Herr X selbst betont im Gespräch, dass er zum Tatzeitpunkt unter schwerem Medikamenteneinfluss stand und sich an den Vorfall kaum erinnern kann.

Bereits im Vollzug wurde ersichtlich, dass Herr X engen Kontakt zu seiner Familie hat und über ein großes Netzwerk sozialer Kontakte verfügt. Einige Familienmitglieder sprechen nur sehr schlecht Deutsch.

#### *4.10.2 Im Vorfeld der SONEKO - Zuweisung, Vorbereitungen und TeilnehmerInnen*

Die Zuweisung war auf Abklärungen für bzw. Vorbereitung auf eine bedingte Entlassung ausgerichtet, wobei sich bereits in der Vorbereitung der SONEKO abzeichnete, dass dieses Ziel eine UdU als Zwischenschritt umfassen könnte. Begründet wurde die Zuweisung damit, dass ein tragfähiges und gutes soziales Netz vorhanden ist und es umfassender Abklärungen in Hinblick auf die Überführung von Herrn X in die Freiheit bedurfte, in die sowohl die Angehörigen als auch die professionellen UnterstützerInnen eingebunden werden sollten. Eine SONEKO wurde als geeignete Annäherung betrachtet, weil man sich vom Konferenzsetting, in das alle Akteure eingebunden sind und von der Interaktion zwischen Herrn X und seinem sozialen Netz mehr Information als von Einzelkontakten erwartete. Ein zentraler Hintergrund war dabei die Tatsache, dass Herr X in einem anderen Bundesland, weit entfernt von der Unterbringungsanstalt lebt und es dort keine entsprechend umfassenden, institutionellen Betreuungsangebote gibt. In diesem Sinn ging es für die Anstalt nicht zuletzt um Informationen bzw. Entscheidungshilfe, wie die Überführung von Herrn X in die Freiheit bzw. letztlich an seinen Heimatort gestaltet werden soll. Als anstaltsintern erörterte, gewissermaßen polare Lösungen stand einer unmittelbaren Entlassung in eine Wohneinrichtung nahe des Heimatorts eine Entlassung in eine umfassendere Betreuung am Ort der Anstalt gegenüber.

Zum Zeitpunkt der SONEKO war Herr X fast zwei Jahre in Haft. Die Vorbereitungen waren entsprechend der verschiedenen, angedachten Möglichkeiten sehr umfassend. Die Abklärungen hinsichtlich verschiedener, institutioneller Betreuungs- und Unterstützungsmöglichkeiten in der Heimat von Herr X und vor Ort wurden weitgehend von der Justizanstalt wahrgenommen. Herr X nahm das Angebot einer SONEKO bereitwillig an. Er hoffte sehr, einer bedingten Entlassung damit rascher näher zu kommen. Die von ihm vorgeschlagenen TeilnehmerInnen umfassten eine beachtlich große Gruppe. Dabei merkte er selbst im Gespräch an, dass noch viel mehr Freunde und Familienmitglieder bereit gewesen wären, an der SONEKO teilzunehmen, er wollte aber nicht so vielen Menschen die weite Anreise und den Aufwand zumuten. Inklusive ihm und der KoordinatorInnen haben schließlich 14 Personen an der SONEKO in der Geschäftsstelle des Verein NEUSTART teilgenommen. Neben vier Familienmitgliedern (Ehefrau, Schwester, und Andere), waren zwei Freunde dabei, zwei VertreterInnen örtlicher Betreuungseinrichtungen, die bestellte einstweilige Bewährungshelferin, ein Vertreter des Sozialen Dienstes der Justizanstalt und eine ehrenamtliche Haftbetreuerin. Von den Eingeladenen, die letztlich nicht teilnehmen konnten, sind

vor allem die fachärztliche Vertretung der Justizanstalt und eine Vertretung der möglichen Betreuungseinrichtung in der Heimat von Herrn X zu nennen, mit denen aber im Vorfeld der SONEKO jeweils auch Gespräche geführt worden waren. Laut den befragten professionellen BetreuerInnen wurde bereits während der Vorbereitungen zur SONEKO ersichtlich, dass Herr X nicht nur über ein sehr großes, sondern auch unterstützungsbereites, soziales Netz verfügt. Dabei wurde mehrfach angemerkt, dass die Grenzen professioneller und freundschaftlicher Beziehungen teilweise verschwimmen. So betonte Herr X selbst vor allem, dass die ehrenamtliche Haftbetreuerin eine besonders wichtige Bezugsperson für ihn wäre. Erzählt wurde unter anderem auch von Briefen von Freunden von Herrn X, in denen sich diese berührend zur Person von Herrn X äußerten, sich für ihn aussprachen und auch Unterstützungsbereitschaft ausdrückten.

#### *4.10.3 Die Themen der SONEKO - Verlauf und Beurteilung durch die Beteiligten*

Zentrale Themen der SONEKO waren die verschiedenen Entlassungsszenarien und die jeweils damit verbundenen Bedingungen und Anforderungen. Herr X selbst und seine Nahestehenden waren mit der Hoffnung in die SONEKO gegangen, dass Herr X direkt in die Heimat bzw. die dortige Wohneinrichtung mit eher geringer Betreuung entlassen werden könnte. Dass diese Variante keine ausreichende Zustimmung auf Seiten der Anstaltsverantwortlichen finden würde, war bereits im Vorfeld der SONEKO wahrscheinlich geworden. In diesem Sinn ging es in der SONEKO zunächst einmal darum, die Anwesenden umfassend über die Erfordernisse zu informieren und darauf einzustellen, dass noch Geduld notwendig wäre und das faktische Entlassungsszenario von der Anstalt bzw. vom Gericht, nicht zuletzt auf der Grundlage der Ergebnisse der SONEKO, festgelegt würde.

Angesichts der Tatsache, dass sich das mögliche institutionelle Betreuungsangebot in der Heimat von Herrn X eingeschränkt darstellte, war die wahrscheinlichste Variante, dass Herr X zunächst im regionalen Bereich der Anstalt auf UdU gehen könnte und dort in einer betreuten Wohneinrichtung untergebracht, in einer tagesstrukturierenden Einrichtung beschäftigt und auch in einer geeigneten Einrichtung medizinisch-therapeutisch versorgt wird. VertreterInnen zweier dieser Einrichtungen waren in Hinblick darauf in die SONEKO involviert und informierten auch über die Angebote ihrer Einrichtungen. Nichtsdestotrotz wurden auch die Unterstützungsbereitschaft und -möglichkeiten des sozialen Netzes umfassend erörtert. Am konkretesten waren dabei Pläne hinsichtlich eines möglichen Heimatausganges von Herrn X zum bevorstehenden Weihnachtsfest und damit verbundener Unterstützungsleistungen des privaten Netzes von Herrn X. Wiewohl noch eher vage wurden auch die Rückkehr von Herrn X in die Heimat und die dortigen Unterstützungsmöglichkeiten, wie z.B. auch die Bewährungshilfebetreuung dort, besprochen.

Trotz der letztendlich relativ offenen Perspektive wurden der Verlauf und das Ergebnis der SONEKO von allen Befragten sehr positiv bewertet. Von Seiten der professionellen TeilnehmerInnen, wurden vor allem die Qualitäten des gemeinsamen Austausches, der daraus gewonnen umfassenden Information und der Vernetzung der professionellen und auch der privaten TeilnehmerInnen betont. Anders als in anderen Abstimmungen mit professionellen BetreuerInnen wäre in der SONEKO nicht über Herrn X gesprochen worden, sondern mit ihm, was es für ihn auch leichter gemacht hätte, die Pläne anzunehmen. Von mehreren Seiten wurde hervorgehoben, dass sich hier ein starkes, bereites und tragfähiges soziales Netz präsentierte. Dies wurde als insofern besonders beeindruckend beschrieben, als einige der privaten TeilnehmerInnen nur sehr schlecht Deutsch sprachen. Beispielhaft sei hier die entsprechende Aussage der ehrenamtlichen Betreuerin zitiert: *„Und es war total berührend. Die haben zwar alle fast kein Deutsch gesprochen, aber es kam so rüber, wir nehmen ihn wieder in unseren Kreis aus und wir erwarten, dass er endlich heimkommt und wir tun alles für ihn. Also das war total beeindruckend. .... Ich fand das eine großartige Initiative, war sehr froh, dass das für ihn arrangiert wurde und ich glaube, dass es der Anstoß für seine bedingte Entlassung war.“* In einzelnen Rückmeldungen wurde ein erhöhter Aufwand durch die SONEKO angesprochen, der aber durchwegs als im konkreten, komplexen Fall sinnvoll und gerechtfertigt bewertet wurde.

Herr X selbst hatte im Gespräch zunächst ausführlich über seine Frustration erzählt, weil es schließlich aus seiner Sicht viel zu lange gedauert hatte, dass er entlassen wurde. Dennoch äußerte er sich sehr positiv über den Verlauf der SONEKO, die Moderation, die Einbeziehung aller TeilnehmerInnen und die Atmosphäre. Er freute sich darüber, dass so viele Menschen bereit waren, ihn zu unterstützen, und zeigte sich auch mit dem ausgearbeiteten Plan zufrieden. Das befragte Familienmitglied erklärte, dass es zuvor nie so viel Information, Unterstützung, Beratung und Austausch mit der Familie gegeben hätte. Das hätte man sich schon früher gewünscht, weil man mit seiner Krankheit oft ratlos gewesen wäre. Jetzt wüsste man, an wen man sich wenden kann und auch viel besser was man mit ihm tun kann und soll.

#### *4.10.4 Der vereinbarte Plan und Ergebnisse der SONEKO – Bewertung durch die Beteiligten*

Aus der Sicht des Anstaltsvertreters hat sie SONEKO die Erwartungen erfüllt. Es wurden umfassende Abklärungen vorgenommen, Pläne konkretisiert und Entscheidungsgrundlagen geschaffen. Nicht zuletzt hätte sich ein paktfähiges, tragfähiges soziales Netz präsentiert, auf das man in Hinblick auf die Entlassung und vor allem die Unterstützung in der Heimat von Herrn X bauen konnte. In einer anderen Wortmeldung wurde dazu erläutert, dass das soziale Netz auch mit seiner emotionalen Beteiligung klar die Bereitschaft ausgedrückt hatte, Verantwortung für Herrn X übernehmen zu wollen, und auch damit sehr überzeugend wirkte.

Im Tenor zeigte man sich auch auf Seiten der professionellen Beteiligten mit dem Plan zufrieden. In einzelnen Rückmeldungen wurde allerdings festgestellt, dass die Rückführung von Herrn X in seine Heimat etwas in den Hintergrund getreten wäre und die diesbezüglichen Pläne noch etwas „schwammig“ gewesen wären. Klar waren hingegen die dann auch vereinbarten Pläne hinsichtlich der wahrscheinlichen UdU: betreutes Wohnen, Tagesstruktur, medizinisch-therapeutische Betreuung, Sozialarbeit, Besuche und Kontakte durch das soziale Netz. In diesem Sinn betrachtete man die SONEKO weniger als Entlassungskonferenz, sondern als ersten Schritt Richtung Entlassung, der eine UdU als Zwischenschritt vorgeschaltet wurde.

Trotz des hinsichtlich der bedingten Entlassung noch etwas vagen Plans war auch die Familie zufrieden damit. Laut dem befragten Vertreter der Familie konnte man den Plan vor dem Hintergrund der umfassenden Informationen gut annehmen und die Entlassung war doch etwas näher gerückt. Die Familie wäre zwar schon zuvor eng verbunden gewesen, aber die SONEKO hätte in Hinblick auf die Unterstützung von Herrn X nochmals zusätzlich verbunden.

Vereinbart wurden auch Krisenpläne, in denen festgehalten wurde, wer sich im Krisenfall an wen wenden kann bzw. soll.

#### *4.10.5 Umsetzung des Plans und der Ergebnisse der SONEKO*

Herr X kam bald nach der SONEKO auf UdU und es wurden die diesbezüglichen Pläne auch umgesetzt. Der Verlauf der UdU war laut allen Befragten problemlos und hielt sich Herr X an alle Vereinbarungen. Das Gespräch mit Herrn X wurde knapp sechs Monate nach der SONEKO geführt. Zu diesem Zeitpunkt war er noch auf UdU, hatte aber bereits die Anhörung zur bedingten Entlassung stattgefunden. Es stand fest, dass Herr X in wenigen Tagen bedingt in seine Heimat entlassen würde und nicht, wie auch in Erwägung gezogen worden war. Herr X blickte seiner Entlassung mit großer Freude entgegen und war davon überzeugt, dass die SONEKO und sein Rechtsanwalt maßgeblichen Anteil daran hatten. Dennoch erläuterte er ausführlich seine Frustration darüber, dass es letztlich viel länger bis zur bedingten Entlassung gedauert hätte als ihm zugesagt worden wäre.

Von anderen Befragten wurde erzählt, dass sich die Entscheidungsprozesse in der Anstalt in die Länge zogen. Es war ja auch die Möglichkeit im Raum gestanden, Herr X könnte nicht unmittelbar in die Heimat entlassen werden, sondern zunächst mit Weisungen entsprechend der laufenden UdU in die Region der Anstalt entlassen werden. In der Zwischenzeit waren aber auch die institutionellen Betreuungsmöglichkeiten für Herrn X in seiner Heimat konkretisiert worden und entgegen der sonst üblichen Praxis der einstweiligen Bewährungshilfe wurde diese während der UdU aufrechterhalten und wurden Vorbereitungen für eine mögliche Übernahme der Bewährungshilfe in der Heimat von Herrn X getroffen.

Schließlich, so war man sich auf mehreren Seiten der Befragten einig, trug die SONEKO zwar mit etwas Verzögerung, aber doch noch dazu bei, dass Herr X rund 6 Monate nach dieser bedingt in seine Heimat entlassen wurde. Nicht zuletzt hatte diese, wie bereits mehrfach festgehalten, ein geeignetes soziales Netz als wichtigen Teil des sozialen Empfangsraums sichtbar gemacht. Abgesehen von den sonstigen erforderlichen Bedingungen hinsichtlich betreutem Wohnen, medizinisch-therapeutischer Versorgung und sozialarbeiterischer Betreuung hatte Herr X auch bereits Beschäftigungsmöglichkeiten in Aussicht.

#### *4.10.6 Conclusio*

Auch wenn die Effekte der SONEKO mitunter mit etwas Verzögerung zur Geltung kamen, zeigt sich auch hier wieder ein von allen Seiten positiv bewertetes Beispiel. Durchwegs zeigte man sich vom Verlauf angetan und wurden auch die Ergebnisse der SONEKO, trotz einer gewissen Vagheit hinsichtlich der Perspektiven der bedingten Entlassung positiv bewertet. Das soziale Netz war offenbar ein Erfolgsfaktor, konnte aber seinerseits auch von der SONEKO profitieren. Der Faktor Zeit ist im Maßnahmenvollzug regelmäßig ein kritischer, der die Geduld der Betroffenen strapaziert, wie auch im gegenständlichen Fall.

Die SONEKO mit Herrn X ist die einzige unter den Fallstudien, die auf eine Abklärung und Planung verschiedener, sehr unterschiedlicher Optionen einer Überführung in die Freiheit ausgerichtet war. Bei allen anderen Fällen war die grundlegende Ausrichtung durchwegs weitgehend vorab entschieden. Der konkrete Fall zeigt, dass eine SONEKO gerade auch bei einer solchen komplexen Ausrichtung und als Entscheidungshilfe für die eine oder andere Option hilfreich sein kann. Hier zeigt sich auch, dass die Grenze zwischen Entlassungskonferenz und Konferenzen in Hinblick auf Vollzugslockerungen fließend sein kann, weil sich Letztere als geeigneter „Zwischenschritt“ erweist. In manchen Fällen, wie dem gegenständlichen, stellt sich der Zwischenschritt und die diesbezügliche Offenheit sinnvoll und als Qualität dar. Wichtig erscheint, dass diese Ausrichtung und die damit verbundene Offenheit des Ausgangs der SONEKO in alle Richtungen klar kommuniziert wird, um Enttäuschungen zu vermeiden und um die Vorbereitung der SONEKO entsprechend ausrichten zu können. Deutlich wird in diesem Fall, dass es auf der Einzelfallebene faktisch kaum möglich ist, festzustellen, wie viele Hafttage durch eine SONEKO eingespart werden können. Der Einschätzung des Anstaltsvertreters zufolge wurde Herr S mit der SONEKO vermutlich etwas früher entlassen als anders.

### 4.11 Erkenntnisse aus den Fallstudien und Schlussfolgerungen

Die Fallstudien bieten einen Eindruck der Vielfältigkeit der Zuweisungsmotive, der Ausgangsbedingungen auf der Seite der betroffenen Person und in deren Umfeld, der

gegebenen Anforderungen und der zu lösenden Aufgaben bzw. Probleme. Auf der Grundlage der Fallstudien bzw. der Rückmeldungen der in diesem Zusammenhang Befragten widmen sich die folgenden Ausführungen zentralen Aspekten der Evaluation: Welche Zuweisungsmotive bzw. Indikationen werden hier sichtbar? Wie stellt sich der Verlauf der SONEKOs dar und welche Qualitäten bzw. auch Probleme kommen hier zum Ausdruck? Wie werden die unmittelbaren Ergebnisse der SONEKOs bewertet, welche Qualitäten und/oder Mängel sind zu beobachten? Zu welchen Entscheidungen führen die SONEKOs und was sind Erfolgsmaßstäbe in diesem Zusammenhang? Und schließlich geht es unter Heranziehung der Antworten zu diesen Fragen um eine zusammenfassende Bewertung der SONEKOs und um die Frage, ob die SONEKOs einen Mehrwert gegenüber den ansonsten praktizierten Vorbereitungen in Hinblick auf mögliche bedingte Maßnahmen, Vollzugslockerungen oder bedingte Entlassungen darstellen. In diesem Zusammenhang werden auch Empfehlungen präsentiert.

#### *4.11.1 Zuweisungsmotive und Indikation*

In den Fallstudien kommen sehr unterschiedliche Zuweisungsmotive zum Ausdruck. Gemeinsam ist den Fällen diesbezüglich, dass sich die Zuweiser von der SONEKO einen Mehrwert oder spezifische Qualitäten gegenüber den ansonsten praktizierten Abklärungen und Vorbereitungen in Hinblick auf mögliche bedingte Nachsichten, bedingte Entlassungen oder UdUs erwarteten oder zumindest erhofften. Nur bei einem Fall vermittelte sich bereits auf der Ebene der Zuweisungsmotive ein wenig der Eindruck, die SONEKO wurde quasi als „Zusatzprogramm“ zur Vorbereitung einer ohnehin sehr wahrscheinlichen bedingten Entlassung initiiert. Ansonsten verweisen die Fallstudien durchwegs auf schwierige bzw. erschwerende Umstände, die sich entweder auf die Person des/der KlientIn oder auf Rahmenbedingungen, vereinzelt auch auf beides bezogen. Auf der Seite der Person waren das bereits gescheiterte Versuche bzw. mangelnde Compliance, beobachtete Umgehungsversuche bzgl. Vorgaben bzw. Manipulationstendenzen, fehlende Akzeptanz der eigenen Krankheit oder der Medikamentierung. Die schwierigen Umstände ergaben sich aus sehr langer Haftzeit, aufgrund der Schwere des Deliktes, aufgrund zu berücksichtigender Opferinteressen, aufgrund unzureichender sozialer Beziehungen oder aufgrund großer Entfernung zwischen Heimatort und Anstalt, in einem Fall verbunden mit einem eingeschränkten institutionellen Versorgungs- und Betreuungsangebot in der Heimat.

Aus den Gesprächen mit den Zuweisern lassen sich folgende Ziele ableiten, die abhängig von den oben genannten individuellen, persönlichen oder anderen Umständen, regelmäßig mit der SONEKO verfolgt wurden:

- Umfassender Plan und umfassendes Entlassungssetting in Abstimmung aller Involvierten.
- Ressourcen des sozialen Netzes erkunden und soweit möglich aktivieren.

- SONEKO zur Absicherung (weitgehend) bestehender Pläne und zur Stärkung des Kontrollsettings.
- SONEKO als Entscheidungshilfe durch umfassende Information, Austausch, besprochene Optionen und durch beobachtete Interaktionen des/der KlientIn.

Durchwegs waren bei den Fallstudienfällen jeweils Kombinationen dieser SONEKO-Ziele als Zuweisungsmotive zu beobachten. Das zuerst genannte Motiv ist jenes, dass faktisch bei allen Zuweisungen zum Ausdruck kam. Hinsichtlich des Erfordernisses eines umfassenden Plans unterscheiden sich die SONEKO-Fälle vermutlich kaum von einer Mehrzahl der Maßnahmenfälle. Als Differenz stellt sich das Anliegen eines mit allen Involvierten akkordierten Plans und Settings dar. Im Idealfall sollte das wohl bedeuten, dass die großteils meist schon in die Wege geleiteten, einzelnen Maßnahmen nicht einfach nebeneinander bestehen, sondern auch in der Praxis Abstimmungen und ein Austausch passieren. Wie weit das gelingt bzw. nachhaltig verfolgt wird, kann hier nicht beantwortet werden. Folgekonferenzen, die auch diesem Zweck dienen sollen, waren jedenfalls laut den Falldokumentationen nicht die Regel. Gängige Praxis sind aber offenbar sonstige Kontakte zwischen den professionellen und den nahestehenden UnterstützerInnen oder zumindest zwischen den professionellen. Festgehalten sei hier, dass die grundlegenden institutionellen Unterstützungs- und Versorgungsleistungen meist schon vor den SONEKOS angebahnt wurden, großteils von den Antalten bzw. Kliniken, mitunter auch durch die KoordinatorInnen oder BewährungshelferInnen.

Die Fallstudien zeigen, dass das soziale Netz eine unterschiedliche Rolle bei den Zuweisungen spielte. In den meisten Fällen war das Wissen über ein vorhandenes, zumindest dem Anschein nach gutes, soziales Netz ein zentraler Faktor die SONEKO zu initiieren, in anderen sollte die SONEKO das soziale Netz erst erkunden. In einem weiteren Fall war aufgrund der Haltung des Klienten von Anfang an absehbar, dass kein soziales Netz teilnehmen wird. So ein soziales Netz vorhanden war und eingebunden werden konnte, diente die SONEKO zunächst dem Ziel, zu erkunden, wie weit auf dieses Netz sinnvollerweise gezählt werden kann und wie weit eine Einbeziehung, vor allem in die Planung, sinnvoll ist. Erst dann konnte es darum gehen, dieses nach Möglichkeiten zu aktivieren. In den Fallstudien kommt deutlich zum Ausdruck, dass sich die SONEKOs positiv auf die Unterstützungs- und Kooperationsbereitschaft der involvierten Angehörigen und Nahestehenden auswirkten. Ein wichtiger Aspekt bzw. Motivationsfaktor war deren durchwegs berichtete Wahrnehmung, dass sie aktiv in die Planung einbezogen wurden, Mitsprachemöglichkeit hatten und umfassend (meist erstmals) über die Erfordernisse, die Leistungen der involvierten Dienste etc. informiert wurden. In sechs der zehn analysierten Fälle war ein sehr starkes soziales Netz zu beobachten, in einem weiteren ein durchaus gutes, dass aber aufgrund der



früheren Belastungen, trotz neuer Annäherung, weiterhin ein wenig auf Distanz zum Betroffenen blieb. Vor allem den sehr aktiven Netzen wurden unterschiedliche Rollen zugeordnet. Bei einigen Fällen ging es in der SONEKO auch darum, Akzeptanz für Pläne zu schaffen, die nicht den Wünschen der KlientInnen und zum Teil auch der Familien entsprachen. Hier kann bereits festgehalten werden, dass es in diesen Fällen durchwegs gelungen ist, die Familie zu überzeugen und diese hat sicher oft wesentlich zur Akzeptanz durch den/die KlientIn beigetragen. Für die Zeit nach der Entlassung hoffte man regelmäßig auf das soziale Netz als Unterstützungsfaktor, nicht zuletzt aber oft auch als Kontrollfaktor.

Wenn in den fallbezogenen Interviews vom Ziel umfassender Pläne und umfassender Entlassungssettings die Rede war, so kam in den Gesprächen vielfach auch zum Ausdruck, dass die SONEKO zur Absicherung der Pläne beitragen soll. Einerseits, weil man von einem umfassenden Entlassungssetting auch mehr Kontrolle erwartete, andererseits, weil man sich von der SONEKO bzw. der Einbindung des/der Betroffenen und der anderen TeilnehmerInnen eine positive Wirkung auf die Verbindlichkeit der akkordierten Pläne erhoffte. Diese Ziele wurden nicht nur bei SONEKOs verfolgt, bei denen ein soziales Netz faktisch eingebunden werden konnte, sondern auch bei Konferenzen, an denen neben den KlientInnen nur professionelle UnterstützerInnen teilnahmen. In einem dieser Fälle wurde ausdrücklich festgehalten, dass man sich von der Konferenz mit den professionellen UnterstützerInnen, der gemeinsamen Planung und einer dadurch beförderten Vernetzung eine Absicherung der Pläne und eine höhere Verbindlichkeit erwartet. Anzumerken ist, dass die professionellen UnterstützerInnen im konkreten Fall als wichtige Bezugspersonen für den Klienten wahrgenommen wurden.

In einem gewissen Sinn sind SONEKOs meist auch als Entscheidungshilfe zu betrachten. In einigen Fällen war dieses Ziel aber besonders ausgeprägt. Zum einen kam dies bei Fällen zum Ausdruck, bei denen ein großes Fragezeichen hinter der Frage stand, ob eine Entlassung oder Vollzugslockerung überhaupt vertretbar sein kann. Zum anderen waren das Fälle, bei denen auf Seiten des Zuweisers keine einheitliche Vorstellung darüber bestand, wie die Überführung in die Freiheit gestaltet werden soll oder welchem von mehreren Plänen der Vorzug gegeben werden sollte.

Abgesehen von den bisher angeführten Motiven bzw. Indikationen wurden aber auch Motive angeführt bzw. waren solche aus den Aussagen der ZuweiservertreterInnen abzuleiten, die sich auf „institutionelle“ Faktoren und Erfahrungen bezogen. Ein durchaus wichtiges Motiv kann eine bestehende, gute Kooperation zwischen der zuweisenden Einrichtung und NEUSTART sein. Das Vertrauen in die fachliche Qualität der jeweils anderen Seite befördert offenbar die Bereitschaft, Neues mit diesem Kooperationspartner zu probieren. Wenn man dann zur Einschätzung kommt, das Modell erfüllt Erwartungen oder spezifische Qualitäten, so folgen weitere Zuweisungen. Einer dieser Auftraggeber sah eine besondere Qualität der guten Kooperation darin,

Konferenzen den Erfordernissen und Möglichkeiten entsprechend adaptieren zu können. Insgesamt zeigt sich, dass positive Erfahrungen mit SONEKOs weitere Zuweisungen stimulieren. Demgegenüber stehen die Rückmeldungen eines Zuweiservertreeters im Rahmen der Fallstudien, der zwar die konkrete SONEKO grundsätzlich positiv bewertete, aber keinen Mehrwert gegenüber den in seiner Einrichtung ohnehin üblichen Vorgangsweisen erkannte. Der SONEKO-Plan hatte, wie andere Pläne zuvor, nicht die erhofften Ergebnisse gebracht. Vielmehr würden die SONEKOs ein „more of the same“ bedeuten und würde ein zusätzlicher Player zu einem bestehenden guten Unterstützungs- und Versorgungsangebot und zu bestehenden guten Kooperationen hinzukommen. Vor diesem Hintergrund erachtet man die SONEKO als eine Möglichkeit, die man in Zukunft allenfalls in Ausnahmefällen nützen will. Hier ist die geringe Zuweisungsmotivation offenbar nicht zuletzt auch von einer eigenen guten Ressourcenausstattung geprägt. Ist die eigene Ressourcenausstattung hingegen eingeschränkt, wie im Rahmen der Fallstudien auch berichtet wurde, so kann das ebenfalls ein gewichtiges Motiv sein SONEKOs zu nutzen. Aber auch dann ist vorausgesetzt, dass das Modell als geeignet betrachtet wird bzw. dass man positive Erfahrungen damit gemacht hat.

#### *4.11.2 Zum Verlauf der Verfahren und der Verfahrensqualität*

Vorweg kann hierzu festgehalten werden, dass das Prozedere und der Verlauf von allen Seiten und in allen Fällen überwiegend positiv beschrieben wurden. Durchwegs wurde erzählt, dass es den KoordinatorInnen gut gelungen ist, alle Seiten einzubeziehen und dass insgesamt eine gute Atmosphäre vorherrschend war. Wie aufzuzeigen sein wird, waren aber dennoch ein paar Aspekte zu beobachten, die auf Verbesserungspotential hinweisen, bzw. Achtsamkeiten empfehlen.

Am öftesten wurde als Qualität der SONEKOs die Versammlung aller Involvierten „an einem Tisch“ beschrieben: Das Konferenzsetting bietet demnach die Möglichkeit auf allen Seiten einen breiten, gleichen Informationsstand zu schaffen, sich auszutauschen und darauf aufbauend Pläne zu entwickeln, bestehende Pläne zu konkretisieren, Pläne aufeinander abzustimmen und die Akzeptanz dafür zu befördern. Damit wird die Abstimmung zwischen den professionellen und, soweit beteiligt, auch den privaten UnterstützerInnen verbessert. Die Aufgaben und Verantwortungen werden für alle klarer, besser sichtbar und für die Klienten und das jeweilige soziale Netz verständlicher. Mitunter wurde dazu auch angemerkt, dass es erforderlich sein kann, die Grenzen zwischen den Aufgaben und Verantwortungsbereichen der professionellen und der nahestehenden Unterstützer deutlich zu machen. Das kann vor allem bei besonders motivierten VertreterInnen des sozialen Netzes wichtig sein. Die unmittelbare bzw. gemeinsame Arbeit trägt dazu bei, das soziale Netz besser kennen und auch einschätzen zu lernen: Eignet sich das Netz, wie paktfähig ist es, welche Unterstützungsbereitschaft, welche Ressourcen und Potentiale kommen zum Ausdruck? Einige

professionelle GesprächspartnerInnen erklärten, dass sie auch aus der Interaktion des Klienten mit dem sozialen Netz aber auch mit den anderen beruflich beteiligten Informationen ziehen. Über die Einbindung und die umfassende Information des sozialen Netzes gelingt es regelmäßig, das soziale Netz auch dann als UnterstützerInnen zu aktivieren, wenn die Pläne zunächst nicht deren eigenen oder den Wünschen des/der KlientIn entsprechen. Schließlich wurde vielfach festgestellt, dass die Konferenzen bzw. die damit verbundenen Prozesse die Vernetzung der eingebundenen Dienste und auch mit den sozialen Netzen befördern. In einzelnen Aussagen wurde von einem „Ritual“ gesprochen, das dazu beitragen würde, dass der/die KlientIn die Pläne und Vereinbarungen besser annehmen könnte, was wiederum deren Verbindlichkeit stärken kann. In diesem Sinn wurde mitunter auch von einem „einschwören“ auf die Pläne und Vereinbarungen erzählt.

In zwei Fällen war die SONEKO ursprünglich auf eine bedingte Entlassung ausgerichtet, wurde dann aber vor allem auf eine UdU fokussiert. Während dies in einem Fall bereits vor der SONEKO vom Zuweiser als möglicher „Zwischenschritt“ kommuniziert wurde, passierte dies im anderen Fall weitgehend überraschend. Beide SONEKOs verliefen dennoch gut. Vor allem letzterer Fall weist aber darauf hin, dass die angepeilten Ziele bzw. die diesbezügliche Offenheit noch vor der SONEKO abgeklärt und kommuniziert sein sollten, um Enttäuschungen zu vermeiden und um die Planung der SONEKO klar ausrichten zu können. Der erstere Fall ist das einzige Beispiel einer SONEKO unter den Fallstudienfällen, die auf die Abklärung verschiedener, sehr unterschiedlicher Planungs- und Entscheidungsoptionen ausgerichtet war. Bei solch komplexen Zielrichtungen stellt sich eine SONEKO als besonders sinnvolle Annäherung dar.

Dass Betroffene die SONEKOs positiv bewerten, wenn ihrer Wahrnehmung nach die Entlassung damit befördert werden konnte, überrascht nicht. In den Fallstudien haben sich aber selbst die KlientInnen sehr positiv über die Konferenzen geäußert, bei denen die SONEKOs zu keinen positiven Entscheidungen geführt hatten. So waren diese durchwegs sehr angetan davon, dass sie sich aktiv am Prozess und den Planungen beteiligen konnten. Im Tenor erlebten sie die SONEKOs als einen Prozess, in dem nicht über sie „verhandelt“ wurde, sondern als einen, in dem sie aktiv mitgestalten konnten, anders als sonst im Vollzug. Wenn Familien bzw. Nahestehende beteiligt waren, so wurde das von den KlientInnen in den Fallstudienfällen durchwegs als sehr schön, motivierend, unterstützend und bestärkend beschrieben. Demgegenüber steht allerdings auch ein Fall, in dem die Familie trotz anderer Ankündigung letztlich nicht an der SONEKO teilnahm. Im Gespräch verwies der Klient auf „gute“ Gründe dafür, die Enttäuschung darüber war ihm dennoch klar anzusehen. Die gegenständliche

Konferenz verlief insgesamt gut, hier wird aber deutlich, dass SONEKOs auch Enttäuschungspotential haben. Meist zeichnet sich schon im Vorfeld ab, mit wem gerechnet werden kann, mitunter werden Absagen aber immer wieder kurzfristig erfolgen. Die fehlende Verschränkungsmöglichkeit zwischen Familie und BetreuerInnen wurde in diesem Fall als Mangel gesehen, mit dem auch der „Mehrwert“ der SONEKO, der in diesem Fall von Anfang an etwas fraglich war, nochmals beeinträchtigt wurde.

In den beiden anderen Fällen, in denen die Konferenzen ohne (bzw. in einem Fall weitgehend) ohne Nahestehende durchgeführt wurden, war dies weitgehend absehbar bzw. eingeplant. Hier zeigte man sich mit dem Verlauf der SONEKO sehr zufrieden und betonte zu weiten Teilen ebenfalls die oben angeführten Qualitäten, mit dem Unterschied, dass eben kein soziales Netz dabei war. Besonders hervorgehoben wurde hier die Schnittstellengestaltung zwischen den involvierten Diensten, die durch die Konferenz unterstützt worden wäre. Bei allen drei Fällen führte das in den Gesprächen mit den involvierten Professionellen zur Diskussion der Frage, welche Art Konferenz diese gewesen wäre. Überwiegend wurde dann von einer „erweiterten“ Helferkonferenz gesprochen, wobei man der Einbeziehung des Klienten durchwegs eine wichtige Qualität zusprach. Von einem Zuweiser wurde in diesem Zusammenhang angemerkt, dass die Bezeichnung der Konferenz letztlich unerheblich sei, relevant wäre nur, dass sich die Konferenz als sinnvoll und hilfreich erwiesen hat.

Ein interessantes Modell der Rollenzuteilung an den Bewährungshelfer wurde aus einer SONEKO, die ohne sozialem Netz stattfand, berichtet. Der Bewährungshelfer übernahm dort im Sinn eines „Advocatus Diaboli“ die Aufgabe, die jeweiligen Pläne kritisch zu beleuchten und hinsichtlich ihrer konkreten Umsetzung zu hinterfragen.

Sehr positiv äußerten sich durchwegs alle befragten Angehörigen und Nahestehenden zur Gestaltung und Durchführung der SONEKOs. Ein zentraler Faktor für diese besonders positiven Rückmeldungen ist die durchwegs berichtete Erfahrung, dass sie sich mit den vielen Problemen und Belastungen, die sie mit der Krankheit ihrer Angehörigen erlebt haben, sehr alleine gelassen fühlten. So wurde regelmäßig berichtet, sie hätten bislang nie Unterstützung und kaum Informationen bekommen und sie seien auch in keine Planungen einbezogen worden. Vor diesem Hintergrund erlebten sie die SONEKO als ein Forum in dem sie erstmals umfassend über Erfordernisse, Aufgaben der verschiedenen Dienste, über zu berücksichtigende Aspekte und Probleme informiert wurden, als Betroffene und Akteure wahrgenommen und in die Planung eingebunden wurden. Sinngemäß wurde von mehreren Angehörigen festgestellt, dass sie sich so etwas wie die SONEKO schon viel früher gewünscht hätten, womit zum Teil auch die Zeit angesprochen wurde, bevor die Krankheit des Angehörigen in die Straftat eskalierte.

Über die Familienphasen wurde wenig erzählt, außer, dass man auch diese positiv erlebt habe. Aus zwei Fällen kam die Anregung, die Familienphase durch jemanden familienexternen moderieren zu lassen. In einem Fall war die Beobachtung berichtet worden, der Familie sei der Auftrag nicht wirklich klar gewesen, im anderen hatte man die Moderation durch den eingebundenen Seelsorger als sehr positiv wahrgenommen. Dadurch seien gängige Dynamiken und Konfliktlinien innerhalb des Familiensystems ausgeblendet worden und habe man sich gemeinsam sehr konstruktiv der gemeinsamen Aufgabe widmen können.

In zwei Fällen waren Opferinteressen ein wichtiges Thema. Während deren Berücksichtigung im einen Fall unter Einbindung einer Opfervertreterin offenbar sehr gut gelungen ist, passierte dies im anderen Fall nur eingeschränkt. Das lag wohl zu einem wesentlichen Teil an einer gewissen „Abwehrhaltung“ der Involvierten (indirekt) Betroffenen. Dennoch wäre hier wohl von professioneller Seite mehr Steuerung erforderlich gewesen.

Vermutlich nicht zuletzt vor dem Hintergrund der Erfahrung, dass der umgesetzte SONEKO-Plan letztlich ein neuerliches Scheitern nicht verhindern konnte, wurde von einem Angehörigen angeregt, dass der Schnittstellengestaltung zwischen Familie und professioneller Seite in der Planung mehr Aufmerksamkeit geschenkt hätte werden sollen.

Vereinzelt wurde von professioneller Seite ein eigener Mehraufwand durch die SONEKO festgestellt. Während dieser großteils als durch die Qualitäten der SONEKO gut begründet bewertet wurde, wurde dieser durch eine Vertreterin einer (vollzugs-) externen Einrichtung doch kritisch beleuchtet. Nachdem sie den Klienten noch nicht kannte, sah sie sich in der Rolle eines reinen Informationsgebers, der ansonsten wenig beitragen konnte, dafür aber relativ viel Zeit investieren musste. Offenbar konnte der Informationsgewinn hier nicht ausreichend für den Aufwand entschädigen. Demgegenüber stehen Rückmeldungen, in denen die SONEKO als Möglichkeit gesehen wurde, in kurzer Zeit viel Information und tiefe Einblicke zu gewinnen. In einer Zuweiserrückmeldung wurde besonders darin eine Qualität der SONEKO erlebt, dass man sich bewusst Zeit für den Prozess nehmen musste. Der Faktor Zeit wurde auch in Bezug auf die Vorbereitungszeit angesprochen. So wurde von zu knapper Vorbereitungszeit berichtet, die sich auf die Qualität der Vorbereitungen auswirken könnte.

Eine grundlegende Kritik wurde in zwei Fällen von Zuweiserseite vorgebracht. Deren Wahrnehmung war, dass in den SONEKOs zu sicher von einer positiven Stellungnahme an das Gericht ausgegangen wurde. Dadurch wären die Verantwortlichen, die den Vereinbarungen zugestimmt hatten, letztlich aber, aus unterschiedlichen Gründen, eine negative Stellungnahme einbrachten, in eine schwierige bzw. unerfreuliche Drucksituation gekommen.

#### 4.11.3 Zu den unmittelbaren Ergebnissen der SONEKOs und deren Qualitäten

Die Rückmeldungen zu den Verfahren überschneiden sich bzw. gleichen den Bewertungen der unmittelbaren Ergebnisse der SONEKOs zu weiten Teilen. Zum Teil wurden Qualitäten des Verfahrens auch als Ergebnisqualitäten und umgekehrt berichtet. Tatsächlich sind diese nicht immer klar voneinander abgrenzbar. Die bereits genannten Aspekte werden daher hier nicht nochmals im Detail besprochen, sondern nur angeführt und um zusätzlich eingebrachte ergänzt:

- Umfassende, wechselseitige Information auf allen Seiten: Alle Seiten, also professionell Beteiligte, Nahestehende und die KlientInnen selbst, sind nicht nur umfassend informiert, sondern kennen auch die Details der Pläne. Als eigene Qualität wurde in mehreren Gesprächen betont, dass die Pläne und Vereinbarungen in einem schriftlichen Bericht festgehalten werden und sowohl von den KlientInnen als auch den anderen Beteiligten jederzeit nachgelesen werden können (Erinnerungsfunktion).

Von Seiten eines Rechtsanwaltes wurden die mit der SONEKO erreichten Ergebnisse insgesamt als bemerkenswert beschrieben. In seiner Funktion sah er sich mit der SONEKO und den Ergebnissen sehr gut auf die Vorbringen bei Gericht und die Verhandlung vorbereitet.

- Höhere Verbindlichkeit der Pläne und Vereinbarungen durch die Einbindung des sozialen Netzes, die Einbindung des/der KlientIn selbst und das Prozedere: Der Zeichnung der Vereinbarung durch alle Beteiligten wird diesbezüglich eine wichtige, symbolische Funktion zugesprochen.
- Gut und umfassend geplanter bzw. gestalteter Entlassungsraum: Dazu gehört auch der ergänzend eingebrachte Aspekt, dass die Nachbetreuungseinrichtungen wertvolle Einblicke für die Betreuungsarbeit und Nachsorge sammeln. Das trifft auch, aber nicht nur, auf die mit den SONEKOs früher als sonst eingebundenen BewährungshelferInnen zu.

Als wichtiger Teil der Pläne bzw. Ergebnisse stellen sich auch die regelmäßig genannten Krisenpläne dar. Einerseits ist es für Angehörige wichtig und entlastend zu wissen, an wen sie sich wenden können, wenn sie Beobachtungen machen, die z.B. auf eine Verschlechterung des psychisch-gesundheitlichen Zustandes des/der KlientIn hinweisen könnten. Andererseits liegt es im Interesse aller, wenn problematischen Entwicklungen möglichst frühzeitig gegensteuert werden kann.

- Mehr Klarheit bezüglich der Aufgaben, Rollen und Verantwortungen bzw. klare Grenzen diesbezüglich zwischen professionellen und privaten UnterstützerInnen, aber auch bessere Vernetzung zwischen allen Involvierten und bessere Schnittstellengestaltung.

- Einbindung und Aktivierung der Familie als wichtige Unterstützungsresource: Von Seiten einiger Angehöriger und Nahestehender wurde auch angemerkt, dass man nach der SONEKO optimistischer oder beruhigter in die Zukunft geblickt hätte, weil man nach der SONEKO die Pläne kannte und vor allem auch den Eindruck vermittelt bekam, dass die Betroffenen gut versorgt sind und etwas mit ihnen gemacht wurde. Oft wurde berichtet, dass die SONEKO der Familie im Umgang mit der Krankheit und der Bewältigung der Situation geholfen habe. Mehrfach war den Erzählungen auch zu entnehmen, dass die Familie durch die SONEKO „stärker zusammengerückt sei“. Von professioneller Seite wurde mitunter hervorgehoben, dass über die Einbindung des sozialen Netzes frühzeitig auch Vorbereitungen in Hinblick auf die Zeit nach Auslaufen der institutionellen Unterstützungen und Versorgung getroffen werden.
- Mehr Verständnis und Akzeptanz für erforderliche Pläne und Maßnahmen auf Seiten der KlientInnen und dem sozialen Netz.
- Von Zuweiserseite wurde auf die mit der SONEKO geschaffenen bzw. aufbereiteten, guten Entscheidungsgrundlagen hingewiesen. Die SONEKO bzw. die in diesem Zusammenhang durchgeführten Vorbereitungen und der Bericht darüber stellen sich bei den SONEKOS in Hinblick auf eine bedingte Nachsicht der Maßnahme als eine Art Gerichtshilfe dar. Das Gericht bekommt umfassende Informationen über den Empfangsraum und konkrete Vorschläge zu dessen Gestaltung unter Einbeziehung des sozialen Netzes. Die SONEKO bietet hier dem Gericht eine Unterstützung und Entscheidungshilfe, die durch den Straf- bzw. Maßnahmenvollzug ansonsten alleine nicht oder kaum geleistet werden kann. Interessant ist die in diesem Zusammenhang von Klinikseite eingebrachte Einschätzung, dass der von MitarbeiterInnen von NEUSTART verfasste Bericht über die SONEKO bei Gericht mehr Gewicht haben würde als Stellungnahmen der Klinik. NEUSTART würde als neutrale und berufene Stelle betrachtet.

Im Tenor wurden die unmittelbaren Ergebnisse der SONEKOs von allen Befragten als gut oder sogar sehr gut bewertet, unabhängig davon, wie die weiteren Entwicklungen aussahen. Besonders interessiert hier natürlich die Einschätzung der Zuweiser bzw. der Verantwortlichen der Anstalten und Kliniken. Abhängig vom Einzelfall und dessen Rahmenbedingungen reichte auch deren Bewertung der unmittelbaren Ergebnisse von gut bis sehr gut, selbst an dem einen Fallstudienstandort, an dem man in den SONEKOs generell kaum einen Mehrwert sah. Allerdings betonte man hier auch, dass die zentralen Vorbereitungen in Hinblick auf die Betreuung und Versorgung ohnehin von der Klinik organisiert worden waren. In den Fällen bei denen man ur-

sprünglich skeptisch war, ob die Vorbereitungen und Planungen für eine positive Entscheidung reichen würden, sah man nach der SONEKO gute Chancen, die man ohne SONEKO nicht oder kaum gesehen hätte.

Auch bei den Konferenzen ohne sozialem Netz wurden die Ergebnissen weitgehend positiv bewertet. Einzig bei der Konferenz, die etwas überraschend ohne Familie auskommen musste, wurde dieses Manko bzw. die dadurch nicht zustande gekommene Verschränkung des professionellen und des privaten Netzes auch bei den Ergebnissen angemerkt.

Trotz aller Zufriedenheit mit den unmittelbaren Ergebnissen sah man in der ex post Betrachtung schon auch Verbesserungsmöglichkeiten. So wurde in einem Fall von einer professionellen Seite angemerkt, dass die mit den Plänen vorgesehenen Betreuungsstrukturen angesichts der langen Haftzeit des Klienten etwas enger sein hätten können und man sich etwas zu sehr an den Wünschen des Klienten orientiert hätte. In einer SONEKO hatte man sich auf eine UdU als Zwischenschritt zur bedingten Entlassung geeinigt. Die Pläne wurden grundsätzlich für gut befunden, hinsichtlich des Ziels bedingte Entlassung wurden sie aber von mehreren Seiten als etwas zu vage beschrieben. Allerdings wurden die Überführung des Klienten in seine Heimat bzw. die entsprechenden Pläne aufbauend auf die SONEKO während der UdU konkretisiert, sodass letztlich ein geeignet erscheinender Empfangsraum geschaffen wurde. Allenfalls wäre überlegenswert gewesen, im zeitlichen Nahraum zur Entlassung nochmals eine SONEKO einzuberufen. Angesicht der großen Entfernung zum Heimatort und des seit der SONEKO gut eingebundenen sozialen Netzes erscheint dies in der Außenperspektive als verzichtbar. Der Vollständigkeit halber sei hier auch nochmals auf den Fall hingewiesen, bei dem im Verlauf der SONEKO den Opferinteressen zu wenig Aufmerksamkeit geschenkt worden war und auch der Plan diesbezüglich schließlich vage und in der Umsetzung alleine den Betroffenen überlassen blieb.

#### *4.11.4 Die Entscheidungen durch die Entscheidungsträger und der weitere Verlauf*

Die Fallstudien präsentieren ein breites Spektrum an möglichen Ausgängen der SONEKOs bzw. der darauffolgenden Entscheidungen und Entwicklungen. Acht der zehn Fälle führten zu einer positiven Entscheidung, nur zwei führten zu Ablehnungen. Bei einem der negativ entschiedenen Fälle konnten die auf eine bedingte Entlassung ausgerichteten Vorbereitungen zum Teil immerhin im Rahmen einer UdU genutzt werden. Zwei der positiven Entscheidungen waren zunächst nicht positiv im Sinne des ursprünglichen Ziels bedingte Entlassung, sondern sahen eine UdU als Zwischenschritt vor. In einem zu guter Letzt positiv entschiedenen Fall war die Eingabe zur bedingten Entlassung zunächst noch negativ, nach einer weiteren Beobachtungs-



phase von mehreren Monaten folgte aber eine positive Entscheidung. Ob bzw. in welchem Umfang die SONEKOs bzw. deren Ergebnisse maßgeblich ausschlaggebend für die positiven Entscheidungen waren, oder ob diese Ziele auch mit den ansonsten praktizierten Vorbereitungen erreicht worden wären, lässt sich nur vorsichtig beantworten. In zwei der Fallstudienfälle, beide auf eine bedingte Maßnahme ausgerichtet, stellt es sich als sehr wahrscheinlich dar, dass die SONEKO bzw. ihre Ergebnisse maßgeblich für die positive Entscheidung waren. Bei zumindest zwei weiteren positiv entschiedenen Fällen lässt sich aus den Fallstudienresultaten bzw. den Interviews der Schluss ziehen, dass die SONEKO das Anliegen befördert hat und wahrscheinlich zu einer etwas früheren positiven Entscheidung der bedingten Entlassung geführt hat. In den anderen vier positiv entschiedenen Fällen ist zu vermuten, dass die Vollzugslockerungen bzw. die bedingte Entlassung auch ohne die SONEKOs gewährt worden wären. In allen drei Fällen kommt zum Ausdruck, dass vor allem qualitative Ziele mit der SONEKO verfolgt wurden, d.h. Absicherung, Optionenprüfung und Unterstützung bei der Überführung.

SONEKOs sind auf Ziele wie eine bedingte Nachsicht der Maßnahme, auf eine Vollzugslockerung oder eine bedingte Entlassung fokussiert. Wenn die Erfolgsaussicht in diesem Sinn in manchen Fällen auch fraglich war, so ist dennoch davon auszugehen, dass keine SONEKO-Zuweisung ohne Aussicht auf Erfolg initiiert wurde. Das Modellprojekt insgesamt war darauf ausgerichtet mit SONEKOs die Zahl der bedingten Maßnahmen und der Entlassungen aus der Maßnahme zu steigern, sowie die Anhaltezeit zu verkürzen. Mit diesen Zieldefinitionen vermittelt sich jedoch der Eindruck, dass deren Erreichen der alleinige Erfolgsmaßstab ist. Die Fallstudien machen deutlich, dass eine solche Zieldefinition zu eng ist. Ziel muss die im jeweiligen Fall bestmögliche Lösung für die Vorbereitung des Anliegens und/oder die Entscheidung darüber sein. Wenn die SONEKO erkennen lässt, dass die Entlassungs- oder Unterbrechungsbedingungen (noch) nicht oder nicht ausreichend erfüllt sind, so ist auch das ein Erfolg. Ebenso ist es als Erfolg oder Qualität zu betrachten, wenn die SONEKO deutlich macht, dass vor der angepeilten bedingten Entlassung z.B. noch ein Zwischenschritt, wie eine UdU, ratsam ist. Generell ist es wohl als Erfolg zu betrachten, wenn die Entscheider über eine SONEKO eine gute Entscheidungsgrundlage und in besonderem Maße natürlich, wenn sie auf diesem Weg eine bessere bekommen als auf der Grundlage der ansonsten üblichen Vorbereitungen. Anders betrachtet ist es nicht notwendigerweise ein Misserfolg der SONEKO per se, wenn es zu keiner bedingten Nachsicht, keiner Vollzugslockerung oder keiner bedingten Entlassung kommt. Als Misserfolg der SONEKO wären solche Ausgänge zu betrachten, wenn die SONEKO bzw. die Involvierten bestehende Möglichkeiten nicht erkundet oder ungenutzt gelassen hätten, bzw. wenn sie ihren Auftrag nicht oder schlecht erfüllt hätten. Trotz der sehr unterschiedlichen Ausgänge der Fallstudienfälle gab es bei diesen keine Hinweise in

diesem Sinn. Im Gegenteil, selbst bei den SONEKOs, die letztlich im Sinne der angepeilten Entscheidung nicht erfolgreich waren oder die zu einem Abbruch der Planumsetzungen führten, wurden die SONEKOs als solche durchwegs und von allen Seiten gut bewertet. Im Tenor wurde in diesen Fällen festgestellt, dass die SONEKO geleistet hat, was sie leisten konnte.

Grundsätzlich ist festzuhalten, dass eine SONEKO immer dafür offen sein muss, dass das angepeilte Ziel nicht oder nicht unmittelbar erreicht wird. In zwei Fallstudienfällen hatten die Zuweiser ihren Eindruck berichtet, dass in der SONEKO zu sicher von einer Entlassung ausgegangen wurde, bzw. hatte deren negative Stellungnahmen zu Verwunderung auf anderen Seiten geführt. In der Regel ist wohl anzunehmen, dass eine in der SONEKO akkordierte Vereinbarung mit einer positiven Stellungnahme seitens der involvierten Anstalt oder Klinik einhergeht. Davon wird es Ausnahmen geben, sowie das Gericht nicht immer den Empfehlungen folgen wird. Die Entscheidungen sind immer von den jeweiligen Verantwortungsträgern zu treffen und zu verantworten. Nicht zuletzt können im Rahmen einer SONEKO Umstände sichtbar werden, die gegen eine positive Entscheidung sprechen. In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass im Rahmen einer SONEKO auch mögliche negative Entwicklungen und Einschätzungen thematisiert werden müssen bzw. Raum dafür sein muss. Auch das ist ein wichtiger Faktor, wenn es darum geht, die jeweils besten Lösungen zu erarbeiten. Die Offenheit der SONEKOs in Hinblick auf den Ausgang der Entscheidungen ist wichtig um Enttäuschungen zu vermeiden oder zumindest möglichst gering zu halten, sie ist aber auch wichtig um wechselseitige Irritationen zu vermeiden. Hier ist auf die Bedeutung des Contractings hinzuweisen. Eine umfassende, möglichst gute Abklärung eines gemeinsamen Verständnisses der Zielrichtung, der jeweiligen Aufgaben und Erwartungen, sowie allfälliger, möglicher Probleme und des Umgangs damit trägt nicht nur zur Qualität der SONEKO bei, sondern stärkt auch die Kooperationsbeziehungen.

In zwei der positiv entschiedenen Fälle kam es während der UdU zu Verfehlungen der KlientInnen und zu Abbrüchen. Beides waren Fälle, bei denen bereits frühere Bemühungen gescheitert waren. Die SONEKOs erachtete man als eine Möglichkeit unter Einbindung des sozialen Netzes vielleicht oder hoffentlich doch endlich einen geeigneten Weg in Richtung Entlassung zu finden bzw. entsprechende Vorkehrungen zu treffen. Leider war auch den so entwickelten und vorbereiteten Plänen kein Erfolg beschieden. Der Misserfolg wurde aber von keiner Seite der SONEKO oder den daraus hervorgegangenen Plänen und Vereinbarungen zugeschrieben. Wie gut diese Pläne und Vereinbarungen auch immer sein mögen, sie können kein Garant für dauerhaft positive Ergebnisse sein. Auf einer Zuweiserseite wurde der Abbruch in diesem Sinne zur Kenntnis genommen, auf der anderen wurde der Abbruch mit der Bemerkung

quittiert, dass auch die SONEKO nicht mehr zu leisten imstande war als die ansonsten praktizierten Vorbereitungs- und Planungsmaßnahmen. Zu allen anderen positiv entschiedenen Fällen wurden durchwegs die weitgehend gute Umsetzung der Pläne und positive Verläufe berichtet. Der Genauigkeit halber ist hier jedoch festzuhalten, dass die Beobachtungszeiten nach der Entlassung zwischen einem Monat und rund einem Jahr variierten, zum Teil also sehr kurz waren.

Festzuhalten ist hier abschließend, dass in den Fallstudien keine einheitliche bzw. klare Praxis bezüglich der Abhaltung von Folgekonferenzen sichtbar wurde. Nur in einem Fall hatte zum Zeitpunkt der Gespräche eine Folgekonferenz stattgefunden. In anderen wurde darauf verwiesen, dass diese zu einem späteren Zeitpunkt gemacht werden sollte, in wieder anderen gab es Rückmeldungen, dass es an der Zeit für eine Folgekonferenz sei oder auch, dass keine geplant sei.

#### *4.11.5 Gesamtbewertung der SONEKOs auf der Grundlage der Fallstudien*

Die breite, positive Resonanz zu den SONEKOs der Fallstudienfälle von allen Seiten der Befragten ist beachtlich. Das ist nicht zuletzt deshalb zu betonen als unter diesen Fällen immerhin vier sind, die nach der SONEKO nicht den Erwartungen oder Hoffnungen entsprechend verlaufen sind, sei es, dass es zu Verfehlungen und Abbrüchen umgesetzter Vollzugslockerungen kam oder die Entscheidung über die angepeilte bedingte Nachsicht der Maßnahme bzw. Vollzugslockerung negativ ausfiel. Die Detailbetrachtung zeigt wohl auch Schattierungen der Reaktionen und Bewertungen, in Summe wird jedoch ein klar positives Bild des Modells „Sozialnetzkonferenz bei Maßnahmenuntergebrachten“ und Zustimmung dazu vermittelt.

Aus der Erkundung der Zuweisungsmotive und Indikationen ist zu schließen, dass in der Regel keine Fälle der SONEKO zugewiesen wurden, bei denen auch ohne SONEKO bereits eine ausreichende bzw. geeignete Vorbereitung gegeben war. Bei einem einzigen Fall lässt sich vermuten, dass die SONEKO ein „Zusatzprogramm“ war. Dieser Eindruck wurde vermutlich insofern in den Fallstudiengesprächen verstärkt vermittelt, als die SONEKO dadurch beeinträchtigt war, dass die Familie ausblieb. Ansonsten zeigen sich durchwegs schwierige bzw. erschwerende oder komplexe Umstände, die sich entweder auf die Person des/der KlientIn oder auf Rahmenbedingungen bzw. auf beides bezogen. Abhängig von den jeweiligen Umständen wurden in allen Fällen konkrete Ziele und Gründe der SONEKO-Zuweisung sichtbar, deren Erreichen man einer SONEKO besser zutraute als anderen Annäherungen. Dabei handelt es sich um konkrete und spezifische Ziele in Hinblick auf das Entlassungssetting, auf Ressourcen und Qualitäten des sozialen Netzes, auf Absicherungsmaßnahmen und

Kontrollaspekte, sowie in Hinblick auf Entscheidungshilfen. Besonders bei komplexen Szenarien oder verschiedenen Lösungsoptionen wird SONEKOs ein Mehrwert zugesprochen.

Darüber hinaus ist aus den Fallstudien abzuleiten, dass die Zuweisungsmotivation durch positive Erfahrungen maßgeblich befördert wird. Diese Erfahrungen können aus einer bestehenden, guten Kooperation mit NEUSTART stammen und/oder auf bereits durchgeführten SONEKOs beruhen. Abgesehen von beobachteten fachlich-inhaltlichen Qualitäten stehen die positiven Erfahrungen mitunter auch im Zusammenhang mit eingeschränkten, eigenen Ressourcen bzw. der Erschließung zusätzlicher externer Ressourcen. Wenn die Erfahrung zeigt, dass man mit einer SONEKO selbst entlastet werden kann und Vorbereitungen und Abklärungen realisiert werden können, die mit eigenen Ressourcen nicht oder kaum zu bewerkstelligen sind, dann stellt sich das als wichtiger Zuweisungsgrund dar. Sieht man sich selbst bzw. die eigene Institution hingegen als ressourcenmäßig gut ausgestattet, so sinkt die Wahrscheinlichkeit von SONEKO-Zuweisungen, vor allem dann, wenn man den Mehrwert einer SONEKO von vornherein eher bezweifelt. Tendenziell führt die häufige Nutzung der SONEKOs zu weiteren Zuweisungen.

Das soziale Netz spielt eine unterschiedliche Rolle bei den Zuweisungen. Einig ist man sich unter den Zuweisern darin, dass die Möglichkeit der Einbeziehung eines sozialen Netzes eine besondere Qualität darstellt. Unterschiedlich betrachtet wird die Frage, ob eine Konferenz auch ohne sozialem Netz sinnvoll ist und ähnliche Qualitäten wie eine SONEKO bieten kann. Im Rahmen der Fallstudien waren Konferenzen ohne sozialem Netz zu beobachten, die im Allgemeinen dennoch gut bewertet wurden. Die Konferenzsettings und Ziele stellen sich aber insofern unterschiedlich dar, als in einem Fall mit der Teilnahme der Familie gerechnet worden war, deren Ausbleiben dann als klarer Mangel beschrieben wurde.

Trotz Hinweisen auf Verbesserungsmöglichkeiten oder ratsame Aufmerksamkeiten, wurden die Gestaltung der SONEKOs, deren Verlauf und unmittelbaren Ergebnisse von allen Seiten positiv bewertet und beschrieben. Die weiteren Entwicklungen im jeweiligen Fall spielten dabei keine Rolle. Im Zentrum der beschriebenen Verfahrensqualitäten steht die Tatsache, dass alle Akteure, vor allem auch das soziale Netz und die KlientInnen, an einem Tisch versammelt werden, Informationen ausgetauscht, gemeinsam Aufgaben, Unterstützungsmöglichkeiten und Pläne erörtert werden und nicht zuletzt gemeinsam abgestimmte Pläne vereinbart werden. Die aus den Fallstudien abgeleiteten Verfahrens- und Ergebnisqualitäten überschneiden sich zu weiten Teilen. Als Ergebnisqualitäten wurden vor allem ein einheitlicher, guter Informationsstand auf allen Seiten, darauf aufbauend, umfassend geplante Entlassungsräume, die Aktivierung des sozialen Netzes als Unterstützungsressource, mehr Akzeptanz,

höhere Verbindlichkeit und Absicherung der Vereinbarungen, sowie bessere Entscheidungsgrundlagen genannt. SONEKOs in Hinblick auf bedingte Maßnahme stellen sich als eine Art Gerichtshilfe dar, die dem Gericht Unterstützung und Entscheidungshilfe bietet, die ansonsten kaum geleistet werden können.

Aus den Fallstudien ist zu schließen, dass SONEKOs ein Potential aufweisen, Entlassungen zu befördern, wenn diese andernfalls wenig oder noch nicht aussichtsreich wären. Wie groß dieses Potential ist bzw. wie viele Hafttage durch SONEKOs eingespart werden können, ist hier nicht seriös beantwortbar. Mitunter sind SONEKOs auch weniger auf eine frühere Entlassung als auf eine qualitativ möglichst gute oder umfassende Vorbereitung ausgerichtet. Deutlich wird in den Fallstudien, dass das Erreichen des Ziels bedingte Maßnahme, Vollzugslockerung oder bedingte Entlassung nicht der alleinige Erfolgsmaßstab einer SONEKO ist bzw. sein kann. Zentrales Ziel müssen die im jeweiligen Fall bestmögliche Lösung und möglichst gute Entscheidungsgrundlagen sein. In diesem Sinn ist es auch eine Qualität bzw. ein Erfolg, wenn die Ergebnisse einer SONEKO zur Einsicht führen, dass eine geplante Entlassung oder Lockerung nicht oder noch nicht vertretbar ist bzw. dass noch Zwischenschritte erforderlich sind. Ein der SONEKO zuzurechnender Misserfolg sind negative Entscheidungen und Entwicklungen nur dann, wenn die SONEKO bzw. die Involvierten bestehende Möglichkeiten nicht ausreichend erkundet oder ungenutzt gelassen haben, bzw. wenn sie ihren Auftrag schlecht erfüllt haben. In den Fallstudien gab es keine derartigen Hinweise, vielmehr wurden selbst SONEKOs, die nicht zu den erhofften Ergebnissen oder Entwicklungen führten, positiv bewertet. Auf der Ebene der Fallstudien stellt sich das Modell „Sozialnetzkonferenz bei Maßnahmenuntergebrachten“ als ein Modell dar, dessen Mehrwert besonders durch qualitative Aspekte in Bezug auf das Verfahren und die Ergebnisse zum Ausdruck kommt.

Die folgenden Empfehlungen nehmen einerseits die wenigen im Rahmen der Fallstudien vorgebrachten Kritikpunkte und Anregungen auf. Zum anderen sind sie Schlussfolgerungen aus Beobachtungen und Erzählungen. Die Empfehlungen verstehen sich als Beitrag zur qualitativen Absicherung und Weiterentwicklung der SONEKO:

- Auch wenn SONEKOs nur dann initiiert werden, wenn eine Chance besteht, dass die jeweils anstehende Entscheidung positiv ausfällt, so müssen diese grundsätzlich und klar kommuniziert „Ergebnis offen“ sein. Selbst wenn vieles bereits vorher abgeklärt wurde und positive Einschätzungen vorliegen, wird es vorkommen, dass die Entscheidung durch den Zuweiser oder den Entscheider negativ ausfällt oder z.B. noch ein Zwischenschritt als notwendig erachtet wird (z.B. veränderter Gesundheitsstatus, kurzfristig geänderte Rahmenbedingungen, Gutachten, ...). Offenheit hinsichtlich des Ausgangs, aber auch hinsichtlich der ursprünglich angepeilten Pläne kann ein qualitativer Wert

sein, vermeidet bzw. reduziert aber auch mögliche Enttäuschungen und wirkt möglichen wechselseitigen Irritationen entgegen.

- Die KoordinatorInnen sind Prozessverantwortliche und Moderatoren, die im Sinne der Planung und der definierten Ziele steuern. In dieser Funktion dürfen sie sich von keiner Seite vereinnahmen lassen.
- Die Vorbereitung der SONEKOs bzw. die Klärung des Auftrags mit den Auftraggebern (Contracting) ist von zentraler Bedeutung für den Verlauf und die Ergebnisse der SONEKO. Eine umfassende, möglichst gute Abklärung eines gemeinsamen Verständnisses der Zielrichtung, der jeweiligen Aufgaben und Erwartungen, sowie der Handhabung möglicher, im Verlauf auftretender Probleme trägt nicht nur zur Qualität der SONEKO bei, sondern stärkt auch die Kooperationsbeziehungen.
- In diesem Zusammenhang ist auch darauf hinzuweisen, dass es sinnvoll sein kann, mit anderen Akteuren, die Einfluss auf die Entscheidungen haben, vorab Kontakt aufzunehmen (z.B.: Gutachter, BEST).
- Involvierte Fachdienste und Unterstützungseinrichtungen betrachten die Konferenzen mitunter auch als Zusatzaufwand bzw. zeitliche Investition (zeitliche Bindung eines/er MitarbeiterIn für mehrere Stunden). Wenn sie sich im Verlauf eher als „Statisten“ erleben, die wenig beitragen können und auch selbst wenig Nutzen daraus ziehen können, kann das die Motivation beeinträchtigen, bei weiteren SONEKOs mitzuwirken.
- Auch mit den (vollzugs-) externen, professionellen TeilnehmerInnen empfiehlt es sich im Rahmen der Vorbereitungen, deren Rolle, ihre Beitragsmöglichkeiten und auch ihren Nutzen aus der SONEKO zu erörtern, bzw. ein gemeinsames Verständnis diesbezüglich herzustellen. Damit wird die Qualität der SONEKOs gestärkt und auch die Kooperation unter den Involvierten unterstützt.
- Von einem großen Teil der Zuweiser wird ein geeignetes soziales Netz als grundlegende Voraussetzung für eine SONEKO genannt. Die Beobachtungen und Rückmeldungen weisen jedoch darauf hin, dass auch Konferenzen ohne Einbeziehung eines sozialen Netzes im engeren Sinn sinnvoll sein können. Im Sinne der Klarheit der Methode ist die Ausarbeitung von Richtlinien empfehlenswert, unter welchen Bedingungen eine solche Konferenz als sinnvoll erachtet wird. Unter anderem geht es dabei auch um die Frage, unter welchen Bedingungen bzw. wie weit ein professionelles Netz Funktionen des sozialen Netzes übernehmen kann.
- Zweifellos sensibel sind die Interessen und Bedürfnisse von Opfern von Gewalttaten, besonders dann, wenn diese im sozialen Nahbereich passiert sind und wenn die Möglichkeit oder Wahrscheinlichkeit zukünftiger Kontakte besteht. In solchen Fällen ist es ratsam, die Einbindung der Opferseite in die

SONEKO vorab umfassend zu prüfen und zu planen. Dazu gehört die Frage, ob professionelle Unterstützung der Opferseite in die SONEKO einbezogen werden soll, sowie auch die Frage, ob bzw. welche mögliche Unterstützungsmaßnahmen erörtert und allenfalls auch schon vorab geklärt werden sollten.

- Die Vorbereitungen der SONEKOs stehen oft unter einem zeitlichen Druck. Vielfach ist dieser von den KoordinatorInnen nicht oder kaum beeinflussbar. Im Rahmen der Möglichkeiten sollte aber darauf geachtet werden, dass ausreichend Zeit für eine qualitativ gute Vorbereitung besteht. Die Teilnahmeöglichkeit professioneller und auch privater TeilnehmerInnen sollte nicht durch kurzfristige Terminsetzungen beeinträchtigt werden.
- In manchen Konferenzsettings kann es sich als vorteilhaft erweisen, für die Familienphase eine Moderation durch jemanden vorzusehen, der/die dem Familiensystem nicht unmittelbar angehört. Das kann z.B. sinnvoll sein, wenn es Konfliktlinien oder kritische Dynamiken im Familiensystem gibt.
- In der Praxis der Abhaltung bzw. auch dem Absehen von Folgekonferenzen sollte einheitlichen Richtlinien und Standards gefolgt werden.
- Mitunter kann es vorkommen, dass Angehörige des sozialen Netzes in der Umsetzung der Pläne unsicher sind bzw. ihrerseits Unterstützungs- oder Gesprächsbedarf haben, von sich aus aber zögerlich sind, Kontakt zu den BetreuerInnen aufzunehmen. Auch wenn eine „Mitbetreuung“ der Angehörigen nicht möglich ist, so wäre doch zu erörtern, ob eine gelegentliche Kontaktaufnahme durch eine/n BetreuerIn vorgesehen bzw. auch in den Plan aufgenommen werden könnte.

## 5. Indikation, Mehrwert und Potential – Ergebnisse einer (Telefon-) Befragung von Zuweisern zur SONEKO

Die verfügbaren quantitativen Daten zur Gesamtpopulation des Maßnahmenvollzugs und die Verortung der SONEKO-Klientel im Maßnahmenvollzug ergaben keine Orientierung bzw. ausreichenden Grundlagen anhand derer das Potential für die SONEKO bei Maßnahmenuntergebrachten in Zukunft bewertet werden könnte. In den Fallstudien zeigt sich schließlich auch sehr deutlich, dass die SONEKO-Zuweisungen nicht auf der Grundlage von „einfachen“ Personen- bzw. Krankheitsmerkmalen oder Vollzugsparametern erfolgen, die in der IVV nachvollzogen werden könnten. Vielmehr stellen sich die faktisch beobachteten SONEKO-Indikationen meist als ein Bündel von Faktoren dar. Dazu gehören zum einen schwierige bzw. erschwerende oder komplexe Umstände, die sich entweder auf die Person des/der KlientIn oder auf Rahmenbedingungen bzw. auf beides bezogen. Zum anderen gehören dazu konkrete Ziele, die von den jeweiligen, individuellen Umständen abhängig sind. Man erwartete

oder hoffte zumindest, dass man diese Ziele mit einer SONEKO besser erreichen kann als mit anderen Annäherungen.

Um eine breitere Informationsbasis bezüglich der Fragen, bei welcher Indikation SONEKOs angeregt werden, welcher Mehrwert bei SONEKOs gesehen wird und welches Potential diesen zugesprochen wird, wurden zusätzlich Zuweiser befragt. Die im Rahmen der Fallstudien befragten ZuweiservertreterInnen, die zu diesen Themen auch auf abstrakter, vom Einzelfall losgelöster Ebene befragt wurden, stellen sich insofern als eine Selektion dar, als diese bereits SONEKO-Zuweisungen gemacht hatten und auch an SONEKOs beteiligt waren. Die zusätzliche Befragung war darauf ausgerichtet eine größere Zahl an ZuweiservertreterInnen in die Beantwortung der genannten Fragen einzubinden. Nicht zuletzt sollten auch potentielle Zuweiser zu Wort kommen, die bislang nicht zugewiesen hatten. Insgesamt wurden in diesem Zusammenhang sechs Ärzte und Ärztinnen, neun Richter bzw. Richterinnen, 17 Sozialarbeiter und Sozialarbeiterinnen aus Krankenhäusern und Justizanstalten sowie ein Anstaltsleiter, eine Departmentleiterin und eine Psychologin befragt.<sup>44</sup>

### 5.1 Indikation – In welchen Fällen wird zur SONEKO zugewiesen?

In den Interviews wurde als erste, wichtigste Grundvoraussetzung für die Anregung bzw. Zuweisung zu einer SONEKO grobteils genannt, dass ein soziales Netz bzw. familiäres Umfeld vorhanden sei, „dass es überhaupt jemanden gibt, den man einladen kann“, so ein Sozialarbeiter. Mit dieser Voraussetzung steht und fällt die SONEKO, denn in vielen Fällen sei eben genau dieses soziale, familiäre Umfeld erodiert, vor allem bei lange inhaftierten Personen. Wie viel an sozialem Netz ein Untergebrachter haben müsse, damit eine SONEKO überhaupt als sinnvoll erachtet wird, wird unterschiedlich bewertet: Während manche Interviewpartner meinen, eine SONEKO mache nur Sinn, wenn ein gutes soziales Netz vorhanden sei, halten andere die SONEKO gerade in den Fällen für besonders notwendig, in denen es wenig Unterstützung durch die Familie gebe und ein soziales Netz erst aufgebaut werden müsse.

Ob eine SONEKO als Helferkonferenz unter Beteiligung des Untergebrachten aber ohne Familie auch sinnvoll ist, wurde höchst unterschiedlich bewertet. Während manche Befragte eine SONEKO ohne Einbindung der Familie in Einzelfällen für durchaus sinnvoll erachteten, lehnten andere eine SONEKO in Form einer erweiterten, moderierten Helferkonferenz als zu aufwändig und ohne Mehrwert gegenüber etablierten Kooperationstreffen ab. Im Rahmen des Modellprojekts gab es immerhin sechs Fälle, in denen eine SONEKO de facto ohne Einbeziehung von nicht professionellen Bezugspersonen stattfand (siehe Kapitel 3.3).

---

<sup>44</sup> Zum Teil wurden diese Interviews am Telefon zusätzlich zu den im Angebot genannten Erhebungen geführt, zum Teil wurden die persönlichen Interviews zu den Fallstudien um die genannten Aspekte – Indikation, Mehrwehrt, Potential generell – erweitert.



Eine weitere Voraussetzung für eine SONEKO sei ein „prosoziales“ und nicht selbst pathogenes Familiensystem. In manchen Fällen, z.B. bei Sexualstörungen, könne es gerade wichtig sein, den nötigen Abstand zur Familie herzustellen. In diesen Fällen könne eine SONEKO dazu dienen, Verbindlichkeit und Akzeptanz für bestimmte Lösungen (wie z.B. Unterbringung in einer Betreuten Wohneinrichtung anstatt Heimkehr zu den Eltern) zu schaffen; es könne aber auch kontraindiziert sein, eine „over-protecting family“ im Rahmen einer SONEKO überhaupt einzubinden. Schwierig sei es, wenn das Delikt in der Familie gesetzt worden sei – wobei in einzelnen Fällen gerade diese Konstellation als Indikation für eine SONEKO gesehen wurde:

„Da war eben die SONEKO ganz notwendig, um auch der Familie zu erklären, was es heißt, sich an Regeln zu halten, inwieweit sie sich einmischen können, ab wann sie nicht mehr Einfluss nehmen dürfen oder können, welche Hausordnung es in dieser Einrichtung gibt, woran sie sich halten müssen.“ (Sozialarbeiterin)

---

Für welche Personengruppen ist die SONEKO nach Einschätzung der (potentiellen) Zuweiser besonders geeignet? Zahlreiche Interviewpartner sehen die SONEKO als besonders geeignet für jüngere Untergebrachte, auch weil in diesen Fällen oft noch mehr Familie vorhanden wäre. Eine nicht zu unterschätzende weitere Grundvoraussetzung ist, dass der oder die Untergebrachte die vorgeschriebenen Medikamente nimmt, also krankheitseinsichtig und „compliant“ ist. Von den Delikten her wollte niemand Einschränkungen machen, die SONEKO wurde jedoch mehrfach für Personen empfohlen, deren Gefährlichkeit als gering eingeschätzt wurde, die sich aber zu wenig an Regeln halten und daher ohne unterstützenden und auch kontrollierendes Umfeld nicht aus dem Maßnahmenvollzug entlassen werden.

Aus Sicht der Zuweiser ist eine SONEKO dann indiziert, wenn es darum geht, unklare Situationen und unkonkrete Pläne für die Zeit nach der Entlassung zu verifizieren und zu konkretisieren. So könne etwa der vom Untergebrachten (z.B. in Hinblick auf eine Entlassung aus der Maßnahme nach § 21 Abs. 2 StGB) in Aussicht gestellte soziale Empfangsraum im Rahmen der SONEKO überprüft werden: Gibt es diese sozialen Kontakte überhaupt und welchen Halt kann das soziale Netz bieten? Die SONEKO kann auch dazu dienen, aus mehreren Varianten die beste auszuwählen und sich verbindlich auf diese zu einigen. Wo viele Fragen offen sind, sei die SONEKO „ein echter Zugewinn“, meint ein Sozialarbeiter, der im Rahmen der bedingten Entlassung aus dem „Zweier“ mehrfach eine solche angeregt hat.

Im Rahmen der SONEKO können auch Aufgaben verteilt werden und nicht zuletzt kann es auch darum gehen, Kontrolle an die Familie zu übertragen, etwa über die

Einhaltung der Weisungen. Dies sei z.B. bei Personen der Fall, die schon zuvor Weisungen missachtet haben oder manipulativ sind, oder auch bei schweren Delikten, bei denen die Entscheidung einer bedingten Entlassung/Einweisung nicht leichtfällt. Die eingangs angesprochene, in den Fallstudien zum Ausdruck kommende SONEKO-Indikation „schwierige bzw. erschwerende oder komplexe Umstände, die sich entweder auf die Person des/der KlientIn oder auf Rahmenbedingungen bzw. auf beides beziehen“ wird in diesen Gesprächen ein wenig erweitert bzw. vertieft: Einerseits die erwähnten Personen, die eher keine schweren Delikte begangen haben und bei denen die Gefährlichkeit als gering eingeschätzt wird, die jedoch als „schwierig“ gelten und immer wieder Auflagen brechen, andererseits Personen, die schwere Delikte begangen haben und die nur bei entsprechend kontrollierter Compliance entlassen werden können, wenn man „ganz besonders drauf schauen muss, dass der soziale Empfangsraum wirklich sitzt“ (Sozialarbeiter JA).<sup>45</sup> Auch für die Professionellen selbst kann die SONEKO ein zusätzliches Instrument der Kontrolle sein, eine Absicherung, „um nochmal draufzuschauen“. Sie könne ein Teil eines umfassenden Risikomanagements sein, dieses jedoch nicht ersetzen.

In mehreren Interviews mit Zuweisern wurde die Ansicht vertreten, dass das, was in einer SONEKO passiere, im Großen und Ganzen auch schon vor dem Modellversuch gemacht worden sei bzw. ohnehin zu den eigenen Aufgaben zähle: Man habe die Familie schon immer so gut wie möglich eingebunden und bereite laufend Entlassungen vor. Demnach gibt es an diesen Standorten im Regelfall kaum Zuweisungen und wenn, handelt es sich eher um komplexe oder schwierige Konstellationen: Fälle, „wo man ansteht“, etwa, weil man schon einiges ausprobiert hat; Fälle, in denen man keine geeignete Nachbetreuung findet und nach „kreativen Lösungen“ sucht; Fälle, in denen große Entfernungen zwischen Unterbringungs- und Nachbetreuungseinrichtung die Koordination verkomplizieren.<sup>46</sup> Es ist daher davon auszugehen, dass die Fälle, die der SONEKO zugewiesen werden, tendenziell die Fälle sind, in denen besondere Herausforderungen bestehen.

„Wir waren bereits ratlos und sahen die SONEKO also eine weitere Möglichkeit. Wir dachten, dadurch vielleicht die Familie noch stärker reinholen zu können. Wir hatten in diesem Fall schon sehr, sehr viel mit ihr probiert.“ (Sozialarbeiter, KH)

---

Mehrfach wurde als Indikation für die Einberufung einer SONEKO genannt, dass in ihrem Rahmen ein Plan für das Gericht erstellt werde, der auch als gute Grundlage

---

<sup>45</sup> Für beide Varianten finden sich Belege in der quantitativen Auswertung: Personen mit sehr unterschiedlich schweren Delikten wurden der SONEKO zugewiesen, von eher leichten bis hin zu Mord bzw. Mordversuch.

<sup>46</sup> Von einem Arzt wurde dieser Nutzen der regionalen Vernetzung allerdings auch zurückgewiesen. Man sei selbst gut vernetzt und könne Entlassungsvorbereitungen über Einrichtungen vor Ort machen.

für Weisungen dienen könne. Nicht nur die Zusage zu einem Wohnplatz, sondern auch die Zusammenschau der Informationen sei wesentlich: Wie kann der Alltag im Detail aussehen, was wurde zur medizinischen Behandlung vereinbart, wo verbringt der Angehaltene seine Tage, wer achtet auf die Einhaltung der Weisungen? Um in einer Hauptverhandlung von einer Einweisung bedingt absehen zu können, benötige das Gericht einen konkreten, koordinierten Plan, das bestätigten auch mehrere befragte Richterinnen, die selbst Fälle an Neustart zugewiesen hatten.<sup>47</sup>

In Zusammenhang mit bedingten Entlassungen wird eine SONEKO in aller Regel einberufen, wenn die KlientInnen bereits Vollzugslockerungen haben. Bereits in diesem Zusammenhang bestehende Vereinbarungen und Vorgaben können dann im Rahmen der SONEKO überprüft, in Hinblick auf die Entlassung nachjustiert und abgesichert werden.<sup>48</sup> Von der Möglichkeit, eine SONEKO einzuberufen, um erste Vollzugslockerungen bzw. Unterbrechungen der Unterbringung zu gewähren, hielten die hier Befragten wenig. Faktisch war dieses Modell auch im Modellversuch wenig nachgefragt. Ein Zuweiser sieht jedoch auch die Möglichkeit, schon im Zuge erster UdUs eine SONEKO zu machen, um das Verhältnis zu den Angehörigen und deren Compliance und Verständnis zu erhöhen und möglichst frühzeitig eine extramurale Begleitung durch die Bewährungshilfe zu initiieren. Ein Richter hielt die Möglichkeit für sinnvoll, auch nach erfolgter Entlassung (wieder) eine SONEKO einberufen zu können, nämlich im Rahmen von Weisungsänderungen, insbesondere dann, wenn jemand aus einem Betreuten Wohnheim nach Hause entlassen werde.

Was charakterisiert die Standorte, an denen man eher Bedarf sieht und im Rahmen des Modellprojekts mehrere Fälle zugewiesen hat? Einrichtungen, in denen es eine große Arbeitsbelastung respektive einen niedrigen Personalschlüssel gibt, heißen das Angebot willkommen und nennen die SONEKO eine „riesige Hilfestellung für die klinische Sozialarbeit“. Diese wichtige Entlastungsfunktion kann die SONEKO einerseits im Bereich der bedingten Einweisung nach § 45 StGB übernehmen, bei denen es in der Regel weniger Ressourcen und weniger Zeit und eine hohe Fluktuation gibt, v.a. wenn die forensischen Patienten in der Allgemeinpsychiatrie oder in einer Justizanstalt untergebracht sind. Auch im Bereich der bedingten Entlassung wird die SONEKO genutzt, vor allem, wenn langjährige, gute Kooperationsbeziehungen zwischen den Anstalten und Neustart bestehen, wie z.B. in Garsten oder am Mittersteig.

---

<sup>47</sup> Im Gegensatz dazu wussten BE-Richter an anderen Standorten gar nicht, ob überhaupt eine SONEKO stattgefunden hatte und verwiesen darauf, dass es in erster Linie um die Einschätzung der zuständigen Ärzte und den vorbereiteten sozialen Empfangsraum gehe, unabhängig davon, in welchem Rahmen die Voraussetzungen für eine bedingte Entlassung geschaffen werden konnten.

<sup>48</sup> Mitunter vergeht in diesen Fällen einige Zeit zwischen SONEKO und de facto Entlassung. Nachdem diese Klienten ohnehin auf UdU sind, ist die Wartezeit nicht so einschneidend. Wenn zu viel Zeit vergeht besteht jedoch die Gefahr, dass die Ergebnisse der SONEKO nicht mehr aktuell sind.

Man bespricht dort die potentiellen SONEKO-Fälle regelmäßig, stimmt sich miteinander ab und erlebt einander als Unterstützung und nicht als Doppelgleisigkeit oder Konkurrenz.<sup>49</sup> Umgekehrt ortet man dort, wo es einen guten Personalschlüssel gibt und das Entlassungsprozedere mit externen Partnern eingespielt ist, tendenziell wenig Bedarf nach einem zusätzlichen Instrument wie der SONEKO.

Gibt es divergierende Sichtweisen zu einem Untergebrachten, kann die SONEKO ein Rahmen sein, um die verschiedenen Standpunkte zu erörtern und eine Einigung zu erzielen, bzw. auch um verschiedene Varianten der Überführung in die Freiheit zu prüfen. Auch aus Sicht der befragten Richter ist es wichtig, dass sich das Betreuungsumfeld letztlich einig ist und einen gemeinsamen Plan präsentiert, es sei „am schlimmsten, wenn ich zwei verschiedene Vorschläge habe.“ Gibt es unterschiedliche Sichtweisen, ist die offene Kommunikation von Anfang an besonders wichtig, damit z.B. nicht den zuständigen Ärzten, die sich gegen eine bedingte Entlassung aussprechen oder auf einem betreuten Wohnplatz beharren, die Rolle des „Sündenbocks“ zugeschrieben wird. Mehrere Ärzte betonen im Interview, dass sie letztlich die Verantwortung für die bedingte Entlassung tragen – wenn sie einen Fall „positiv eingeben“, folge das Gericht in der Regel ihrem Vorschlag. Daher sei es wichtig, dem Untergebrachten von Anfang an klar zu vermitteln, dass die Entscheidung über die bedingte Entlassung nicht in der SONEKO getroffen werde bzw. auf die SONEKO nicht immer sofort die Entlassung folge.

Wie in den Fallstudien bereits zum Ausdruck kam, zeigt sich auch hier, dass meist eine Kombination verschiedener Kriterien ausschlaggebend sein wird. Interessant ist die Rückmeldung von einem Standort, dass die Indikation dort in manchen Fällen von einer betreuten Wohneinrichtung definiert wird: Diese Einrichtung hat ihre Bereitschaft, jemanden aus der Anstalt aufzunehmen, an die Bedingung knüpft, dass vorab eine SONEKO durchgeführt wurde.

Bei welchen Fällen ist laut den Zuweisern eine SONEKO nicht angebracht bzw. sogar kontraindiziert? Keine SONEKO kommt naturgemäß bei den Personen in Frage, die als zu gefährlich eingeschätzt werden, um bedingt eingewiesen bzw. bedingt entlassen zu werden. Mehr Ablehnung als in den Fallstudien kommt hier bezüglich der Frage zum Ausdruck, ob bzw. wie sinnvoll eine SONEKO ist, wenn der/die Untergebrachte keine Angehörigen bzw. Nahestehenden hat, die man in eine SONEKO einbinden kann. Hier wird auch auf Fälle Bezug genommen, in denen eine SONEKO bzw. die Einbindung oder auch das Ausbleiben der Familie Enttäuschungspotential für den

---

<sup>49</sup> Dazu kommt, dass eine Nachbetreuungseinrichtung, mit der die JA Garsten kooperiert, die Durchführung einer SONEKO zur Bedingung für die Aufnahme gemacht hat.

Untergebrachten birgt. Aber nicht nur fehlende, sondern auch schwierige, pathogene Familienkonstellationen werden hier als Gründe gegen eine SONEKO vorgebracht.

Zu weiten Teilen bestätigen sich hier die Ergebnisse der Fallstudien auf einer breiteren Datenbasis.

## 5.2 Mehrwert – was kann die SONEKO bringen?

Aus Sicht der Zuweiser wird der Mehrwert einer SONEKO sehr unterschiedlich eingeschätzt. Dort, wo man ausreichend Ressourcen hat und die Entlassungen auch ohne SONEKO gut vorbereiten und mit den Kooperationspartnern abstimmen kann, bewertet man den Gewinn durch eine SONEKO relativ gering. Hier befürchtet man Doppelgleisigkeiten bzw. sieht den Mehrwert nur in Einzelfällen gegeben. Vor allem, wenn Untergebrachte in betreute Wohneinrichtungen entlassen werden und wenig familiäres Umfeld vorhanden ist, sei der „Benefit“ eher gering. Auch dort wo nicht gelöste Kommunikationsprobleme oder divergierende Sichtweisen zwischen Auftraggeber und AuftragnehmervertreterInnen z.B. hinsichtlich Rollen und Verantwortung zum Ausdruck kommen steht man der SONEKO skeptisch gegenüber. Die SONEKO wird hier mitunter als punktuelle Intervention im jahrelangen Prozess der Behandlung und Entlassungsvorbereitung betrachtet, von der man bezweifelt, dass sie viel Mehrwert bringen könne.

Umgekehrt zeigt sich auch hier, dass vor allem jene, die im Rahmen des Modellprojekts mehrere SONEKOs miterlebt haben, diese als gewinnbringend bewerten. Welchen Mehrwert wird der SONEKO zugesprochen? Die folgende Auflistung, deckt sich sehr weitgehend mit den Ergebnissen der Fallstudien zur Frage des Mehrwerts. Trotz der damit verbundenen Redundanzen wird hier aus zwei Gründen nicht auf die Auflistung verzichtet: Zum einen wurden die Ergebnisse im Rahmen der Fallstudien verdichtet, zusammengefasst dargestellt. Die hier gelisteten Mehrwertaspekte vermitteln ein besseres Bild der Argumente, zumal sie zum Teil einzelne Aussagen in direkter oder indirekter Form wiedergeben. Zum anderen stärken die hier vorgebrachten Argumente die Ergebnisse der Fallstudien auf einer breiteren Datenbasis:<sup>50</sup>

---

<sup>50</sup> Korrekterweise ist anzumerken, dass rund ein Drittel der hier insgesamt Befragten auch bereits im Rahmen der Einzelfallbesprechungen Aussagen dazu getroffen hatten, die zumindest zum Teil mit den Antworten zur generellen Einschätzung des Mehrwerts übereinstimmen werden.

Die SONEKO ermöglicht:

- Informationsaustausch zwischen Professionellen und Familie, um ein „umfassendes Bild“ zu gewinnen, man sehe vieles „in einer ganz anderen Deutlichkeit“ (Sozialarbeiter JA), so würden auch Lücken auffallen (Sozialarbeiterin JA)<sup>51</sup>

„Durch das Zusammenkommen und das intensive miteinander Arbeiten in der SONEKO ist für jeden Einzelnen ein besseres Gefühl und Verständnis der Situation möglich. Anders hat man immer nur Einzelinformationen, auch wenn wir uns interdisziplinär natürlich austauschen. Dieses face-to-face Gefühl, dieser Austausch ist am Telefon nicht möglich, da sehe ich beim persönlichen Kontakt und in der Gruppensituation persönlich mehr.“ (Sozialarbeiterin JA)

---

- Gegenseitiges Kennenlernen aller Beteiligten und Unterstützung für die Familie durch persönlichen Kontakt zu den professionellen Betreuern des Untergebrachten
- Besprechung von Strategien bei Schwierigkeiten nach der Entlassung/Übertragen von Aufgaben an die Familie (Kontrollfunktion und Krisenplan)
- (Re-)Aktivierung von Kompetenzen und Ressourcen der Familie
- Raum für Familie zu definieren, welche Aufgaben sie konkret übernehmen und was sie nicht leisten kann
- Abstimmung und Vernetzung der Professionellen unter Einbeziehung des Untergebrachten
- Verbindliche Festlegung auf einen konkreten, tragfähigen Plan, wobei die Verbindlichkeit durch das Mitspracherecht des Untergebrachten erhöht wird

„Der Insasse sieht: Die Psychiaterin sagt, ich muss die Medikamente nehmen, meine Familie will, dass ich die Medikamente nehme, ich weiß, wie ich mich verhalte, wenn ich keine Medikamente nehme, und da sitzen noch, was weiß ich wie viele Leute da, die auch derselben Meinung sind. (...) Ich glaube schon, dass das einen besseren Eindruck auf die Insassen macht, wenn sie wissen, okay, die ziehen jetzt da drüben alle an einem Strang. Wenn ich was erreichen will, muss ich mitziehen. Es wird mehr Verbindlichkeit entwickelt dadurch.“ (Sozialarbeiterin JA)

---

- Stärkung des Untergebrachten durch Sichtbarmachen des sozialen Netzes
- Klärung unklarer Situationen
- Detaillierte Planung der Umsetzungsschritte vom Moment der Entlassung weg („Wer holt ihn ab und bringt ihn zum Betreuten Wohnen?“ Sozialarbeiterin JA)
- Schaffen von Akzeptanz für den Plan, z.B. bei der Familie dafür, dass eine Person (noch) nicht nach Hause, sondern in ein Betreutes Wohnheim entlassen wird

---

<sup>51</sup> Auch an Standorten, wo man den Austausch mit den Angehörigen pflegt, kann der Gewinn groß sein, wenn man nicht einzeln mit ihnen spricht, sondern alle gemeinsam an einen Tisch holt, da „das Ganze mehr als die Summe seiner Teile ist“ (Neustart Einrichtungsleiter).

- Information der Angehörigen (Was sind Weisungen? Welche Medikation ist einzuhalten? Wo können sie sich Hilfe holen?)
- Aktivierung von Personen aus dem sozialen Umfeld, die der Einrichtung eventuell noch nicht bekannt sind, durchaus auch wenn dafür eine gewisse (positiv bewertete) Hartnäckigkeit erforderlich ist

„Die (SONEKO Koordinatorin) hat immer wieder gefragt: Fällt Ihnen noch wer ein oder wer war vielleicht früher wichtig und wer könnte dabei sein? Und dadurch, dass die Frau F. dann einige genannt hat, die dann immer mehr geworden sind, inklusive, glaube ich, sogar einer Nachbarin und die Mutter und die Schwester, wo auch schon lang kein Kontakt mehr war, (...) ist auch was entstanden, dass ihr wieder bewusst worden ist, da gibt es Menschen (...) und plötzlich waren da wirklich sehr viele Leute, wo wir nur so gestaunt haben, dass bei der Sozialnetzkonferenz von der Frau F. so viele Menschen kommen werden, die sich für sie einsetzen wollen und das hat, glaube ich, psychologisch bei der Frau F auch ein bisschen eine Wende gebracht.“ (Sozialarbeiterin KH)

---

- Externe Moderation und neutraler Blick von außen als „genuin neue Qualität“ (Sozialarbeiter JA) – auch bei an sich gut aufgestellten Institutionen G
- Gute Vernetzung von Neustart in den Bundesländern, mobiler als Justizanstalten
- Frühe Einbindung der Bewährungshilfe
- Eigene Geschwindigkeit der SONEKO – viel Aufmerksam für eine untergebrachte Person
- Entlastung für die Sozialarbeit der Unterbringungseinrichtung
- Formalisierung der Entlassungsvorbereitung durch Bericht über SONEKO ans Gericht – das habe „offizielleren Charakter“ (Ärztin KH), Neustart sei der „Verbindungsoffizier zu den Gerichten“ (Sozialarbeiterin KH)<sup>52</sup>
- Konkreter Plan zur Umsetzung als Hilfestellung für das Gericht, um Weisungen abstimmen zu können
- SONEKO als Ritual, als Ausgangspunkt in Richtung Entlassung
- in Einzelfällen wurde die bedingte Einweisung bzw. Entlassung durch die SONEKO erst ermöglicht

### 5.3 Potential – wie viele SONEKO Fälle sind zu erwarten?

Die Mehrheit der Befragten sieht die SONEKO als zusätzliches, ergänzendes Angebot, das nicht dazu führt, dass Personen bedingt entlassen/eingewiesen werden, die nicht bereits ohnehin zur „Bedingten“ vorgesehen waren (und sich z.B. auf UdU befanden). Man könne durch die SONEKO die Qualität der Betreuung verbessern, kaum aber die Quantität, so der Tenor der Befragung.

---

<sup>52</sup> Nur in einem Fall kritisierte ein Richter einen SONEKO-Bericht als wenig informativ im Vergleich zu den Stellungnahmen aus der Unterbringungseinrichtung.

„Wenn die Voraussetzungen für eine bedingte Einweisung gegeben sind, kann eine SONEKO gut sein, aber die Voraussetzungen müssen in der Person des Betroffenen gegeben sein – dass der unter gewissen Voraussetzungen unter Kontrolle gehalten werden kann. Wenn die Voraussetzungen in seiner Person gegeben sind, wenn man seine Gefährlichkeit durch Maßnahmen im Umfeld kontrollieren kann, dann bringt eine SONEKO was.“ (Richterin)

---

Mehrere Interviewpartner bezeichnen die SONEKO als „Hilfsmittel in speziellen Fällen“, als „Begleitinstrumentarium“, ja als „nur ergänzend in sehr wenigen Fällen“ sinnvoll, man könne „nicht ausschließen, dass es bei dem einen oder anderen doch passt“, je nach Indikation (siehe oben), aber nicht als Standardinstrument, von dem man regelmäßig Gebrauch machen werde.

Es gibt aber auch Erfahrungsberichte von Fällen, in denen eine bedingte Einweisung/Entlassung nach einer SONEKO für Personen möglich war, bei denen man es zuvor nicht erwartet hatte bzw. Berichte über Fälle, in denen der Entlassungsvorgang durch die SONEKO „wesentlich beschleunigt“ werden konnte.

„Diese SONEKO hat nicht nur Informationen gebracht, sondern überhaupt erst die Bedingungen für die bedingte Einweisung geschaffen, da wurde sehr schnell sehr viel organisiert. (...) In diesem Fall hätte es ohne Neustart nicht geklappt.“ (Richterin)

---

Keiner der Interviewten sieht sich in der Lage das Potential der SONEKO zu quantifizieren. Der zusätzliche Bedarf wird grundsätzlich eher bei großen Einrichtungen mit schlechtem Betreuungsschlüssel gesehen oder dort, wo es keine spezialisierten forensischen Abteilungen in Krankenhäusern gibt. An den Standorten, wo es bereits im Modellprojekt viele Zuweisungen gegeben hat, wie z.B. am Mittersteig oder in Garsen, ist auch in Zukunft mit mehreren Fällen zu rechnen – dass es sich hier um Einmaleffekte gehandelt habe, wurde von den Experten vor Ort verneint.

## 6. Zum Potential der SONEKO Maßnahmenvollzug – Zusammenschau der Untersuchungsteile

Die Frage nach dem Potential umfasst tatsächlich drei Teilfragen, denen in weiterer Folge auf der Grundlage der Ergebnisse der Untersuchungsteile nachgegangen wird:

1. Mit welcher Zahl an SONEKO-Zuweisungen kann in Zukunft jährlich gerechnet werden?
2. Können mit der SONEKO bedingte Maßnahmen und frühere Entlassungen ausgeweitet und damit Hafttage vermieden werden, und wenn ja, wie viele?
3. Welches qualitative Potential stellt die SONEKO dar.

Vorweg ist festzuhalten, dass auf der Grundlage der zugänglichen Informationen und Daten lediglich sehr grobe Schätzungen angestellt werden können, wie sich das quan-



titative Potential der SONEKOs in Zukunft darstellen kann. Mangels anderer geeigneter Richtgrößen orientieren sich die folgenden quantitativen Schätzungen an den Zuweisungen während dem Modellversuch. Demgegenüber ist der Befund hinsichtlich des qualitativen Potentials wesentlich klarer.

### 6.1 Qualitatives Potential

Beide qualitative, empirische Erhebungsteile weisen ein qualitatives Potential aus. In diesem Sinn ist die SONEKO bei Maßnahmenuntergebrachten als qualitativer Gewinn bzw. Fortschritt zu betrachten. Diese in den Fallstudien sehr deutlich zum Ausdruck kommende Ergebnis wird mit den Ergebnissen der Zuweiser-Befragung bzw. durch eine Zuweisergruppe relativiert. Justizanstalten und Kliniken, die auf eine gute Ressourcenausstattung hinweisen und nicht zuletzt vor diesem Hintergrund darauf verweisen, dass die im Rahmen der SONEKOs erbrachten Leistungen zu weiten Teilen schon bisher Teil ihrer Aufgaben waren, bewerten den Mehrwert geringer. Dort wird der Mehrwert vor allem in Bezug auf eher selten vorkommende Ausnahmefälle mit besonderen Fallkonstellationen beschränkt gesehen. Diese Sichtweise spiegelt sich tatsächlich auch in den Zuweisungszahlen der Standorte.

### 6.2 Quantitatives Potential - Zuweisungen

Mit der relativierten Mehrwertbetrachtung einer Zuweisergruppe wird auch deutlich, dass die Zahl der möglichen SONEKO-Zuweisungen nur bedingt von der Anzahl der Untergebrachten bzw. der Anzahl der Entlassungen abhängt, wie schon in Kapitel 2 ausgeführt wurde.

#### *6.2.1 § 21 Abs. 1-Maßnahmen - bedingte Entlassungen und Vollzugslockerungen*

An den 21/1-Standorten mit den höchsten Insassenzahlen und vergleichsweise vielen Entlassungen, wie etwa den JAs Göllersdorf<sup>53</sup> und Asten<sup>54</sup> oder der LNK Linz<sup>55</sup>, wurde nur sehr selten eine SONEKO initiiert. Eine Ausnahme stellte das LKH Graz Süd West<sup>56</sup> dar und dort faktisch die Frauenabteilung.<sup>57</sup> Hier ist man offensichtlich sehr interessiert an der SONEKO. Allerdings bezogen sich die dortigen Zuweisungen

---

<sup>53</sup> Zwei Zuweisungen bei einem durchschnittlichen Insassenstand 2015 von 121

<sup>54</sup> Drei Zuweisungen bei einem durchschnittlichen Insassenstand 2015 von 85

<sup>55</sup> Vier Zuweisungen bei einem durchschnittlichen Insassenstand 2015 von 61, wobei 3 Zuweisungen von Richtern kamen

<sup>56</sup> Sieben Zuweisungen bei einem durchschnittlichen Insassenstand 2015 von 42, wobei 2 Zuweisungen von Richtern kamen

<sup>57</sup> Das Potential an Standorten, die nicht im Modellprojekt waren, wie z.B. das LKH Mauer, kann leider nicht abgeschätzt werden; In Interviews wurde vermutet, dass dort ein gr. Bedarf bestehen könnte. Ob dieser zu Zuweisungen führen würde kann hier nicht eingeschätzt werden

durchwegs auf bedingte Maßnahmen. Nachdem in den zuerst genannten Einrichtungen der Großteil der 21/1-Patienten Österreichs untergebracht ist (rund 82%), ist das Potential hinsichtlich SONEKOs mit Zielrichtung bedingte Entlassung oder Vollzugslockerung unter den gegebenen Rahmenbedingungen als eher gering einzustufen. Eine einzige richterliche Zuweisung in Hinblick auf eine bedingte Entlassung weckt auch auf dieser Seite zunächst keine großen Erwartungen. Großteils lassen Richter die Vorbereitung der bedingten Entlassung ganz in den Händen der Kliniken und Anstalten. Unter der Annahme, dass die Zuweisungszahlen unverändert bleiben, ergäbe sich an den Projektstandorten ein jährliches Potential von acht Zuweisungen. Zu berücksichtigen ist allerdings auch, dass die Zuweisungszahlen 2016 merklich zurückgingen.<sup>58</sup> Andererseits ist hier ein, wenn auch kleiner Teil der 21/1-Einrichtungen nicht berücksichtigt, weil sie am Projekt nicht beteiligt waren (14% der Insassen). Demnach wird ein österreichweites 21/1-Zuweisungspotential in Bezug auf bedingte Entlassungen und Vollzugslockerungen von vier bis zehn Fällen jährlich angenommen.

#### *6.2.2 § 21 Abs. 2-Maßnahmen - bedingte Entlassungen und Vollzugslockerungen*

Im „Zweier“ zeigt sich ein engerer Zusammenhang zwischen der Zahl der Insassen, der Entlassungen und der Zuweisungen zur SONEKO. Die JA Mittersteig hat die meisten 21/2-Insassen<sup>59</sup>, von hier werden die meisten Personen entlassen und auch die meisten Zuweisungen zur SONEKO kamen vor dort. Auch in der JA Garsten<sup>60</sup> und in der JA Graz-Karlau<sup>61</sup> gibt es vergleichsweise viele Insassen und Entlassungen und in etwa proportionale Zuweisungen zur SONEKO. Ein Sonderfall ist die Justizanstalt Stein, in der sich zwar über 100 Untergebrachte befinden, aus der jedoch nur sehr wenige entlassen werden, nicht zuletzt weil sich dort die langstrafigsten Insassen befinden. Eine einzige Zuweisung weist dennoch nicht auf besonderen Zuspruch hin. In den Sonderanstalten Schwarzau (für Frauen) und Gerasdorf (für Jugendliche) gibt es kaum Personen, die für eine SONEKO in Frage kommen. In diesen an einer Hand abzählbaren Fällen wird auf eine umfassende Betreuung durch die Justiz-Sozialarbeit verwiesen, so dass eine SONEKO aus deren Sicht nicht oder nur in Ausnahmefällen indiziert ist. An diesen Standorten ist auch weiterhin mit kaum bzw. keinen Zuweisungen zu rechnen.

Von der Projektlaufzeit von 16 Monaten auf ein Jahr umgerechnet ergäbe sich unter den gegebenen Rahmenbedingungen eine jährliche Anzahl von 18 Zuweisungen. Nachdem die Projektanstalten 99% des 21/2-Maßnahmenvollzugs abdecken, ist diese

---

<sup>58</sup> 2016: Zwei von insgesamt zehn während sieben von 16 Monaten Gesamtlaufzeit

<sup>59</sup> Zwölf Zuweisungen bei einem durchschnittlichen Insassenstand 2015 von 129

<sup>60</sup> Sechs Zuweisungen bei einem durchschnittlichen Insassenstand 2015 von 49

<sup>61</sup> Fünf Zuweisungen bei einem durchschnittlichen Insassenstand 2015 von 74, wobei eine Zuweisung von richterlicher Seite kam

Zahl als Orientierung für das österreichweite Potential in Hinblick auf bedingte Entlassungen und Vollzugslockerungen aus 21/2-Maßnahmen zu betrachten. Die „stärksten“ Zuweiser vermittelten hier auch, diese Praxis fortführen zu wollen. Allerdings sind die Zuweisungszahlen 2016 auch in diesem Bereich zurückgegangen.<sup>62</sup> Anzumerken ist auch, dass die jährlichen Entlassungsraten der Anstalten mitunter stark schwanken, was auch Schwankungen des jährlichen quantitativen Potentials vermuten lässt. Aus diesem Grund wird die Schätzung hier mit zwölf bis 20 Zuweisungen beziffert.

#### *6.2.3 § 429 StPO - Vorläufige Unterbringungen und bedingte Maßnahmen*

20 der insgesamt 26 SONEKO-Zuweisungen in Hinblick auf mögliche bedingte Maßnahmen kamen von gerichtlicher Seite. Bei den Landesgerichten zeigt sich allerdings eine sehr ungleiche Verteilung der Zuweisungen: Bis auf wenige Ausnahmen (vier) kamen alle Zuweisungen vom größten Gericht, dem LG für Strafsachen in Wien und sind hier eng mit dem Engagement des Gerichtspräsidenten verbunden. Ein möglicher organisatorischer Vorteil des LG Wiens ist auch die dort etablierte Sonderzuständigkeit für den Bereich des § 21 StGB. Im Bericht der Reformgruppe zum Maßnahmenvollzug wird die Etablierung einer solchen Sonderzuständigkeiten für den § 21 Abs. 1 StGB auch an anderen Standorten empfohlen.<sup>63</sup>

Neben dem Wiener Gericht stellt sich die Grazer Klinik mit fünf Zuweisungen als sehr aktiver Zuweiser dar, während ansonsten gerade eine Zuweisung von der Christian Doppler Klinik Salzburg kam. Von dieser bzw. von Salzburg ist bekannt, dass bereits vor dem Modellprojekt eine sehr aktive Nutzung der bedingten Maßnahme praktiziert wurde und gut eingespielte Vorbereitungen derselben bestehen. Von hier wird man auch in Zukunft nicht viele Zuweisungen erwarten können.

Bei den § 429 StPO-Zuweisungen könnte aber ein besonderes, größeres Potential bestehen als im Rahmen des Modellprojektes sichtbar wurde. Hinweise darauf geben die Fallstudien, in denen sich die SONEKOs als eine Gerichtshilfe darstellen, die von den Anstalten oder Kliniken oft nicht in diesem Umfang gewährleistet werden kann. Aber auch die Wiener Praxis im Modellprojekt deutet Ausweitungsmöglichkeiten an. Bislang ist anzunehmen, dass die Möglichkeit einer SONEKO in Hinblick auf mögliche bedingte Maßnahmen einen geringen Bekanntheitsgrad unter Verhandlungsrichtern hat. Dem kann begegnet werden. Darüber hinaus könnte einerseits eine allgemeine Einführung der oben genannten Sonderzuständigkeit die SONEKO-Nutzung

---

<sup>62</sup> 2016: Sieben von insgesamt 22 während sieben von 16 Monaten Gesamtlaufzeit

<sup>63</sup> Empfehlung Nr. 77: „Für den Bereich der Gerichte und Staatsanwaltschaften soll es jeweils eine Sonderzuständigkeit geben, wie dies am Landesgericht für Strafsachen Wien im Bereich des § 21 Abs. 1 StGB bereits seit 1. Jänner 2015 der Fall ist.“ In einer Fußnote wird darauf verwiesen, dass über die Sinnhaftigkeit einer flächendeckenden Einführung dieser Sonderzuständigkeit noch nachzudenken sein wird. Dafür spreche die zu erwartende „spezialisierte Qualifizierung“ der Entscheidungsträger, dagegen mögliche ineffiziente „Wanderungen des Aktes“ (BM für Justiz 2015: 80)

befördern. Andererseits könnte auch eine im Projektverlauf vorgebrachte Überlegung zur Ausweitung der Nutzung der SONEKO im Sinne der Erfahrungen im Modellprojekt beitragen. Bei einer Anhaltung nach § 429 StPO könnte eine vorläufige Bewährungshilfe gesetzlich vorgeschrieben werden. Das würde die Möglichkeit bieten, dass diese/r BewährungshelferIn die Möglichkeit einer SONEKO in Hinblick auf eine bedingte Einweisung prüft und dem Gericht unter Einbindung der Anstalt vorschlägt, zu einer solchen zuzuweisen.

Der Versuch einer Quantifizierung des Potentials muss sich aber auch hier zunächst an den gegebenen Rahmenbedingungen orientieren. Eine Gesamtzahl von österreichweit 30 bedingten Maßnahmen 2015 deutet an, dass diesbezüglich insgesamt eher Zurückhaltung besteht. Die in diesem Bereich durchgeführten SONEKOs und deren Ergebnisse haben allerdings gezeigt, dass die SONEKO bedingte Maßnahmen ermöglichen kann, die andernfalls kaum eine Aussicht gehabt hätten.

Von der Projektlaufzeit von 16 Monaten auf ein Jahr umgerechnet ergäbe sich unter den gegebenen Rahmenbedingungen eine jährliche Anzahl von 20 Zuweisungen in Hinblick auf bedingte Maßnahmen. Nicht zuletzt aufgrund der großen, jährlichen Schwankungen der Zahl der bedingten Maßnahmen erscheint fraglich, ob eine entsprechend große Zahl am Wiener Standort jährlich erreicht werden kann, auch wenn die Zuweisungszahlen vermuten lassen, dass die Wiener Richter das Modell schätzen. Andererseits haben bisher gerade drei der insgesamt 16 Straflandesgerichte das Modell genutzt. Bei einem für die Zukunft durchaus zu erwartenden besseren Bekanntheitsgrad an den österreichischen Gerichten sollte angenommen werden können, dass zumindest einzelne Zuweisungen auch von anderen Gerichten initiiert werden. Auf der Grundlage dieser Überlegungen erscheint es durchaus realistisch, dass in Zukunft österreichweit ähnliche, jährliche Zuweisungszahlen zu verzeichnen sein werden, wie im Modellprojekt. Die Zuweisungszahlen sind in diesem Bereich nur geringfügig zurückgegangen.<sup>64</sup> Aufgrund der Schwankungen und der Tatsache, dass zu diesem Bereich keine zusätzlichen Anhaltspunkte aus den Interviews zur Einschätzung vorliegen, muss hier aber ein Varianzbereich angenommen werden, der auch die Möglichkeit einbezieht, dass in Wien die Zuweisungen zurückgehen und andere österreichische Gerichte die Möglichkeit nicht oder kaum aufnehmen. In diesem Sinn wird die Schätzung hier mit 12 bis 22 Zuweisungen beziffert.

#### *6.2.4 Quantitatives Potential – Zuweisungen gesamt*

Auf der Grundlage der in diesem Abschnitt angestellten Überlegungen und Schätzungen wird hier ein gesamtes, jährliches Potential für die SONEKO bei Maßnahmenuntergebrachten zwischen 28 und 52 Zuweisungen angenommen.

---

<sup>64</sup> 2016: Zehn von insgesamt 26 während sieben von 16 Monaten Gesamtlaufzeit

### 6.3 Quantitatives Potential - Hafttage

Eine quantifizierende Einschätzung der durch SONEKOs vermeidbaren Hafttage ist aufgrund der zur Verfügung stehenden Informationen nicht ausreichend möglich. Die qualitativen Untersuchungsteile geben aber ausdrückliche Hinweise darauf, dass bedingte Maßnahmen nach SONEKOs ausgesprochen wurden, die andernfalls kaum gewährt worden wären. Unter den Fallstudienfällen waren zwei SONEKOs die zu einer bedingten Maßnahme führten. In beiden Fällen wurde von allen befragten, professionell Beteiligten die Einschätzung gegeben, dass ohne SONEKO kaum eine bedingte Maßnahme zu erwarten war. Die Wahrscheinlichkeit ist gering, dass dies nur auf diese beiden zufällig ausgewählten Fälle von insgesamt zehn positiv erledigten zutrifft. Nur neun Prozent der 21/1-Insassen sind kürzer als ein Jahr untergebracht. Geht man von der optimistischen Annahme aus, dass die beiden nach einem Jahr bedingt entlassen worden wären, so wären alleine bei diesen 730 Hafttage vermieden worden.

Die deutlichsten Effekte hinsichtlich der Vermeidung von Hafttagen sind bei den bedingten Nachsichten anzunehmen. Bei den bedingten Entlassungen gab es unter den Fallstudienfällen zwei positiv erledigte Fälle, bei denen es konkrete Hinweise bzw. Aussagen der ZuweiservertreterInnen gab, die auf eine frühere Entlassung schließen lassen. Allerdings handelte es sich wahrscheinlich nur um wenige Monate.

## Literatur:

BM für Justiz: Sicherheitsbericht 2015 – Bericht über die Tätigkeit der Strafjustiz. Wien, 2016

BM für Justiz / Arbeitsgruppe Maßnahmenvollzug: Bericht an den Bundesminister für Justiz über die erzielten Ergebnisse. Wien, Jänner 2015. <https://www.justiz.gv.at/web2013/file/2c94848a4b074c31014b3ad6caea0a71.de.o/be-richt%20ag%20maßnahmenvollzug.pdf>

BM für Justiz / Fuchs, Stefan: Monitoring - Maßnahmenvollzug an geistig abnormen Rechtsbrechern gemäß § 21 Abs. 1 StGB, Bericht für das Jahr 2013. Wien, April 2014

BM für Justiz / Fuchs, Stefan: Monitoring - Maßnahmenvollzug an geistig abnormen Rechtsbrechern gemäß § 21 Abs. 2 StGB, Bericht für das Jahr 2013. Wien, Mai 2014

BM für Justiz / Fuchs, Stefan: Monitoring - Maßnahmenvollzug an geistig abnormen Rechtsbrechern gemäß § 21 Abs. 1 StGB, Bericht für das Jahr 2015. Wien, April 2016

BM für Justiz / Fuchs, Stefan: Monitoring - Maßnahmenvollzug an geistig abnormen Rechtsbrechern gemäß § 21 Abs. 2 StGB, Bericht für das Jahr 2013. Wien, April 2016

Stangl, Wolfgang/Neumann, Alexander/Leonhardmair, Norbert, 2012: Welcher organisatorischer Schritte bedarf es, um die Zahl der Einweisungen in den Maßnahmenvollzug zu verringern? Forschungsbericht IRKS. <http://www.irks.at/assets/irks/Publikationen/Forschungsbericht/IRKS%20MNV%20Bericht.pdf> (Stand 3.8.2016)

Stangl, Wolfgang/Neumann, Alexander/Leonhardmair, Norbert, 2015: Von Krank-Bösen und Bös-Kranken. Der österreichische Maßnahmenvollzug als Beispiel sektoraler Detentionsakzeptanz. *Journal für Strafrecht* 2, pp. 95-111. <http://www.irks.at/assets/irks/Detentionsakzeptanz.pdf> (Stand 3.8.2016)

## ANHANG

Tabelle 1a: Österreich gesamt - Zuweisungen, SONEKO und Erledigungen

| Zuweisungsziel<br>↓ | SONEKO-Zuweisungen GESAMT |                 |                        |           |          |
|---------------------|---------------------------|-----------------|------------------------|-----------|----------|
|                     | Durchf. offen             | Keine SONEKO    | SONEKO durchgeführt    | Gesamt    |          |
| §45 StGB            | 0                         | 11              | 15                     | 26        |          |
| Bedingte Entlassung | 3                         | 5               | 21                     | 29        |          |
| Vollzugslockerungen | 0                         | 1               | 4                      | 5         |          |
| <b>Gesamt</b>       | <b>3</b>                  | <b>17</b>       | <b>40</b>              | <b>60</b> |          |
|                     | Ergebnis Konferenz        |                 | Erledigung Entscheider |           |          |
|                     | Positives Ergebnis        | Mangel Ergebnis | Positiv                | Ablehnung | Offen    |
| §45 StGB            | 13                        | 2               | 10                     | 5         | 0        |
| Bedingte Entlassung | 20                        | 1               | 12                     | 3         | 6        |
| Vollzugslockerung   | 3                         | 1               | 2                      | 2         | 0        |
| <b>Gesamt</b>       | <b>36</b>                 | <b>4</b>        | <b>24</b>              | <b>10</b> | <b>6</b> |

Tabelle 1b: § 21 Abs.1 StGB Österreich gesamt - Zuweisungen, SONEKO und Erledigungen

| Zuweisungsziel<br>↓ | SONEKO-Zuweisungen GESAMT <u>21.1 StGB</u> |                 |                        |           |          |
|---------------------|--|-----------------|------------------------|-----------|----------|
|                     | Durchf. offen                              | Keine SONEKO    | SONEKO durchgeführt    | Gesamt    |          |
| §45 StGB            |  | 11              | 13                     | 24        |          |
| Bedingte Entlassung |  | 2               | 7                      | 9         |          |
| Vollzugslockerungen |  | 0               | 1                      | 1         |          |
| <b>Gesamt</b>       | <b>0</b>                                   | <b>13</b>       | <b>21</b>              | <b>34</b> |          |
|                     | Ergebnis Konferenz                         |                 | Erledigung Entscheider |           |          |
|                     | Positives Ergebnis                         | Mangel Ergebnis | Positiv                | Ablehnung | Offen    |
| §45 StGB            | 12   | 2               | 8                      | 5         | 0        |
| Bedingte Entlassung | 7  | 0               | 6                      | 1         | 0        |
| Vollzugslockerung   | 1  | 0               | 1                      | 0         | 0        |
| <b>Gesamt</b>       | <b>19</b>                                  | <b>2</b>        | <b>15</b>              | <b>6</b>  | <b>0</b> |

Tabelle 1c: § 21 Abs.2. StGB Österreich gesamt - Zuweisungen, SONEKO und Erledigungen

| Zuweisungsziel<br>↓ | SONEKO-Zuweisungen GESAMT <u>21.2 StGB</u> |                 |                        |           |          |
|---------------------|--|-----------------|------------------------|-----------|----------|
|                     | Durchf. of-fen                             | Keine SONEKO    | SONEKO durchgeführt    | Gesamt    |          |
| §45 StGB            | 0  | 0               | 2                      | 2         |          |
| Bedingte Entlassung | 3  | 3               | 14                     | 20        |          |
| Vollzugslockerungen | 0  | 1               | 3                      | 4         |          |
| <b>Gesamt</b>       | <b>3</b>                                   | <b>4</b>        | <b>19</b>              | <b>26</b> |          |
|                     | Ergebnis Konferenz                         |                 | Erledigung Entscheider |           |          |
|                     | Positives Ergebnis                         | Mangel Ergebnis | Positiv                | Ablehnung | Offen    |
| §45 StGB            | 2  | 0               | 2                      | 0         | 0        |
| Bedingte Entlassung | 13   | 1               | 6                      | 2         | 6        |
| Vollzugslockerung   | 2  | 1               | 1                      | 2         | 0        |
| <b>Gesamt</b>       | <b>17</b>                                  | <b>2</b>        | <b>9</b>               | <b>4</b>  | <b>6</b> |



Tabelle 2a: NEUSTART Region Wien gesamt - Zuweisungen, SONEKO und Erledigungen

| Zuweisungsziel<br>↓ | Wien - SONEKO-Zuweisungen – Gesamt |              |                     |        |
|---------------------|------------------------------------|--------------|---------------------|--------|
|                     | Durchf. offen                      | Keine SONEKO | SONEKO durchgeführt | Gesamt |
| §45 StGB            |                                    | 6            | 10                  | 16     |
| Bedingte Entlassung | 3                                  | 1            | 11                  | 15     |
| Vollzugslockerungen | 0                                  | 1            | 0                   | 1      |
| <b>Gesamt</b>       | 3                                  | 8            | 21                  | 32     |

|                     | Ergebnis Konferenz |                 | Erledigung Entscheider |           |       |
|---------------------|--------------------|-----------------|------------------------|-----------|-------|
|                     | Positives Ergebnis | Mangel Ergebnis | Positiv                | Ablehnung | Offen |
| §45 StGB            | 9                  | 1               | 7                      | 3         | 0     |
| Bedingte Entlassung | 10                 | 1               | 6                      | 1         | 4     |
| Vollzugslockerung   | 0                  | 0               | 0                      | 0         | 0     |
| <b>Gesamt</b>       | 19                 | 2               | 13                     | 4         | 4     |

Tabelle 2b: § 21 Abs.1 StGB NEUSTART Region Wien - Zuweisungen, SONEKO, Erledigungen

| Zuweisungsziel<br>↓ | Wien - SONEKO-Zuweisungen <b>21.1 StGB</b> |              |                     |        |
|---------------------|--|--------------|---------------------|--------|
|                     | Durchf. offen                              | Keine SONEKO | SONEKO durchgeführt | Gesamt |
| §45 StGB            |  | 6            | 8                   | 14     |
| Bedingte Entlassung |  | 1            | 3                   | 4      |
| Vollzugslockerungen |  | 0            |                     | 0      |
| <b>Gesamt</b>       | 0  | 7            | 11                  | 18     |

|                     | Ergebnis Konferenz |                 | Erledigung Entscheider |           |       |
|---------------------|--------------------|-----------------|------------------------|-----------|-------|
|                     | Positives Ergebnis | Mangel Ergebnis | Positiv                | Ablehnung | Offen |
| §45 StGB            | 7                  | 1               | 5                      | 3         | 0     |
| Bedingte Entlassung | 3                  |                 | 3                      | 0         | 0     |
| Vollzugslockerung   | 0                  | 0               | 0                      | 0         | 0     |
| <b>Gesamt</b>       | 10                 | 1               | 8                      | 3         | 0     |

Tabelle 2c: § 21 Abs.2 StGB NEUSTART Region Wien - Zuweisungen, SONEKO, Erledigungen

| Zuweisungsziel<br>↓ | Wien - SONEKO-Zuweisungen <b>21.2 StGB</b> |              |                     |        |
|---------------------|--|--------------|---------------------|--------|
|                     | Durchf. of-fen                             | Keine SONEKO | SONEKO durchgeführt | Gesamt |
| §45 StGB            |  | 0            | 2                   | 2      |
| Bedingte Entlassung | 3  | 0            | 8                   | 11     |
| Vollzugslockerungen |  | 1            | 0                   | 1      |
| <b>Gesamt</b>       | 3  | 1            | 10                  | 14     |

|                     | Ergebnis Konferenz |                 | Erledigung Entscheider |           |       |
|---------------------|--------------------|-----------------|------------------------|-----------|-------|
|                     | Positives Ergebnis | Mangel Ergebnis | Positiv                | Ablehnung | Offen |
| §45 StGB            | 2                  |                 | 2                      | 0         | 0     |
| Bedingte Entlassung | 7                  | 1               | 3                      | 1         | 4     |
| Vollzugslockerung   | 0                  | 0               | 0                      | 0         | 0     |
| <b>Gesamt</b>       | 9                  | 1               | 5                      | 1         | 4     |

Tabelle 3a: NEUSTART Steiermark gesamt - Zuweisungen, SONEKO, Erledigungen

| Zuweisungsziel<br>↓ | STMK - SONEKO-Zuweisungen Gesamt |              |                     |           |
|---------------------|----------------------------------|--------------|---------------------|-----------|
|                     | Durchf. offen                    | Keine SONEKO | SONEKO durchgeführt | Gesamt    |
| §45 StGB            | 0                                | 2            | 5                   | 7         |
| Bedingte Entlassung | 0                                | 1            | 1                   | 2         |
| Vollzugslockerungen | 0                                | 0            | 3                   | 3         |
| <b>Gesamt</b>       | <b>0</b>                         | <b>3</b>     | <b>9</b>            | <b>12</b> |

|                     | Ergebnis Konferenz |                 | Erledigung Entscheider |           |          |
|---------------------|--------------------|-----------------|------------------------|-----------|----------|
|                     | Positives Ergebnis | Mangel Ergebnis | Positiv                | Ablehnung | Offen    |
| §45 StGB            | 5                  | 0               | 3                      | 2         | 0        |
| Bedingte Entlassung | 1                  | 0               | 0                      | 1         | 0        |
| Vollzugslockerung   | 2                  | 1               | 1                      | 2         | 0        |
| <b>Gesamt</b>       | <b>8</b>           | <b>1</b>        | <b>4</b>               | <b>5</b>  | <b>0</b> |

Tabelle 3b: § 21 Abs.1 StGB NEUSTART Steiermark - Zuweisungen, SONEKO, Erledigungen

| Zuweisungsziel<br>↓ | STMK - SONEKO-Zuweisungen <u>21.1 StGB</u> |              |                     |          |
|---------------------|--|--------------|---------------------|----------|
|                     | Durchf. offen                              | Keine SONEKO | SONEKO durchgeführt | Gesamt   |
| §45 StGB            |  | 2            | 5                   | 7        |
| Bedingte Entlassung |  |              |                     | 0        |
| Vollzugslockerungen |  |              |                     |          |
| <b>Gesamt</b>       | <b>0</b>                                   | <b>2</b>     | <b>5</b>            | <b>7</b> |

|                     | Ergebnis Konferenz |                 | Erledigung Entscheider |           |       |
|---------------------|--------------------|-----------------|------------------------|-----------|-------|
|                     | Positives Ergebnis | Mangel Ergebnis | Positiv                | Ablehnung | Offen |
| §45 StGB            | 5                  |                 | 3                      | 2         |       |
| Bedingte Entlassung |                    |                 |                        |           |       |
| Vollzugslockerung   |                    |                 |                        |           |       |
| <b>Gesamt</b>       | <b>5</b>           | <b>0</b>        | <b>3</b>               | <b>2</b>  |       |

Tabelle 3c: § 21 Abs.2 StGB NEUSTART Steiermark - Zuweisungen, SONEKO, Erledigungen

| Zuweisungsziel<br>↓ | STMK - SONEKO-Zuweisungen <u>21.2 StGB</u> |              |                     |          |
|---------------------|--|--------------|---------------------|----------|
|                     | Durchf. offen                              | Keine SONEKO | SONEKO durchgeführt | Gesamt   |
| §45 StGB            |  | 0            | 0                   | 0        |
| Bedingte Entlassung |  | 1            | 1                   | 2        |
| Vollzugslockerungen |  |              | 3                   | 3        |
| <b>Gesamt</b>       | <b>0</b>                                   | <b>1</b>     | <b>4</b>            | <b>5</b> |

|                     | Ergebnis Konferenz |                 | Erledigung Entscheider |           |       |
|---------------------|--------------------|-----------------|------------------------|-----------|-------|
|                     | Positives Ergebnis | Mangel Ergebnis | Positiv                | Ablehnung | Offen |
| §45 StGB            |                    |                 |                        |           |       |
| Bedingte Entlassung | 1                  |                 |                        | 1         |       |
| Vollzugslockerung   | 2                  | 1               | 1                      | 2         |       |
| <b>Gesamt</b>       | <b>3</b>           | <b>1</b>        | <b>1</b>               | <b>3</b>  |       |

Tabelle 4a: NEUSTART Oberösterreich gesamt - Zuweisungen, SONEKO, Erledigungen

| Zuweisungsziel<br>↓ | OÖ - SONEKO-Zuweisungen Gesamt |              |                     |        |
|---------------------|--------------------------------|--------------|---------------------|--------|
|                     | Durchf. offen                  | Keine SONEKO | SONEKO durchgeführt | Gesamt |
| §45 StGB            | 0                              | 2            | 0                   | 2      |
| Bedingte Entlassung | 0                              | 1            | 7                   | 8      |
| Vollzugslockerungen | 0                              | 0            | 1                   | 1      |
| <b>Gesamt</b>       | 0                              | 3            | 8                   | 11     |

|                     | Ergebnis Konferenz |                 | Erledigung Entscheider |           |       |
|---------------------|--------------------|-----------------|------------------------|-----------|-------|
|                     | Positives Ergebnis | Mangel Ergebnis | Positiv                | Ablehnung | Offen |
| §45 StGB            | 0                  | 0               | 0                      | 0         | 0     |
| Bedingte Entlassung | 7                  | 0               | 5                      | 0         | 2     |
| Vollzugslockerung   | 1                  | 0               | 1                      | 0         | 0     |
| <b>Gesamt</b>       | 8                  | 0               | 6                      | 0         | 2     |

Tabelle 4b: § 21 Abs.1 StGB NEUSTART Oberöster. - Zuweisungen, SONEKO, Erledigungen

| Zuweisungsziel<br>↓ | OÖ - SONEKO-Zuweisungen 21.1 StGB |              |                     |        |
|---------------------|-----------------------------------|--------------|---------------------|--------|
|                     | Durchf. offen                     | Keine SONEKO | SONEKO durchgeführt | Gesamt |
| §45 StGB            |                                   | 2            |                     | 2      |
| Bedingte Entlassung |                                   |              | 2                   | 2      |
| Vollzugslockerungen |                                   |              | 1                   | 1      |
| <b>Gesamt</b>       | 0                                 | 2            | 3                   | 5      |

|                     | Ergebnis Konferenz |                 | Erledigung Entscheider |           |       |
|---------------------|--------------------|-----------------|------------------------|-----------|-------|
|                     | Positives Ergebnis | Mangel Ergebnis | Positiv                | Ablehnung | Offen |
| §45 StGB            |                    |                 |                        |           |       |
| Bedingte Entlassung | 2                  |                 | 2                      |           |       |
| Vollzugslockerung   | 1                  |                 | 1                      |           |       |
| <b>Gesamt</b>       | 3                  | 0               | 3                      |           |       |

Tabelle 4c: § 21 Abs.2 StGB NEUSTART Oberösterreich - Zuweisungen, SONEKO, Erledigungen

| Zuweisungsziel<br>↓ | OÖ - SONEKO-Zuweisungen 21.2 StGB |              |                     |        |
|---------------------|-----------------------------------|--------------|---------------------|--------|
|                     | Durchf. offen                     | Keine SONEKO | SONEKO durchgeführt | Gesamt |
| §45 StGB            |                                   |              |                     | 0      |
| Bedingte Entlassung |                                   | 1            | 5                   | 6      |
| Vollzugslockerungen |                                   |              |                     | 0      |
| <b>Gesamt</b>       |                                   |              |                     | 0      |

|                     | Ergebnis Konferenz |                 | Erledigung Entscheider |           |       |
|---------------------|--------------------|-----------------|------------------------|-----------|-------|
|                     | Positives Ergebnis | Mangel Ergebnis | Positiv                | Ablehnung | Offen |
| §45 StGB            |                    |                 |                        |           |       |
| Bedingte Entlassung | 5                  |                 | 3                      |           | 2     |
| Vollzugslockerung   |                    |                 |                        |           |       |
| <b>Gesamt</b>       | 5                  |                 | 3                      | 0         | 2     |

Tabelle 5a: NEUSTART Niederösterreich gesamt - Zuweisungen, SONEKOs, Erledigungen

| Zuweisungsziel<br>↓ | NÖ - SONEKO-Zuweisungen Gesamt |              |                     |        |
|---------------------|--------------------------------|--------------|---------------------|--------|
|                     | Durchf. offen                  | Keine SONEKO | SONEKO durchgeführt | Gesamt |
| §45 StGB            |                                | 0            | 0                   | 0      |
| Bedingte Entlassung |                                | 1            | 1                   | 2      |
| Vollzugslockerungen |                                | 0            | 0                   | 0      |
| <b>Gesamt</b>       | 0                              | 1            | 1                   | 2      |

|                     | Ergebnis Konferenz |                 | Erledigung Entscheider |           |       |
|---------------------|--------------------|-----------------|------------------------|-----------|-------|
|                     | Positives Ergebnis | Mangel Ergebnis | Positiv                | Ablehnung | Offen |
| §45 StGB            | 0                  | 0               | 0                      | 0         | 0     |
| Bedingte Entlassung | 1                  | 0               | 0                      | 1         | 0     |
| Vollzugslockerung   | 0                  | 0               | 0                      | 0         | 0     |
| <b>Gesamt</b>       | 1                  | 0               | 0                      | 1         | 0     |

Tabelle 5b: § 21 Abs.1 StGB NEUSTART Niederröst. - Zuweisungen, SONEKOs, Erledigungen

| Zuweisungsziel<br>↓ | NÖ - SONEKO-Zuweisungen <u>21.1 StGB</u> |              |                     |        |
|---------------------|--|--------------|---------------------|--------|
|                     | Durchf. offen                            | Keine SONEKO | SONEKO durchgeführt | Gesamt |
| §45 StGB            |  |              |                     | 0      |
| Bedingte Entlassung |  |              | 1                   | 1      |
| Vollzugslockerungen |  |              |                     | 0      |
| <b>Gesamt</b>       | 0  | 0            | 1                   | 1      |

|                     | Ergebnis Konferenz |                 | Erledigung Entscheider |           |       |
|---------------------|--------------------|-----------------|------------------------|-----------|-------|
|                     | Positives Ergebnis | Mangel Ergebnis | Positiv                | Ablehnung | Offen |
| §45 StGB            |                    |                 |                        |           |       |
| Bedingte Entlassung | 1                  |                 |                        | 1         |       |
| Vollzugslockerung   |                    |                 |                        |           |       |
| <b>Gesamt</b>       | 1                  |                 |                        | 1         |       |

Tabelle 5c: § 21 Abs.2 StGB NEUSTART Niederösterreich - Zuweisungen, SONEKOs, Erledigungen

| Zuweisungsziel<br>↓ | NÖ - SONEKO-Zuweisungen <u>21.2 StGB</u> |              |                     |        |
|---------------------|--|--------------|---------------------|--------|
|                     | Durchf. offen                            | Keine SONEKO | SONEKO durchgeführt | Gesamt |
| §45 StGB            |  |              |                     | 0      |
| Bedingte Entlassung |  | 1            |                     | 1      |
| Vollzugslockerungen |  |              |                     | 0      |
| <b>Gesamt</b>       | 0  | 1            | 0                   | 1      |

|                     | Ergebnis Konferenz |                 | Erledigung Entscheider |           |       |
|---------------------|--------------------|-----------------|------------------------|-----------|-------|
|                     | Positives Ergebnis | Mangel Ergebnis | Positiv                | Ablehnung | Offen |
| §45 StGB            |                    |                 |                        |           |       |
| Bedingte Entlassung |                    |                 |                        |           |       |
| Vollzugslockerung   |                    |                 |                        |           |       |
| <b>Gesamt</b>       |                    |                 |                        |           |       |

Tabelle 6a: NEUSTART Region Salzburg gesamt - Zuweisungen, SONEKO's und Erledigungen

| Zuweisungsziel<br>↓ | SBG - SONEKO-Zuweisungen Gesamt |              |                     |        |
|---------------------|---------------------------------|--------------|---------------------|--------|
|                     | Durchf. offen                   | Keine SONEKO | SONEKO durchgeführt | Gesamt |
| §45 StGB            |                                 | 1            | 0                   | 1      |
| Bedingte Entlassung |                                 | 1            | 1                   | 2      |
| Vollzugslockerungen |                                 | 0            | 0                   | 0      |
| <b>Gesamt</b>       | 0                               | 2            | 1                   | 3      |

|                     | Ergebnis Konferenz |                 | Erledigung Entscheider |           |       |
|---------------------|--------------------|-----------------|------------------------|-----------|-------|
|                     | Positives Ergebnis | Mangel Ergebnis | Positiv                | Ablehnung | Offen |
| §45 StGB            | 0                  | 0               | 0                      | 0         | 0     |
| Bedingte Entlassung | 1                  | 0               | 1                      | 0         | 0     |
| Vollzugslockerung   | 0                  | 0               | 0                      | 0         | 0     |
| <b>Gesamt</b>       | 1                  | 0               | 1                      | 0         | 0     |

Tabelle 6b: § 21 Abs.1 StGB NEUSTART Salzburg - Zuweisungen, SONEKO's, Erledigungen

| Zuweisungsziel<br>↓ | SBG - SONEKO-Zuweisungen <u>21.1 StGB</u> |              |                     |        |
|---------------------|---|--------------|---------------------|--------|
|                     | Durchf. offen                             | Keine SONEKO | SONEKO durchgeführt | Gesamt |
| §45 StGB            |   | 1            |                     | 1      |
| Bedingte Entlassung |   | 1            | 1                   | 2      |
| Vollzugslockerungen |   |              |                     | 0      |
| <b>Gesamt</b>       | 0   | 2            | 1                   | 3      |

|                     | Ergebnis Konferenz |                 | Erledigung Entscheider |           |       |
|---------------------|--------------------|-----------------|------------------------|-----------|-------|
|                     | Positives Ergebnis | Mangel Ergebnis | Positiv                | Ablehnung | Offen |
| §45 StGB            |                    |                 |                        |           |       |
| Bedingte Entlassung | 1                  |                 | 1                      |           |       |
| Vollzugslockerung   |                    |                 |                        |           |       |
| <b>Gesamt</b>       | 1                  |                 | 1                      |           |       |

Tabelle 6c: § 21 Abs.2 StGB NEUSTART Salzburg- Zuweisungen, SONEKO's, Erledigungen

| Zuweisungsziel<br>↓ | SBG - SONEKO-Zuweisungen <u>21.2 StGB</u> |              |                     |        |
|---------------------|---|--------------|---------------------|--------|
|                     | Durchf. offen                             | Keine SONEKO | SONEKO durchgeführt | Gesamt |
| §45 StGB            |   |              |                     | 0      |
| Bedingte Entlassung |   |              |                     | 0      |
| Vollzugslockerungen |   |              |                     | 0      |
| <b>Gesamt</b>       |   |              |                     | 0      |

|                     | Ergebnis Konferenz |                 | Erledigung Entscheider |           |       |
|---------------------|--------------------|-----------------|------------------------|-----------|-------|
|                     | Positives Ergebnis | Mangel Ergebnis | Positiv                | Ablehnung | Offen |
| §45 StGB            |                    |                 |                        |           |       |
| Bedingte Entlassung |                    |                 |                        |           |       |
| Vollzugslockerung   |                    |                 |                        |           |       |
| <b>Gesamt</b>       |                    |                 |                        |           |       |

Tabelle 7: Gerichtliche Zuweisungen und SONEKOs

| Standort        | Zuweisungen      |                  |                  |                  | SONEKO durchgeführt |                  |                  |                  |
|-----------------|------------------|------------------|------------------|------------------|---------------------|------------------|------------------|------------------|
|                 | § 45 StGB        |                  | § 47 StGB        |                  | § 45 StGB           |                  | § 47 StGB        |                  |
|                 | § 21 Abs. 1 StGB | § 21 Abs. 2 StGB | § 21 Abs. 1 StGB | § 21 Abs. 2 StGB | § 21 Abs. 1 StGB    | § 21 Abs. 2 StGB | § 21 Abs. 1 StGB | § 21 Abs. 2 StGB |
| Graz Karlau     |                  |                  |                  | 1                |                     |                  |                  | 0                |
| LKH Graz SW     | 2                |                  |                  |                  | 0                   |                  |                  |                  |
| Linz Klinik     | 2                |                  | 1                |                  |                     |                  | 1                |                  |
| Wien Josefstadt | 14               | 2                |                  |                  | 8                   | 2                |                  |                  |
| <b>Gesamt</b>   | <b>18</b>        | <b>2</b>         | <b>1</b>         | <b>1</b>         | <b>8</b>            | <b>2</b>         | <b>1</b>         | <b>0</b>         |